

# Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**  
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

**Dr. Heinrich Dittenberger**  
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat **Dr. Eugen Fuchs**  
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

**Dr. Max Hachenburg**  
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S 14, Stallstraße 34. 35**

Preis für den Jahrgang 20 Mark, bei Einzelnummern jeder Bogen 30 Pfg. Anzeigen die 2 gespaltene Pettizeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S 14



## Statistik der im Kriege gefallenen Rechtsanwälte.

	Zahl der Rechtsanwälte beim Ausbruch des Kriegs	Gefallen		Zahl der Rechtsanwälte beim Ausbruch des Kriegs	Gefallen
1. Reichsgericht	22	1		Übertrag	429
2. Augsburg	209	7	17. Hamm	762	56
3. Bamberg	271	18	18. Jena	214	10
4. Berlin	1964	67	19. Karlsruhe i. B.	490	20
5. Potsdam	271	14	20. Kiel	302	28
6. Braunschweig	99	7	21. Königsberg i. Pr.	320	28
7. Breslau	716	42	22. Marienwerder	219	9
8. Cassel	149	7	23. München	694	50
9. Celle	466	32	24. Naumburg	482	30
10. Köln	652	29	25. Nürnberg	320	22
11. Colmar	191	4	26. Oldenburg	32	2
12. Darmstadt	278	15	27. Posen	289	8
13. Dresden	1240	79	28. Rostock	171	12
14. Düsseldorf	518	34	29. Stettin	232	20
15. Frankfurt a. M.	398	23	30. Stuttgart	450	44
16. Hamburg	498	50	31. Zweibrücken	190	7
	Übertrag ...	429			770

Ehre ihrem Andenken!



## Juristen in der deutschen Nationalversammlung.

Name	Stand, Wohnung	Biographische Daten	Schriften	Partei und Wahlkreis
Abiaß, Bruno . . . . .	JN, Dr. jur. RA. beim LG. Hirschberg in Schlesien	1866 in Bunzlau geb., 1893 RA. beim LG. Hirschberg, 1903 Notar, 1911 JN., 1896 Stadtverordneter, 1903 M. d. RA.	Politische und literarische Schriften in der Tagespresse	DDP. 11. Wahlkreis Piemont.
Baerwald, Moritz . . . . .	JN., RA. beim LG. Bromberg, Bromberg, Biswarthstr. 2	1860 in Thorn geb., 1887 RA., 1908 Notar, 1902 unbesoldeter Stadtrat in Bromberg, 1902 Mitglied des Vorstandes der RA. in Posen, 1912 M. d. PrAbgS., 1917 M. d. Vertreterversammlung des DAB.		DDP. 8. Wahlkreis Bosen.
Becker, Johann . . . . .	Finanzminisi. Dr. jur., Darmstadt, Prinz-Christians-Weg 6	1869 in Ludwigshöhe (Kreis Oppenheim) geb., 1894 Gerichtsaffessor, 1897 Hilfsarbeiter im hessischen Finanzministerium, 1900 Vortragender Rat, 1902 Ministerialrat u. Abteilungsleiter, 1916 hessischer Finanzminister	Arbeiten über hessische Staats- und Gemeindefinanzen	DDP. 34. Wahlkreis Hessen.
Bell, Johannes . . . . .	Reichskolonialminister Dr. jur., Essen, Akazienallee 9	1868 in Essen geb., 1894 RA. beim LG. Essen, 1900 Notar, 1900 Stadtverordneter in Essen, 1908 M. d. PrAbgS., 1912 M. d. RA., Vorstandsmitglied der rheinischen Zentrumspartei, Februar 1919 Reichskolonialminister	Politische Artikel, rechts- und staatswissenschaftl. Abhandlungen. Vgl. JW. 1916, 1064	ChrBP. 28. Wahlkreis Düsseldorf 2.
Bitta, Joseph . . . . .	Geh. JN., kommissarischer Regierungspräsident, Breslau	1856 in Langendorf geb., 1884 RA. beim AG. Larnowitz, 1910 RA. beim OLG. Breslau, 1910 M. d. PrAbgS., Januar 1919 kommissarischer Regierungspräsident in Oppeln	Über Kartelle, Arbeiterversicherung, bergrechtliche Fragen. Kommentar zum Preuss. Wassergesetz (Bittav. Kreis)	ChrBP. 10. Wahlkreis Oppeln.
Bühmert, Wilhelm . . . . .	Direktor des Statistischen Amtes, Bremen, Feldstr. 24	1866 in Bremen geb., 1891 Gerichtsreferendar, 1900 Direktor des Statistischen Amtes in Bremen, seit 1909 M. d. Bremer Bürgerschaft	Herausgeber des „Jahrbuchs für Bremische Statistik“, einzelne Schriften	DDP. 37. Wahlkreis Hamburg, Bremen und Regierungsbezirk Stade.
v. Brentano de Cre- mezzo, Otto	Geh. JN., Ministerialdirektor i. hessischen Justizministerium, Darmstadt und Offenbach (Main)	1855 in Darmstadt geb., 1881 RA., 1900 Notar, 1904 JN., 1913 Geh. JN., 1897 M. d. 2. Kammer des hessischen Landtags, 1899 Vors. des Gesetzgebungsausschusses dort, seit 1914 Vors. der hess. Zentrumsfraktion		ChrBP. 34. Wahlkreis Hessen.
Brodau, Franz Alfred	Landgerichtsrat, Chemnitz, Zietenstr. 91	1871 in Großhartmannsdorf bei Freiberg (Sachsen) geb., 1900 Gerichtsaffessor, 1903 Landrichter, 1910 Landgerichtsrat, 1909/18 M. d. Sächs. Landtags	Politische Aufsätze in Tageszeitungen	DDP. 30. Wahlkreis Sachsen 3.
Burlage, Heinrich Eduard	Reichsgerichtsrat, Leipzig, Lessingstr. 1	1857 in Luckelrieden geb., 1887 Amtsrichter, 1898 Landgerichtsrat, 1903 OLG-Rat, 1907 RG-Rat, 1903/07 M. d. RA., 1896/1907 M. d. Oldenburgischen Landtags	Mitarbeiter des Kommentars der Reichsgerichtsräte zum BGB., einzelne Schriften. Mitherausgeber der Zeitschrift „Markenschutz und Wettbewerb“	ChrBP. 15. Wahlkreis Dänabück, Aurich, Oldenburg.
Cohn, Oskar . . . . .	RA. bei dem LG. Berlin, Dr. jur., Berlin NW 87, Levetzowstraße 16A	1869 in Guttentag (Kr. Lublinitz) geb., 1897 RA. in Berlin, 1909 Stadtverordneter in Berlin, 1912 M. d. RA., 1915/17 Kreisdienst, 1918 Beigeordneter im Reichsjustizamt	Juristische und politische Aufsätze in Tageszeitungen	USPD. 36. Wahlkreis Groß-Hüringen.
v. Delbrück, Clemens	Staatssekretär a. D., Dr. jur., Honorarprofessor an der Universität Jena, Jena, Westendstr. 24	1856 in Halle (Saale) geb., 1882 Regierungsassessor, 1885 Landrat, 1891 Regierungsrat, 1896 Oberbürgermeister von Danzig, M. d. P., 1902 Oberpräsident von Westpreußen, 1905 Minister für Handel und Gewerbe, 1909 Staatssekretär des Innern, Stellvertreter des Reichszänglers, 1916 in den Ruhestand, Okt./Nov. 1918 Chef des Geh. Zivilabteils	Neben 1906/16. Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen (1917). Vgl. Schulkenstein, JW. 1917, 800	DDP. 36. Wahlkreis Groß-Hüringen.



Name	Stand, Wohnung	Biographische Daten	Schriften	Partei und Wahlkreis
Dietrich, Hermann Adolf Christian	Geb. JN. NN. beim LG. Prenzlau, No- tar, Prenzlau	1856 in Schmargendorf (Märkern) geb., 1882 NN. und Notar in Prenzlau, 1894 dort Stadtverord- netenvorsteher, 1910 Vors. der land- wirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands, 1898 Mitgl. d. PrAbgG. und N. d. R., Vor- stand der NK. Potsdam	—	DNVP. 4. Wahlkreis Potsdam 1.
Graf zu Dohna, Alexander	Ordentlicher Professor an der Universität Königsberg, Königs- berg (Pr.), Adalbert- straße 1	1876 in Potsdam geb., 1904 Privat- dozent in Halle, 1906 a. o. Professor in Königsberg, 1913 dort ordent- licher Professor	Strafrechtl. Schriften, insbesondere: Die Rechtswidrigkeit (1904), Ele- mente des Schuldbegriffs (1905), Willensfreiheit und Verantwort- lichkeit (1907), Beteiligung der Volksvertretung am Friedensschluß (1917)	DBP. 1. Wahlkreis Ostpreußen.
Düringer, Adalbert ..	Dr. jur., Minister a. D., Karlsruhe, Ritter- straße 24	1855 in Mannheim geb., 1884 Amts- richter, 1890 Landgerichtsrat, 1897 DGMat, 1900 Ministerialrat in Karlsruhe, 1902 RGMat, 1915 Präs. d. DLG. Karlsruhe, 1917/18 badischer Minister des großh. Hauses, der Justiz und des Aus- wärtigen, 1917 1. Vors. d. Vereins Recht u. Wirtschaft	Zusammen mit NN. Dr. Hachenburg: Kommentar zum HGB. Schriften über Justizreform und parlamente- rische Fragen in der DJZ., JW. und in Recht u. Wirtschaft. Mit- herausgeb. der „Leipz. für deutsches Recht“ und „Markenrecht u. Wett- bewerb“	DNVP. 33. Wahlkreis Baden.
Fall, Bernhard .....	JN. NN. beim DLG. Eöln. — Eöln, Chri- stopfstr. 39	1867 in Bergheim geb., 1893 NN. beim LG. Elberfeld, 1898 NN. beim DLG. Eöln, 1908 Stadt- verordneter in Eöln, 1915 Vors. der liberalen Fraktion der Stadt- verordnetenversammlung, 1914/17 Truppendienst, dann Adjutant des Kreischefs in Belgien	—	DDP. 20. Wahlkreis Eöln-Aachen.
Fehrenbach, Con- stantin	JN. NN. beim LG. Freiburg, Stadtrat, Freiburg (Baden)	1852 in Weilingen geb., 1882 NN. in Freiburg (Baden), seit 1895 Stadtrat, 1901/13 N. d. 2. bad. R., 1907/09 deren Präs., 1903 N. d. R., 1918 Präs. des R., Februar 1919 Präs. der National- versammlung	—	ChrVP. 33. Wahlkreis Baden.
Fischbeck, Otto .....	Staatsminister, Berlin W 62, Burggrafen- straße 16	1865 in Güntersbagen (Kr. Dram- burg) geb., 1885/89 juristisches Studium, 1890/95 Syndikus der Handelskammer Bielefeld, 1900/18 Stadtrat in Berlin, 1903/13 N. d. PrAbgG., 1895/1903 und 1907 N. d. R., 1918 Verbandsdirektor von Groß-Berlin, dann Minister für Handel und Gewerbe	—	DDP. 11. Wahlkreis Pegnitz.
Gräber, Adolf .....	Staatssekretär a. D., Heilbronn, Stein- straße 40	1854 in Niedlingen geb., 1878 in richterlichen und staatsanwaltlichen Stellungen, zuletzt Landgerichts- direktor in Heilbronn, 1889 N. d. Württemb. Landtags, 1887 N. d. R., 1918 Staatssekretär im Ka- binett des Prinzen Max von Baden	—	ChrVP. 31./32. Wahlkreis Württemberg.
Grunewald, Wilhelm	JN., NN. beim LG. Sießen, Sießen, Sie- bigstr. 19/21	1859 in Babenhäusen geb., 1886 NN. in Sießen, 1892/1912 dort Stadt- verordneter, N. d. 2. hess. R.	—	DDP. 34. Wahlkreis Hessen.
Haas, Ludwig .....	Dr. jur., Minister des Innern, Karlsruhe, Dübstr. 19	1875 in Freiburg (Baden) geb., 1901 NN. beim LG. Karlsruhe, 1909 Stadtrat dort, seit 1912 N. d. R., seit November 1918 N. d. bad. Regierung; im Kriege zunächst im Frontdienst, dann Referent beim Verwaltungschef beim General- gouvernement Warschau	Politische und staatsrechtliche Schriften in Tageszeitungen und Zeitschriften, u. a. in der „Hilfe“ über das „Volks- beer“, in der „Deutschen Politik“ über „Volksstaat und Monarchie“	DDP. 33. Wahlkreis Baden.
Haase, Hugo .....	NN., beim LG. I Ber- lin, Berlin NW. Brückenallee 22	1863 in Allenstein geb., 1890 NN. in Königsberg (Pr.), Stadtverord- neter dort, 1912 NN. in Berlin, 1897/1906, 1912/18 N. d. R., 9. 11. 1918 bis 26. 12. 1918 N. d. Kates der Volksbeauftragten	—	USPD. 3. Wahlkreis Berlin.



Name	Stand, Wohnung	Biographische Daten	Schriften	Partei und Wahlkreis
Hampe, August	DRKrat, Braunschweig, Theaterwall 7	1866 in Holzminde geb., 1898 Amtsrichter, 1901 Landrichter in Braunschweig, 1906 DRKrat dort, 1908 M. d. jurist. Prüfungskommission, 1913 M. d. Kompetenzgerichtshofs, 1917 stellv. Vors. des Braunschweigischen Verwaltungsgerichtshofs, 1914/15 im Felde	Aufsätze in der DZB. Herausgeber der „Braunschweigischen Zeitschrift für Rechtspflege.“ „Das Braunschweigische Privatrecht“	DNBP. (Hospitalant) 16. Wahlkreis Hannover-Hilbesheim.
Hankmann, Conrad	Staatssekretär a. D., Stuttgart, Tübingenstraße 11	1857 in Stuttgart geb., 1883 RA. beim DV. Stuttgart, 1889 M. d. Württemb. Landtags, 1890 M. d. RA., 1909 M. d. Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins, 1918 Staatssekretär im Kabinett des Prinzen Max von Baden	Politische und staatsrechtliche Aufsätze in Tageszeitungen und Zeitschriften	DDP. 81./82. Wahlkreis Württemberg.
Heine, Wolfgang	Staatsminister, RA. beim LG. Berlin, Berlin NW, Lurmerstraße 4	1861 in Posen geb., 1889 RA. beim LG. Berlin, 1898 M. d. RA., 1916 Mitglied des Vorstandes der Anwaltskammer Berlin, November 1918 Vors. des Staatsrats für Anhalt, Dezember 1918 preuß. Justizminister, März 1919 preuß. Minister des Innern	In den „Sozialist. Monatsheften“ über Fragen d. inneren Politik und sozialdemokratische Parteifragen, in Tageszeitungen, über „Die Sozialdemokratie als nationale Partei“ in dem Sammelwerk „Vom inneren Frieden d. deutschen Volkes“ (1916) u. über „Berufsrichter und Volksrichter“ i. d. Sammelw. „Recht, Verwaltung u. Politik i. neu. Deutschl.“	SPD. 12. Wahlkreis Magdeburg-Anhalt.
Heinze, Karl Rudolf	Minister a. D., Weißer Hirsch bei Dresden, Heinrichstraße 14	1865 in Oldenburg geb., 1896 Amtsrichter, 1899/1906 Stadtverordneter i. Dresden, 1901 Landrichter, 1906 Landgerichtsdirektor in Dresden, 1907/12 M. d. RA., 1914 DRKrat, 1915/16 M. d. Sächs. Landtags, 1916 Unterstaatssekretär im türk. Justizministerium, 1918 sächs. Justizminist.	Die Rechtslage in der Türkei, JW. 1918, 321; Deutsch-türkische Rechtsbeziehungen, DZB. 1918, 331	DDP. 28. Wahlkreis Ostfachsen.
Herschel, Hans	Dr. jur. RA., beim DVG. Breslau, Breslau, Ohlauer Stadtgraben 3	1875 in Dppeln geb., 1903 Anwalt am DVG. Breslau, 1908 Stadtverordneter dort, 1918 M. d. schles. Provinziallandtags	Aufsätze über politische Tagesfragen und kommunale Aufgaben. Sicherung der Bauforderungen (1901). Ehrenschutz ohne Duell (1906). Geistige und soziale Strömungen im bürgerlichen Recht (1908)	ChrBP. 10. Wahlkreis Dppeln.
Hesse, Fritz	Bürgermeister, Dessau	1881 in Dessau geb., 1907 dort RA., 1910 Stadtverordneter, 1918 Bürgermeister, Nov. 1918 M. d. Staatsrats für Anhalt, Dez. 1918 M. d. anhalt. Landesversammlung	—	DDP. 12. Wahlkreis Magdeburg-Anhalt.
Hugenberg, Alfred	Geh. Finanzrat, Dr. rer. pol., Gut Rohbraken bei Rinteln	1865 in Hannover geb., 1893 Regierungsassessor, 1894/99 bei der Ansiedlungskommission, Verbandsdirektor der Raiffeisengenossenschaft, Direktor der Posenschen Landesgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., 1903 Vortrag. Rat i. preuß. Finanzminist., 1907 Direktor der Berg- u. Metallbank, 1909 Vors. d. Direktoriums d. Friedr.-Krupp-W.-G., Essen	—	DNBP. 8. Wahlkreis Posen.
Jasper, Heinrich	Dr. jur., RA. beim LG. Braunschweig, Braunschweig, Hagenmarkt 4	1875 in Dingelbe bei Hilbesheim geb., 1901 RA. in Braunschweig, 1903 Stadtverordneter dort	Mitarbeiter am „Volksfreund“ und „Sozialdemokrat“ in Braunschweig (SPD.), „Braunschweigischer Landtagswahlrecht“	SPD. 16. Wahlkreis Hannover-Braunschweig.
Kahl, Wilhelm	Dr. jur. Geh. RA., Ordentl. Professor an der Universität Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 28	1849 in Kleinheubach (Unterfranken) geb., 1876 Privatdozent in München, 1879 Prof. i. Rostock, 1883 i. Erlangen, 1888 i. Bonn, 1895 i. Berlin; 1895 D. theol. h. c., 1908 D. theol. h. c.; Tätigkeit im Stappeschen Erbsolgestreit; 1911 Mitarbeit a. Gesetzentwurf z. Barentwurf dtsh. StGB.	Aus den zahlreichen Schriften, Aufsätzen, Besprechungen, Festreden, Monographien aus dem Gebiet des Staats-, Straf- u. insbes. Kirchenrechts sind hervorzuheben: die Selbständigkeitsstellung der prot. Kirche in Bayern 1874, das obere Kirchengerecht für Medlenb. 1880, Lehrbuch d. kath. u. evang. Kirchenrechts 1886, Über Gewissensfreiheit 1886, Gesetzl. Ordnung d. Kindererziehung aus gemischt. Ehen 1890 u. 1895, Lehrsystem d. Kirchenrechts u. d. Kirchenpolitik 1894, Errichtg. v. Handelsges. durch Religiöse 1900, Strafrecht: Beh. d. geistig Minderwertigen, D. f. Z. 1904, Religionsvergehen 1906, Staat und Kirche 1912, Referat über die Todesstrafe D. f. Z. 1912, Die Einheitsbestrebungen f. mitteleurop. Strafrecht, JW. 1913 S. 317; Die deutsche Kirche in dtsh. Staat 1919	SPD. 3. Wahlkreis Berlin.



Name	Stand, Wohnung	Biographische Daten	Schriften	Partei und Wahlkreis
Rosenstein, Simon	Schriftsteller, Charlottenburg, Nießstraße 8	1868 in Gießen geb., 1890 Referendar in Hessen, 1892 aus politischen Gründen entlassen, seitdem politischer und sozialpolitischer Schriftsteller (Redakteur in Leipzig und Mainz), 1915 Stadtverordneter in Charlottenburg, Lehrer an der Berliner Arbeiter-Bildungsschule, Parteitagschule, Gewerkschaftsschule, 1917/18 volkswirtschaftlicher Berater der ZGB.	Redakteur des „Genossenschaftspropagandisten“, der Korrespondenz „Arbeiterrecht“ und „Auslandskorrespondenz“. Wofür kämpfen wir (1905), Anarchismus u. Arbeiterbewegung (1908) und andere Schriften	SPD. 7. Wahlkreis Pommern.
Rempke, Wolf	RA. beim LG. Essen, Essen, Vereinsstr. 26	1871 in Essen geb., 1899 RA. beim LG. Essen, 1906/18 Stadtverordneter in Essen, während des Krieges Leiter der Aufklärungsabteilung des stellv. VII. A.-R. in Münster (Westf.)	—	DDP. 22. Wahlkreis Düsseldorf 1.
Roh, Erich	Oberbürgermeister, Cassel, Rathaus	1875 in Bremerhaven geb., 1898 Referendar, 1901/09 Bürgermeister in Delmenhorst, 1902 Assessor-Examen, 1909/13 Stadtdirektor in Bremerhaven, M. d. Bremer Bürgerschaft, 1901/09 M. d. Oldenburger Landtags, 1913 Oberbürgermeister in Cassel, M. d. PrP., Vors. d. Ausschusses für Kleinwohnungswesen beim Wohnungskommissar in Berlin	Aufsätze und Schriften über Landtagsreform, städtische Anstehelungs- u. Bebauungsfragen, Lebensmittelversorgung im Kriege	DDP. 19. Wahlkreis Essen Nassau.
Raut, Helmuth	RA. beim DLG. Stuttgart, — Stuttgart, Olgastr. 108	1857 in Cannstadt geb., 1883 RA. beim DLG. in Stuttgart, 1886/90 und 1894/02 M. d. Bürgerausschusses von Stuttgart, 1901/18 Landtagsabgeordneter der II. württ. Kammer, 1912/18 deren Präsident	—	DNVP. 81./82. Wahlkreis Württemberg.
Randsberg, Otto	Reichsjustizminister, Berlin-Friedenau, Südwestkorso 71	1869 in Rhbnitz geb., 1895 RA. beim LG. Magdeburg, 1903/09 Stadtverordneter dort, 1912 M. d. RA., November 1918/Februar 1919 Volksbeauftragter, Februar 1919 Reichsjustizminister	Über die Demokratisierung des politischen Lebens in Deutschland (Verhandlungen des sozialdemokr. Parteitags 1917)	SPD. 12. Wahlkreis Magdeburg und Anhalt.
v. Raugheirich, Christian	Dr. jur., RA. beim LG. Bayreuth, Bayreuth	1870 in Bayreuth geb., 1897 RA. beim LG. Bayreuth, M. d. Vorstandes d. Anw. Bamberg, Ehrenbürger von Bayreuth	—	DDP. 26. Wahlkreis Ober-, Mittel-, Unterfranken.
Rippmann, Julius	Oberpräsident Stettin, Schillerstr. 7	1864 in Danzig geb., 1892 RA. am DLG. Stettin, seit 1900 Stadtverordneter in Stettin, 1908 M. d. PrAbg., stellv. M. des preuß. Gesamtwasserstraßenbeirats, 1919 Oberpräf. der Provinz Pommern	—	DDP. 7. Wahlkreis Pommern.
Rubewig, Friedrich Max	J.R., Dr. jur., Erfurt, Goethestr. 34	1852 in Schnedemühl geb., 1880 Dr. jur., Assessor. Später Anwalt und Syndikus in Aachen u. Erfurt, Vorstandsmitglied von Versicherungsgesellschaften dort und in Berlin, 1897 Stadtverordneter in Erfurt, 1913/1913 M. d. PrAbg., Mitgl. d. Versicherungsbeirats beim Aufsichtsamt f. Privatversicherung	—	DDP. 36. Wahlkreis Groß-Ähringen.
Ruppe, Hermann	Bürgermeister, Frankfurt (Main), Gumbrechtstr. 6	1874 in Kiel geb., 1896 Dr. jur., 1900 Assessor, dann Magistratsassessor in Frankfurt, 1907 Magistratsyndikus dort, 1909 Stadtrat, 1918 Bürgermeister dort	Kommentar zur GewD., Handbuch des Arbeitsrechts, zahlreiche Artikel über kommunale Fürsorge und damit zusammenhängende Gebiete in der DZ, „Sozialen Praxis“ und anderen Fachzeitschriften	DDP. 19. Wahlkreis Essen-Nassau.
Ruschky, Oscar	Bürgermeister, Dr. jur., Berlin-W15, Uhländstraße 165	1881 in Breslau geb., 1908 Gerichtsassessor, 1909 Magistratsassessor, 1911 Beigeordneter und stellv. Bürgermeister in Berlin-Kummelsburg, 1912 Stadtsyndikus in Berlin-Nichtenberg, 1918 Bürgermeister von Berlin-Nichtenberg, 1912 Verbandsabgeordneter des Zweckverbandes Groß-Berlin	Aufsätze über soziale Fragen und über die kommunale Organisation Groß-Berlins	DDP. 4. Wahlkreis Potsdam 1.



Name	Stand, Wohnung	Biographische Daten	Schriften	Partei und Wahlkreis
Merg, Wilhelm . . . .	Geb. 31. DLRat, Düsseldorf, Graf Adolf-Straße 24	1863 in Köln geb., 1894 Landrichter in Elberfeld, 1904 LRat in Köln, 1906 DLRat in Köln, 1907 in Düsseldorf, seit 1899 M. d. Pr. Abg., seit 1910 M. d. R.	—	Chr. B. P. 22. Wahlkreis Düsseldorf.
Meisner, Christian . .	RA., beim LG. Würzburg, Würzburg.	6. 9. 1868 in Bamberg geb., seit 1897 RA., 1900 M. d. Vorstandes der RA., 1909 Mitgl. d. Vertreterverf. des DAB., 1909/19 Stellvertreter der Vorsitzender DAB.	Handausgabe über die Viehwirtschaft. Das in Bayern geltende Richterrecht, Leitfaben für das Militärverfürungsrecht, bearbeitet im Auftrage des bayerischen Anwaltsverbandes. Korreferat über die Ausbildung der Juristen, Anwalts-tag Würzburg, 1911	DAB. 26. Wahlkreis
v. Payer, Friedrich .	Staatssekretär a. D., Stuttgart, Dgastr. 3	1847 in Tübingen geb., 1871/1913 RA. in Stuttgart, 1894 M. d. württb. Landtags, 1895 dort Präsident, 1877/78, 1880/87 und seit 1890 M. d. R., 1917/18 Stellv. des Reichskanzlers	—	DAB. 31./32. Wahlkreis Württemberg.
Petersen, Karl . . . .	RA. Dr. jur., Senator, Hamburg, Gaebedensweg 16	1868 in Hamburg geb., 1890 Dr. jur., dann RA. in Hamburg, 1899 Eintritt in die hamburgische Bürgerfchaft, 1918 in den Senat	Politische Zeitungsaufsätze	DAB. 37. Wahlkreis Hamburg-Bremen- Stade.
Pohlmann, Alexander	Oberbürgermeister, Rattowitz (D.-S.)	1865 in Graubenz geb., Gerichtsaffessor, jur. Hilfsarbeiter am Magistrat in Posen und Frankfurt (Main), Stadtrat in Posen, 1903 Erster Bürgermeister in Rattowitz (D.-S.)	Grundbegriffe der Volkswirtschaft, 1918. Aufsätze über wohnungspolitische Fragen	DAB. 10. Wahlkreis Oppeln.
Graf Pofadowsky- Rehner, Arthur	Staatsminister a. D., Dr. jur., Dr. med. h. c., Dr. theol. h. c., Naumburg (Saale)	1845 in Groß-Glogau geb., 1873 Landrat des Kr. Wogrowitz, 1877 Landrat des Kr. Kroszen, 1882 Landtagsabgeordneter, 1885/93 Landeshauptmann der Prov. Posen, 1893/97 Staatssekretär d. Reichsschatzamt, 1897/1907 Staatssekr. des Innern, Stellvert. d. Reichskanzlers, 1915/17 stellv. Landrat in Elbing, 1907/18 M. d. Pr. Abg., 1912 M. d. R.	„Luzus und Sparjamlett“, „Die Wohnungsfrage als Kulturproblem“ und andere finanz- und sozialpolitische Schriften	DAB. 13. Wahlkreis Mersburg.
Quard, Max . . . . .	Dr. jur. Schriftsteller, Frankfurt (Main), Röderbergweg 96/100	1860 in Rudolfsstadt geb., 1883/86 Referendar, 1886 wegen Förderung der Arbeiterbewegung aus dem Amt entlassen, 1886/87 Redakteur der „Deutschen Zeitung“ (Wien), 1887/91 Redakteur der „Frankfurter Zeitung“, 1892/93 Redakteur der Blätter für soziale Praxis (Mitbegründer), 1893 Eintritt in die Sozialdemokratie, Redakteur der „Volksstimme“, Begründer des „Vereins kaufmännischer Angestellter“, 1901/12 Stadtverordneter in Frankfurt (Main), 1908 Vors. des Arbeiter-Bildungsausschusses für Frankfurt (Main), 1912 M. d. R.	„Soziale Kämpfe in Frankfurt (Main) bis an die Schwelle der großen Revolution.“ Aufsätze über Arbeiterschutz, soziale Geschichte, Sozialdemokratie und Sozialpolitik im „Vorwärts“, in der „Leipziger Volkszeitung“, „Neuen Zeit“, in den „Sozialistischen Monatsheften“ und anderen Zeitschriften	SPD. 19. Wahlkreis Hessen-Raffau.
Fehr. v. Nischhofen, Hartmann Oswald Heinrich Ferdinand	Legationsrat a. D., Charlottenburg, Hilderlinstr. 10, und Schwerin (Mecklenburg), Wendenhof	1878 in Berlin geb., 1900 Referendar, 1902/04 Attache, 1905/11 Legationssekretär, 1911 Legationsrat, dann ausgeschieden, 1915/18 M. d. Pr. Abg., 1912/18 M. d. R., 1919 M. d. preuß. verfassunggebenden Landesversammlung	Artikel und Schriften über Fragen der äußeren Politik	DAB. 16. Wahlkreis Hannover.
Nieser, Jakob . . . . .	Geb. 31. Dr. jur., Honorarprofessor an der Universität Berlin, Berlin W 10, Lichtenstein-Allee 4	1853 in Sachsenhausen bei Frankfurt (Main) geb., 1880 RA. in Frankfurt (Main), 1888 M. d. Vorstandes der Darmstädter Bank, 1902 Geb. 31., 1906 Ausscheiden aus der Bank, ord. Honorarprofessor für Handelsrecht in Berlin, 1916 M. d. R., 1909 Vors. des Handelsbundes	„Zur Revision des HGB.“, „Die handelsrechtlichen Versicherungsgesellschaften“, „Die deutschen Großbanken“, „Finanzielle Kriegsbereitschaft“, andere juristische und wirtschaftliche Schriften und viele Artikel in Zeitschriften	DAB. 19. Wahlkreis Hessen-Raffau.



Name	Stand, Wohnung	Biographische Daten	Schriften	Partei und Wahlkreis
Hoesfke, Gustav . . .	Rittergutsbesitzer, Vorsitzender des Bundes der Landwirte, Gerichtsassessor a. D., Berlin W, Alttergut Görzdorf b. Dahme (Mark)	1856 in Berlin geb., 1886/89 Gerichtsassessor in Halle (Saale), dann Gutsbesitzer, M. d. Landwirtschaftskammer für die Prov. Brandenburg, 1898/1903, 1907/12, 1914/18 M. d. RZ., M. d. PrAbgG.	Politische, wirtschaftspolitische und landwirtschaftliche Schriften	DNBP. 2. Wahlkreis Westpreußen.
Schiffer, Eugen . . .	Reichsfinanzminister a. D., Berlin W, Meterottostr. 1	1860 in Breslau geb., 1888 Amtsrichter, 1900 Landrichter, 1906/10 RG/Rat, 1910/17 DVG/Rat, 1917/1918 Staatssekretär im Reichsschatzamt, 1903 M. d. PrAbgG., 1912 M. d. RZ., 1919 Reichsfinanzminister	„Das preussische Volksschulunterhaltungsgezet“, andere Schriften und politische und finanzpolitische Artikel in der DZ, in der „Wirtschaftszeitung der Zentralmächte“ und in anderen Fachzeitschriften. „Rechtsannäherung“ in der JW. 1916, 691	DDP. 12. Wahlkreis Magdeburg: Anhalt.
Schüding, Walthar . .	Dr. jur., Ord. Professor an der Universität Marburg, Marburg, Lutherstraße 15	1875 in Münster (Westfalen) geb., 1897 Referendar und Dr. jur., 1899 Habilitation, 1900 Aussenordentl. Prof. in Breslau, 1902 nach Marburg, 1903 dort Ordentl. Prof., Associe des Instituts für internationales Recht, 1919 M. d. Friedensdelegation	„Preuß. Verfassungsurkunde“, „Das Nationalitätenproblem“, „Die Organisation der Welt“, „Die wichtigste Aufgabe des Völkerrechts“, „Der Dauerfriede“, „Der Weltfriedensbund und die Wiedergeburt des Völkerrechts“ (vgl. v. List, JW. 1917, 523), „Die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges“ (vgl. List JW. 1919, 19), viele andere völkerrechtl. Schriften, insbes. zur internationalen Verständigung. Herausgeber des Sammelwerkes „Das Werk vom Haag“	DDP. 19. Wahlkreis Hessen-Nassau.
Siehr, Ernst . . . . .	R. N. beim VG. Insterburg u. Notar, Insterburg, Siehrstraße 1	1869 in Heinrichswalde (Ostpr.) geb., 1895 R. N. in Insterburg, 1895/1911 nebenamtlich Syndikus der Handelskammer Insterburg, 1912 M. d. RZ., 1915 Stadtverordneter in Insterburg, Mitglied des Vorstandes der Anwaltskammer Königsberg, 1909 Mitgl. der Vertreterverb. des Deutschen Anwaltvereins		DDP. 1. Wahlkreis Ostpreußen.
Sinzheimer, Hugo . .	Dr. jur., R. N. beim OLG. Frankfurt, Frankfurt a. M., Körnerwiese 3	1875 in Worms geb., 1903 R. N. in Frankfurt (Main), 1917 Stadtverordneter dort, vom 9. 11. 1918 bis 1. 4. 1919 Polizeipräsident in Frankfurt a. M., Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses der „Gesellsch. für soziale Reform“ und der Kommission zur Ausarbeitung eines einheitlichen Arbeitsrechts im Reichsarbeitsministerium	„Lohn und Aufrechnung“, 1902; „Der korporative Arbeitsnormenvertrag“, 1907, 1908; „Die soziologische Methode in der Privatrechtswissenschaft“, 1909; „Brauchen wir ein Arbeitsstufengesetz“, 1913; „Über den Grundgedanken und die Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts für Deutschland“, 1914; „Ein Arbeitsstufengesetz; Die Idee der sozialen Selbstbestimmung“, 1916 (vgl. Schüding JW. 1918, 490); „Die Aufgabe der Volksbildung nach dem Kriege“, 1915; „Völkerrechtsgeist“ 1916; und andere Schriften und Artikel, insbes. aus dem Gebiete des Arbeitsrechts	SPD. 24. Wahlkreis Hessen-Nassau.
Spahn, Peter . . . . .	Dr. jur., Staatsminister a. D., Weimar	1846 in Winkel (Rheingau) geb., 1874 Richter, 1888 OGRat, 1892 DGRat, dann RGRat, 1898 RGRat, 1905 OLGPräf. in Kiel, dann in Frankfurt (Main), 1882/88, 1891/98, 1904/07 M. d. PrAbgG., 1884/1917 M. d. RZ., 1917/18 Pr. Justizminister	Mitarbeit an den Protokollen zum Entwurf eines BGB., Theresch im Entwurf des BGB., „Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem BGB.“, „Verwaltung des Vermögens der Kirche“ und andere Schriften	ChrBP. 20. Wahlkreis Cöln-Nachen.
Trimbom, Karl . . . .	Beh. R., Staatssekretär a. D., Unkel, (Rhein)	1854 in Cöln geb., 1882 R. N. in Cöln, 1894/1913 Stadtverordneter dort, 1896/1918 M. d. PrAbgG. und M. d. RZ., 1914 Mitglied der deutschen Zivilverwaltung für Belgien, 1918 Staatssekretär des Innern		ChrBP. 20. Wahlkreis Cöln-Nachen.
Waldstein, David Felix	R. N. beim AG. Altona, Altona, Bahnhofstr. 28	1885 in Gnesen geb., 1890 R. N. in Altona, 1901 Notar, 1908/18 M. d. PrAbgG., 1912/18 M. d. RZ.		DDP. 14. Wahlkreis Schlesw.-Holstein.
Waruuth, Fritz . . . .	RGRat, Jauer (Schlesien)	1870 in Girschberg (Schlesien) geb., 1904 RGRat in Jauer, 1915/17 Bezirksrichter in Konin (Polen), 1912/18 M. d. RZ.		DNBP. 11. Wahlkreis Lieguit.



Name	Stand, Wohnung	Biographische Daten	Schriften	Partei und Wahlkreis
Weidmann, Joseph Viktor Wolfgang	Geh. Bergtrat und Oberbergtrat a. D., Dr. jur., Schloß Rahe (bei Aachen, Rheinland)	1853 in Elberfeld geb., 1882 RA. dort, 1884 Regierungsdirektor in Köln, 1885/87 Justizrat bei der Rgl. Bergwerksdirektion in Saarbrücken, 1893 Oberbergtrat in Dortmund, 1893/1903 Leiter der Maschinenfabrik Schüchtermann u. Kremer in Dortmund, 1904/06 Direktor der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld, 1906 Generaldirektor der Akt.-Ges. für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen, 1908 M. d. Handelsk. Aachen, 1904/06 Stadtrat in Dortmund, 1910 M. d. PrSt.	—	DStP. 20. Wahlkreis Köln-Aachen.
Rehner, Johann Anton	Oberlandesgerichtspräsident, Dr. jur. h. c., Karlsruhe (Baden), Kriegsstr. 79	1851 in Messelhausen (Baden) geb., 1879 Sekretär im bad. Justizministerium, 1881 Staatsanwalt in Mosbach, 1882 OGRat dort, 1883 in Konstanz, 1890 in Karlsruhe, 1892 OGRat dort, 1894 OGDirektor in Mosbach, 1895 in Mannheim, 1904 OGRat in Offenburg, 1910 in Heidelberg, 1918 OGRat in Karlsruhe, 1898/1918 M. d. R., 1899/1918 M. d. 2. bad. R., 1918 M. d. 1. bad. R.	„Deutsch-amerikanische Petroleumverträge“, „Kommentar zum Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen“, „Kommentar z. Gesetz über den Versicherungsvertrag“ und andere juristische und wirtschaftliche Schriften und Aufsätze	ChrStP. 83. Wahlkreis Baden.
Zippel, Karl Georg	Dr. jur., RA. beim LG. Leipzig, Leipzig, Postenweg 27	1869 in Reichenbach (Bgl.) geb., 1892 Dr. jur., dann RA. in Leipzig, Syndikus wirtschaftlicher Verbände, 1907/18 M. d. sächs. Landtags	Schriften aus dem Gebiet des Arbeitsrechts, Konfliktfragen	DStP. 29. Wahlkreis Sachsen 2.

**Die Überfüllung des Juristenstandes.**

Bemerkungen in der Aussprache in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 10. Mai 1919.<sup>1)</sup>

Von Staatssekretär a. D. Lisso.

Seit zwei Jahrzehnten bewegen mich Sorgen, die m. E. gar nicht ernst genug genommen werden können. Es ist dies die Überfüllung des Juristenstandes. Der Staat kann nur so viel Richterstellen schaffen, als billigerweise zur Bewältigung des Arbeitsstoffes erforderlich sind, und die Gebühren der Rechtsanwälte können von der Gesetzgebung nicht so hoch bemessen werden, um jeder beliebigen Anzahl von Anwälten ein ihrem Stande entsprechendes Einkommen zu verschaffen; Die Höhe der Gebühren muß vielmehr — ohne Rücksicht auf die vorhandene Zahl von Rechtsanwälten — abgewogen werden nach der Höhe des Objekts des Rechtsstreits, der Arbeitsleistung des Rechtsanwalts und anderen naheliegenden Gesichtspunkten. Es steht nun fest, daß wir seit Jahren eine viel zu große Zahl von Rechtsanwälten haben und demzufolge eine große Zahl von Rechtsanwälten, die nicht in der Lage sind, sich das Existenzminimum zu verschaffen. Das ist für die Rechtspflege ein großer Schaden. Ich habe bereits oft — zuletzt in einer Kommissionsitzung des Reichstags, als die Erhöhung der Anwaltsgebühren für Schreibgebühren beraten wurde — meine warnende Stimme erhoben und gebeten, daß jeder einzelne auf die Verminderung der Rechtsbefähigten hinwirken wolle.

Nach der deutschen Justizstatistik hat es bei allen deutschen Gerichten

am 1. Januar 1883 rund 7 000 Richter

am 1. Januar 1915 " 10 600 "

gegeben. Dagegen hat im Deutschen Reich die Zahl der zugelassenen Anwälte

am 1. Januar 1880 rund 4 100

am 1. Januar 1915 " 13 000 betragen.

Nach dem preußischen Terminkalender hat es in Preußen

am 1. August 1913:	3428	Affessoren,	7175	Referendare
" " " 1914:	3349	"	6694	"
" " " 1915:	3899	"	6165	"
" " " 1916:	3983	"	5907	"
" " " 1917:	3895	"	5699	"
" " " 1918:	3690	"	5494	"

gegeben.<sup>2)</sup> Neuerdings sind nun auch weibliche Studierende zum Referendarexamen zugelassen. Sie sollen nach Bestehen des Examins zwar nicht zu Referendaren ernannt werden; ob aber die weitere Entwicklung nicht doch dahin geht, daß Frauen zum Affessorexamen zugelassen werden und ihnen die Laufbahn als Rechtsanwältin und als Richter eröffnet wird, steht dahin; jedenfalls würde dadurch eine weitere Überfüllung dieser Berufsstände herbeigeführt werden.

Geradezu bedenklich ist die Zunahme der Studierenden an den preußischen Universitäten. Es haben studiert

im Winter 1880/81	insgesamt	11 005,	davon Juristen	2576
" " 1890/91	"	13 314,	"	2771
" " 1900/01	"	16 812,	"	5113
" " 1905/06	"	20 813,	"	6295
" " 1910/11	"	27 341,	"	5931
" " 1913/14	"	27 564,	"	5184
" " 1914/15	"	26 669,	"	3560
" " 1915/16	"	26 229,	"	4601
Sommersem. 1917	"	35 530,	"	6601
im Winter 1917/18	"	37 779,	"	7292
" Sommer 1918	"	40 621,	"	8101
" Winter 1918/19	"	42 646,	"	8834

Diese Zahlen sprechen für sich selbst — wenn man auch in Betracht zieht, daß sich z. B. viele Kriegsteilnehmer d. h. die Angehörigen der verschiedensten Semester an den

<sup>1)</sup> Siehe unten Seite 427.

<sup>2)</sup> Vgl. Ann., JW. 1919, 17.



Unversitäten zusammenfinden, so ist doch die übergroße Zunahme der Studierenden in allen Fakultäten erschreckend; denn sie muß noch mehr als bisher eine große Überfüllung der studierenden Berufe zur Folge haben. Es wird dadurch ein geistiges Proletariat erwachsen, das, mit sich selbst und mit dem Staat unzufrieden, dem Staate nur Gefahr bringen muß. Gilt dies schon für gewöhnliche Friedenszeiten, so ganz besonders jetzt in der schwer bedrückten Lage unseres Vaterlandes. Ich kann in dieser Beziehung nur Karl Scheffler zustimmen, der in einem „Berufswahl“ überschriebenen Artikel in der Sonntagsnummer der Vossischen Zeitung vom 4. Mai d. J. ausgeführt hat, eine energische Berufspolitik müsse auf Förderung aller Berufe gerichtet sein, die werthschaffender Natur seien. „Was Deutschland braucht — schreibt Scheffler — was es allein retten kann, ist eine Arbeit, die neue Dinge so hervorbringt, wie kein anderes Volk sie besser hervorbringen könnte. Was wir brauchen und bis zum äußersten steigern müssen, ist fabrizierende Tätigkeit. . . . Deutschland mußte aufhören, ein selbständig freier Staat zu sein, wenn es in der Folge mehr Juristen als Landwirte, mehr Kaufleute als Handwerker, mehr Verwaltungsbeamte als Werte schaffende Hände und Köpfe aufwies.“

Diese beherzigenswerten Worte verdienen die weiteste Verbreitung und ihre Umsetzung in die Tat. Nur so kann unserem daniederliegenden Vaterlande geholfen werden.

## Die Organisation der Rechtsanwaltschaft.

Von Rechtsanwält Dr. Friedländer, München.

Die deutsche Rechtsanwaltschaft leidet heute an einer gewissen Überorganisation. Nicht in dem Sinne, als ob bei der geltenden Kompetenzverteilung einzelne Organisationen überflüssig wären. Unrichtig ist die Kompetenzverteilung selbst; sie führt zu einer Vergeudung der Kräfte, und da sie in wichtigen Punkten auf gesetzlicher Regelung beruht, so muß — will man das Übel an der Wurzel fassen — bei der Reform dieser gesetzlichen Bestimmungen eingesezt werden.

Wir haben heute in Deutschland ca. 30 Anwaltskammern mit ebenso vielen Kammervorständen, zahllose örtliche Anwaltsvereine, die größtenteils unter sich in keinerlei Verbindung stehen, vor allem aber gar keinen Zusammenhang mit den Anwaltskammern haben; dann den großen Deutschen Anwaltsverein, die frei gebildete Vereinigung der Anwaltskammervorstände und in einigen Bundesstaaten Anwaltsverbände, welche die Rechtsanwaltschaft des betreffenden Gliedstaates zusammenschließen sollen. Daneben bestehen noch einzelne Organisationen mit speziellerer Zweckbestimmung, wie die Hilfskassen, der wirtschaftliche Verband, die Pensionskassen usw.

Anwaltskammern und Kammervorstände haben gesetzlich genau umschriebene Kompetenzen, die recht eng begrenzt sind. Sie bestehen neben der Aufsichtstätigkeit und Ehrengerichtbarkeit des Vorstandes und, abgesehen von rein formalen und geschäftlichen Funktionen, wesentlich in dem Recht, Eingaben an die Landesjustizverwaltung im Interesse der Rechtspflege zu machen und Gutachten zu erstatten, sowie in dem Recht der Anwaltskammern, Beiträge für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, also auch für soziale Zwecke des Standes zu erheben. Eine wirtschaftliche Interessenvertretung der Anwaltschaft stellen die erwähnten gesetzlichen Organe nicht dar, und eine gesetzlich geregelte Zusammensetzung dieser Organe für das Reich oder für den einzelnen, mehrere Oberlandesgerichtsbezirke umfassenden Bundesstaat besteht nicht. So kommt es nun, daß, wenn z. B. Bayern eine für seine Anwaltschaft bedeutende Maßnahme treffen und vorher mit den Rechtsanwält des Landes in Fühlung treten will, eigentlich kein Organ vorhanden ist, das für alle bayerischen Rechtsanwält zu sprechen in der Lage wäre. Die Regierung wendet sich also an die fünf bestehenden Kammervorstände (von denen jeder eine andere Meinung vertreten kann, und die sich, wenn sie gemeinsam vorgehen wollen, erst in höchst umständlicher und unzureichender Weise miteinander in Verbindung setzen müssen) und außerdem an den Bayerischen Anwaltsverband, der im wesentlichen ein Verband der örtlichen Anwaltsvereine ist, und dem natürlich nicht alle bayerischen Anwält angehören. In Preußen fehlt meines

Wissens ein entsprechender Verband überhaupt, und die Verständigung mit den einzelnen Kammervorständen wäre hier naturgemäß noch viel schwieriger.

In wirtschaftlicher Beziehung machte sich der erwähnte Mangel vor kurzem besonders bemerkbar bei der Frage des Abschlusses von Tarifverträgen. Die Angestellten der Münchener Rechtsanwält wandten sich hierwegen zugleich an die Anwaltskammer und an den Anwaltsverein München. Dieser trat in Tarifverhandlungen ein. Die Anwaltskammer und ihr Vorstand mußten sich für unzuständig erklären — übrigens nicht nur, weil ihnen die gesetzliche Kompetenz zum Abschluß eines Tarifvertrags überhaupt fehlte, sondern auch, weil sie nicht Organe der Anwaltschaft Münchens, sondern der Anwaltschaft des ganzen Oberlandesgerichtsbezirks sind. Die Angestellten zeigten für diese seltsame Kompetenzausscheidung nur geringes Verständnis. Die gesetzlichen Organe eines freien Berufs sollten nicht befugt sein, in wirtschaftlichen Fragen für diesen einzutreten, für ihn Abmachungen zu treffen, und sollten genötigt sein, dies den freigeübten Berufen, denen nur ein Teil der Berufsgenossen angehörte, zu überlassen?

Es ist selbstverständlich, daß wir durch das Nebeneinanderbestehen so vieler Organisationen nicht nur Kräfte vergeuden, sondern auch in wichtigen Fragen die Geschlossenheit unseres Vorgehens außerordentlich gefährden. Nichts ist schlimmer für einen Stand, als wenn bei offiziellen Meinungsäußerungen von einzelnen Organen über denselben Gegenstand wesentlich verschiedene Anschauungen als Resultate der Beratungen vorgetragen werden. Dann heißt es regelmäßig: „Ihr seid ja selbst geteilter Meinung“, und es wird den maßgebenden Stellen leicht gemacht, ihrem eigenen Gutdünken zu folgen. Nur ein nach außen hin einheitlicher Wille kann eine Organisation stark machen. — Wie liegen heute die Dinge? Selbst im Reich haben wir zwei Organe, von denen das eine (der Deutsche Anwaltsverein) nicht alle Anwält umfaßt, das andere (die Vereinigung der Kammervorstände) eigentlich noch ein Organ ohne Organisation ist, und die vor allem keineswegs immer Hand in Hand gehen. Was soll nun die Reichsregierung tun, wenn diese beiden Organe in wichtigen Fragen einen verschiedenen Standpunkt einnehmen? Dann schadet uns die Doppelvertretung und wir erreichen gar nichts, während sie uns bei Übereinstimmung der Ansichten nichts nützt, da ja die Regierung weiß: es ist ein Stand, der hinter den Vertretern steht; die doppelte Stimme wird doch nur einfach gezählt.

Es muß versucht werden, die hier angedeuteten Mängel der anwaltschaftlichen Organisationen abzustellen, die gesetzlichen Vertretungskörper zu wirklichen Organen der Anwaltschaft — in jeder Beziehung — zu machen und sie in Verbindung zu bringen mit den freiwillig gebildeten Körperschaften des Standes. Die Richtlinien dieser Neuordnung, wie ich sie mir etwa denke, sollen im folgenden mit kurzer Begründung dargestellt werden.

1. Die Anwaltskammer behält ihre bisherigen Zuständigkeiten, wird aber außerdem zu einer Vertretung der Berufsinteressen ausgebaut. Sie ist gleichzeitig öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörper wie bisher und Gewerkschaft aller Anwält des Bezirks. Der Kammervorstand handelt auch bei der allgemeinen Interessenvertretung selbstständig und ohne Bindung an Weisungen der Kammerversammlung; nur wo Beschlüsse in Frage stehen, durch welche den Kammermitgliedern finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, muß stets eine Entscheidung der Kammerversammlung herbeigeführt werden.

2. Die Anwaltskammer kann auch Beschlüsse fassen, die nur für die an einem Ort oder an mehreren Orten des Bezirks wohnenden Rechtsanwält gelten sollen. Stimmberechtigt sind in solchen Fällen nur die an den betreffenden Orten wohnhaften Kammermitglieder. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Orte, die allein oder zusammen gerechnet mindestens 50 Anwält (die Zahl ist willkürlich angesetzt) zählen.

3. In Gliedstaaten, welche mehr als einen Oberlandesgerichtsbezirk umfassen, wird eine Landes-anwalts-kammer<sup>1)</sup> gebildet, der sämtliche Rechtsanwält des Glied-

<sup>1)</sup> Man könnte meinen, die Zusammensetzung aller Anwält eines Bundesstaates sei unnötig. Mein, solange wir noch zahl-



taates angehören. Für sie gilt das unter 1 Gesagte entsprechend. Doch wird sich hier empfehlen, der Landeskammerversammlung die allgemeine Beschlussfassung des Inhalts zu gestatten, daß auf unbestimmte Zeit die Rechte der Landeskammermitglieder durch die vereinigten Vorstände der zugehörigen Anwaltskammern allein wahrgenommen werden. Der Landeskammervorstand selbst wird von den einzelnen Anwaltskammervorständen aus ihren Mitgliedern in gesetzlich vorzuschreibender Zahl gewählt. Hinter ihm steht also als weiteres Organ — entsprechend der Anwaltskammerversammlung — entweder die Landeskammerversammlung oder, wenn der oben vorgesehene Beschluß gefaßt wurde, die Vereinigung sämtlicher Kammervorstände des Gliedstaates.

4. Die Zusammenfassung aller deutschen Rechtsanwälterschaften erfolgt durch die Reichsanwaltskammer.<sup>2)</sup> Ihre Organe sind der Reichskammervorstand — der dem viel besprochenen und oft in Vorschlag gebrachten Kammerauschuss,<sup>3)</sup> sowie der bestehenden Vereinigung der Kammervorstände entspricht und dessen Bildung wie bei 3 erfolgt,<sup>4)</sup> und die Reichskammerversammlung, der ich aber wegen ihrer großen Wichtigkeit die Schaffung des bei 3 vorgeschlagenen „Versammlungserlasses“ lieber nicht gestatten möchte.

5. Damit ist der gesetzlich geregelte Aufbau vollendet. Überall — für das Reich, den Bundesstaat, den Oberlandesgerichtsbezirk und die größeren Gemeinden — ist jetzt eine mächtige, staatlich anerkannte und organisierte anwaltschaftliche Körperschaft vorhanden. Diese Körperschaften übernehmen nach außen hin auch diejenigen Funktionen, welche jetzt vielfach von Anwaltsvereinen oder Verbänden oder in Ermangelung von solchen gar nicht ausgeübt wurden. Die örtlichen Anwaltsvereine werden aber dadurch keineswegs überflüssig. Sie erhalten nur teilweise einen anderen Kreis von Aufgaben. Wie bisher, werden sie der wissenschaftlichen Anregung und Belehrung dienen, die Geselligkeit pflegen und da, wo die oben unter 2 erwähnten Voraussetzungen nicht vorliegen oder kein genügend Anlaß zur Befassung der Kammer mit einer Sache besteht, rein örtliche Interessen wahrnehmen. Außerdem sollen sie aber wichtige vorbereitende Hilfsorgane der Anwaltskammern werden; sie sollen nicht mehr neben ihnen, sondern mit ihnen und für sie arbeiten. Vieles läßt sich im freien Vereinsbetriebe einfacher und zwangloser besprechen und erledigen als in der Kammer und im Vorstand.

Die Landesverbände (soweit sie nicht Sonderinteressen einzelner Gruppen von Anwälten vertreten) werden neben der neuen Organisation nicht weiter zu bestehen brauchen. Der Deutsche Anwaltsverein aber kann, sobald die Reichsanwaltskammer ihre Arbeitsfähigkeit bewiesen hat, seine bewährten Einrichtungen in den Dienst der neuen Organisation überleiten. Dabei können auch die überaus wertvollen persönlichen Kräfte, die der Deutsche Anwaltsverein in sich birgt, von vornherein für die Kammer nutzbar gemacht werden. Es braucht also nichts mißsam Geschäftes verlorenzugehen. Der Verein geht nur in einer noch größeren Organisation, die restlos alle deutschen Anwälte umfaßt, auf. Natürlich muß diese auch die wissenschaftlichen Bestrebungen des Vereins übernehmen und mit dem gleichen Eifer pflegen wie ihr Vorgänger.

6. Nicht unerwähnt bleiben darf die vielfach verbreitete Anschauung, der Vorstand eigne sich nicht zur ausschließlichen Interessenvertretung, weil er die Aufsichtsgewalt und Ehrengerichtbarkeit habe, die ihn oft in Gegensatz zu den übrigen

Kammermitgliedern bringe und ihm mancherorts vorwiegend den Charakter einer „Strafkammer“ verleihe. Allein wenn die Tätigkeit heute hauptsächlich in Ausübung der Aufsichtsgewalt und Ehrengerichtbarkeit besteht, so liegt das eben an der gesetzlichen Regelung und an der Einschränkung der Kompetenzen, die gerade durch meinen Vorschlag erweitert werden sollen. Im übrigen haben es ja die Kammermitglieder in der Hand, ausschließlich Männer ihres unbedingten Vertrauens in den Vorstand zu wählen und bei der Auswahl nicht nur auf Ehrenhaftigkeit und Ansehen, sondern auch auf diejenigen Eigenschaften zu achten, welche speziell für die neuen Aufgaben des Vorstandes in Betracht kommen, wie Rührigkeit, Verständnis für die wirtschaftlichen Sorgen des Standes, Opferfreudigkeit und Energie. Ich habe nie gefunden, daß ein noch so strenger Ehrengericht, wenn er auch sonst für anwaltschaftliche Interessen wirkte und eintrat, durch seine ehrengerichtliche Tätigkeit, selbst bei denen, die davon betroffen wurden, an Vertrauen verloren hätte.

Man könnte daran denken, die Aufsichts- und Ehrengerichtstätigkeit von der übrigen Wirksamkeit des Vorstandes vollständig zu trennen, diese also anderen Personen zu übertragen als jene. Allein damit herabtaucht man den einen Teil des Vorstandes der so außerordentlich wichtigen Information über die persönlichen Verhältnisse der Kammermitglieder, die ihm sonst gerade aus der Aufsichtstätigkeit zufließt. Das ist ja auch der Grund, aus welchem eine personelle Trennung zwischen aufstufendem Vorstand und Ehrengericht nicht tunlich erscheint.

7. Unbedingt erforderlich wäre — schon wegen der Delegation in die Landes- und Reichsanwaltskammer — eine erhebliche Herabsetzung der gesetzlichen Höchstzahl der Vorstandsmitglieder.

8. Daß zur Durchführung der sozialen Organisation der Anwaltschaft ein Zentralorgan geschaffen werden muß, das insbesondere die Regelung und Umlegung des Bedarfs in die Hand zu nehmen hat, ist bei den Beratungen des Deutschen Anwaltsvereins (vierter Ausschuss) und der vereinigten Kammervorstände anerkannt worden (vgl. JW. 1918, 493). Diese Wirksamkeit könnte dann dem Reichskammervorstand übertragen werden (in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der genannten Vertretungen, die sie dem zu bildenden „Ausschuss“ zuteilen, hinter dem allerdings keine Gesamtkammer stehen soll).

9. Die Anwaltskammer und ihre Vorstände wären von jeder staatlichen Aufsicht zu befreien. Das Prinzip der Selbstverwaltung wäre restlos durchzuführen.

Daß andererseits auch das Aufsichtsrecht des Vorstandes gegenüber den Kammermitgliedern dringend der Reform bedarf, und daß insbesondere Rechtsgarantien für den einzelnen geschaffen werden müssen, die jetzt nicht vorhanden sind, ist eine längst anerkannte Tatsache und in diesem Zusammenhang nicht näher zu erörtern.

Inwieweit der Staat bei der Ehrengerichtbarkeit auch ferner mitwirken soll, ist — was die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft anbelangt — im wesentlichen eine Zweckmäßigkeitsfrage. Die Mitwirkung des Oberlandesgerichts im ehrengerichtlichen Verfahren ist eine Anomalie, die beseitigt werden muß. Die Frage der Reform des Ehrengerichtshofs aber wird sich ganz von selbst lösen, wenn einmal die Reichsanwaltskammer besteht und ihren nächsten Aufgaben gerecht geworden ist.

reiche partikularrechtliche Besonderheiten in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung (z. B. Landesgebührenordnungen) haben, ist eine Landesorganisation unentbehrlich. Wir haben dies gerade in Bayern erfahren und diese Erkenntnis führte zur Gründung des Bayerischen Anwaltsverbandes.

<sup>2)</sup> Vgl. Weißler, JW. 1918, 286; auch JW. 1919, 27 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. JW. 1918, 493.

<sup>4)</sup> Sowohl beim Landes- als auch beim Reichskammervorstand kann man zweifeln, ob es nicht richtiger wäre, zwar die Wahl der Vorstandsmitglieder den einzelnen Kammervorständen zu überlassen, als wählbar aber auch solche Anwälte zu bezeichnen, die keinem Vorstand angehören. Manches spricht hierfür. Hier müßte dann bestimmt werden, daß mindestens ein gewisser Teil der Gewählten dem örtlichen Vorstand anzugehören habe, da der personelle Zusammenhang zwischen den unteren und den oberen Organen äußerst wichtig ist.

## Die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Militärversorgungsgerichten.

Von Rechtsanwalt Christian Meisner, Würzburg.

1. Die pauschalierte Vergütung. Nach § 1 W. des Reichsarbeitsministers v. 1. März 1919 (RGBl. S. 266) beträgt die Vergütung für die Berufstätigkeit eines RA. im Verfahren vor einem Militärversorgungsgericht oder dem Reichs-Militärversorgungsgericht für jede Instanz 5 M bis 200 M, wenn es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nach den Versorgungsregeln für die Unterlassen des Soldatenstandes oder nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes versorgt sind, oder um Ansprüche von Hinterbliebenen solcher Personen; dagegen 10 M bis 500 M in allen übrigen Fällen.



§ 35 DFG. betrifft die zum Heer im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehenden Personen und einen Teil derjenigen Personen, die während der Dauer eines Krieges als Heeresbeamte verwendet werden. Abgesehen von dieser Ausnahme ist also der höhere Satz von 10 bis 500 M. in allen Fällen anzuwenden, in welchen es sich um Ansprüche von Offizieren und Heeresbeamten handelt (die nach dem DFG. versorgt werden) und um Ansprüche ihrer Hinterbliebenen.

Nach § 2 der GebVO. werden Auslagen des Kl., wie Schreibgebühren, Postgeld, Kosten für Reisen zur mündl. Verhandlung oder zu anderen Zwecken nicht besonders erstattet; sie sind jedoch bei der Festsetzung der Vergütung in den Grenzen des § 1 zu berücksichtigen.

Die Gebühren der Kl. sind also nur nach der untersten und obersten Grenze bestimmt; innerhalb dieses weitgesteckten Rahmens sind sie für den Einzelfall festzusetzen, aber nicht vom Versorgungsgericht,<sup>1)</sup> sondern vom Kl. und im Streitfalle vom ordentlichen Gericht. Daß die Bemessung innerhalb des Rahmens für den Einzelfall nicht willkürlich erfolgen darf, ist erwies. Nach welchem Maßstab die Bemessung zu erfolgen hat, ist im Gesetze nicht gesagt. Der Maßstab muß den geltenden Anschauungen über Recht und Billigkeit entnommen werden.

Dabei ist die Beschreitung zweier Wege möglich.

a) Der eine Weg ist der: Es wird unter Abstandnahme von einer Anlehnung an die Sätze der KlGebVO. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände der Betrag der Vergütung festgesetzt. Als solche Umstände kommen in Betracht: die größere oder geringere Mühe, welche die Behandlung der Sache verursachte, insb. der Zeitaufwand; die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit desjenigen, dem die Gebühren endgültig zur Last fallen, die Höhe des Interesses, der Erfolg der Tätigkeit. Auf diesem Wege kann sich eine gleichmäßige Praxis über die Höhe der Gebühren nicht entwickeln; eine für den Anwalt wie den Klienten leidige Unsicherheit wird eintreten.

b) Deshalb wird der andere Weg vorzuziehen sein, der grundsätzl. ausgeht von den Sätzen der KlGebVO. Dabei wird der Wert des Streitgegenstandes nach den Grundfakten der ZPO. und des GKG. berechnet. Zu den hiernach berechneten Gebühren sind die Pauschfakten hinzuzurechnen.<sup>2)</sup>

Der Gesamtbetrag, den der Kl. für seine Tätigkeit (Prozess-, Verhandlungs-, Beweis-, Vergleichsgebühr, Pauschfakten) zu fordern hätte, wenn der Streit vor den ordentl. Gerichten geführt wäre, bildet die Grundlage, von der auszugehen ist; sie wird für den Regelfall angemessen sein; überschreitet sie den zulässigen Höchstsatz des § 1, so ist sie selbstverständlich zu kürzen.

Eine Kürzung wird aber auch dann einzutreten haben, wenn die Zahlung dieses Betrages für die vertretene Partei mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage eine ungebührliche Belastung bedeuten würde. Hierbei kann auch die größere oder geringere Mühe, welche die Behandlung der Sache dem Kl. verursacht hat, eine Rolle spielen. Der Schwerpunkt ist aber auf die wirtschaftliche Schwäche des Klienten zu legen. Das soziale Empfinden unserer Zeit gibt die Richtschnur.

Für sich allein — also losgelöst von der wirtschaftlichen Schwäche des Klienten — wird die Frage, ob die Sachbehandlung dem Kl. größere oder geringere Mühe verursacht hat, keine Rolle spielen. Denn wenn man von dem Maßstab der allgemeinen GebVO. ausgeht, dann muß man eingebend bleiben der ihr zugrunde liegenden Auffassung, daß durch die gleichmäßige Behandlung der verschiedenen Sachen ein Ausgleich auch nach dieser Richtung geschaffen werden soll. Von einer weiteren Durchbrechung dieses Grundsatzes muß um so mehr abgesehen werden, als seine Wirksamkeit auf dem Gebiet der Versorgungsangelegenheiten schon durch die Berücksichti-

gung der wirtschaftlichen Schwäche des Klienten empfindlich eingeschränkt wird.

Andererseits wird aus dem gleichen Grunde die außergewöhnliche Mühe, welche die Behandlung der Sache verursacht, eine Überschreitung der Sätze der KlGebVO. nicht rechtfertigen.

**2. Wahrnehmung auswärtiger Beweistermine.** Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes des Militärversorgungsgerichts oder des Reichsmilitärversorgungsgerichts kann der Kl., wenn seine Anwesenheit notwendig war, außer der Vergütung des § 1 eine angemessene Entschädigung beanspruchen. Auslagen, die dem Kl. daraus erwachsen sind, werden nicht besonders erstattet, sind jedoch bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen. (§ 3 der GebVO. v. 1. März 1919.)

Diese Entschädigung darf für sich betrachtet unter keinen Umständen den für die Vergütung des § 1 festgesetzten Höchstbetrag überschreiten. Das folgt aus Satz 2 des § 3 und daraus, daß es widersinnig wäre, für eine einzelne Prozeßhandlung mehr zu bewilligen als für die gesamte Prozeßführung.

Dagegen kann für jede von mehreren Reisen zu Beweisternen eine besondere Entschädigung beansprucht werden.

Im übrigen soll die Entschädigung angemessen sein. Auch hier wird auszugehen sein von den in der KlGebVO. aufgestellten Sätzen der Reisekosten. Sie werden regelmäßig als angemessen zu erachten sein. Ist der durch den Termin verursachte Zeitaufwand ganz gering, so werden diese Sätze zu ermäßigen sein.

Es besteht aber die wesentliche Einschränkung, daß der Kl. diese besondere Entschädigung nur dann beanspruchen kann, wenn seine Anwesenheit beim Beweisternin notwendig war. Dabei handelt es sich (wie in § 91 ZPO.) um die Frage, ob die Anwesenheit des Kl. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Dafür ist maßgebend die Beurteilung zur Zeit der Abreise zum Beweisternin. Es ist also belanglos, daß nach dem Beweisternin eine rückwärtsgerichtete Betrachtung der Anwesenheit des Kl. einen fördernden Einfluß absprechen muß (z. B. weil der Zeuge nichts erwirkt hat). Ist damit zu rechnen, daß der Aussage des Zeugen oder Sachverständigen eine wesentliche Bedeutung zukommen könne, so ist die Anwesenheit eines Kl. bei der Vernehmung als notwendig zu erachten; es sei denn, daß die Sache durchaus einfach gelagert ist oder von vornherein als ganz sicher unterstellt werde muß, daß die Anwesenheit des Kl. an der Aussage nichts werde ändern können oder die durch die anwaltsschaftliche Vertretung entstehenden Kosten außer jedem Verhältnis zum geldlichen Interesse an der Aussage stehen. Daß gerade der prozeßbevollmächtigte Kl. zum Beweisternin reist, ist regelmäßig<sup>3)</sup> dann nicht notwendig, wenn ein am Platz befindlicher Kl. den Termin mit geringeren Kosten wahrnehmen kann. Dann sind eben nur diese geringeren Kosten als Entschädigung zu beanspruchen.

Wird ein Kl. substituiert, so ist die diesem zustehende Vergütung gesondert zu behandeln, also nicht etwa hinsichtlich des dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Höchstsatzes in dessen Vergütung einzurechnen.

Wenn der Auftraggeber ausdrücklich die Wahrnehmung des Beweisternins durch den Kl. verlangt, wird die Notwendigkeit anzunehmen sein, sofern der Kl. zu der Urteilsfähigkeit des Auftraggebers Zutrauen haben kann. Andernfalls kann der Kl., wenn die Wahrnehmung des Beweisternins überflüssig war, trotz des Auftrags keine Entschädigung beanspruchen. Das folgt aus der Bestimmung des § 22 RVO. v. 1. Febr. 1919.

**3. Eine Vereinbarung über höhere Sätze,** als sie die Gebührenordnung vorsieht, ist nichtig. (§ 22 RVO. v. 1. Febr. 1919.)

Ein darüber hinaus bezahlter Betrag kann nach Maßgabe der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden (§§ 812 ff. BGB. Nach § 814 BGB. ist jedoch die Rückforderung ausgeschlossen, wenn der Leistende gemußt hat, daß er zu der Leistung nicht verpflichtet war).

1) Der Ausspruch des Versorgungsgerichts über die Erstattungsfähigkeit von Kosten ist nur wirksam gegenüber dem Gegner; für das innere Verhältnis zwischen Kl. und Auftraggeber ist er selbst dann nicht maßgebend, wenn das Versorgungsgericht ausgesprochen hat, daß dem Anwalt nur ein bestimmter Betrag zustehe.

2) Auch Reisegebühren für Reisen zur Verhandlung oder zu anderen Zwecken sind zu berücksichtigen, wenn der Klient hierzu Auftrag gegeben hat. Für Reisen zur Beweiserhebung gilt die Sondervorschrift des § 3.

3) Ausnahmen sind denkbar. Wenn z. B. die Sache so verwickelt ist, daß sich ein anderer Kl. nur schwer wird zurechtfinden können.



## Befristete Eigentumsumschreibung.

Eine Erwiderung.

Von Geh. Justizrat Dr. Oberneck, Berlin.

In JW. 1919 S. 218 wendet sich Fuchs gegen meine Auffassung,<sup>1)</sup> daß Verkäufer und Käufer in dem Kaufvertrag den Zeitpunkt der zu bewirkenden Eigentumsumschreibung trotz der unbefristet abgegebenen Auflassungserklärungen frei vereinbaren können. Fuchs erblickt in einer solchen schuldrechtlichen Vereinbarung, an die sich die ihrem Wortlaute nach unbefristete Auflassungserklärung anschließt, eine unzulässige Befristung der Auflassungserklärung selbst (§ 925 Abs. 2 BGB.). Er hält den von mir vorgeschlagenen Weg nicht für gangbar, jedenfalls für gefährlich und nicht für empfehlenswert.

Seine Gründe sind nicht überzeugend.

### I.

Fuchs meint: „Da die Beteiligten den Eigentumsübergang nicht befristen und nicht befristen dürfen, da sie ihre Eintragungserträge ohne Zeitbeschränkung erklären, geht ihre Einigungserklärung auf eine sofortige Eigentumsänderung, und diese setzt eine sofortige Eigentumsumschreibung voraus.“ Nach dieser Auffassung müßte demnach jede vor dem Notar getätigte Einigungserklärung über die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf eine sofortige Eigentumsänderung abzielen, wenn diese Erklärung auch den Antrag auf Eintragung enthält. Die Fuchssche Argumentation ist unrichtig. Die Beteiligten können sehr wohl im Kaufvertrag Bestimmungen darüber treffen, in welchem Zeitpunkt der Eigentumsübergang bewirkt werden soll. Die vor dem Grundbuchrichter oder dem Notar oder einer sonstigen zuständigen Behörde unbedingt und unbefristet abgegebene Erklärung: „Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem Grundstück . . . auf den X. übergehen soll“ läßt zunächst den Zeitpunkt, wann dies geschehen soll, offen. Vor allem aber braucht diese Erklärung nicht den sofortigen Eigentumsübergang zu bezwecken, sondern nur die sofortige dingliche Bindung der Beteiligten mit der Wirkung, daß keiner derselben von dem dinglichen Vertrage zurücktreten darf und daß der nach der Erklärung eintretende Tod oder die eintretende Geschäftsunfähigkeit eines von ihnen keinen Einfluß auf die Bindung hat (§ 130 BGB.). Der Abs. 2 des § 925 BGB. erklärt eine Bedingung oder Zeitbestimmung in Ansehung dieser formalisierten Einigungserklärung für unzulässig. Die Beteiligten können daher beispielsweise nicht

erklären: „Wir sind mit Wirkung v. 1. Jan. 1920 ab darüber einig, daß das Grundstück . . . übergehen soll.“ Durch eine solche Zeitbestimmung würde die Bindung der Beteiligten nicht sofort eintreten. Das will das Gesetz hindern, zumal bei einer derartigen Auflassung der Grundbuchrichter deren Vollzug nur in der Weise bewirken könnte, daß in Abs. 1 Spalte 1 eingetragen werden müßte:

„X. Eigentümer v. 1. Jan. 1920 ab“. Das Gesetz wollte ungewisse Zustände über das Eigentum an Grundstücken verhindern sehen, und deshalb hat es eine derartige bedingte oder befristete Einigungserklärung nicht zugelassen, weil ihre Zulassung folgerichtig zu einer bedingten oder befristeten Eigentumseintragung hätte führen müssen. Ganz anders liegt aber die Sache, wenn die Beteiligten den abstrakten Konsens über die Eigentumsübertragung unbedingt und unbefristet erklärt, sich aber vorbehalten haben, in welchem Zeitpunkt sie das rein prozessuale Verfahren der Bewirkung der Eintragung eintreten wollen. Erscheinen beispielsweise die an dem Kaufvertrag Beteiligten vor dem Grundbuchamt oder Notar mit der Erklärung, daß sie zwar den Eigentumsübergang noch nicht beantragen, aber die Auflassungserklärung beurkunden lassen wollen, so hat der Grundbuchrichter oder Notar diese Erklärung ohne Anstand aufzunehmen. Daraus folgt, daß die Auflassungserklärungen keineswegs, wie Fuchs meint, die sofortige Eintragung bedingen. Wenn diese Auflassungserklärung vor dem Notar noch den Zusatz der Bewilligung und des Antrages umfaßt, so ist auch daraus nicht auf den Willen der sofortigen Eintragung zu schließen. Der Wille auf Eintragung gelangt erst dann zum Ausdruck, wenn der Antrag auf Eigentumsumschreibung dem Grundbuchamt eingereicht wird. Der Notar hat keinerlei Einfluß auf diese unmittelbare Einreichung der Auflassungserklärung beim Grundbuchamt. Dies wird ohne weiteres klar, wenn die Beteiligten sich z. B. die Ausfertigungen vom Notar aushändigen lassen und sie vorläufig in ihren Kasten legen, ohne etwas zu veranlassen, oder wenn sie dem Notar erklären, daß er die Verhandlung erst ausfertigen soll, wenn er besonderen Auftrag von ihnen erhält, oder schließlich, wenn er die erteilten Ausfertigungen verwahren und erst nach bestimmter Frist beim Grundbuchamt einreichen soll. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, nach der die Stellung eines Eintragungsantrags von irgendeiner Seite erzwungen werden kann. Das Grundbuchamt kann nur dann Eintragungen vornehmen, wenn der Anstoß dazu aus dem Kreise der an der Rechtsänderung beteiligten Personen oder von einer Behörde ausgeht, welche für bestimmte Fälle durch das Gesetz berufen ist, eine Eintragung oder Löschung zu veranlassen. Die einzelnen Ausnahmen, die das Gesetz kennt, ändern an diesem Prinzip nichts (§ 13 Satz 1 GBO. und Oberneck, IV. Aufl., Grundbuchrecht S. 240 u. 242). Wenn Fuchs unter Nr. 3 b den von mir gemachten Unterschied zwischen gerichtlicher und notarieller Auflassung nicht als begründet anerkennen will, so sprinzt dieser Unterschied ohne weiteres in die Augen, weil bei Abgabe der von mir formulierten Auflassungserklärung vor dem Grundbuchrichter damit der Antrag auf Umschreibung dem Grundbuchamt eingereicht wird und den Grundbuchrichter zwingt, diesem Antrage gemäß die Eintragung sofort anzuordnen (§§ 13, 46 GBO.). Wenn dieser Antrag aber von dem Notar als Bestandteil der Auflassungserklärung lediglich beurkundet wird, so hat derselbe keinerlei grundbuchrechtliche Wirkung. Diese tritt erst ein, wenn er dem Grundbuchamt präsentiert wird. Wann die Beteiligten dies bewirken wollen, ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben und hängt von ihrem freien Willen ab.

<sup>1)</sup> Vgl. JW. 1918, 539; DNotZ. 1919, 18. Das von mir entworfene Muster lautet:

### § 3.

Die Übergabe des Grundstücks soll 3 Monate nach Abschluß dieses Vertrags, nämlich am 1. Januar 1919, stattfinden. Zu diesem Termin soll erst die Umschreibung des Eigentums sowie die Löschung der Post Nr. 2 und die Eintragung des Restkaufgelds beantragt (veranlaßt) werden. Aufkungen und Lasten gehen vom 1. Januar 1919 auf den Käufer über.

Es folgt dann der Paragraph über die Kosten.

Die sich anschließenden dinglichen Erklärungen werden folgendermaßen lauten:

Auf Grund des vorstehend beurkundeten Kaufvertrags erklären die Erklärenenden weiter:

1. Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem in § 1 bezeichneten Grundstück auf den Kaufmann Heinrich Müller übergehen soll. Ich, der Verkäufer, bewillige die Eintragung des Käufers als Eigentümer des gedachten Grundstücks in das Grundbuch. Ich, der Käufer, beantrage die Eintragung.

2. Ich, der Käufer, bewillige und beantrage die Eintragung der Hypothek für das Restkaufgeld (§ 2 d) nebst Zins- und Zahlungsbedingungen im Grundbuch des erkauften Grundstücks. Der Hypothekenbrief soll zur Aushängung an den Gläubiger dem Notar überhandt werden.

Ich bewillige und beantrage ferner die Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

3. Ich, der Käufer, als Gläubiger, bewillige, daß die in § 2 b näher bezeichnete Darlehenshypothek von 3000 M nebst Zinsen gelöscht wird.

Ich, der Verkäufer, als Eigentümer, beantrage diese Löschung.

4. Von den beantragten Eintragungen soll keine ohne die andere geschehen.

Falsch ist auch, was Fuchs unter 3 c ausführt. Die von dem Notar in meinem Muster beurkundete Auflassungserklärung steht in keinem Widerspruch mit dem Inhalt des obligatorischen Vertrags, weil, wie bereits dargelegt ist, die Auflassungserklärung keineswegs den sofortigen Eigentumsübergang bedingt. Der Grundbuchrichter hat das Kaufgeschäft auf seine materielle Rechtsgültigkeit hin nicht zu prüfen, immerhin aber hat er darauf zu achten, daß die Auflassungserklärungen nicht im Widerspruch mit dem Inhalt des obligatorischen Vertrags stehen, sondern sich inhaltlich mit ihm decken. In meinem Muster ist aber in dem unter Nr. 1 formulierten Kaufvertrage über die Auflassung kein Wort gesagt. Ich kann also nicht anerkennen, inwiefern der Grundbuchrichter möglicherweise — wie Fuchs meint — die ganze



Verhandlung als perplex ansehen oder eine befristete Auflassung aus dem Kaufvertrag herleiten könnte, wenn es lediglich den Vertragsbeteiligten überlassen bleiben soll, wann sie die Tätigkeit des Grundbuchrichters wegen der Eigentums-umschreibung veranlassen wollen. Weder in dem obligatorischen noch in dem dinglichen Teile meines Modells findet sich die Erklärung einer bedingten Auflassung.

Wenn der dingliche Teil dieses Modells mit den Worten eingeleitet wird: „Auf Grund des vorstehend beurkundeten Kaufvertrags erklären die Erschienenen weiter“, so liegt darin nur der Hinweis auf das Motiv der dinglichen Eintragung. Fuchs sucht sich an diese Worte zu klammern, obwohl diese für die Sache selbst ganz unerheblich sind. Der Kern der Frage ist doch nur der:

ob die Beteiligten trotz der Vorschrift des § 925 Abs. 2 BGB. den Zeitpunkt der Umschreibung nach ihrem Ermessen bestimmen dürfen.

Diese Frage ist nach den obigen Ausführungen zu bejahen, weil ein Zwang auf sofortige Einleitung des formellen Eintragungsverfahrens nicht ausgeübt werden kann und darf. Der von Fuchs vertretene Standpunkt ist der des früheren preussischen Rechts gemäß § 2 PrEGG. und § 48 GBO. v. 5. Mai 1872 gewesen. Nach jenen Gesetzen war die Auflassung und die Eintragung ein einheitlicher Akt, so daß die Eintragung zeitlich unmittelbar der Auflassung nachfolgen mußte. Deshalb ging jede Eintragungserklärung (Auflassung) auf eine sofortige Eigentumsumschreibung. Das BGB. hat diesen Standpunkt verlassen.

Die Auflassung nach BGB. enthält nur den auf den Eigentumswechsel gerichteten Willen der Beteiligten, d. h. den Willen, daß die dingliche Rechtsänderung eintreten soll, und damit wohl auch den Willen, daß eingetragen werden soll (Eintragungsbewilligung), dagegen nicht etwa die Eintragung, daß sofort eingetragen werden muß oder in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die Eintragung beim Grundbuchamt bewirkt werden soll. In der dinglichen Eintragung kann äußerstenfalls der Wille der Beteiligten gefunden werden, die Umschreibung des Eigentums geschehen zu lassen, nicht aber die Vereinbarung über den Zeitpunkt der Ausführung. Dies zeigt sich darin, daß, selbst wenn die Auflassung vor dem Grundbuchamt erklärt ist, dieses die Eintragung des Erwerbers unterlassen muß, wenn nicht der erforderliche Antrag auf Eintragung gestellt wird. Von einer sofortigen Eintragung kann also nicht die Rede sein, wenn die Beteiligten es nicht wollen (RG., OLG. Bd. 11 S. 158 Nr. 16b).

Auch die Ausführungen unter 3 a Abs. 2 sind nicht zutreffend. Wird die Auflassungserklärung, wie nach § 2 des früheren PrEGG. formuliert dahin, daß der Verkäufer die Eintragung bewilligt, und der Käufer sie beantragt, und kann in dieser Formulierung auch nach BGB. mit Recht die dingliche Eintragung erblickt werden (RG. 54, 383), so ist doch in einer solchen Erklärung, wenn sie vor dem Notar abgegeben wird und noch nicht beim Grundbuchamt eingereicht ist, damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Eintragung sofort erfolgen soll. Die vermutete Vollmacht aus § 15 GBO. zugunsten des Notars, den Umschreibungsantrag stellen zu dürfen, wird dadurch beseitigt, daß in § 3 meines Modells vereinbart ist, daß die Umschreibung erst zu einem späteren Zeitpunkt veranlaßt werden darf. Freilich liegt die Gefahr vor, daß trotz der obligatorischen Verpflichtung, die Eigentumsumschreibung erst zu einem späteren Termin bewirken zu lassen, der Käufer möglicherweise schon vor diesem Zeitpunkt seine Eintragung als Eigentümer herbeiführt. Dieser Gefahr kann aber durch die Vereinbarung vorgebeugt werden, daß eine Ausfertigung der Verhandlung von keinem Teile vor Eintritt des Zeitpunktes verlangt werden darf.

## II.

Der hier vertretene Standpunkt ist in der Rechtsprechung und Rechtslehre, soweit diese sich mit der Frage beschäftigt hat, stets anerkannt worden. Das RG. hat (Entsch. v. 15. März 1905 JW. 1905, 290<sup>10</sup>) die Bedenten, die das RG. in seinem Beschl. (RGZ. 43, 202) im Anschluß an die Entsch. des RG. v. 16. Mai 1903 (RG. 54 S. 378, 383) dahin aufgeworfen hatte, daß etwa der Eintragungsantrag,

losgelöst von der Eintragung einer besonderen Gestaltung und rechtlichen Beurteilung unzugänglich sei, beseitigt. In dieser Entscheidung macht es den Vorinstanzen den Vorwurf der mißbräuchlichen Auffassung, wenn sie „unter Auflassung auch die nach der Eintragung (Auflassung im Sinne des Gesetzes) zur Herbeiführung der Eintragung erforderlichen Maßnahmen und die Eintragung selbst verstehen“. Damit hat es den Standpunkt, daß Auflassung und Antrag eine notwendige Einheit bilden und daß die Eintragung auch den grundbuchmäßigen Vollzug betrifft, verworfen. Das ist aber gerade die Ansicht, die Fuchs vertritt.

Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung die Trennung zwischen der materiellrechtlichen Auffassung und dem formalen Verfahren auf Eigentumsumschreibung betont. In dem Beschl. des 1. BS. v. 19. Jan. 1905 (OLG. 11, 159) führt es u. a. aus:

„Von § 13 GBO. ist aber auch für den Fall der Auflassung nirgend eine Ausnahme gemacht. Ist ein solcher Antrag nicht gestellt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung des Erwerbers zu unterlassen, selbst wenn dessen Eintragung mit dem Veräußerer über die Übertragung des Eigentums in der gesetzlichen Form vorliegt. Demgemäß sieht das bei den preussischen Grundbuchämtern eingeführte Auflassungsformular einen Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch vor, der allerdings auch materiellrechtliche Bedeutung haben kann (RG. 54, S. 378, 384), und es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die Auflassung nicht vor dem Grundbuchamt nach diesem Formular, sondern gemäß EG. Art. 143, Art. 26 § 1 AusfG. vor einem anderen preussischen Amtsgericht oder einem preussischen Notar in der Weise stattgefunden hat, daß der Veräußerer und Erwerber nur die wechselseitige Einwilligung in die Übertragung des Eigentums erklärt haben, das Grundbuchamt den Erwerber erst in das Grundbuch als Eigentümer eintragen darf, wenn ihm die Auflassungsverhandlung mit dem Antrag auf Eintragung zugegangen ist.“

In dem Beschl. v. 31. Mai 1912 (RGZ. 43 A 200 Nr. 48) hat sich das RG. auf denselben Standpunkt gestellt. Nach dem dort mitgeteilten Tatbestand hatten die Beteiligten vor dem Grundbuchamt folgende Erklärung abgegeben: „Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem ... Grundstück auf K. F. übergehen soll. Ich, J. M., bewillige, daß K. F. als Eigentümer ... in das Grundbuch eingetragen werde. Ich, K. F., beantrage die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch. Die Auflassung soll erst eingetragen werden, wenn K. F. die Vermögensnehmer wegen der von ihm für das Haus zu zahlenden 10 000 M und J. F. wegen der Zinsen von 2000 M urkundlich festgestellt hat durch den Antrag auf Eintragung von Sicherungshypotheken.“ Das RG. hat diesen Antrag zugelassen mit der Begründung: „Auch wenn dem Grundbuchamt die materielle Unterlage für die Eintragung eines neuen Erwerbers vorliegt, darf es diese Eintragung nicht von Amts wegen bewirken, sondern es ist gebunden an den Antrag des Berechtigten. Da nun für die Auflassung zwar die Eintragungsbewilligung in Verbindung mit dem Eintragungsantrage genügt, andererseits für sie aber auch jede andere Erklärung ausreicht, aus der der Übereignungswille der Beteiligten deutlich erkennbar ist, so sind die Beteiligten in der Lage, die Eintragung zu erklären, sich aber den prozessualen Antrag, durch den das Grundbuchamt zur Eintragung erst befugt wird, noch vorzubehalten. Hieraus folgt weiter, daß der Antrag auf Eintragung des Erwerbers rechtlich unabhängig sein kann von der Auflassung, sofern er nämlich im Einzelfalle nicht Bestandteil der Eintragungserklärung ist. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Die Auflassung ist erklärt worden: „Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem Grundstück auf K. F. übergehen soll.“ Neben dieser Auflassungserklärung hat der Antrag auf Eintragung als Eigentümer nur noch prozessuale Bedeutung. Aus dieser rechtlichen Sonderung folgt, daß Mängel des Antrags die Wirksamkeit der Auflassung nicht berühren, so daß die dem Antrag v. 13. Jan. 1912 beigefügte Zeitbestimmung auf die Wirksamkeit der Auflassung von demselben Tage ohne Einfluß ist. Daß dieser Vorbehalt des Antrags v. 13. Jan. 1912 nach § 16 Abs. 1 GBO. nicht statthaft war, kommt nicht in Betracht, da das Grundbuchamt



über den Eintragungsantrag v. 14. April 1912 befunden hat und diesem ein unzulässiger Vorbehalt nicht anhaftet.<sup>2)</sup>

Das RG. hat in dem Beschl. v. 2. März 1908 angenommen: „Es ist nicht unmöglich, das Kaufgeschäft bedingt abzuschließen, die Verfügung aber unbedingt vorzunehmen“ (RGZ. 36 A 198). Damit hat der erste Zivilsenat sich der Entscheidung des Ferienenats des RG. v. 6. Sept. 1904 angeschlossen, abgedruckt i. d. RheinNotZ. 1904, 266 ff.

In diesem Falle war der Kaufvertrag unter der Bedingung abgeschlossen, daß derselbe jeder Rechtswirksamkeit entbehren solle, falls der Käufer die nachgesuchte Schank-erlaubnis nicht erhalten sollte. Im unmittelbaren Anschluß an diesen Kaufvertrag hatten die Beteiligten die Auflassung, wie folgt, erklärt: „Die Verkäufer bewilligen die Eintragung des Käufers als Eigentümer des verkauften Grundstücks in das Grundbuch; der Käufer beantragt diese Eintragung.“ Das RG. führt aus: „Die Auflassung der Vorinstanzen ist rechtsirrig, daß die unmittelbare Folge der unbedingten Auflassungserklärung auf den bedingten Kaufvertrag die Auslegung rechtfertigt, die Auflassungserklärung sei in Wirklichkeit auch nur bedingt abgegeben. Es besteht keine gesetzliche Auslegungsregel, wonach aus solcher Aufeinanderfolge eines bedingten Kaufvertrags und einer unbedingten Auflassung der von den Vorinstanzen gezogene Schluß geboten wäre. . . Der § 925 Abs. 2 BGB. erklärt eine unter einer Bedingung erfolgte Auflassung für unwirksam. Die Bedingung muß also in der Auflassungserklärung enthalten sein. . . Die unbedingte Auflassungserklärung wird aber dadurch zu keiner bedingten, daß deren Einreichung bei dem Grundbuchamte von einer Bedingung abhängig gemacht wird.“ Die Bedenken, welche die Redaktion der RheinNotZ. — nicht etwa gegen die Entscheidung, sondern gegen die Fassung der Beurkundung — erhoben hat, sind schon von Turnau-Förster Ann. II 2 zu § 925 dadurch zurückgewiesen worden, daß die Beteiligten vereinbarten, es solle vor Erteilung der Konzession eine Ausfertigung des Aktes nicht verlangt werden können.

Auf dem Standpunkt des RG. stehen auch die Oberlandesgerichte Colmar, München, Dresden. Die von Fuchs angeführten Entscheidungen dieser Oberlandesgerichte bestätigen die von mir vertretene Auffassung (vgl. auch ZBlZG. 6 774).

In der Rechtslehre ist der von mir seit 1900 vertretene Standpunkt, der sich im wesentlichen mit dem des RG. deckt, auch von Turnau-Förster a. a. O., von Güthe Bd. 1, 512 Ann. 49 zu § 20 und von Arnheim Ann. 20 zu § 20 BGB. geteilt worden. In den anderen Kommentaren habe ich über diese besondere Frage nichts Gegenteiliges gefunden.

Der von mir eingeschlagene Weg ist im Gegensatz zu der Fuchsschen Ansicht gangbar und ohne Gefahr, wie die Beschlüsse des RG. und der gedachten Oberlandesgerichte zeigen. Er wird in allen Fällen beschritten werden können, in denen, wie es meist der Fall ist, die Bindung der Parteien durch Abschluß des Kaufvertrags und der dinglichen Einigung früher als die Umschreibung des Eigentums erfolgen soll.

### Meine Replik.

Alle Ausführungen Obernests und seiner Anhänger in der von mir bereits gewürdigten Rechtsprechung scheitern an der unerbittlichen Tatsache, daß die Auflassung nicht bloß Bindung an die erstrebte Rechtsänderung, sondern die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Einigung (§ 925 I), die Einigung über den Eintritt der Rechtsänderung (§ 873), also über die Eintragung, als über deren unerlässliche Voraussetzung ist. Erklärt nun § 925 II eine Bedingung oder Zeitbestimmung in Ansehung der Einigungserklärung für unzulässig, so ist damit die Einigung nicht nur in ihrer Bindungsnatur (Sirofunktion), sondern auch in ihrer Eigentumsübertragungsnatur (Transportfunktion) und damit in den Eintragungserklärungen getroffen. Dürfen die Beteiligten nicht erklären: Wir sind über einen Eigentumsübergang mit Wirkung vom 1. Januar 1920 einig, so dürfen sie ebensowenig erklären, daß sie über einen Eigen-

tumsübergang zwar einig seien, daß aber die Eintragung des Eigentumsübergangs nicht vor 10, 1 oder ¼ Jahr erfolgen dürfe. Das Verbot der Bedingung oder Befristung kann nicht bloß im Interesse der Sofortigkeit der Bindung erlassen sein. Denn diese wird ja durch den Aufschub des Eigentumsüberganges gar nicht in Frage gestellt; die Beteiligten sind heute per 1. Januar 1920 gebunden. Das Verbot will gerade die Sofortigkeit der Rechtsänderung gewährleisten. Deshalb dürfen, mag die Eintragung auch nicht notwendiger Teil der Auflassung sein, mag sie neben der rechtsgeschäftlichen materiellrechtlichen Auflassung als prozeduraler behördlicher Akt ein Sonderdasein führen, die Eintragungserklärungen nichts enthalten, was den sofortigen Eintritt der Rechtsänderung von Partei wegen, rechtsgesellschaftlich verhindert. Gewiß besteht heute die Vorschrift des PrGBD. § 48 nicht. Der Grundbuchrichter hat auch eine Auflassung entgegenzunehmen, wenn der sofortigen Eintragung gesetzliche Hindernisse im Wege stehen; aber so wenig wie er darf der Notar eine Auflassung entgegennehmen, bei welcher die Beteiligten erklären, die Eintragung solle nicht vor einem Vierteljahr erfolgen, der Antrag solle nicht vorher gestellt oder präsentiert werden. Eugen Fuchs.

### Zur Haftung der Rechtsanwälte und Notare.

Mitgeteilt vom Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein a. G. in Stuttgart.

VI.)

Da zahlreiche Rechtsanwälte und Notare infolge des Krieges zahlreiche Verufe entzogen gewesen sind, erscheint es zweckmäßig, nicht nur über das zu berichten, was seit der letzten Mitteilung neu hervorgetreten ist, sondern unter teilweiser Mitberücksichtigung des schon in den letzten Mitteilungen Gesagten die für die Beurteilung der Haftpflichtfrage und für die Schadenvergütung praktisch bedeutungsvollsten Gesichtspunkte einheitlich zusammenzufassen.

Das ist in nachfolgendem Grundriß versucht worden.

Für den, dem es an Zeit oder Neigung fehlt, sich durch das Ganze hindurchzulesen, seien, gleich hier an der Spitze, folgende — teils den Rechtsanwalt, teils den Notar, teils beide angehende — Kardinalpunkte hervorgehoben:

1. Lose Akten, besonders solche ohne Blattnumerierung, sind nach den Erfahrungen des Vereins Nährboden für Haftpflichtfälle (s. bei Zahl 68 f.).
2. Benutze ausgiebig gedächtnisstützende Hilfen, wie Silt-Zettel und auffallende Bemerkte auf Aktenumschlag (s. bei Zahl 74, 75).
3. Kontrolliere Fristenläufe durch Eintragung von Wiederholungsterminen im Kalender (s. bei Zahl 76).
4. Gewährleistungsansprüche verjähren bei Viehmängeln in sechs Wochen, sonst in sechs Monaten; Wechselregreßansprüche in drei Monaten; Vermieteransprüche wegen Verschlechterung in sechs Monaten (s. bei Zahl 130).
5. Zeilklage unterbricht nicht Verjährung des Restes. Allgemeine Schadenkenntnis setzt Verjährungsfrist des § 852 BGB. wegen aller möglichen Folgeerscheinungen in Lauf; daher, wenn diese sich noch nicht völlig übersehen lassen, Feststellungsklage vor Fristablauf erforderlich (s. bei Zahl 134, 135).
6. Prozeß darf nicht Verjährungszeit hindurch ruhen gelassen werden, ist vielmehr jeweils vor Ablauf dieser Zeit durch neue Ladung in Gang zu setzen (s. bei Zahl 136).
7. In preussischen Enteignungssachen ist Beschreitung des Rechtswegs an sechsmonatige Ausschlußfrist gebunden; Frist nur gewahrt durch Klage im ausschließlichen Gerichtsstande des beleagerten Grundstücks (s. bei Zahl 142).

<sup>2)</sup> Die Auflassung war nämlich vor dem Grundbuchamt am 13. Jan. 1912 mit der obigen Formulierung erklärt worden. Das Grundbuchamt scheint aber damals nichts weiteres veranlaßt zu haben. Am 14. April 1912 war dann der Antrag auf Umschreibung ohne jeden Vorbehalt gestellt worden.

<sup>1)</sup> I. RG. 1905, 331; II. RG. 1905, 631; III. RG. 1907, 577; IV. Nachr. 1915, 3; V. Nachr. 1917, 15.



8. Rechte mit besonderer Sorgfalt auf die Einhaltung der Verjährungsfrist (s. bei Zahl 145 f.).
9. Arreste und einstweilige Verfügungen werden wieder hinfällig, wenn ihre Zustellung nicht fristgemäß erfolgt (s. bei Zahl 151).
10. Bei Sicherungsübereignungen übersteht nicht das Erfordernis der Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses nach § 930 BGB. (s. bei Zahl 189).
11. Bei Sicherungsabtretungen ist dem Erfordernis der Bestimmtheit und der Einräumung der Verfügungsbefugnis Rechnung zu tragen (s. bei Zahl 190, 191).
12. Verpfändung einer Forderung nur wirksam, wenn der Abtretende den Schuldner benachrichtigt (s. bei Zahl 193).
13. Miterbe kann vor Erbauseinandersetzung nicht über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen verfügen (s. bei Zahl 197).
14. Erbteilsabtretung nur gültig, wenn Abtretung und Ausnahme gerichtlich oder notariell beurkundet werden; dasselbe gilt für die Abtretung eines GmbH-Anteils (s. bei Zahl 195).
15. Sparkassenguthaben können nur auf dem Wege der Verpfändung der Sparkassensforderung (also unter Beachtung von § 1280 BGB.) verpfändet werden; Entsprechendes gilt für die Pfändung (s. bei Zahl 196).
16. Bei Veräußerung eines Handelsgeschäfts mit Firma bedarf Ausschluß der Schuldenhaftung zur Wirksamkeit gegen Dritte der sofortigen belanzzumachenden Eintragung ins Handelsregister (s. bei Zahl 200).
17. Bei präjudiziellen Prozessen Streitverkündung nicht unterlassen (s. bei Zahl 166).
18. Im Verfahren vor Oberlandesgericht Antrag auf Abminderung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung unerlässlich (s. bei Zahl 167).
19. Bei Vertretung von verklagten Erben stelle vorzugsweise in jedem Falle Antrag auf Vorbehalt der Haftungsbeschränkung (s. bei Zahl 168).
20. Verlaß Dich bei einem von der Partei zu leistenden Eide nicht darauf, daß Partei vom Gericht benachrichtigt oder geladen wird (s. bei Zahl 171).
21. Pfändung einer Eigentümergrundschuld wird erst vollendet mit Eintragung bzw. Briefübergabe (s. bei Zahl 178).
22. Bei Zwangsversteigerung schaffe Klarheit über Frage des Mitbietens (s. bei Zahl 180).
23. Bei Berechnung des Gebots ist gegebenenfalls sowohl darauf zu sehen, daß kein Ausfall entsteht, als auch darauf, daß nicht zu viel geboten wird (s. bei Zahl 181).
24. Der sog. Offertvertrag bei Grundstücken ist auch hinsichtlich der Gegenleistung formbedürftig (s. bei Zahl 234).
25. Formbedürftigkeit ergreift alle Abreden, aus denen sich der Vertrag zusammensetzen soll; Mietvertrag mit Vorlaufsrecht formbedürftig (s. bei Zahl 235).
26. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr spielen Stempel- und Steuerfragen eine außerordentlich wichtige Rolle. Nur genaues Unterrichtetsein über sie kann vor Schäden bewahren (s. bei Zahl 266 f.).
27. Prüfe vor Schluß eines notariellen Testaments noch einmal nach, ob es mit richtiger Orts- und Zeitangabe versehen und ob es allseitig unterschrieben ist (s. bei Zahl 245).
28. Gib acht, daß beim Testament keine Zeugen mitwirken, die dazu unfähig sind (s. bei Zahl 243).
29. Lesenfähige und Minderjährige können weder ein eigenhändiges noch ein Testament durch Schriftübergabe errichten (s. bei Zahl 159, 243).
30. Als Konkursverwalter sei vorsichtig mit dem Verlangen auf Erfüllung eines sukzessivlieferungsvertrags (s. bei Zahl 290).
31. Als Zwangsverwalter mache keine Bestimmungen ohne Bardeckung (s. bei Zahl 279).

## Grundriß.

## Einteilung:

- A. Rechtsanwälte (§§ 1 bis 25).
- B. Notare (§§ 26 bis 36).
- C. Nebenbetätigungen (§§ 37 bis 40).

## A. Rechtsanwälte.

## Einteilung:

- I. Stellung und Aufgabe (§ 1).
- II. Rechtsgrundlage der Haftung (§§ 2 bis 4).
- III. Ursächlicher Zusammenhang (§ 5).
- IV. Schaden (§§ 6 bis 8).
- V. Verschulden (§§ 9 bis 12).
- VI. Mitwirkendes Verschulden (§ 13).
- VII. Haftung für Gehilfen (§§ 14 bis 16).
- VIII. Verantwortlichkeit mehrerer (§ 17).
- IX. Abtretung des Anspruches, Sonderabreden und Vorbehalte, Verjährung (§ 18).
- X. Hervortretende Verstöße (§§ 19 bis 25).

## § 1.

## I. Stellung und Aufgabe des Rechtsanwalts.

1. Stellung. Sie trägt öffentlich-rechtlichen Charakter. Daraus ergeben sich nachfolgende Folgerungen:

1. Keine Verpflichtung, die Interessen des Klienten ohne Rücksicht auf objektive Wahrheit zu vertreten, *ZW.* 1917, 237 (Anerkennung der Echtheit eines Briefes betreffend); vgl. Bemerkung von Kann.
2. Relative Freiheit in der Betätigung eigener Rechtsüberzeugung, *RG.* 87, 184 = *ZW.* 1916, 34; näheres bei Zahl 65.
3. Verpflichtung, Publikum vor unzuverlässigem Bureaupersonal zu schützen, *RG.* 14, 283; vgl. bei Zahl 104.
4. Steht die öffentlich-rechtliche Stellung der Abschließung haftungsbeschränkender Vorausabreden im Wege? *S.* bei Zahl 125.
5. Die reichs- und landesgesetzlichen Gebührenordnungen sind öffentlich-rechtlicher Natur, Art. 55 *GG-BGB.* schlägt also nicht ein, *RG.* 75, 99; *ZW.* 1911, 209.
6. Einfluß auf die Frage, ob wichtiger Grund im Sinne von §§ 627, 628 *BGB.* vorliegt? *ZW.* 1919, 256; vgl. Bemerkung von Friedländer.

II. Aufgabe. Der Anwalt ist berufen, als Glied der Rechtspflege zu wirken. Betätigung in wirtschaftlichen Dingen gehört nicht zum Vereiche der eigentlichen Anwaltstätigkeit, *ZW.* 1909, 200. Wegen der sich daraus ergebenden Folgerungen s. bei Zahl 10.

## II. Rechtsgrundlage der Haftung.

## Einteilung:

1. Im allgemeinen (§ 2).
2. Vertrag als Haftungsgrundlage (§ 3).
3. Unerlaubte Handlung als Haftungsgrundlage (§ 4).

## § 2.

## 1. Im allgemeinen.

I. Die in Betracht kommenden Haftungsarten. Man pflegt für gewöhnlich zu unterscheiden zwischen Haftung aus Vertrag und Haftung aus unerlaubter Handlung. Das ist nicht ganz genau. Die erschöpfende Unterscheidung ist vielmehr: Haftung aus einem bestehenden Schuldverhältnisse und Haftung auf Grund eines selbständigen geschäftlichen Tatbestandes. Zu ersterer Haftungsart gehört außer der Vertragshaftung auch die Haftung aus solchen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten, die unmittelbar durch das Gesetz begründet sind (vgl. *RGKomm.* Num. 6 zu § 276), zu der anderen Haftungsart außer der Haftung aus unerlaubter Handlung auch diejenige aus sonstigen selbständigen geschäftlichen Tatbeständen.

1. Nicht vertragsmäßige schuldrechtliche Verbindlichkeiten, aus deren Verletzung dem Anwalt eine Haftpflicht erwachsen kann, sind z. B. die Verbindlichkeit aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. *RG.* 94, 347, sowie die Notarsfälle *ZW.* 1913, 598 = *RG.* 81, 428; *LeipzZ.* 1915, 718); diejenige aus § 30 *AMD.* (Pflicht zu unverzüglicher Erklärung etwaiger Mandatsablehnung; vgl. *ZW.* 1911, 15); ferner die Pflicht des beigeordneten Anwalts zur Mandatannahme (s. bei Zahl 17).



2. Gesetzliche Tatbestände, die außerhalb des Gebiets der unerlaubten Handlungen eine selbständige Haftpflicht begründen, stellen z. B. dar der § 179 BGB. (wegen der Frage der Ausdehnung dieser Bestimmung auf das prozessuale Gebiet (vgl. OLG 9, 55; 11, 171; RG. Berlin 28. 9. 1917 i. S. 69, O. 144/17, Vereins-Nr. 23679); ferner der § 89 ZPO., soweit er einen Schadenersatzanspruch begründet. Im übrigen begründet diese Bestimmung — wegen des Mangels der Schadenvoraussetzung — keine Haftpflicht im technischen Sinne. Dasselbe gilt vom § 102 ZPO. Wegen der Bedeutung und Tragweite dieser letzteren Vorschrift s. JW. 1914, 616; 1915, 124. Auch die durch § 32 EStG. begründete Haftung ist nicht als Schadenshaftung konstruiert, dürfte aber im materiellen Ergebnis wohl auf eine solche hinauslaufen.

## II. Verschiedenheit der Haftpflichtgründe.

Die Haftung aus einem selbständigen gesetzlichen Tatbestand richtet sich nach der betreffenden Vorschrift.

Im übrigen treten folgende grundsätzliche Verschiedenheiten hervor:

1. Bei unerlaubter Handlung ist — abgesehen von der Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB.) und gewissen Sonderstatbeständen (z. B. § 826 BGB.) — Verletzung eines konkreten Rechtsguts (§ 823 Abs. 1 BGB.) erforderlich, während bei schuldrechtlicher Haftung eine abstrakte Vermögensbeeinträchtigung genügt.

2. In bezug auf die Verantwortlichkeit für Gehilfen gilt bei unerlaubter Handlung § 831 BGB., bei schuldrechtlicher Haftung § 278 BGB. Die letztere Bestimmung findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn es sich um die Verletzung von Pflichten handelt, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben (vgl. RRKomm. Anm. 3 Abs. 3 zu § 278; Friedländer, JW. 1911, 15 Note 9).

3. Bei gewissen Fällen der Haftung aus unerlaubter Handlung ist auch für andere als Vermögensschäden (Schmerzensgeld!) Ersatz zu leisten (§ 847 BGB.). Kann für Anwalt praktisch werden, wenn er ungerechtfertigte Verhaftung zu vertreten hat (vgl. OLG. 22, 293).

4. Die Verjährungsfrage ist verschieden geregelt. Näheres darüber bei Zahl 128, 129.

### § 3.

## 2. Vertrag als Haftungsgrundlage.

I. Merkmale des Anwaltsvertrags. Betätigung in rechtlichen Dingen gegen Vergütung (OLG. Dresden, JW. 1917, 865; RG., JW. 1905, 138).

1. Wird Anwalt in rechtlichen Dingen angegangen, so spricht Vermutung dafür, daß verantwortliche Tätigkeit gegen Vergütung gewollt ist. Anders bei Betätigung in wirtschaftlichen Dingen, wo im Zweifel eine gewisse Vermutung für das Vorliegen einer Gefälligkeitsbehandlung besteht (Recht 1912 Nr. 2228 i. B. mit Nr. 2935, vgl. auch Leipz. 1915, 49, sowie JW. 1916, 1189 mit Bem. von Kaufmann).

2. Liegt vertragsmäßige Betätigung in wirtschaftlichen Dingen vor, so gilt folgendes:

- Keine Anwendung der auf die Eigenart des Anwaltsvertrags abgestellten Regeln, so insbesondere unanwendbar: Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung für Sozian (JW. 1916, 1189), sowie Verjährungsvorschrift des § 32 A RMW. (OLG. Kiel in der Entscheidung JDR. 1917, 227 zu 4, Vereins-Nr. 21962).
- Haftpflicht nicht ohne weiteres durch Anwaltsversicherung gedeckt (JW. 1909, 200; vgl. auch RG. 7. 10. 1913 i. S. 9 U. 2187/13, Vereins-Nr. 7469 sowie OLG. Hamburg 14. 6. 1913 i. S. Bf. III 161, Vereins-Nr. 13508).

3. Darüber, daß Unentgeltlichkeit das Vorliegen eines Anwaltsvertrags nicht schlechthin ausschließt, vgl. Hirsch<sup>2)</sup> S. 6, Kraft<sup>3)</sup> S. 3; Recht 1915 Nr. 1799; JW. 1918, 90.

II. Rechtliche Natur. Vertrag nach § 675 BGB., und zwar regelmäßig Dienstvertrag und nur aus-

nahmsweise, nämlich wenn Erfolg und Vergütung im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen — wie in dem Falle JW. 1914, 642 —, Werkvertrag (RG. 88, 226 = JW. 1916, 963; Leipz. 1916, 1189; Recht 1918 Nr. 693). Eine solche Ausnahme soll bei der Abfassung eines Vertrags selbst dann nicht vorliegen, wenn der Klient Abwesenheit jeder Gefahr verlangt und der Anwalt die unbedingte Gültigkeit des Vertrags versichert hat (RG. 88, 227). Auch im Falle eines selbständigen Akts oder einer Auskunft nimmt das RG. nicht Werkvertrag, sondern Dienstvertrag an (Leipz. 1919, 154; anders: Friedländer, RMW., Erfurt vor § 30 Anm. 128; Staub, HGB., Erfurt zu § 349 Anm. 13, 20).

Ob Dienstvertrag oder Werkvertrag, ist wichtig für die Verjährungsfrage, da § 32 A RMW. die Verjährung nach § 638 BGB. unberührt läßt (RG. 88, 226).

III. Vertrag mit Dritten. Ist anzunehmen, daß, wenn der Anwalt in der Angelegenheit und für die Zwecke seines Mandats einem Dritten Auskunft erteilt (z. B. über den Rechtsbestand oder die Zulänglichkeit von angebotenen Sicherheiten), er nun auch mit diesem Dritten in ein Vertragsverhältnis tritt? Weichen: RG. 52, 365; OLG. 22, 326; Recht 1915 Nr. 856; Leipz. 1915, 435; 1916, 1026 (Notarfall). Verneinen: Laband, DZ. 1903, 262; Staub, DZ. 1904, 49; Friedländer, JW. 1917, 865; Hirsch, S. 6, 7. Auf die konkreten Umstände abstellend: Recht 1912 Nr. 2228 i. B. mit 2935; JW. 1916, 1189 (vgl. Bemerkung von Kaufmann).

Ein Vertragsverhältnis mit dem Mandatsgegner kommt auch in dem Falle zur Entstehung, wenn eine Prozeßsicherheit auf Grund getroffener Vereinbarung statt bei der Hinterlegungskasse bei einem der beiden Prozeßbevollmächtigten hinterlegt wird. Zahlt dann der Anwalt in einem Falle, wo der Mandatsgegner Anspruch auf die Sicherheit hat, den Betrag an seinen Mandanten aus, so wird er dadurch natürlich seiner Verpflichtung gegenüber dem Mandatsgegner nicht ledig. Vgl. über die Natur dieser Verpflichtung (Erfüllungs- oder Haftpflichtanspruch?) bei Zahl 29.

## IV. Vertrag zugunsten eines Dritten.

1. Es spielt hier der sogenannte Treuhändervertrag eine gewisse Rolle. Dieser Vertrag stellt sich dar als Auftrag, der zugleich auf Wahrung der Interessen Dritter gerichtet ist (vgl. Recht 1913 Nr. 2063). Ob dem Dritten daraus — auch ohne vertragsmäßigen Beitritt — unmittelbare Ansprüche erwachsen, richtet sich nach den Umständen und dem Vertragszweck (vgl. § 328 BGB.). Der Treuhänder wird z. B. praktisch, wenn ein Notar aus Anlaß der Beurkundung eines Grundstückskaufs die Auszahlung von Hypotheken aus den Kaufgeldern übernimmt (vgl. JDR. 1917, 162, wo unmittelbarer Anspruch der betreffenden Hypothekengläubiger angenommen wird). Ein weiterer Fall ist der, daß ein Schuldner — insbesondere auf Grund Zwangsvergleichs — einen Anwalt unter Zurverfügungstellung des ganzen Vermögens oder einzelner Vermögensstücke beauftragt, eine gleichmäßige Befriedigung seiner Gläubiger herbeizuführen. Die damit zusammenhängenden Fragen werden des näheren von Bovenliepen, DRZ. 1915, 491, sowie von Jäger, JW. 1918, 287, erörtert. Vgl. auch Recht 1915 Nr. 844 (ohne vertragsmäßigen Beitritt kein unmittelbares Recht gegen den Treuhänderzessionar von Mietzinsen); Seuff. 68 Nr. 78; 70 Nr. 215 (Ausschluß der Aufrechnung durch die Stellung als Treuhänder); Seuff. 71 Nr. 24 (kein Widerspruchsrecht des Treuhänders gegen Vollstreckungen in das Treugut); Seuff. 68 Nr. 78 S. 141; Leipz. 1915, 767; JW. 1915, 1253 (ist dem Treuhänder bei Ausbruch des Konkurses die erhaltene Vergütung sicher?); Seuff. 66 Nr. 37 (kein Anspruch auf Vergütung gegen Gläubiger).

2. Kein Haftpflichtanspruch des Zessionars aus der Nichtausführung des Auftrags des Sedenten, Schuldner von der Abtretung zu benachrichtigen (Recht 1914 Nr. 1987; OLG. 36, 93, bestätigt vom RG., Leipz. 1918, 41).

V. Wann kommt Anwaltsvertrag im Falle der Bestellung, insbesondere als Armenanwalt zustande? Schon dadurch, daß Klient Beordnung beantragt, Gericht beordnet und Anwalt ohne Widerspruch Kenntnis nimmt oder erst durch förmliche Auftragserteilung? Im ersteren Sinne:

<sup>2)</sup> Hirsch, Zur Haftpflicht des Rechtsanwalts, Zürich 1915.

<sup>3)</sup> Kraft, Die Haftpflicht der Richter usw., Berlin 1911.



Wissen, JW. 1905, 273; Ehrenwerth das. S. 275; DZG. 13, 119, anscheinend auch RG. 41, 367 und JW. 1904, 386. Im letzteren Sinne: Goldfeld, JW. 1905, 273; Fuchs, JW. 1905, 333 (unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des RG., in der Anwalt, der sofort nach Beordnung Verufung eingelegt hatte und wegen Ablebens der Partei keine Vollmacht beibringen konnte, auf Grund von § 89 ZPO. mit den Kosten belastet wurde); Friedländer, JW. 1911, 15 (der eine obligatio ex lege zum Abschluß des Vertrags annimmt), und neuerdings auch das RG. (94, 347) mit der Maßgabe, daß der Anwalt unter Umständen eine „Anstandsspflicht (nobilit officium)“ dahin hat, daß er nach Zustellung des Beordnungsbeschlusses die Dinge nicht einfach laufen läßt und wartet, bis die Partei sich an ihn wendet, sondern daß er seinerseits alsbald die Sache in Angriff nimmt, besonders wenn Veranlassung besteht, anzunehmen, daß für die Rechte der Partei Gefahr im Verzuge ist“. Wenn schon zu sagen sein dürfte, daß die Verletzung einer bloßen Anstandsspflicht nicht geeignet ist, eine Haftpflicht auszulösen, so dürfte die Vorsicht doch gebieten, in dringlichen Krisisfällen darauf bedacht zu sein, auch schon vor förmlicher Auftragserteilung die Interessen der Partei zu wahren. Vgl. auch Leipz. 1919, 259.

## § 4.

## 3. Unerlaubte Handlung als Haftungsgrundlage.

Es kommen folgende Bestimmungen des BGB. in Betracht:

1. § 823 Abs. 1. Erforderlich Verletzung eines konkreten Rechtsguts, als welches ein bloßer schuldrechtlicher Anspruch nicht gilt (RG. 59, 237). Beispiels: Vollstreckung in Dritten gehörige Gegenstände (RG. 61, 431; JW. 1911, 978); ungerechtfertigte Verhaftung (DZG. 22, 293); Verletzung des Hypothekenrechts durch Veräußerung von Zubehör oder Verschlechterung des Grundstücks seitens des Konkursverwalters (Zeuffl. 71 Nr. 76; JW. 1916, 1016; vgl. RG. 69, 91; 73, 335).

2. § 823 Abs. 2. (Verstoß gegen ein Schutzgesetz.)

a) Ist § 28 RMO. ein solches Schutzgesetz? Verneinend: RG. 79, 92; vgl. bei Zahl 104, 105.

b) Stellt sich § 89 ZPO. als ein über den Bereich des dort angegebenen Sonderatbestandes hinausreichendes Schutzgesetz dar? Vgl. dazu die bei Zahl 5 zu § 179 BGB. aufgeführten Entscheidungen.

3. § 824. Wird wenig praktisch. Der Anwalt wird regelmäßig durch § 824 Abs. 2 gedeckt sein, vgl. jedoch den Fall Sächs. 6, 540; Sörgel 1912 S. 255.

4. § 826. Die Pflicht zur Wahrnehmung der Parteiinteressen findet ihre Grenze in der guten Sitte. Haftpflichtfälle, die auf einer Überschreitung dieser Grenze beruhen, treten verhältnismäßig selten hervor. In Betracht kommt hauptsächlich folgendes:

a) Sittenwidrig: Erschleichung eines Urteils (JW. 1912, 37); Bereitung der Form (s. RGRKomm. Anm. 5a zu § 826); Herbeiführung des Zuschlags unter Ausnutzung des Firtums eines nicht im Termin vertretenen Hypothekengläubigers (RG. 69, 280; Warn. 1911 Nr. 326).

b) Unter besonderen Umständen sittenwidrig: Diskreditierende Veröffentlichungen (JW. 1907, 527), insbesondere Anbieten einer Forderung zum Verkauf (Recht 1918 Nr. 704); Bietungsabreden (RG. 58, 393; JW. 1907, 201; Leipz. 1918, 687); Verufung auf Verjährung (JW. 1916 S. 184, 1188, 1450; Leipz. 1919, 379); Wechsel des Rechtsstandpunktes (JW. 1906, 15; Warn. 1909 Nr. 451; vgl. Warn. 1919 Nr. 23); gewisse Sicherungsveräußerungen (vgl. bei Zahl 164).

Wegen der Prozeßflüge vgl. JW. 1913 S. 963, 1077, 1080, 1190; JW. 1914 S. 19, 132, 135, 517; DRZ. 1914, 226; DRZ. 1919, 14.

c) Nicht sittenwidrig: Geltendmachung des Ausfalls, obwohl Gläubiger Pfand selber erstanden und dadurch einen den Ausfall deckenden Gewinn gemacht hat (JW. 1914, 400, bekämpft von Fuchs a. a. O.; vgl. auch bei Zahl 37); Geltendmachung eines einwandfrei erlangten Urteils bei Kenntnis seiner sachlichen

Unrichtigkeit (RG. 67, 153; näheres RGRKomm. Anm. 5d zu § 826); Verufung auf Formmangel (RG. 52, 5; 72, 342; Warn. 1919 Nr. 23; näheres RGRKomm. Anm. 5a zu § 826); Anwendung von List, um Schuldner, der sich bisher der Zahlung entzogen hat, zu pfänden (Recht 1918 Nr. 1673); ferner die zu b angegebenen Handlungen, sofern keine besonderen, gegen die gute Sitte gerichteten Umstände vorliegen.

In Haftpflichtfällen wegen Versäumung der Verufungsfrist liegt die Sache vielfach so, daß der Anwalt die Verufung für aussichtsvoll erklärt und zu ihr geraten hatte. Verbietet es da die gute Sitte, im Haftpflichtprozeß den gegenteiligen Standpunkt einzunehmen? Zu verneinen. Der Anwalt hat ein gutes Recht darauf, eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, ob die Verufung Erfolg gehabt hätte oder nicht. Vgl. RG. 30. 1. 1913, Vereins-N. Nr. 15 745; auch Vereins-N. Nr. 24 605. Auch sonst ist der in Anspruch genommene Anwalt nicht behindert, zu einer Frage anders Stellung zu nehmen, wo er es in seiner Eigenschaft als Vertreter des Anspruchserhebenden im Vorprozeß getan hat (vgl. JW. 1914, 870).

(Fortsetzung folgt.)

## Zwei Novellen zum deutsch-österreichischen Anwaltsrecht.

Von Rechtsanwält Dr. Osner, Wien.

Am 6. Febr. 1919 hat die provisorische Nationalversammlung Deutsch-Österreichs zwei Gesetze beschlossen, die das Anwaltsrecht betreffen. Das eine, StGB. Nr. 95, enthält Änderungen der Advokatenordnung v. 6. Juli 1868, das andere, StGB. Nr. 93, ändert und ergänzt das Disziplinalgesetz.

Der Zusammenbruch des alten Reiches und die Bildung des neuen Staates Deutsch-Österreich hatte einzelne Bestimmungen zur notwendigen Folge. Der Treueid, der bisher dem Kaiser und Reich geleistet wurde, konnte nicht mehr bleiben; an seine Stelle tritt ein Gelöbnis der Treue für den neuen Staat. (§ 5.) Die Autonomie des Anwaltsstandes ist hierbei mehr als bisher gewahrt worden. Das Gelöbnis wird nicht mehr in die Hand des Präsidenten des Oberlandesgerichts, sondern des Kammerpräsidenten abgelegt. Den bereits eingetragenen Anwälten ist ein neues Gelöbnis erlassen.

Ferner war das Staatsbürgerrecht bisher mit der Zuständigkeit zur Gemeinde streng verbunden, derart, daß es im allgemeinen nur durch die Heimatberechtigung zu einer Gemeinde erworben werden konnte. Die Advokatenordnung verlangte daher als Erfordernis zur Eintragung in die Liste der Advokaten das Heimatrecht in einer Gemeinde in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Das Gesetz v. 5. Dez. 1918 hat aber unter den dort angeführten Bedingungen eine Option für den deutsch-österreichischen Staat zugelassen, und es sind Staatsbürger entstanden, die keiner Gemeinde angehören. Dementsprechend mußte auch die Verfügung der Advokatenordnung geändert werden, die also das deutsch-österreichische Staatsbürgerrecht verlangt. (§ 2.)

Bei dieser Gelegenheit wurde der Ausdruck: „Advokat“ an sich sowie in seinen Ableitungen und Zusammensetzungen: (Advokatur, Advokaturkandidat, Advokatenkammer) durch den Ausdruck: „Rechtsanwalt“ ersetzt. (§ 1.)

Außerdem aber mußte Vorfrage gegen die Überfüllung des Standes getroffen werden. Sie ist geradezu eine Gefahr, insbesondere für Wien. Bis jetzt war Wien die Hauptstadt eines großen Reiches, der Mittelpunkt seiner Wirtschaft, Verwaltung und Justiz. In Wien waren die Zentralbehörden, in Wien waren auch die Zentralen der Banken, der Industrie- und Geschäftshäuser, des ganzen innerösterreichischen und internationalen Verkehrs. Das ist nunmehr verloren, ist schon zum Teil weggefallen und bröckelt noch weiter ab. Wenn man bedenkt, daß Deutsch-Böhmen, auch wenn es bei Deutsch-Österreich bleibt, doch von Wien durch den tschecho-slowakischen Staat abgeschieden und daher gehindert sein wird, mit seiner Wirtschaft weiterhin so wie bis jetzt nach Wien zu gravitieren, so haben wir für Wien als Mittelpunkt nur mehr mit einem Gebiet von ungefähr 6 Millionen Einwohnern zu rechnen,



das außerdem mit Industrie nicht allzusehr geeignet ist. Während in solcher Art das Arbeitsgebiet sich verkleinert, vergrößert sich die Zahl der Anwälte. Die Eingeringten kehren heim und die Anwaltsanwärter unter ihnen haben für ihre Prüfungen und Praxis so viele Erleichterungen erhalten, daß mehrere Jahrgänge sofort in die Anwaltschaft eintreten. Zu ihnen kommen aus den anderen Nationalstaaten Österreichs die Anwälte, die Deutsche sind oder ihre Praxis nur in deutscher Sprache ausübten, so daß sie einer anderen nicht genügend mächtig sind, oder sich aus anderen Gründen dort nicht wohl fühlen. Es müssen also gewisse Abwehrmaßnahmen getroffen werden, wenn wir nicht eine Reaktion von Regierungen wegen besorgen wollen, ein Ernennungssystem, wie es den alten unter uns durch seine Polizei- und Protektionswirtschaft noch in schreckhafter Erinnerung ist. Diesem Zwecke dienen in der Novelle mehrere Verfügungen:

1. Während die Staatsbürgerschaft bisher nur vom Rechtsanwalt, nicht auch vom Anwaltsanwärter verlangt wurde, muß nunmehr schon der Anwärter deutsch-österreichischer Staatsbürger sein.

2. Die Anwaltskammer hat endlich das seit langem verlangte Recht erhalten, die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers zu prüfen. Das bisherige Gesetz enthielt die Bestimmung nicht und der oberste Gerichtshof schwankte in seiner Rechtsprechung. Der Anwaltsstand wurde durch dieses privilegium odiosum gegenüber anderen juristischen Berufen der Ablageort für Juristen, die in dem von ihnen ursprünglich gewählten Beruf nicht bleiben konnten. Namentlich konnte nach § 6 der Advokatenordnung ein Richter, der 5 Jahre stimmungsführender Rat bei einem Gerichtshof war, ohne weiteres Anwalt werden, ohne Doktorat, Anwaltspraxis und Anwaltsprüfung. Und nun kamen zu uns Richter, die strafweise versetzt, suspendiert, auch solche, die wegen Alterschwäche oder geistiger Bedenken als nicht mehr zum Richter tauglich pensioniert waren, und es half der Kammer nicht, wenn sie erklärte, daß, wer nicht Richter sein könne, auch nicht die Fähigkeit habe, Anwalt zu sein. So wie schon der Schwabenspiegel gesagt hatte (Weißler S. 29): „Spaz wir von rihtern haben gesprochen, welche rihter mügen sein oder n'ht, allez daz an den rihtern so si daz selbe sol allensamt auch an den fürsprechen sin.“ Nunmehr kann die Aufnahme verweigert werden, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Zur Vermeidung einer Unbill ist vorgeschrieben, daß der Ausschuss, wenn er die Eintragung verweigern will, abgesehen von anderen Erhebungen, jedenfalls den Bewerber vorher einberufen muß. Überdies hat der Bewerber wie bisher das Recht der Berufung an die Rechtsanwaltskammer und von dieser an den obersten Gerichtshof.

3. Endlich ist das Verhältnis zu den Anwälten der Nationalstaaten des alten Österreich, die deutsch-österreichische Anwälte werden wollen, geregelt. Als Stichtag ist der 30. Okt. 1918 genommen, an welchem Tag die deutsch-österreichische Republik konstituiert wurde. Die an einer nicht österreichisch-deutschen Universität vor dem 30. Okt. 1918 erworbene Doktorwürde wird als vollwertig anerkannt, ebenso die Praxis bei Anwälten und Gerichten gleicher Art. Doch wird verlangt, daß mindestens zwei Jahre der Praxis bei einem deutsch-österreichischen Rechtsanwalt oder einer deutsch-österreichischen Finanzprokuratorat vollstreckt sind.

Hat ein Bewerber am 30. Okt. 1918 außerhalb Deutsch-Österreichs gewohnt und die Rechtsanwaltsprüfung außerhalb Deutsch-Österreichs abgelegt, so gilt sie nur, wenn er innerhalb vier Jahren nach abgelegter Prüfung die Eintragung begehrt. Vier Jahre sind gewählt, weil die Rechtsanwaltsprüfung nach vier Jahren abgelegt, die Eintragung aber erst nach sieben Jahren begehrt werden kann. Dem Bewerber sind also diese drei Jahre und ein weiteres Jahr Frist gegeben. Der stimmungsführende Rat in einem nicht deutsch-österreichischen Gebiet kann bei gleichen Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit des Gesetzes die Eintragung begehren.

Die Bestimmungen gelten vom 1. März 1919 an, so daß eine größere Zahl von Anwälten noch vorher ihre Eintragung bewirken konnte, ohne durch die Erleichterungen behindert zu sein. Sie sind, wie man sieht, sehr gelinde, und nur ein Schutz für spätere Zeit. Sie wollen das Band zwischen den Staaten des alten Österreich, das so plötzlich zerschnitten wurde, nach Möglichkeit achten. Dem entspricht auch die Bestimmung des § 8 der Novelle, die den Rechtsanwälten dieser Staaten das

volle Vertretungsrecht in Deutsch-Österreich beläßt, wenn und insoweit Gegenseitigkeit besteht.

Die zweite Novelle, die zur Disziplinarordnung ergangen ist, erfüllt einen lange gehegten Wunsch der Anwaltschaft und enthält zugleich eine Rechtsannäherung zum Reich. Sie begründet nämlich den Disziplinarsenat beim obersten Gerichtshof. Bisher war die Autonomie des Standes im Disziplinarverfahren nur in erster Instanz gewahrt; in zweiter und letzter Instanz entschieden Richter allein. Wir waren seit langem vergeblich bemüht, wenigstens gemischte Senate zu erlangen. Justizminister Hohenburger hatte den Disziplinarsenat in den Entwurf einer neuen Advokatenordnung aufgenommen, aber diese kam nicht zustande, sie wurde von den tschechischen Anwälten obstruiert. Die Novelle v. 6. Febr. erfüllt endlich das Verlangen. Sie folgt ungefähr dem Beispiel des Deutschen Reiches. Die Entscheidung in letzter Instanz erfolgt durch Disziplinarräte, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehen, welche zur Hälfte aus Räten des obersten Gerichtshofs, zur Hälfte aus Anwaltsrichtern bestehen. Die Räte des Gerichtshofs, aus denen die Beisitzer entnommen werden, sind jährlich im vorhinein bestimmt. Die Anwaltsrichter werden von den Rechtsanwaltskammern aus den Anwälten, die wenigstens zehn Jahre als solche tätig sind, für drei Jahre gewählt. Jede Anwaltskammer wählt einen Anwaltsrichter. Kammern mit mehr als 200 Mitgliedern wählen für jede angefangenen weiteren 200 einen Anwaltsrichter mehr. Zur Entscheidung sind, so weit als möglich, die Anwaltsrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt sind, der der Beschuldigte angehört. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein Erfahrmann aus den in Wien wohnhaften Anwaltsrichtern heranzuziehen. Das Amt ist ein Ehrenamt, doch erhalten die außerhalb Wiens wohnenden Anwaltsreise- und Aufhaltskosten vergütet.

Außer dieser Einrichtung, die den Kern der Novelle bildet, enthält sie in Artikel 5 eine Amnestierung für eingerückte Anwälte und Anwaltsanwärter wegen Disziplinarvergehen, die sie vor ihrer Einrückung begangen haben. Kommt der Disziplinarrat aus den Erhebungen zur Überzeugung, daß gegen den Beschuldigten im Fall seiner Verurteilung keine schwerere Strafe zu verhängen wäre, als die eines schriftlichen Beweises oder einer Geldbuße bis 500 Kr., so kann er auf Antrag des Kammeranwaltes bis zur Schöpfung des Urteils das Verfahren einstellen, wogegen kein Rechtszug statthaft ist. Die Bestimmung hatte im Ausschuss eine Debatte ausgelöst, weil der Disziplinarrat vor völlig geendigtem Verfahren kaum wissen könne, welche Strafe er aussprechen werde. Doch einigte man sich zuletzt dahin, dies der Einsicht des Disziplinarrats zu überlassen.

Die Novellen enthalten in manchen Teilen einen erfreulichen Fortschritt, namentlich durch die Einrichtung des Disziplinarsenats und durch die ermöglichte Prüfung der Vertrauenswürdigkeit. Sie enthalten zugleich Akte der Rechtsannäherung. Hoffentlich kommt diese durch die veränderten politischen Zustände in schnellere Bewegung.

## Schrifttum.

Dr. jur. Karl Aldermann: Die Sicherungsübereignung an Warenlagern. Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. E. Heymann, Berlin. Nr. 28. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, 1919. VI u. 180 S.

Die Schrift gibt eine brauchbare Übersicht über die bei der Sicherungsübereignung von Warenlagern in Literatur und Praxis auftretenden Fragen. Verf. entscheidet sich dabei im allgemeinen für die dem Rechtsinstitut günstigen Auffassungen. Neue Gesichtspunkte bietet die Schrift nicht. Die Zusammenstellung der Spezialliteratur scheint nicht ganz vollständig zu sein. Aus der mir zufällig bekannt gewordenen Literatur — ich beschäftigte mich seit langem nicht mehr mit der Frage der Sicherungsübereignung — sind folgende Schriften nicht benutzt: Rudolf Marck, „Die Sicherungsübereignung“, Mannheim 1917; ferner 8 Arbeiten von Wilhelm Fuchs, nämlich über „Fiduziarische Berechtigung“ Göttingen 1916, über „Pseudonyme Rechtsgeschäfte“ im Arch. f. Priv. 116, 84 f. und die Schrift „Scheinhändler“. Göttingen 1918. Die zum Teil umfangreichen Schriften des letztgenannten Autors halte ich für wenig ergiebig. Trotzdem hätten sie doch in einer zusammenfassenden Arbeit der Erwähnung bedurft.



Berf. tritt für die Sicherungsübereignung von Warenlagern ein. Er sucht die rechtlichen Bedenken daaneen zu zerstreuen. Natürlich wird er hierbei von einem wirtschaftlichen Werturteil geleitet. Er hält die Sicherungsübereignung von Warenlagern wirtschaftlich für wertvoll. Namentlich dem Mittelstandskredit soll sie förderlich sein. Ob freilich seine wirtschaftlichen Auffassungen sehr tief begründet sind, kann zweifelhaft erscheinen. Solche Zweifel regen sich z. B., wenn Berf. die Behauptung Sombarts, der dem Genossenschaftswesen für die Förderung des Mittelstandes die Bedeutung abspricht, unbehagen hinnimmt (vgl. S. 162). Ob er wohl den heftigen Widerspruch der Wissenschaft gegen Sombart nicht kennt? Es wäre hier insbesondere die Spezialarbeit von Hans Schönitz über den Kleingewerblichen Kredit in Deutschland zu berücksichtigen gewesen. Berf. beruft sich auch auf die berühmten Mitleidsbeispiele zugunsten der Sicherungsübereignung. Der Unternehmer, der vorübergehend in Schwierigkeiten gerät und dem nur die Sicherungsübereignung aus dieser ganz vorübergehenden Lage hilft, tritt mehrfach auf. Von anderen Schriftstellern und mir wurde darauf hingewiesen: Solche Beispiele setzen nicht durchschlagend; wenn es sich wirklich um nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten handelt, werde der Personalcredit schon helfen. Berf. (S. 149) meint, das beruhe „auf Unkenntnis der tatsächlichen Kreditgewährung, zumal in einer Großstadt, wo einer den anderen kaum kennt.“ Die letzten Worte deuten auf eine etwas naive Auffassung. Natürlich soll sich der in plötzliche Zahlungsschwierigkeiten geratene, sonst aber gut fundierte Unternehmer nicht irgendeinen Kreditgeber auf der Straße suchen. Seine Bankverbindung soll und wird ihm Blankokredit geben. Die Sicherungsübereignung für die Bank ist hier unnötig. Tatsächlich haben ja bekanntlich gerade die Banken erheblich von der Einrichtung der Sicherungsübereignung Gebrauch gemacht, aber gewöhnlich nicht zur Sicherung solchen vorübergehenden Kredits.

Die Arbeit ist offenbar eine Ersilingschrift. Als solche bewertet, muß sie als eine ganz anerkennenswerte Leistung angesehen werden.

Die Sicherungsübereignung von Warenlagern ist durch die Rechtsprechung des RG. nimmehr ein ganz festes Institut unseres Rechtslebens geworden. Ehe sie das war, da hatte es Zweck, wannend die Stimme zu erheben. Nimmehr wird es niemandem mehr einfallen, die Sicherungsübereignung von Warenlagern zu bekämpfen. Die vollkommene Veränderung der gesamten Wirtschaftslage tritt noch hinzu. Ich benutze die Gelegenheit dieser Besprechung, meine veränderte Stellungnahme zu der Sicherungsübereignung von Warenlagern in wirtschaftlicher Hinsicht darzutun.

In dem raschen wirtschaftlichen Aufstieg der Vorkriegszeit mußte vor Kreditüberspannung gewarnt werden. Man muß sich einmal den Kreditbau dieser Wirtschaftszeit in großen Zügen klar machen. Das in dem Güterumfang festliegende Kapital muß so rasch als möglich flüssig gemacht werden. Es muß sich häufig umschlagen. Je häufiger dieser Umschlag des Kapitals, je geringer braucht der Verbleib im Einzelfalle zu sein, je billiger ist die Ware. Kapital legt sich im Güterausstauschprozesse in doppelter Weise fest. Einmal durch Kredit an den Abnehmer. Hier hilft der Kundenwechsel und sein Diskont zur kreditweisen Flüssigmachung. Sodann legt sich Kapital in den Waren fest, die nicht alsbald abgesetzt werden können. Auch die lange Transportzeit angekaufter Waren legt das darinnen liegende Kapital still. Hier helfen Konnossemente, Lagerseine und Besekseine zur kreditweisen Flüssigmachung im Wege des Lombards. Diskontwechsel und Vorschüsse auf Warenverschiffungen usw. sind die normalen Mittel des Kredits für die durch den Warenumfang festgelegten Kapitalien. Beide nehmen daher auch in den Bankbilanzen eine besonders bedeutsame Stellung ein.

Nur Waren, die nicht unbedingt benötigt werden, die also z. B. in langem Transport oder auf dem Lager festgehalten sind, sind Kreditmittel in einer aufwärts strebenden Volkswirtschaft. Was sofort benötigt wird und daher nicht mehr aus der Hand gegeben werden kann, ist nicht mehr Kreditmittel. Das ist der wirtschaftliche Sinn des Faustpfandprinzips. Ware, die zur sofortigen Veräußerung steht, kann nicht mehr zugleich auch noch Kreditmittel sein. In dem wichtigsten wirtschaftlichen Werturteil. Es gibt die Kreditgrenze ganz scharf und bestimmt an.

Unsere Wirtschaftslage hat sich von Grund aus geändert. Die Kreditgrenze der Vorkriegszeit ist unmöglich mehr einzuhalten. Das Faustpfandprinzip als solche Kreditgrenze setzt eine gewisse Wohlhabenheit voraus. Wir werden aber außerordentlich arm sein. Alles, was überhaupt als Kreditmittel in Betracht kommen kann, wird ausgenutzt werden müssen. Gebrauchsgüter und Kreditwert bei Fahrnissen werden sich nicht mehr ausschließen können. Auch Ware, die zu baldiger Veräußerung steht, wird dem Kredit dienstbar gemacht werden müssen. Wenn wir die Sicherungsübereignung von Warenlagern nicht schon zur Unzeit eingeführt hätten, heute müßten wir sie wohl einführen. Allerdings würden wir mit ihrer jetzigen Neueinführung in wirtschaftlicher Not eine Kreditquelle eröffnen, die nimmehr leider schon gehörig ausgeschöpft ist.

Ist also die Sicherungsübereignung von Warenlagern nicht mehr grundsätzlich zu bekämpfen, so muß auf Abstellung der Risiken gesonnen werden, die sie im Gefolge hat. Hierbei bleibt wohl gar nichts anderes übrig, als die Einführung einer Registrierung. Die Schwierigkeiten eines solchen Fahrnispfandregisters habe ich selbst dargelegt.

Es wird zweifellos eine höchst mangelhafte Einrichtung werden! Unter heutigen Verhältnissen wird aber gar nichts anderes übrig bleiben, als dieses wenig befriedigende Mobiliar-Hypotheken-Register hinzunehmen.

Prof. Dr. Heinrich Hoentger, Freiburg i. Br.

Dr. Else Heinze: Die Tariftgemeinschaft als Verein. Eine juristische Untersuchung des deutschen Buchdruckertarifs. Aus dem Heidelberger Seminar für rechtswirtschaftliche und rechtsvergleichende Studien (Stiftung von 1916). Mannheim J. Bensheimer 1918.

Das wirtschaftliche Leben führt zum Zusammenschluß. Es schreitet von dem losen Vertragsverhältnis zu einer gesellschaftlichen Vereinigung und endet in den „festgefühten Formen handelsrechtlicher oder sonstiger juristischer Personen“ (S. 60). Das zeigt sich bei den Kartellen. Sie beginnen mit den lockeren Preisbündelungen und greifen zuletzt bei der vollen Zentralisierung des Abzuges zur G. m. b. H. oder Aktiengesellschaft. Nicht unähnlich verlief die Bewegung der Arbeiter. Sie hebt mit den einfachen Tarifverträgen an, die nicht viel mehr als die Skala von Mindestlöhnen enthalten und als gegenseitige Verträge unter die Normen des Schuldrechts zu bringen sind. Sie endet in der körperschaftlichen Zusammenfassung von Arbeitern und Unternehmern. „Den Vereinscharakter des Buchdruckertarifs aufzuzeigen, und die Besonderheiten dieses Vereins aus Arbeitern und Unternehmern, endlich seine Beziehungen zu den großen Berufsvereinigungen im Buchdruckergewerbe darzustellen, ist Aufgabe dieser Abhandlung.“

Wir scheint, daß die Arbeit nicht nur diese Aufgabe erfüllt. Sie erbringt nicht nur den Beweis dieser juristischen Natur des modernen Gebildes. Sie führt auch tief in seine wirtschaftliche Bedeutung ein. Man sieht nicht nur die einzelnen Teile, Tarifauschuß und Tarifamt in ihren Verzweigungen (S. 16 ff. und S. 19 ff.). Es werden nicht nur interessante Einzelfragen erörtert, wie die der Beendigung und Kündigung (S. 27 und S. 29), wir erhalten auch einen Einblick in das Verhältnis des Arbeitgebers und Arbeitnehmers. „Einen Versuch, die Versöhnung der beiden Gegensätze Kapital und Arbeit herbeizuführen, können wir in der Tariftgemeinschaft finden“ (S. 33). Die Tarifverträge waren der modus vivendi. „Bei der Tariftgemeinschaft baut sich das Verhältnis der beiden Wirtschaftsklassen auf dem Prinzip der Parität auf“ (S. 35). Das führt zu den wichtigen rechtlichen Folgen. Parität ist hier nicht gleiches Recht für den einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie ist eine gleiche Bewertung beider Gruppen in ihrer Gesamtheit. Daber rühren die paritätischen Kollegien. Alle Ausschüsse, Schiedsgerichte, Schlichtungskommissionen usw. sind aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet. Alle Ämter haben zwei Vorstehende, einen Prinzipal und einen Gehilfen, die gemeinsam die Geschäfte führen und abwechselnd die Verhandlungen leiten. Nur beim Tarifamt ist „ein Jurist außer den fünf Prinzipalen und fünf Gehilfen ordentliches Mitglied und bildet das Jünglein an der Wage, indem er den Stimmrecht bei Stimmgleichheit gibt“ (S. 36). Eigenartig ist die Regelung des Stimmrechts. Der Gehilfe wird von den Gehilfen, der Prinzipal von den Prinzipalen in den einzelnen Kreisen gewählt. Das Stimmrecht des Einzelmitgliedes ist bei Prinzipal und Gehilfen von verschiedenem Gewicht. „Das des einzelnen Prinzipals ist nämlich ebensoviel wert, wie das der gesamten Gehilfenschaft seines Betriebes zusammen. Ganz im großen berechnet hatten im Jahre 1914 8431 Prinzipale dasselbe Stimmgewicht, wie 69 125 Gehilfen, also durchschnittlich ein Prinzipal acht mal so viel Stimmen wie ein Gehilfe. Dies scheint eine persönliche Entwertung des Gehilfen zu sein und dem Genossenschaftsprinzip im Verein zu widersprechen, ist aber doch ein notwendiges Stück Parität.“ (S. 41/42). Ich verweise für die weiteren Teile auf das Buch selbst. Man begreift es, daß im Buchdruckergewerbe seit 1892 keiner der großen Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewesen, wie sie das Baugewerbe fast jährlich, Textil und Metallindustrie immer wieder z. B. größerer Krisen erschüttern.“ (S. 11.) Ob die rechtlichen Verhältnisse wirklich eine wesentliche Ursache dieser Ruhe sind, oder ob diese nur den Niederschlag der wirtschaftlichen Entwicklung darstellen, ob beides zusammenzutreffen mußte, darüber soll mit der Verfasserin nicht geredet werden. Sie hat durch ihre Arbeit gerade in der heutigen Zeit mehr getan, als manche wirtschaftspolitische Abhandlung voll allgemeiner Gedanken. Sie zeigt am konkreten Beispiel, daß ein Zusammengehen von Unternehmer und Arbeiter möglich ist.

Wenn das junge Heidelberger Seminar noch mehr solche Arbeiten zeitigt, so wird es damit den besten Beweis für die Berechtigung seiner Errichtung geliefert haben. Einen Hauch des Geistes seiner Leiter wird man, ohne die Eigenarbeit der Verf. zu unterschätzen, verspüren.

Hachenburg.

Dr. Max Pappenheim: Handbuch des Seerechts; Schuldverhältnisse des Seerechts II. (Des Handbuchs des Seerechts dritter Band.) München und Leipzig 1918, Duncker und Humblot. XIV und 638 S. Preis geh. 21 M.

Der neue Band des Seerechts, das Pappenheim in der Bindingschen Sammlung in Fortsetzung des Wagnerschen Anfangsbandes bearbeitet, ist ein Werk allerersten Ranges. In scharfsinnigem



Eindringen stellt der Verfasser das geltende Recht des Seefrachtvertrags dar; dabei berücksichtigt er überall die Anforderungen des Verkehrs, die auch ihm in vielen Fällen für die Entscheidung in einem für einen rein konstruktiven Beurteiler vielleicht überraschenden Maße maßgebend sind (vgl. z. B. S. 230, 246). Auch der ausländische Rechtsstoff wird mit einbezogen; das ist an und für sich für ein Handbuch des Seerechts ohne weiteres erforderlich, die eingehende Art, wie der Verfasser in den Anmerkungen die fremde Wissenschaft mit behandelt, bedarf aber besonderer Hervorhebung. Gegenüber früheren Arbeiten Pappenheims verdient auch der Umstand betont zu werden, daß seine vormalige oft große Schärfe bei der Zurückweisung abweichender Ansichten zum Vorteil des Ganzen einer erheblich größeren Milde des Tones Platz gemacht hat.

Das Frachtrecht ist der für den Verkehr wichtigste Teil des Seerechts, zugleich aber der, auf dem der Verkehr am meisten über die Fesseln des Gesetzes hinausgemacht ist. Die Novelle zum HGB. vom Jahre 1897 hat in einigen Punkten den Verkehrserfordernissen Rechnung zu tragen gesucht; die Art wie das geschehen ist, hat aber gerade Pappenheims Widerspruch hervorgerufen, der auch in dem vorliegenden Buch zu Worte kommt. Bei diesem Zustand unseres heutigen Seerechts konnte auch ein der Darstellung des geltenden geltendemes Wert an den gesetzgeberischen Fragen nicht ganz vorbeigehen. Auch hier ist überall beachtenswert, was der Verfasser sagt. Ein Beleg sind z. B. die Ausführungen über die Einschränkung der Vertragsfreiheit (§ 16) über den Unterfrachtvertrag (§ 72), die Person des Konnossementsschuldners (§ 321), wo namentlich die Regelung des Durchfrachtvertrages Schwierigkeiten macht. Pappenheim erklärt sich u. E. mit Recht, gegen Wüstenhörers Ansicht, daß nach geltendem Gesetz nicht der Reeder, sondern der Verfrachter Konnossementschuldner sei (§ 316), betont aber mit ebensoviel Berechtigung für die Zukunft, daß sich mit den neuen Verkehrserscheinungen ein unverständliches Fortbestehen des geltenden deutschen Rechts nicht vertrage. Eine Neugestaltung verlangt der Verfasser auch für die Vorschriften über das Besichtigungsverfahren (§ 476). Bestimmter Vorschläge enthält er sich dabei. U. E. sollte die Zukunft in der Frage der Rechtsverwirkung durch Annahme des Frachtguts und was damit zusammenhängt vor allem darauf bedacht sein, Gleichheit der verschiedenen Arten des Frachtvertrages, ob Seeschiffahrt, BSHG. oder Landfrachtrecht herbeizuführen. Die gegenwärtige Zersplitterung ist innerlich nicht begründet.

Aus der Fülle des Stoffes möchte der Unterzeichnete nur noch wenige Einzelheiten hervorheben.

Beim Unterfrachtvertrag hat ihn die von Pappenheim geteilte herrschende Meinung (§ 65) nach wie vor nicht überzeugt, daß für § 662 die Bezugnahme auf den Hauptfrachtvertrag maßgebend ist. Sehr bedeutsam scheint ihm hier aber die auf dem Wege der Vertragsauslegung gefundene Annahme, daß der Unterfrachter da, wo er persönlich haftet, nur ebenso haftet, wie der Reeder haften würde (§ 67). Zu erwägen bliebe dann allerdings, ob nicht dieser Gesichtspunkt auch für den Spediteur gelten könnte, wo der Verfasser ihn ablehnt (§ 87).

Durchfrachtvertrag und Durchkonnossement werden, jedes an der dafür gegebenen Stelle, eingehend behandelt. Der Verfasser ist entgegen der herrschenden Meinung der Ansicht, daß der allein kontrahierende Erstverfrachter nicht die Gesamtbeförderung übernehme (§ 75). Er folgert das allerdings wesentlich aus der tatsächlichen Gestaltung der Verträge, die allerdings hier für jeden Einzelfall allein entscheiden können. Nicht zustimmen können wir der Polemik gegen Brodmann dahin (§ 388), daß das Konnossement bei einer zunächst zu Lande stattfindenden Beförderung auch für die Seefracht kein Konnossement sei.

Neben den beiden erwähnten Erscheinungsformen des neuzeitlichen Verkehrs ist es namentlich die neuere Gestaltung des Zeitfrachtvertrages, die zu Unstimmigkeiten zwischen Gesetz und Verkehr geführt hat. Pappenheim spricht dem Zeitfrachtvertrag (time-charter) die Eigenschaft als Frachtvertrag ab, schlägt für ihn den Namen Schiffshauervertrag vor und übernimmt die Behandlung des Verhältnisses als Ausfüllung unter entsprechender Anwendung des § 510. Das würde die schwierigen Zwischenformen ausschalten, die den Anstoß zu Wüstenhörers einareifenden Untersuchungen gegeben haben und für die heute eine befriedigende Lösung fehlt. Die Frage ist natürlich auch wieder nicht ganz allgemein zu beantworten, sondern nur auf dem Boden der einzelnen, allerdings vielfach typischen Verträge. Uns scheint der Gedanke Pappenheims viel für sich zu haben.

Nicht teilen können wir den Standpunkt des Verfassers mit Bezug auf das Receptum. Der Verfasser nimmt ein Receptum als eigene Vertragsform an (§ 196, 436, 449), und als Receptumhaftung aus § 606 die des Reederverfrachters; diese soll die allgemeine Verfrachterhaftung abfordern, und so soll sich eine Klärung ergeben (§ 451). Unserer Meinung nach ist dies Ergebnis künstlich und auch nicht durch innere Notwendigkeit begründet. Daß der jetzige Wortlaut des Gesetzes nicht dazu nötigt, eine solche Haftung neben der des Verfrachters, gegebenenfalls der außervertraglichen oder aus § 662 folgenden des Reeders, anzunehmen, dürfte u. E. auch von Pappenheim nicht bestritten werden. Das Gesetz gestaltet, jedenfalls so, wie es jetzt lautet, nur für einen bestimmten Zeitraum die Haftung aus dem Frachtvertrage besonders. Daneben noch eine besondere Haftung aus der Annahme der Güter einzuführen, hätte dann eine gewisse Bedeutung, wenn man die Receptumhaftung nicht als solche

aus einem Vertrage, sondern aus der bloßen Tatsache der Annahme betrachten wollte, so daß sie also auch bei Nichtigkeit des Frachtvertrages oder Nichtabschluss eines solchen eintrete. Praktisch notwendig wäre auch für solche seltenen Fälle die Einführung einer besonderen Haftung nicht, wenn aber das Receptum auch ein Vertrag sein soll, heißt es u. E. an jedem Grunde zu einer solchen Konstruktion. Wäre nicht das römische Receptum dem Juristen etwas Utgewohntes, so würde wohl kaum jemand die Notwendigkeit empfinden, es ins heutige Gesetz hineinzuflechten.

Ein Eingehen auf weitere Einzelheiten des hervorragenden Werkes müssen wir uns verlagern, so sehr die überall in die Tiefe gehenden, nicht überall gerade leichten, aber immer anregenden Ausführungen Pappenheims dazu reizen würden. Wir wollen hoffen, daß nicht gar zu lange Zeit bis zur Vollendung des Werkes vergeht und vor allen Dingen, daß die Zeit halb wiederkommen möge, wo deutsche Reederei, deutsche Schiffahrt und deutsches Seerecht nicht nur Begriffe ohne tatsächliche Bedeutung sind.

M. Dr. M. Leo, Hamburg.

**Opitz: Die Abhängigkeit der Bürgenhaftung mit besonderer Berücksichtigung der Hypothek. v. 8. Juni 1916. Leipzig 1918. — Thier: Die Beseitigung der Rechtsfolgen nach der Hypothek. v. 8. Juni 1916. Leipzig 1918.**

Beide Schriften sind Inaugural-Dissertationen aus dem Gebiete des Kriessliegenschaftsrechts; da dieses noch für geraume Zeit in Geltung sein wird, einzelne seiner Vorschriften wohl auch in das Friedensrecht übergehen werden, so ist es erfreulich, daß sich jüngere Juristen mit seiner wissenschaftlichen Erforschung und seiner wirtschaftlichen Bedeutung befassen; es ist anzuerkennen, daß in beiden Arbeiten die gestellten Probleme mit Geschick und Verständnis behandelt sind. Im einzelnen sei hervorgehoben:

1. In der wichtigen Frage, ob die Vorschriften der Hypothek zwingendes oder nachgiebiges Recht enthalten, schließen sich beide Verf. der in meinem Kommentar vertretenen Auffassung an, daß ein Verzicht auf die Rechtsbehelfe der Hypothek bei bereits bestehenden Hypotheken unwirksam, bei Neuanlagen aber statthaft sei. Bei anderen Schriftstellern hat sich diese Auffassung gleichen Beifalls nicht erfreuen können, vgl. Mittelstein, JW. 1917 S. 274, Reinhard, JW. 1918 S. 678 Nr. 2. Allseitig wird zwar — im Gegensatz zur älteren Auffassung — der zwingende Charakter der Vorschriften anerkannt, aber die Berechtigung der Annahme für erst zu begründende Hypothekenverhältnisse geleugnet. Ich habe mich nach mehrfacher Prüfung nicht entschließen können, den Standpunkt des Kommentars zu verlassen. Die Gefahr, daß bei abweichender Auffassung eine Abwanderung des Kapitals vom Hypothekenmarkt eintreten würde, wird von den Gegnern unterschätzt; bisher ist sie nicht hervorgetreten, weil eigentliche Neubeleihungen noch immer selten sind; bei Belebung des Hypothekenmarkts würde sie sich aber sofort empfindlich bemerkbar machen; benachteiligt würde der Eigentümer werden, der die Rechtswohlthaten der Hypothek nicht segnen, sondern beklagen würde.

Aus gleichen Gründen muß übrigens vor den neuerdings aufgetretenen Bestrebungen gewarnt werden, nach denen Gericht oder Hypothekeneinigungsamt das Recht haben sollen, den vereinbarten Zinssatz herabzusetzen; Mietseinerungsämter in Großstädten sehen sich häufig durch die Rücksicht auf den schwer belasteten Grundbesitz verhindert, den ihnen an sich begründet erscheinenden Wünschen der Mieter auf Herabsetzung der Mieten Folge zu geben; sie erblicken daher in der Herabsetzung des Zinssfußes ein geeignetes Mittel, um zu einer Ermäßigung der Mietzinsen zu gelangen. Hierbei scheint aber übersehen zu sein, daß die Verringerung der Zinsen, die selbstverständlich nur in engen Grenzen eintreten kann, eine fühlbare Entlastung der Eigentümer nicht begründen kann, und daß die Ursachen für die Mietsteigerung auf anderen Gebieten liegen. Schon die bloße Möglichkeit einer Zinsherabsetzung würde von Neuanlagen abschrecken; geschädigt wäre wieder der Eigentümer; die ihm zugedachte Wohlthat würde sich auch hier als Plage erweisen.

2. In der umstrittenen Frage, ob dem Bürgen die Rechtsbehelfe der Hypothek zustehen (es kommen nur die Zahlungsfrist und Beseitigung der Rechtsfolgen in Betracht), folgt Opitz (§ 30) dem in meinem Kommentar vertretenen Standpunkt, nach dem der Bürge selbständig die Rechtsbehelfe geltend machen kann, selbst wenn der Schuldner sie nicht in Anspruch nimmt. Das RG. (93 S. 91 = JW 1918, 512) hat inzwischen anders entschieden; danach kann der Bürge sich zwar auf die dem Hauptschuldner gewährte Zahlungsfrist berufen, darf sie aber nicht selbst beantragen; denn, so meint das RG., Veränderungen der Hauptschuld könnten nur der Gläubiger und der Hauptschuldner herbeiführen, die Veränderung durch die Verfristung nach Maßgabe der Hypothek nur der Hauptschuldner; der Bürge sei hierzu nicht in der Lage; er habe die Hauptschuld — abgesehen von den ihn nicht berührenden Erweiterungen der Verpflichtung — so hinzunehmen, wie sie sich nach den Verfügungen des Gläubigers und des Hauptschuldners gestalte. Dem wird man nicht zustimmen können; nicht der Bürge führt die



Veränderung der Hauptschuld herbei, sondern das Gesetz, das durch Einführung der Rechtsbehelfe das Schuldverhältnis seiner Strenge entkleidet hat. Die HypV. gibt hiernach dem Schuldner einen Einwand im technischen Sinne; auf ihn kann sich nach § 767 der Bürge berufen. Nur diese Auffassung, der im Ergebnis auch Blum, DRZ. 1919 S. 16, beiträgt, führt zu befriedigenden Ergebnissen (vgl. m. Kommentar, 2. Aufl. S. 27 ff. und JW. 1916 S. 1071). Der Standpunkt des RG. wird von Reinhardt (JW. 1918 S. 678 Nr. 1) verteidigt.

3. Thier hält es — im Gegensatz zu der in meinem Kommentar (Note 5 d zu § 2) entwickelten Ansicht, aber in Übereinstimmung mit der amtl. Begründung zur HypV. und mit Scholz, Zweigert, Wassermann — für zulässig, die Übernahme einer Verpflichtung durch den Schuldner als Bedingung für die Zahlungsfrist zu setzen, z. B., daß der Schuldner sich innerhalb bestimmter Frist in vollstreckbarer Form unter Eintrag ins Grundbuch zu einer Erhöhung des Zinsfußes verpflichtet. Thier hätte sich auch auf die gerichtliche Stimme Reinhardts (JW. 1918 S. 678 Nr. 7) berufen können. Reinhardt und Thier gehen davon aus, daß ebenso wie die richterliche Fristbewilligung (und die richterliche Rechtsfolgenbeseitigung) auch die richterliche Auflegung der Bedingung rechtsgestaltend wirke, also die zur Bedingung gestellte Verpflichtung des Schuldners erzeuge. Das aber trifft m. E. nicht zu. Nicht durch Auflegung der Bedingung, sondern durch die Zustimmung des Gläubigers zu der zur Bedingung gestellten Verpflichtung tritt die Rechtsänderung ein. Bei der Fristbewilligung und Rechtsfolgenbeseitigung, die dem Schuldner Rechte gewähren, muß das Gesetz, wenn es zum Ziel kommen will, von der Zustimmung des Gläubigers absehen. Ich vermag aber nicht zu erkennen, daß dies auch gelten soll, wenn der Schuldner eine Verpflichtung übernimmt, daß das Gesetz auch hier den Grundsatz der Willensübereinstimmung, das materielle Konsens- und Eintragsprinzip preisgeben will. Ist aber die Einigung mit dem Gläubiger zur Entstehung der Verpflichtung erforderlich, dann hat der ganze Rechtsbehelf keinen Wert. Reinhardt meint, die Erfüllung einer solchen Bedingung liege im freien Ermessen des Schuldners; die Nichterfüllung ist nur die Folge, daß er die Zahlungsfrist erlangt. Das trifft aber den Kern der Sache nicht. Was soll geschehen, wenn der Gläubiger die Verpflichtung des Schuldners ablehnt? Soll das ihr entsprechende Recht ihm trotzdem aufgezwungen werden? Oder soll man den § 162 BGB., der von der rechtsgeschäftlichen Bedingung gilt, auf die richterlichen anwenden und annehmen, daß der nicht zustimmende Gläubiger den Eintritt der Bedingung wider Treu und Glauben vereitelt hat, die Bedingung also als eingetreten gilt? Beides scheint mir unmöglich. M. Stillschweig, Berlin.

**Dr. Ernst Belling, ord. Professor in München: Grundzüge des Strafrechts.** 5. überarbeitete Auflage. Mit einer Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1919. VIII u. 123 S.

Der Belling'sche Grundriß liegt nunmehr in 5. Auflage vor — wohl ein Beweis dafür, daß er auch außer dem Kreise der Hörer des Verf. die Geltung gefunden hat, die er verdient. Was Belling in seinen Grundzügen bietet, geht ja auch weit über das hinaus, was man in einem Grundriß zu finden erwartet. Er selbst bezeichnet sie sehr zutreffend als ein „Kollektivenheft“. Allerdings ist es ein so vorzügliches, wie es kaum ein Student hätte nachschreiben können. Gerade darum aber wird sein Leserkreis auch außerhalb der Studentenschaft mehr und mehr wachsen. Bei der durchaus objektiven Haltung der Darstellung kann das auch der Wunsch, der nicht mit allen Ansichten des Verf. einverstanden ist.

Die auffallendste Eigentümlichkeit ist die Unterbringung des besonderen Teils. Theoretisch läßt sich dagegen wenig einwenden, praktisch hat es gewiß manche Vorzüge, von Versuch und Teilnahme erst dann zu sprechen, wenn die Verbrechenstatbestände, für die sie in Betracht kommen, als bekannt vorauszuweisen sind. Dem besonderen Teil selbst, der als Schlußteil der Vorlesung manchmal notleidet, wird das auch gut bekommen. Eine andere Frage freilich ist es, ob nun die an den Schluß gestellten Lehren des allgemeinen Teils nicht die Leidtragenden sein werden. Ein vorsichtiger Dozent kann das natürlich verhindern, aber ganz so einfach ist es doch nicht, die dazu erforderliche Selbsttätigkeit aufzubringen. Immerhin würde es schon lohnen, einmal den Versuch zu machen.

Höchst wertvoll ist schließlich auch die Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen — nicht nur für den Studierenden, sondern auch für den Lehrer, der darin sehr viel Beachtenswertes finden wird.

Geh. Hofrat Prof. Dr. R. v. Lilienthal, Heidelberg.

**Ludwig Bud: Kommentar zum Kriegssteuergesetz 1918.** Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Düsseldorf, L. Schwann (1919). 531 S.

Der Kommentar von Bud unterscheidet sich von den übrigen früher hier besprochenen Ausgaben des Kriegsabgabengesetzes von 1918<sup>1)</sup>

dadurch, daß er ein Kompendium des gesamten bisherigen Kriegssteuerechts enthält: außer dem Kriegsabgabengesetz von 1918 sind aufgenommen das Kriegssteuergesetz 1916, das Sicherungsgesetz 1917, die Sicherungsverordnung 1918, das Zuschlagsgesetz 1917, das Gesetz betr. Änderung des Kriegssteuergesetzes von 1916, außerdem das Steuerfluchtgesetz, die erste Verordnung über die Kapitalabwanderung und endlich die preussische Ausführungsverordnung. Mit diesem Inhalt steht der — auch in sich unklare — Buchtitel nicht im Einklang: ein Kriegssteuergesetz 1918 gibt es nicht, das Gesetz vom 26. Juli 1918, das an erster Stelle kommentiert ist, heißt Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe, im übrigen nimmt den Hauptumfang des Buches das Kriegssteuergesetz 1916 (S. 96–410) ein; die Titelverwirrung wird dadurch nicht besser, daß das Buch sich als 3. Auflage bezeichnet, was sich nur auf die Kriegsteuer von 1916 beziehen kann, während doch der Titel ein solches von 1918 nennt.

Den Erläuterungen geht eine recht übersichtliche Darstellung der Entwicklung des deutschen Kriegssteuerechts voraus, eine Geschichte, die ja noch keineswegs abgeschlossen, sondern bereits durch die beiden veröffentlichten Entwürfe für 1919 in eine neue Periode eingetreten ist. Die Kommentierung steht auf der Höhe, die von Buchs eindringlicher Beschäftigung mit dem gesamten Umkreis der direkten Steuern und dem Kriegssteuerecht insbesondere zu erwarten war. Der 1918 in 2. Aufl. erschienene Kommentar zum Einkommensteuergesetz und das hier besprochene Werk bilden zusammen eine ausgezeichneten Führer durch das vom Reich immer mehr ausgebaute Recht der direkten Zuwachsteuer und damit durch das gesamte geltende direkte Reichssteuerrecht überhaupt. Die Rechtsprechung des RVOB ist überall berücksichtigt, der Standpunkt des Praktikers kommt zur Geltung.

Geh. Reg.-Rat Dr. Popitz, Berlin.

**Dr. Wilhelm Nabeling, Geh. Regierungsrat: Die Kriegsverordnungen zur Unfallversicherung.** Berlin 1918. Carl Heymann. Preis 5,00 M.

Der als Mitherausgeber des großen im Verlage von Carl Heymann erscheinenden Kommentars zur RV. auf dem Gebiete der Sozialversicherung besonders bewanderte Verf. hat als Nachtrag zum dritten Bande dieses Kommentars die Kriegsverordnungen zur Unfallversicherung als selbständige Schrift herausgegeben. Die einzelnen Verordnungen sind systematisch eingeordnet und mit kurzen, den Zwecken der Praxis dienenden Anmerkungen versehen. Vorbemerkungen zu den verschiedenen Abschnitten geben eine gute Einführung in die Materie. Für den Anwalt dürfte die Kommentierung des Gesetzes über Fürsorge für Kriegsgefangene v. 15. Aug. 1917 besonderes Interesse bieten. In diesem Gesetz findet sich u. a. auch eine Vorschrift darüber, wann in reinlicher Kriegsgefangenschaft von deutschen Militärpersonen erlittene Gesundheitsstörungen als Dienstbeschädigungen anzusehen sind. (Näheres vgl. S. 89 ff.) Wie alle Nabeling'schen Bücher zeichnet sich auch dieses durch klare Ausdrucksweise und eine vollkommene Beherrschung des Stoffes aus.

Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Dischhausen, Berlin.

**Dr. S. Siebel: Die Frage der Verstaatlichung der Raltindustrie.** Berlin, Julius Springer 1918. 128 S. Preis brosch. 6 M.

Das Ralt steht neben der Kohle z. B. im Brennpunkte des öffentlichen Interesses — mit Rücksicht auf die „Sozialisierung der reifen Betriebe“. Um so dankenswerter ist eine Arbeit, deren Unterlagen in leidenschaftsloseren Zeiten von einem sorgfältigen Wissenschaftler gewonnen wurden. (Verfasser hat sich schon vor Jahren durch eine vorzügliche Schrift über die Finanzierung der Raltindustrie hervorgetan.) Um so gewichtiger wird sein Wort in die Waagschale fallen. Er weist nach, daß das deutsche Monopol sowohl an Ralt überhaupt, wie an Kalisalzen bereits heute gebrochen ist, wobei die neuen elsässischen Verhältnisse noch nicht einmal berücksichtigt sind. So ist mit dem Weltwettbewerb draußen wie zu Hause als mit einer fest gegebenen Tatsache zu rechnen, so daß wir heute mit unserem Ralt in derselben Lage sind, wie Chile mit seinem Salpeter und Indien mit seinem Indigo und Rohrzucker. Die Erwerbung einer Industrie mit fallender Rente durch Reich, Staat oder anderes Gemeinwesen dürfte deshalb vorher zu überlegen sein. Der Punkt der mangelnden Ertragsfähigkeit erscheint als die Achillesferse des sozialistisch aufgebauten Volkskörpers. Nicht zu vergessen die Wassergefahr, die im Kalibergbau größer ist als sonstwo. Hinzutreten die Nachteile des Staatsbetriebes: Bedenken allgemeiner Natur, Gefahr des technischen Stillstandes, Schwierigkeiten des Erwerbs der Raltindustrie, Erschwerung des Absatzes, endlich die handelspolitische Gefahr. Alle diese Umstände widerraten nach der Meinung des Verfassers die Verstaatlichung. Ihm ist beizupflichten darin, daß die deutsche Raltindustrie eine besondere Lage um deswillen aufweist, weil die Verbraucher und Arbeiterinteressen durch die Höchstinlandspreise und Mindestlöhne schon durch das Raltgesetz geschützt sind. — Eine interessante Beigabe bildet die Übersetzung des spanischen Raltgesetzes vom 28. Juli 1918.

J.R. Dr. Görres, Berlin.

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Gemeindefiskussteuer. Zusammenge stellt von

1) JW. 1918, 802; 1919, 167.



Dr. Fr. Schlutius, Oberverwaltungsgerichtsrat. Berlin 1919.  
Carl Heymanns Verlag.

Jedem Leser des Preussischen Verwaltungsblattes sind die Zusammenstellungen der — jeweilig — neuesten Rechtsprechung bekannt, welche für das so wichtige, oben im Titel angegebene Gebiet mit seinen tausendfältigen Streitfragen ergangen sind. In dem Bande 33 VerwBl. beginnend — Jahrgang 1911/12 —, zuerst von Herrn Oberregierungsrat Dr. Stölzel und von Herrn Amtsgerichtsrat Haffe, in den Bänden 38 und 39 vom Verfasser des vorliegenden Buches bearbeitet, bringen sie in systematischer Anordnung, nach den Gesetzesparagrafen geordnet, mit bezeichnenden Stichworten versehen, in prägnanter Kürze den rechtlich wichtigsten Inhalt der vom höchsten Gerichtshofe aufgestellten Rechtsätze.

So war es ein glücklicher Gedanke, dem Praktiker diese, bisher in sieben Bänden verstreuten Zusammenstellungen, ergänzt bis zum Sommer 1918, in Buchform zugänglich zu machen; Fortsetzung durch Sonderabdrucke ist in Aussicht genommen.

Freilich muß man zunächst sich der Bedeutung des Titels klar werden: — nicht die gesamte Rechtsprechung des OVG. auf dem Gebiete der Gemeindeeinkommensteuer ist behandelt, sondern nur die neuere Rechtsprechung, etwa mit der Wende des Jahres 1910 beginnend. Aber gerade für diese Zeit ist diese zusammenstellende Publikation um so mehr zu begrüßen, als die wohl meistbenutzten Kommentare zum KAG. — z. B. KAG-Freund, Struß, Abtke's KAG — in ihren neuesten Ausgaben älteren Datums sind.

A. Friedenthal, Breslau.

**Handbuch der Amtlichen Mitteilungen.** Sammlung der noch geltenden Verfügungen der Amtlichen Mitteilungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg aus den Jahren 1861 bis 1915. Herausgegeben vom Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg, Berlin, im Selbstverlag 1917. Preis 11 M.

Das Königl. jetzt Evangelische Konsistorium der Provinz Brandenburg gibt seit dem 23. April 1861 amtliche Mitteilungen heraus, in denen die den Geistlichen der Provinz an sie zu erlassenden Zirkularverfügungen mitgeteilt werden. Naturgemäß ist von den in diesen Mitteilungen abgedruckten Verfügungen ein großer Teil mit der Zeit veraltet, außer Kraft getreten oder durch neuere Verfügungen überholt, so daß es selbst für den, dem alle Jahrgänge der Amtlichen Mitteilungen zugänglich sind, sehr schwierig ist, sich zu einer bestimmten Frage über die noch in Kraft befindlichen Verfügungen zu unterrichten. Mit diesen Verfügungen haben nicht nur die Geistlichen, sondern alle in der kirchlichen Verwaltung tätigen Personen, insbesondere die Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräte und der Synodalvorstände zu rechnen. Nicht minder wird der Rechtsberater von Kirchengemeinden sich über die in Geltung befindlichen Verwaltungsvorschriften zu einer Frage, über die er um Rat angegangen wird, unterrichten müssen.

Um die erwähnte Schwierigkeit — Herausfinden der geltenden Vorschriften aus über 50 Jahrgängen — zu beheben, hat das Konsistorium das vorliegende Handbuch herausgegeben, das alle in den Amtlichen Mitteilungen bis zum 1. Januar 1916 veröffentlichten Verfügungen, soweit sie noch heute für die kirchliche Verwaltung Geltung und Bedeutung haben, enthält. Das über 1000 Seiten umfassende Werk bringt den Stoff in einer nach sachlichen Gesichtspunkten aufgestellten Gliederung, über die das ausführliche Inhaltsverzeichnis Aufschluß gibt. Am Schlusse befindet sich ein Verzeichnis der in den Amtlichen Mitteilungen im Wortlaut abgedruckten Gesetze und Verordnungen, die in das Handbuch nicht aufgenommen sind, ein Verzeichnis der abgedruckten Verfügungen in zeitlicher Folge und ein Sachregister.

Die Sammlung kann auf das Beste empfohlen werden.

A. Dr. Kraemer, Berlin.

## Aus den Verhandlungen der Nationalversammlung.

Sitzung vom 11. April 1919.

**Grünwald, Abg.:** Das OVG. schreibt bekanntlich für das Studium der Rechtswissenschaft einen dreijährigen Zeitraum vor und bestimmt für den Vorbereitungsdiensft der jungen Rechtsbefähigten ebenfalls einen dreijährigen Zeitraum. Die Bundesstaaten haben die Möglichkeit, diese Zeiträume zu verlängern. Einzelne Bundesstaaten haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Sie haben indessen mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer und das ihnen gegenüber gebotene Entgegenkommen die beiden Zeiträume auf das Minimum von drei Jahren beschränkt.

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt den Kriegsteilnehmern weiter entgegen. Er will die Zwischensemester als volle Studienhalbjahre gelten lassen. Sie wissen, daß mit Rücksicht auf die raschere Vollaendung der Studien in den einzelnen Bundesstaaten angeordnet wurde ist, daß die großen Ferien, die sich zwischen den normalen Semestern befanden, zur Einrichtung von sog. Zwischensemestern benutzt werden. Wenn

nun diese Zwischensemester den jungen Juristen als volle Studienhalbjahre angerechnet werden, so kann der Fall eintreten, daß ein Student in einem Kalenderjahre vier Studienhalbjahre absolviert.

Das weitere Entgegenkommen, das dieser Gesetzentwurf enthält, ist, daß auch der Vorbereitungsdiensft von drei Jahren um ein Jahr, also auf zwei Jahre, abgekürzt werden kann. Voraussetzung für diese Erleichterungen ist die Teilnahme am Krieg oder die Teilnahme an einer Volkswehr, wie sie gegenwärtig zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und zum Schutz der Grenzen errichtet worden sind und noch errichtet werden.

Meine Fraktion begrüßt diesen Gesetzentwurf, weil er sozialer Gerechtigkeit und ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber den Kriegsteilnehmern dient. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Mir sind nur einige Wünsche mitgeteilt worden, die meine Fraktion hegt, und die sich erstens darauf beziehen, daß aus dieser Konzentration des juristischen Studiums nicht etwa eine dauernde Verschlechterung desselben herbeigeführt werde. Man meint, daß die Zusammenziehung in diese Zwischensemester ein Repetitorwesen erzeugen werde und daß das eigentliche wissenschaftliche Studium zurückgedrängt werden könne. Ich glaube ganz gewiß, daß diese Folge zunächst eintreten wird. Ich bin aber der Überzeugung, daß die ganze Einrichtung — der Herr Justizminister wird sich wohl darüber äußern — selbstverständlich keine dauernde sein soll, sondern nur berechnet ist auf die Wirkungen des Krieges resp. auf die Interessen der Kriegsteilnehmer. Scheidet demnächst dieser Gesichtspunkt aus, so wird man natürlich zurückkehren zu dem regulären Studienverlauf, der dann wieder wissenschaftlich und korrekt vor sich gehen wird.

Der zweite Wunsch, der mir mit auf den Weg gegeben ist, ist der, daß die Ausbildung der Referendare in dem dreijährigen Zeitraum nicht notleiden soll und daß namentlich nicht unterlassen werde, die Referendare nicht nur juristisch, wissenschaftlich auszubilden, sondern daß, was übrigens schon längst in gewissem Umfange geschehen ist, die Referendare in Handel und Verkehr, in soziale Dinge, in die Industrie usw. Einblick gewinnen sollen. (Sehr richtig!) Ich glaube, m. D. u. S., daß die Anfänge, die man in dieser Richtung vor dem Kriege gemacht hat, in Zukunft noch bedeutend weiter entwickelt werden. Denn wir werden sehen, daß das praktische Leben gerade an die Juristen mehr als seither große Anforderungen stellt, und daß die Juristen deshalb eine Ausbildung erfahren müssen auch in diesen Dingen des wirtschaftlichen und praktischen Lebens. Ich bin auch der Überzeugung, daß manches Außerliche, was der Referendarzeit anhaftet und was vielleicht den Referendar hinderte, sich so ausgiebig den Studien zu widmen, wie es erwünscht gewesen wäre, in Zukunft in Fortfall kommen wird.

Das dritte wäre dies, — und das gehört vielleicht nicht ganz in den Rahmen der heutigen Diskussion, aber ich glaube, es wird nichts im Wege stehen, daß ich es erwähne, — man hat mir den Wunsch ausgesprochen, daß ich sagen soll, daß die Assessoren in den einzelnen Bundesstaaten nicht zu lange sollen warten müssen, sondern daß, wo eine Stelle verwaltet werden muß, die Assessoren auch zur Anstellung gelangen. Ich habe stets auf dem Standpunkt gestanden und ich glaube, auch der Herr Justizminister steht auf ihm, und habe ihn immer im Landtage meines Bundesstaates vertreten, daß, wo eine Stelle dauernd notwendig ist, sie dann auch besetzt werden muß und nicht vikariert werden darf. (Sehr richtig!) Ich bin der Meinung, daß, wenn ein Arbeiter an einer Stelle dauernd notwendig ist, man ihn nicht im Tagelohn besolden darf, sondern die Stelle etasmäßig besetzen muß. Die gegenteilige Übung hat bedauerliche Wirkungen gehabt infolge der Abhängigkeit der Assessoren, namentlich bei den Gerichten. Das weiter auszuführen, ist heute nicht der Raum. Ich will es nur andeuten und bemerken, daß diese üblen Wirkungen des Assessorismus in Zukunft ganz gewiß aufhören werden.

Wir haben seit zwei Monaten hier gelagt und haben uns außerordentlich viel mit den Interessen der Arbeiter, der Leute, die mit der Hand arbeiten, und auch mit dem Mittelstande und den Angestellten befaßt. Aus gutem Grunde und hoffentlich zum Wohle dieser Schichten unserer Bevölkerung und zum Wohle unseres ganzen Landes. Wir haben aber — das darf ich feststellen — mit den geistigen Elementen unseres Volkes in dieser ganzen Zeit uns fast gar nicht befaßt. Ich muß darauf hinweisen, daß das deutsche Hochschulwesen und die deutsche studierende Jugend Faktoren unseres Volkslebens sind, die die Aufmerksamkeit der Nationalversammlung und unserer Regierung in hohem Maße zu beanspruchen geeignet sind. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Man darf doch nicht vergessen, daß die gegenwärtig studierende Jugend die Schicht ist, aus der unsere kommende Generation die Beamten für Justiz und Verwaltung, für Seelsorge und für Schule haben wird und die die Führer für die geistigen Bewegungen der Zukunft stellen soll. Wir müssen deshalb unserer studierenden Jugend unser Interesse in vollem Maße zuwenden, und an dieser Stelle hieran zu erinnern, glaube ich verpflichtet zu sein. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)



Ich will dabei das Ausland nicht vergessen. Unsere studierende Jugend soll auch die Kulturpioniere für das Ausland in der Zukunft stellen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus verdient sie Ihre volle Aufmerksamkeit. Ich kann konstatieren, daß unsere Jugend, die von den Schlachtfeldern zurückkehrt und in die Hörsäle hineingeströmt ist, mit vollem Eifer gegenwärtig ihren Studien und mit einem Ernst, den man früher nicht in diesem Maße beobachten konnte, obliegt. Wenn sie sich auch jetzt wieder zu den Waffen bereit erklärte, dann kann man wirklich sagen: zur Wissenschaft und zu den Waffen in gleichem Maße bereit!

Ich möchte ganz allgemein in diesem Zusammenhang beanstanden, daß unser deutsches Studienwesen keine Einheitlichkeit und keine innere Verbindung aufweist. (Sehr richtig!) Es herrscht in dem deutschen Studienwesen keine Übersichtlichkeit, keine Ökonomie und keine kluge Verwertung der geistigen Kräfte. Der Student ergreift irgendein Studium, vielleicht aus ganz zufälligen Gründen, vielleicht weil Familien tradition obswaltet, vielleicht weil eine besondere Neigung, eine besondere Poulueur oder eine besondere Universtität ihn lockt. Aber daß man Angebot und Nachfrage der verschiedenen Berufe reguliere, daß in jedem Jahre, was doch eigentlich bei einer so wichtigen Institution wie bei dem deutschen Hochschulwesen notwendig wäre, eine Art Berufsbilanz aufstellt, aus der sich ergibt, wo in einem Beruf Lücken sind, wo neue Anwärter aufgenommen können, wo ein Beruf überfüllt ist, welche Gründe der Volkswirtschaft oder des Staatsganzen darauf drängen, daß man sich einem Fach nicht zuwende — von alledem gar nichts! Es finden zwar jährlich, wie ich höre, Rektorenkonferenzen statt, in denen aber diese Dinge wohl nicht besprochen werden.

Ich bin deshalb der Ansicht, daß wir danach streben müssen, für das gesamte Hochschulwesen eine Zentrale für Berufsberatung der Studierenden von Reichs wegen einzurichten. Es ist ja heute nur möglich, Anregungen und Andeutungen zu geben; mehr will ich damit auch nicht tun. Ich bemerke übrigens, daß das, was ich von den Universtitäten sage, in gleichem Maße auch auf die technischen Hochschulen zutrifft, bei denen dieselben Mißstände zu beklagen sind. Ich habe noch nie gehört, daß sich die Hochschulen miteinander in Verbindung gesetzt hätten oder dauernd miteinander im Einvernehmen ständen und diese Fragen des Berufs und der Berufswahl behandelten.

Ich komme zu dem Schluß, daß die Universtitäten auch in bezug auf Anfang und Schluß ihrer Semester und einheitliche Gestaltung ihrer Prüfungsordnungen unter allen Umständen in eine Entente miteinander treten müßten. Ich will aber mit diesen Andeutungen ganz gewiß nicht die Selbständigkeit der einzelnen Hochschulen und die Gerechtigkeit der Bundesstaaten angreifen und ganz gewiß auch nicht die Freiheit der Wissenschaft. Ich will im Gegenteil darauf hinweisen, welche hohe Bedeutung diese geistigen und ethischen Faktoren für unser Volkswesen und für uns alle haben, wir mögen einer Partei angehören, welcher wir wollen, und ich möchte darauf hinweisen, daß jetzt nach dem Kriege große unvorhergesehene Aufgaben an die Hochschulen herantreten werden. (Sehr richtig!) Die Wissenschaft, Lehre und Forschung werden von ihren Hochburgen herabsteigen müssen ins praktische Leben und mithelfen müssen an dem Wiederaufbau unseres Vaterlandes. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

**Warnuth, Abg.:** Das Gesetz bedeutet einen erheblichen Eingriff in die bisherigen Bestimmungen über die Dauer des Vorbereitungsdiens für das Richteramte. An diesen Bedenken vorbeizugehen, hieße wohl fast das gleiche, wie der Notwendigkeit gründlichster Ausbildung für den Beruf des Richters die Berechtigung abzusprechen zu wollen. Es ist um so mehr geboten, die Bedenken laut werden zu lassen, als ja durch unsere Zeit ein Geist der Herabminderung und Herabwürdigung aller geistigen Berufe sich hindurchzieht, und ein vorbehaltloser Beifall zu einem Gesetz, das in wohlwollender und seit Jahrzehnten bewährte Ausbildungsgrundsätze im Sinne einer sehr starken Verkürzung der Ausbildungszeit — wenn auch nur unter besonderen Umständen und Verhältnissen — eingreift, wäre Wasser auf die Mühle derer, die eben von diesem Geiste erfaßt sind. Das gilt um so mehr, als gerade der Jurisprudenz gegenüber die seltsame Auffassung besteht, als genüge für den Richterberuf im Grunde genommen eine ganz kleine Dosis positiven Wissens, gewissermaßen nur die Kenntnis einer Reihe von Formalien. Es ist in diese Beziehung vielleicht angebracht, darauf hinzuweisen, daß gerade heute dem Rätekongreß in Berlin ein Antrag vorliegt, wonach die Unabsehbarkeit der Richter beseitigt und der Richter selbst aus dem Volke gewählt werden soll, ohne die Voraussetzungen der juristischen Vorbildung, die gegenwärtig bestehen.

Nach dem Entwurf kann die Studienzeit um die Hälfte, ebenso die Vorbereitungszeit zwischen dem ersten und zweiten Examen um die Hälfte herabgesetzt werden. Das ist eine außerordentlich starke Kürzung und liegt schwer sowohl bei der Studienzeit als auch bei der Vorbereitungszeit des Referendars. Denn gerade in der Studienzeit soll ja der angehende

Jurist den lebendigen Geist des Rechts erfassen lernen, er soll sich das spezifischjuristische Denken aneignen; an der Hand des römischen Rechts, der alten römischen wie der deutschen Rechtsgeschichte soll er das historische Wachsen und Sichentwickeln des Rechts überhaupt begreifen lernen, soll das Rechtgewordene als den Bau kennen und verstehen lernen, zu dem die Jahrhunderte eines Volkes die Bausteine zusammengetragen haben. In der Studienzeit soll der angehende Jurist weiter eingeführt werden in das weite Gebiet der Volkswirtschaft, der Nationalökonomie. Wenn das alles in eineinhalb Jahren in einen jungen Kopf hineingebracht werden soll, dann gehe ich wohl nicht fehl, wenn ich sage, daß dazu nur die Begabtesten imstande sein werden, daß eine große Anzahl nur eine starke Wirrnis von Gedankeneindrücken in ihren Köpfen empfangen wird.

Auch für die Vorbereitungszeit zwischen dem ersten und zweiten Examen gelten die gleichen Gedanken. Gewiß ist eine Zeit von vier Jahren, wie sie beispielsweise in Preußen üblich ist, meines Erachtens eine etwas zu lange Zeit, und ich wäre sogar dankbar, wenn die Kürzung, wie sie bereits gegenwärtig besteht, auf drei Jahre, vielleicht dauernd herbehalten würde, um so mehr, als ein großer Teil jener Vorbereitungszeit mit höchst überflüssigem Protokollieren verbracht wurde, wodurch eben nur der Referendar den Gerichtsschreiber ersparen sollte, ohne daß von einem wirklichen Lernen dabei viel die Rede war. Aber sie bis auf eventuell zwei Jahre herabzusetzen, hat die großen Bedenken gegen sich, von denen ich soeben gesprochen habe. Lernen gehört auch zu den guten Dingen, die Weile haben wollen. Gewiß, die Studienzeit wird nicht Tag und Nacht in unausgesetztem Lernen und Büffeln verbracht. Es wäre traurig, wenn das wäre, es wäre ein schlechtes Zeugnis für den jugendfrohen Geist unserer Studenten, und besonders die ersten beiden Semester des Juristen stehen nicht gerade in dem Zeichen einer verblüffenden Emsigkeit, wie ja jedermann weiß. Aber auf der anderen Seite steht doch fest, daß auch in dieser Zeit bereits in den Köpfen der jungen Studenten eine ganze Reihe wichtiger rechtlicher Grundbegriffe fest verankert werden, um diesen modernen Ausdruck einmal zu gebrauchen. Gerade die längere Zeit der Ausbildung festigt. In späterer Zeit Lücken auszufüllen, ist eine schwierige Sache. Was in ein jugendfrisches Gedächtnis aufgenommen wird, bleibt auch sein unveräußerliches Eigentum, und wer sich nicht in seinem Wissen in der Vorbereitungszeit gefestigt hat, bleibt gewöhnlich ein Knecht seines Berufs sein ganzes Leben lang. Das gilt für alle Berufe, aber auch ganz besonders für den richterlichen Beruf. Die leider vielfach übliche Examenpauperei ist ja der beste Beweis dafür, wie rasch ein Wissen, das in einer verhältnismäßig kurzen Zeit zusammengerafft wird, wieder in alle Winde zerfliehet.

Gewiß, es ist in der Begründung des Gesetzes durchaus richtig ausgeführt, daß allgemeine Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, Anpassungsfähigkeit und Charakterstärke für die wahre Erfüllung des richterlichen Berufs ein durchaus notwendiges Zubehör sind. Richter, die lediglich Paragraphenmenschen sind, sind sicherlich nicht die besten Richter, und ich verkenne keineswegs, daß unsere Juristen als Kriegsteilnehmer ganz anders als diejenigen, die in dieser Kriegszeit zu Hause bleiben mußten, sich den Blick für das Leben und für die Menschen geschärft und geweitet haben, sicherlich von blasser Weltfremdheit nicht angekränkt sind. Aber das allein tut es eben nicht. Positive Rechtskenntnis und jene Eigenschaften der Seele, von denen ich sprach, gehören eben zusammen.

Wenn nach alledem meine Fraktion gleichwohl dem Gedanken, der in dem Entwurf des Gesetzes zum Ausdruck kommt, wohl geneigt und freundlich gegenübersteht, so geschieht es aus dem Grunde, weil diejenigen, die durch viele Jahre hindurch ihr junges Leben für das Vaterland zu opfern bereit gewesen sind, vielleicht auch schwere körperliche Schäden aus dem Kriege heimgebracht haben, für dieses Heldentum gewissermaßen nicht noch bestraft werden sollen (sehr richtig!), indem sie in dem Vormärtskommen auf der richterlichen Berufsbahn, die sie ermählt haben, durch den vollen Verlust dieser Kriegsjahre geschädigt werden. Wir schulden diesen jungen Kriegsteilnehmern heißen Dank, und da müssen alle Bedenken, die wir im übrigen gegen das Gesetz haben, ihre Waffen strecken.

Es kommt dazu auch noch das soziale Moment, daß gerade der Jurist erst in einer verhältnismäßig sehr späten Zeit, später als die meisten Berufe, zu einem festen Einkommen kommt. Was das gerade in unserer teuren Zeit bedeutet, versteht sich ja am Bande. Es ist sicherlich sozial gerecht, wenn wir es den Kriegsteilnehmern ermöglichen, daß dieses Ziel, das sich ohnedies für sie weiter hinausgeschoben hat wie für die anderen, nicht noch weiter in die Ferne rückt.

Das Gesetz — um auf ein paar kurze Einzelheiten einzugehen — ist nun so gefaßt, daß es nicht selbst bindende Vorschriften für die Verkürzung der Ausbildungszeit aufstellt, sondern die Zentralanordnungsbehörden ermächtigt, solche vorzunehmen, den § 3 GVG. also nur im Sinne der Möglichkeit eines Freihandlassens abändert. Wir halten das unsererseits, soweit es die Studienzeit in § 1 des Gesetzes betrifft, für eine unnötige Selbstbeschränkung unserer gesetzgebenden Gewalt. Es ist



nicht recht einzusehen, warum wir die Ausführung dessen, was wir aus vollster Überzeugung wollen, erst einem anderen gesetzlichen Körper oder einer anderen Behörde überlassen sollen, die dann im Wege einer Verordnung diesem Gedanken Rechnung trägt. Es ist doch zu fürchten, daß gerade dadurch, daß man die Verhältnisse nicht einheitlich von einer Instanz aus regelt, das unerfreuliche Bild einer ganz verschiedenen Handhabung der Ermächtigungsvorschriften erzeugt wird, daß dann die Einheitlichkeit vollständig verlorengeht.

Auch die Feststellung dessen, was unter Kriegsteilnehmer zu verstehen ist, überläßt der Entwurf des Gesetzes den Landeszentralbehörden. Ich bedaure das aus dem gleichen Grunde, den ich soeben angeführt habe, daß nämlich wiederum eine verschiedene Auslegung ein ganz verschieden gefärbtes Bild geben kann, und ich würde es für richtig finden, wenn auch dadurch, daß die Interpretation im Gesetz selbst bereits geschieht, einer irgendwie verschieden gearteten Interpretation ein Riegel vorgeschoben würde.

Es wird notwendig sein, über diese Anträge etwas eingehender zu diskutieren; es wird darüber nachher noch mein Kollege Hampe ausführlicher sprechen. Ich glaube auch, daß es mit der Plenarberatung nicht abgetan sein wird, und stelle deshalb hiermit ausdrücklich den Antrag, das Gesetz einer Kommission von 21 oder 14 Mitgliedern zu überweisen. Das Gesetz ist nach unserem Erachten zu wichtig, als daß es in einer einfachen Plenarberatung allein erledigt werden sollte. (Bravo! rechts.)

**Landsberg, Reichsjustizminister:** Schließen Sie, bitte, aus der Einbringung des Gesekentwurfs, den ich mich zu begründen ansehe, nicht, daß das von mir geleitete Ministerium sich zur Zeit nur mit Gesetzen im Lityputformat beschäftigt. Wir sind im Gegenteil dabei — es ist mir vielleicht bei dieser Gelegenheit gestattet, Ihnen diese Sie gewiß interessierende Mitteilung zu machen —, Aufgaben von ganz gewaltiger Größe zu lösen. Die Vorarbeiten für den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs sind so weit gediehen, daß ich die Veröffentlichung des Entwurfs vor Ablauf dieses Jahres glaube in Aussicht stellen zu können. (Lebhafte Bravo.) Das neue StGB wird ein Kulturwerk ersten Ranges sein. Es wird alle die vielen großen und fruchtbaren Gedanken auf dem Gebiete des Strafrechts in gesetzliche Bestimmungen bringen, und es wird den Nachweis führen, daß das deutsche Volk geistig nicht zusammengebrochen ist.

Wir sind weiter beschäftigt mit einer Novelle zur StPD, und ich glaube, Ihnen die Veröffentlichung dieser Novelle schon in einem ganz kurzen, nur nach Wochen zählenden Zeitraum in Aussicht stellen zu können. (Bravo!) Wir sind bei dieser Arbeit von dem Ehrgeiz geleitet, die Novelle so auszugestalten, daß nach der Verabschiedung des neuen StGB. niemand den Wunsch nach einer neuen StPD. aussprechen soll, weil jeder die alte nach ihrer Verbesserung durch die Novelle für so vorzüglich halten wird (Heiterkeit), daß an ihr nichts geändert zu werden braucht.

Der vorliegende Gesekentwurf, m. D. u. S., ist sozusagen ein Nebenprodukt des Reichsjustizministeriums. Seine Grundgedanken sind: dem Studierenden der Rechtswissenschaft kann eine Abkürzung des durch die Gerichtsverfassung vorgeschriebenen dreijährigen Studiums gewährt werden, um ihn für die Zeit, die er durch Teilnahme am Kriege eingebüßt hat, ganz oder teilweise zu entschädigen. (Bravo!) Diese Entschädigung vollzieht sich nicht in der Art, daß einfach die Herabsetzung der Studienzzeit zugelassen, sondern dergestalt, daß die Einziehung von Zwischensemestern, die die einzelstaatlichen Unterrichtsverwaltungen teilweise schon eingerichtet haben, teilweise noch planen, auf die dreijährige Studienzzeit stattdes wird. Schiebt also die Unterrichtsverwaltung eines Einzelstaates zwischen je zwei Semester so lange ein Zwischensemester ein, als die Rechte studierende Kriegsteilnehmer an den Universitäten eingeschrieben sind, so kann der Studierende der Rechtswissenschaft das erste Ziel des juristischen Studiums, statt wie bisher in drei Jahren, in einem und einem halben Jahre erreichen. Das aber unter einer Voraussetzung, m. D. u. S., und an dieser Voraussetzung — das bemerke ich gegenüber einem Antrag der Herren von der Deutschnationalen Volkspartei — lassen wir nicht rütteln! Die Anrechnung darf zugelassen werden nur in dem Umfange, in dem der Studierende durch die Teilnahme am Kriege Zeit verloren hat, und weiter muß er sich eine Zeiterparnis, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Kriege steht und die z. B. zurückzuführen ist auf die Zulassung zur Notreisepfprüfung, im Wege der Kompensation anrechnen lassen.

Zugunsten derjenigen Kriegsteilnehmer ferner, die während des Krieges sich im juristischen Vorbereitungsdienst befunden haben, kann die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre abgekürzt werden, natürlich — das ergibt der § 3 des Entwurfs — im konkreten Falle auch nur wieder in einem Umfange, in dem ein Zeitverlust, bedingt durch den Krieg, vorliegt.

**M. D. u. S.!** Ich glaube, der Entwurf spricht für sich selbst. Sein Ausgangspunkt ist die Einführung der Zwischensemester an den Universitäten und die dadurch bedingte Möglichkeit, das Ziel des juristischen Studiums in weniger als drei Jahren zu erreichen.

Entschloß man sich, die Anrechnung dieser Zwischensemester auf die Zeit des Studiums der Rechte zuzulassen, so entsprach es nur der Billigkeit, auch den schon im Vorbereitungsdienst stehenden Juristen die Möglichkeit einer zum mindesten teilweisen Einholung der durch die Teilnahme am Kriege verlorenen Zeit zu gewähren.

Zu dem Zugeständnis der Anrechnung der Zwischensemester hat sich die Reichsregierung durch eine Reihe von Gründen bewegen geföhlt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Vermögenslage sehr vieler Studierender durch den Krieg derartig verschlechtert worden ist, daß sie, wenn ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wird, die verlorene Zeit einzubringen, genötigt sein werden, auf das Rechtsstudium zu verzichten, und da unter ihnen sehr viele begabte Menschen sein werden, würde das außerordentlich bedauerlich sein.

Besonders ins Gewicht fällt aber für die Reichsregierung folgender Grund. Es wird unter den Studierenden, die am Kriege teilgenommen haben, nicht wenige geben, deren Spannkraft und Fähigkeit, sich geistig intensiv zu betätigen, in den Kriegsjahren schwer gelitten hat. (Sehr richtig!) Und wenn nun vor diesen Studierenden die unbeschränkte Zeit des Rechtsstudiums und die lange Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes liegt, dann ist zu befürchten, daß sie sich nicht leicht wieder aufraffen. Der Mut dieser jungen Juristen kann dadurch belebt werden, daß man ihnen die Möglichkeit gibt, die verlorene Zeit wenigstens teilweise wieder einzubringen.

Das Gewicht dieser und anderer Gründe, namentlich des seklangeführten, war für die Reichsregierung so stark, daß Bedenken, deren Vorhandensein sie gar nicht verkenn, bei ihr zurücktraten und von ihr überwunden worden sind. Ich will aber denjenigen Studierenden der Rechte, die der Auffrischung, die ich für viele als nötig bezeichnet habe, nicht bedürfen und die nicht durch materielle Gründe gezwungen sind, die Abkürzung des Rechtsstudiums in Anspruch zu nehmen, von dieser Stelle aus den dringenden Rat geben, die volle Studienzzeit auszuhalten. (Sehr gut!)

Ein begabter und fleißiger Student der Rechtswissenschaft wird das erste Ziel des juristischen Studiums in einer kürzeren als einer dreijährigen Zeit erreichen können. Wäre es anders, so würde die Einbringung dieses Gesekentwurfs ja sinnlos sein. Aber die Universität soll den Studierenden nicht bloß für seinen Beruf tüchtig machen, sondern sie soll ihm die Grundlagen einer umfassenden allgemeinen Bildung geben. Und diese allgemeine Bildung ist dem Juristen, der, ob er nun Richter oder Staatsanwalt oder Rechtsanwalt wird, auf so vielen Gebieten menschlicher Betätigung sich auszuwirken berufen ist, besonders nötig. Er muß in der Philosophie, namentlich in der Psychologie, er muß in der Geschichte, in der Volkswirtschaft, in den Naturwissenschaften, um nur einige Disziplinen herauszugreifen, geschlagen sein. Wenn er mit solchen Studien nicht spätestens auf der Universität beginnt, so wird er Ausbildungsmöglichkeiten versäumen, die sich ihm niemals wieder bieten werden. Für alle diese Studien aber und das juristische Studium ist ein dreijähriger Zeitraum eher zu kurz als zu lang. (Sehr richtig!) Deshalb rate ich den jungen Studenten, die nicht darauf angewiesen sind, eine Verkürzung des Studiums in Anspruch zu nehmen, dringend, das volle Studium, die vollen drei Jahre, auszuhalten, vielleicht sogar die Frist noch zu verlängern.

**M. D. u. S.!** Daß ich die Wünsche des Herrn Kollegen Grünwald hinsichtlich der Ausbildung der Referendare teile, brauche ich wohl nicht zu sagen. Ich bin auch fest überzeugt, daß die Landesjustizverwaltungen auf demselben Standpunkt stehen.

**D. Dr. Kahl, Abg.:** Die Ankündigung des Herrn Reichsjustizministers, daß noch in diesem Jahre der Entwurf eines neuen StGB. vorgelegt werde, hat mich nach meinen besonderen Beziehungen zur Sache mit dankbarer Genugtuung erfüllt. Aber nicht davon will ich jetzt reden, sondern als Rechtslehrer, im Einverständnis auch mit meinem Parteifreund Prof. Graf Dohna, einige Worte zu diesem Gesekentwurf sagen, dem wir zustimmen und der mir durch die eben vorgetragene Begründung seitens des Herrn Reichsjustizministers noch sympathischer geworden ist.

Schon seit zwei Jahren war es der Gegenstand der Sorge der deutschen Juristenfakultäten, wie den aus dem Felde heimgekehrten oder sonst irgendwie durch Kriegsdienst am ordnungsmäßigen Rechtsstudium Behinderten dazu geholfen werden kann, daß ihnen möglichst geringer Schaden aus der Erfüllung ihrer vaterländischen Pflicht erwachse. Zu diesem Zweck haben eingehende Verhandlungen nicht nur unter sämtlichen deutschen Juristenfakultäten, sondern auch zwischen ihnen und ihren beteiligten Unterrichtsverwaltungen stattgefunden. Es wurden genaue und pädagogisch wohl erwogene Pläne aufgestellt, um einerseits das Gedächtnis am Erlernen und Vergessen bei den Kriegsteilnehmern wieder aufzufrischen, und um andererseits ihnen die Aufnahme des erforderlichen neuen Willenstoffes zu erleichtern.

Es war fast rührend, wie auch während des Krieges der wissenschaftliche Zusammenhang mit unseren Kommilitonen im Felde nicht verlorengegangen ist. Das war



ncher mit ein Zeichen des idealen Zuges, von dem unsere gesamte Kriegführung beherrscht worden war. Die hinter der Front verankerten rechtswissenschaftlichen Kurse waren außerordentlich zahlreich und mit lebendigstem Interesse besucht. Und nicht nur dies! Es wurde auch außerhalb dieser Kurse in dienstfreien Stunden von unseren Studierenden in Unterständen, oft unter den kümmerlichsten äußerlichen Wohnungsverhältnissen, wissenschaftlich fleißig gearbeitet. Es wurde ein reger Briefwechsel mit akademischen Lehrern in der Heimat unterhalten. Es wurde die Zusendung von Literatur erbeten. Es wurden sogar Seminararbeiten im Schützengraben fertiggestellt. Ja, ich weiß auch von einer vollendeten Dokordissertation zu erzählen. Um so mehr, können Sie sich denken, mußte uns daran gelegen sein, den Kommilitonen ihre Lage im Kriege soviel als möglich zu erleichtern. Es handelte sich dabei nicht bloß um äußerliche Fragen der Zeitersparnis und ähnlichen, sondern auch um etwas, das der Reichsjustizminister schon richtig andeutete, um, sozusagen, psychologische Fürsorge allerlei Art. Denn erfahrungsgemäß wird die Fähigkeit der geistigen Konzentration auf exakt wissenschaftliche Arbeit und Tätigkeit durch den Kriegsdienst bei weitem vorübergehend erheblich beeinträchtigt, ja herabgesetzt. Deshalb mußte auch die in Aussicht zu nehmende wissenschaftliche Methode der Stimmung unserer Kriegsteilnehmer angepaßt werden.

Nach vielen Überlegungen sind wir zuletzt auf die Einrichtung der sog. Zwischensemester gekommen, Einlegung je eines außerordentlichen Semesters zwischen die ordentlichen Studienhalbjahre. In Berlin haben wir daneben noch besondere Repeitionskurse zur Auffrischung des früheren Lehrstoffes eingerichtet. Diese Einrichtungen erfordern allerdings — das darf ich wohl sagen — außerordentliche Anstrengungen und Opfer der Lehrer an ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit. Denn sie bedeuten für sie den völligen Verzicht auf die akademischen Ferien, über deren Zweck manchmal in der gemeinen Meinung doch recht irrtümliche Anschauungen bestehen; sie dienen für den Lehrer neben notwendiger Erholung ausschließlich der wissenschaftlichen Arbeit.

Dieses Zwischensemester hat nun in den vergangenen Monaten erstmalig stattgefunden — außer in Königsberg. Das ordentliche Wintersemester wurde in Berlin am 1. Oktober 1918 begonnen, am 1. Februar 1919 geschlossen und bereits am 3. Februar das Zwischensemester begonnen, in Berlin auch durchgeführt, soweit nicht der Generalkrieg oder die Spartakusunruhen den akademischen Betrieb beeinträchtigt haben.

Ich möchte nun auch meinerseits feststellen: einen vollkommenen Studienerfolg kann natürlich ein solches verkürztes Semester niemals bieten, es kann immer nur als eine vorübergehende Ausnahmemassregel bis zu dem Zeitpunkt gedacht sein, in welchem die Zahl der Kriegsteilnehmer erschöpft sein wird.

Besonderes Gewicht ist dabei auf einen zweifachen Gesichtspunkt zu legen. Einmal dürfen die Erleichterungen nicht so weit gehen, daß die Ausbildung des Beamten darunter in einem Maße leidet, das ernste Gefahren für den Staat, für Amt und Gesellschaft befürchten läßt. Sodann darf aus dieser vorübergehenden Einrichtung nicht der Schluß gezogen werden — ich spreche mich, auch hier in Abereinstimmung mit dem Herrn Minister zu sein —, daß auch unter normalen Friedensverhältnissen eine zweijährige Studienzeit genügen würde, zumal in der Zukunft. Auch wir stehen auf dem Standpunkte: für die zukünftige Ausbildung des jungen Juristen ist noch mehr notwendig als bisher, nämlich abgesehen von der allgemeinen Bildung außerhalb der geistigen Horizonte der Jurisprudenz selbst, vor allem ein tieferes Einführen in die volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Gebiete. Dazu brauchen wir reichlich und mindestens drei, nach Ansicht der deutschen Rechtslehrer vier Jahre.

Ich spreche mich, feststellen zu können, daß der vorliegende Gesetzentwurf diesen verschiedenen Erfordernissen Rechnung trägt. Ich gehe nach den Ausführungen des Herrn Justizministers und der sorgfältigen, dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung auf die Einzelheiten nicht ein.

Nur noch eins möchte ich erwähnen. Ich begrüße besonders, daß der Gesetzentwurf das Maß der Erleichterungen einerseits auf das Billige erstreckt, andererseits auf das Notwendige beschränkt. Er vermeidet zu meiner Befriedigung eine Häufung von Erleichterungen, die in verschiedenen Richtungen Ungleichheiten und Unklarheiten hervorbringen müßte.

Nach dem ersten Eindruck hat es mich allerdings befremdet, daß der Kriegsteilnehmer nicht einen Anspruch auf Erleichterungen haben soll. Wenn ich die Anträge der Deutschnationalen Partei richtig verstanden habe, so gehen sie darauf hinaus, ihm solchen Anspruch zu geben. Allerdings würde dem Kriegsteilnehmer bei einem solchen Anspruch die Sache erleichtert sein; denn andernfalls muß er immer erst durch ein besonderes Verfahren feststellen, ob er eine Befreiung bekommt oder nicht. Aber nach sorgfältiger Prüfung und Rücksprache über diesen Punkt verkennen wir auf der anderen Seite nicht, daß es richtig ist, der Landeszentralbehörde hierin freien Spielraum zu lassen

und ihr die Würdigung der einzelnen Fälle offen zu lassen. Es gibt zweifellos Studierende, die, obwohl sie am Kriege teilgenommen haben, doch nicht in wesentlicher Weise an der Fortsetzung ihrer Ausbildung behindert waren. Diese Kriegsteilnehmer sollen auch die Wohlthaten des Gesetzes nicht genießen. Darum stelle ich hier keinen Antrag.

Nicht völlig sachgemäß scheint mir die Überschrift des Gesetzentwurfs zu sein. Denn seine Wohlthaten beziehen sich doch nicht allein auf diejenigen Kriegsteilnehmer, die zum „Richteramt“ gelangen wollen, sondern ebenso auf solche, die höhere Verwaltungsbeamte oder Anwälte werden wollen. Gemeint ist wohl, daß der Gesetzentwurf diejenigen Personenkreise umfaßt, die — wie ja auch die höheren Verwaltungsbeamten und die Anwälte — die Befähigung zum Richteramt erlangt haben müssen. — Der Herr Reichsjustizminister stimmt zu. Es wäre mir einfacher und gemeinverständlicher erschienen, wenn man etwa die Überschrift gewählt hätte: „Über die juristische Ausbildung von Kriegsteilnehmern.“ Aber die Sache ist mir nicht bedeutungsvoll genug, um daran einen Antrag zu knüpfen, um so weniger, als sich gerade an solche Anträge unverhältnismäßig lange Diskussionen zu knüpfen pflegen.

Endlich noch eins. Ich lege Wert darauf, festzustellen, daß der Begriff des „Kriegsteilnehmers“ im denkbar weitesten und günstigsten Sinne verstanden werden muß. (Sehr richtig! rechts.) Ich räume ein: eine Definition des Kriegsteilnehmers ist schwierig; es könnten manche, für die ein Bedürfnis der Einbeziehung besteht, daneben fallen und andere hinwiederum einbezogen werden, für die ein Bedürfnis zweifellos nicht vorhanden ist. Daher bin ich auch in diesem Punkte schließlich damit einverstanden, daß ein weites Ermessen der Verwaltungsbehörde am Platze ist. Ich nehme aber an, daß in keinem Falle etwa die Art der Tätigkeit, also ob der Kriegsteilnehmer im Felde, ob in der Heimat, ob mit der Waffe, ob als Krankenpfleger usw. dem Vaterlande gedient hat, entscheidet, sondern daß für den Begriff des Kriegsteilnehmers in jedem Falle nur der kausale Zusammenhang maßgebend ist, daß infolge irgendeiner mit dem Kriegsdienst in Verbindung stehenden Dienstbeschäftigung die juristische Ausbildung verzögert worden war. (Zustimmung rechts.) Ich glaube das auch aus der Begründung herauslesen zu dürfen, möchte aber zur Beruhigung derjenigen, denen diese Wohlthaten zugebracht sind, dies noch ausdrücklich festgestellt haben.

Ich empfehle die Annahme des Entwurfs um so mehr, als hier auf einem kleinen Ausschnitte unseres Staatslebens ein wohlthätiger Versuch gemacht wird, die schmerzlichen Wunden des Krieges zu heilen; und als gerade unsere hoffnungsvolle akademische Jugend davon betroffen wird. Eben dies wird — dessen bin ich überzeugt — die Mitglieder der Nationalversammlung geneigt machen, dem Entwurfe zuzustimmen. (Bravo!)

**Haase (Berlin):** Meine Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen, den sie für ein Gebot der Billigkeit hält.

**Dr. Spahn, Abg.:** Das hohe Haus möchte ich bitten, nach den Ausführungen, die soeben von dem Herrn Abg. Dr. Stahl gemacht worden sind, die Vorlage nicht an eine Kommission zu verweisen, sondern sofort in dem Plenum zu erledigen. Es ist ein Wunsch der Studierenden, aus dem Kriege zurückgekehrten Jugend, daß über ihr Los allgemeine und gleichmäßig in Deutschland geltende Bestimmungen getroffen werden, und das soll in diesem Gesetzentwurf geschehen. Sie hat auch ein Recht daran, daß dies bald geschieht, damit sie weiß, wie sie ihre Zukunft im Sommersemester gestalten soll.

Die Vorlage selbst hat nur eine vorübergehende Bedeutung. Aber sie trifft eine verhältnismäßig große Zahl von Studierenden. Ich glaube, daß deren Zahl in Preußen allein auf über tausend geschätzt werden kann. Deshalb ist die Frage für viele Familien von großer Tragweite.

Wenn geltend gemacht worden ist, daß im § 1 die fakultative Bestimmung enthalten sei, daß den Kriegsteilnehmer vier Semester in einem Jahre als zwei Studienjahre gerechnet werden können, so glaube ich, daß es, weil diese einzelnen Vorlesungen verschiedenartig eingerichtet werden können, richtig ist, daß die Landesverwaltungen ein Prüfungsrecht nach dieser Richtung hin den Universitäten gegenüber haben. Die Universitäten unterstehen überdies nicht dem Reich, sondern den Einzelstaaten. Die Landeszentralbehörden müssen außerdem auch den einzelnen Studierenden gegenüber nachprüfen können, inwieweit er von dem Zwischensemester Gebrauch gemacht hat und deshalb von dieser fakultativen Berechtigung der Zulassung zur Prüfung betroffen wird. Der Schwerpunkt der Beurteilung der Ausbildung des Juristen liegt darin, daß der Maßstab, den die Prüfungskommission bei der Prüfung für das Referendariat anlegt, gleich ist sowohl für den, der als Kriegsteilnehmer zum Examen kommt, wie für den, der die normalen Semester durchlaufen hat. Wenn ein Student fleißig war und in der Prüfung beweist, daß er leistet, was notwendig ist, um auf den Eintritt



in den Justizdienst vorbereitet zu sein, dann haben wir keine Veranlassung, der Prüfungskommission entgegenzutreten und seiner Prüfung Schwierigkeiten zu machen.

Was die Frage betrifft, die weiter angeregt ist in dem Antrag Schiele und Genossen, daß in den einzelnen Staaten durch besondere amtliche Kurse für die Referendare ein Ausgleich für die Zeitverkürzung im Vorbereitungsdienst geschaffen werde, so sind wohl in allen Einzelstaaten — für Preußen kann ich es bestätigen — diese Vorkehrungsmaßnahmen schon getroffen, und es wird seitens der Justizbehörden an alles, was irgendwie möglich ist und an geistiger Anspannung von den auszubildenden Richtern verlangt werden kann, getan, um die Durchbildung der aus dem Kriege zurückgekehrten, juristisch vorgebildeten Referendare zu fördern.

Was den letzten Punkt im Antrag Schiele betrifft, so ist eine Verständigung unter den einzelnen Staaten darüber schon heute erreicht, wer als Kriegsteilnehmer angesehen werden kann. Soweit es sich also um die Zeit bis zum Waffenstillstand handelt, steht der Personenkreis fest. Es kann sich jetzt nur noch darum handeln, inwieweit die einzelnen berücksichtigt werden sollen, die jetzt im gegenwärtigen Zustand durch den Dienst bei den anerkannten Verbänden der freiwilligen Truppen zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und zum Grenzschutz sowie im vaterländischen Hilfsdienste tätig sind, weil auch diese Personen, die nicht schon im Kriege selbst als Teilnehmer tätig waren, noch die Wohlfahrt der Abkürzung zugute kommen soll. Da der Waffenstillstand nicht dem Kriegsende gleichsteht, hat das kein Bedenken, wir brauchen uns deshalb darüber keine Sorge zu machen. Kommissionsberatung halte ich nicht für nötig, und ich wiederhole den Wunsch, das hohe Haus möge sofort in zweiter und dritter Lesung die Vorlage annehmen.

**Sampe, Abg.:** Die Gesetzesvorlage ist nur klein, enthält nur wenige und kurze Paragraphen, aber sie ist von großer Tragweite. Denn Recht und Gerechtigkeit sind von jeher die Grundpfeiler eines Staates gewesen und sind es noch heute, und damit sie es bleiben, muß auch die Gewähr geschaffen werden für die Tüchtigkeit und Güte des Richterstandes. Und die Voraussetzungen dazu werden in diesem Gesetze berührt in der verschiedensten Weise.

Mein Herr Kollege Warmuth hat schon im allgemeinen die Bedenken hervorgehoben, die gegen die Gesetzesvorlage geltend gemacht werden könnten. An und für sich stehe ich ebenfalls auf dem Standpunkt: man muß den jungen Juristen, die draußen an der Front oder sonst im Kriegsdienst gestanden haben, die Wunden und Entbehrungen ertragen, die vielleicht ihr Blut vergossen, ihr Leben oftmals in die Schanzen geschlagen haben, helfen, beibringen, daß sie nicht noch größere Opfer unmittelbarer Art aus dem Kriege davontragen. (Sehr richtig!) Aber wir dürfen uns hier nicht allein von unserem Herzen leiten lassen, dürfen die Kritik nicht vergessen, die wir an dem Gesetze üben müssen. Ich weiß wohl, es kommt nicht allein darauf an, daß jemand, um ein guter Richter zu sein, möglichst genaue Gesetzeskenntnisse hat, daß er möglichst viel positives Wissen in sein Gehirn einzwängt; es kommt auch darauf an, daß er Sachkenntnisse hat, daß er Charakterstärke hat, daß er ein klares Urteil hat, und noch viele andere Voraussetzungen sind zu erfüllen. Natürliche Anlagen muß er mitbringen, die sich künstlich nur in gewissem Umfang verbessern und vermehren lassen. Aber gerade deshalb, weil nicht alle Juristen diese natürlichen Anlagen mitbringen, muß um so mehr darauf gedrungen werden, daß wenigstens die formal-juristische Ausbildung nicht allzusehr in den Hintergrund tritt, und von diesem Gesichtspunkte aus sind die Bedenken, die von verschiedenen Seiten hervorgehoben sind, durchaus begründet. Aber auch ich lasse diese Bedenken fallen, so weit es unbedingt nötig erscheint, den jungen Juristen hier zu helfen.

Bei dem ersten Paragraphen habe ich insofern keine durchschlagenden Bedenken, als die Studienzeit gekürzt werden soll, weil ja Zwischensemester geschaffen sind und sich in diesen Zwischensemestern die jungen Juristen ausreichend betätigen können. Damit wird die Voraussetzung, die wir an dieses Gesetz knüpfen, erfüllt.

Aber was mir doch an diesem Gesetzesparagraphen auffällt, ist, daß nun die Landeszentralbehörde jedesmal die Entscheidung treffen soll. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Schon aus dem einfachsten Grunde möchte ich mich dagegen wenden, weil es sich ja hier um eine sehr einschneidende Abänderung des § 2 W. handelt also eines Reichsgesetzes. Sehr viel folgerichtiger erscheint es mir daher, daß dieses Gesetz vollständig und einheitlich durch ein Reichsgesetz abgeändert wird, und daß die Abänderung nicht in der Weise geschieht, daß man bloß den Landeszentralbehörden die Ermächtigung erteilt, eine Abänderung vorzunehmen. (Sehr richtig! rechts.) Vor allen Dingen aber glaube ich, daß durch solche Regelung die Einheitlichkeit der Behandlung ganz außerordentlich leiden würde. Der Herr Justizminister hat hier allerdings vorhin erklärt, er habe zu den Landesjustizverwaltungen das Zutrauen, daß sie sachgemäß auf Grund

dieses Gesetzes die Anordnungen und die Gesetze erlassen werden. Ich glaube aber, die Hoffnung, die der Herr Justizminister hier ausgesprochen hat, wird sich doch nicht überall erfüllen.

Wenn ich — ich bin ein Braunschweiger — an die Verhältnisse denke, die in Braunschweig herrschen, so kann ich meinen Zweifel nicht unterdrücken. Sie alle kennen ja die Zustände, die in Braunschweig seit der Revolution herrschen, und Sie wissen, daß die braunschweigischen Zustände die Kritik schon vielfach herausgefordert haben; auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Um nur ein flagranteres Beispiel herauszugreifen, so hat man in Braunschweig, als da die Käterregierung herrschte, ein Gesetz erlassen, das die Todesstrafe abschafft. (Hört! hört! rechts.) Nun, wenn in einem Bundesstaate derartige Gesetze gemacht werden können, so kann man nicht ohne weiteres das Vertrauen haben, daß diese Bundesstaaten auch in dem Rahmen des uns vorliegenden Gesetzes Anordnungen und Gesetze treffen werden, die durchaus sachgemäß sind. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte deshalb auch aus diesem Grunde den § 1 in der vorliegenden Fassung beanstanden, daß der Landeszentralbehörde eine so weite Machtbefugnis zugewiesen wird.

Was den zweiten Paragraphen anlangt, so ist es mir bedenklich, daß man bei den Referendaren die Vorbereitungszeit schlechthin soll abkürzen können, also auch dann, wenn gar keine Einrichtungen getroffen sind, die darauf abzielen, die entscheidende Lücke auszufüllen. Ich weiß sehr wohl, daß in Preußen und in manchen anderen Bundesstaaten derartige praktische Kurse für Referendare bereits bestehen. Aber diese Einrichtungen bestehen durchaus nicht in allen Bundesstaaten, auch beispielsweise nicht in Braunschweig. Es ist mir auch sehr zweifelhaft, ob sich in dieser Beziehung die Hoffnung, die der Herr Reichsjustizminister ausgesprochen hat, erfüllen wird. Warum will man nicht auch hier in dem Reichsgesetz von vornherein die Bedingungen festlegen, unter denen eine solche Anrechnung der Abkürzung der Vorbereitungszeit stattfinden soll? Aus diesem Grunde ist der vorhin verlesene Antrag eingebracht.

Was den vierten Paragraphen anlangt, so ist bereits von verschiedenen der Herren Voredner mit Recht hervorgehoben worden, daß der Begriff der Kriegsteilnehmerschaft außerordentlich dehnbar ist. Wir hatten den Ausbruch „Kriegsteilnehmer“ bereits im Reichsgesetz vom 7. August 1914, und alle Juristen des Hauses werde wissen, wie über diesen Begriff der Kriegsteilnehmerschaft in der Rechtsprechung und in der Wissenschaft die verschiedensten Ansichten zutage getreten, die widersprechendsten Urteile gefällt sind dergestalt, daß schließlich die Reichsgesetzgebung sich durch Verordn. v. 16. Januar 1917 einmischen und das ursprüngliche Reichsgesetz abändern mußte. Jetzt, bei diesem Gesetze, wird die Sache aber noch viel schlimmer, denn hier soll ja der Begriff der Kriegsteilnehmerschaft noch außerordentlich erweitert werden, wie man aus der der Gesetzesvorlage beigegebenen Begründung ersieht. Ich halte es deshalb für sehr bedenklich, wenn man es auch hier wieder den einzelnen Landeszentralbehörden überlassen will, zu bestimmen, was Kriegsteilnehmerschaft und Kriegsteilnahme ist. Dann werden wir in Nord und Süd, in West und Ost die aller verschiedensten Auslegungen erfahren. Es würde also eine Gesetzesanwendung stattfinden, die nicht eine Gleichheit, sondern eine Ungleichheit in der Behandlung der Kriegsteilnehmer schafft. Das aber muß unter allen Umständen vermieden werden.

## Preussisches Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung.

Das Deutsche Reich wird gerichtlich vertreten

in allen Angelegenheiten der ehemaligen Zivilverwaltung beim General-Gouvernement Warschau durch den Verwaltungschef Warschau, Abwickelungsbehörde, in Berlin NW 6, Luisenstraße 31a,

in allen Angelegenheiten der ehemaligen Zivilverwaltung Litauen durch den Chef der Zivilverwaltung Litauen, Abwickelungsbehörde, in Charlottenburg, Schüttenstraße 48,

in allen Angelegenheiten der ehemaligen Zivilverwaltung für die baltischen Lande durch den Chef der Zivilverwaltung für die baltischen Lande, Abwickelungsbehörde, in Berlin W 9, Potsdamer Straße 126,

in allen Angelegenheiten der Zivilbehörden des ehemaligen General-Gouvernements in Belgien durch das Reichsministerium des Innern in Berlin W 8, Wilhelmstraße 74.  
Berlin, den 4. April 1919.

Der Reichsminister des Innern.

J. A. Lewald.



## Vereine.

Reichswirtschaftsministerium.

(/1 Nr. 1738.

Berlin, den 12. Mai 1919.

An den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Leipzig.

Das Reichswirtschaftsministerium hält eine Heranziehung geeigneter Anwälte als Schiedsrichter für die auf Gesetz beruhenden Schiedsgerichte für durchaus wünschenswert und hat Abschrift der dertigen Eingabe dem Reichsjustizministerium befürwortend zugeleitet.

J. M.: gez. von Fonquères.

## Freie Vereinigung für Recht und Sozialismus.

Sitzung am 9. Mai 1919.

Bericht des Gerichtsassessors Wittelschöfer über die Arbeiten der Kommission, die die Vereinigung zur Untersuchung der Frage eingeleitet hatte, ob die neue deutsche Verfassung dem Richter ein Recht der Nachprüfung der Rechtsgültigkeit von Gesetzen usw. geben solle. Die Kommission ist einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß ein solches „richterliches Prüfungsrecht“ für den demokratischen Freistaat, in dem die höchste Gewalt beim Volke ruht, nicht zu empfehlen ist.

Bericht des Landrats a. D. Dr. jur. et phil. Freiherr von Meibitz über „Die Reform der inneren Verwaltung Preußens im sozialistischen Sinne“.

Der Vortragende ging davon aus, daß die bisherige preußische Verwaltung auf dem Hegelschen Staatsbegriff beruht habe, nach dem der Staat ein allen Menschen übergeordnetes Sonderwesen darstelle. Zum Dienste dieses höheren Wesens habe man durch Auslese und Ausbildung eine Klasse herangezogen, die in ihrer überlieferungsstreuen Wirkungsweise große Köpfe nicht buldeie. Die Reformbedürftigkeit sei bereits von der früheren Regierung erkannt worden. Darum sei im Jahre 1909 eine Kommission zur Vorbereitung der Reform eingesetzt worden, die aber zu keinen Ergebnissen kam. Im Januar 1917 habe man dann den damaligen Unterstaatssekretär, späteren Staatsministers Dreows, mit den Vorarbeiten beauftragt und ihn habe auch die durch die Revolution geschaffene Regierung als Kommissar für die Verwaltungsreform beibehalten. Ungewisshast atmte seine Arbeit einen modernen Geist, der demokratischer und sozialistischer erscheine als die Vorschläge des sozialdemokratischen preußischen Ministers des Innern Wolfgang Heine. —

Die innere Verwaltung des neuen Preußen müsse aufbauen auf einer völlig umgestalteten Behördenorganisation. Wohl werde man ein Berufsbeamtentum beibehalten müssen, denn dieses erfordere die Kompliziertheit der Materie; aber es müsse eine Vereinfachung, Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeitseinrichtungen Platz greifen. Unter der zentralen Verwaltungsstelle brauche man nur eine provinciale und eine Kreisverwaltungsstelle, deren Spitzen aus der Wahl der provincialen und der Kreis-Selbstverwaltungskörpern hervorgehen müßten, ohne daß der Regierung ein Weistätigungsrecht zustehen dürfe. Die Provinzialinstanz sei zu schaffen durch eine Zusammenlegung der bisherigen Einrichtungen des Oberpräsidenten und des Landeshauptmanns; sie sei unter dem leitenden, gewählten Beamten in Respekt zu zerlegen, etwa in die Ressorts: Inneres, Landeskultur, Schule, Finanzen, Bau und Verkehr, Wohlfahrt und Provinzialverwaltungsgericht. Eine solche Regierung im Kleinen müsse für seinen Bezirk auch der Landrat in der Kreisinstanz bilden. Die Dazwischenschiebung des Regierungspräsidenten lediglich als Stütze der Zentralregierung, aber als „König ohne Land“, sei unzulässig.

Die neue innere Verwaltung solle in erster Linie eine wirtschaftliche und soziale werden. Das mache ihre Aufgabe, die Wiederumstellung Deutschlands in ein hauptsächlich landwirtschaftliches Staatswesen, notwendig. Danach sei die Auslese der Beamten zu treffen und ihre Ausbildung zu gestalten. Der Hauptwert sei nicht mehr auf das juristische Studium zu legen, sondern auf die Gesinnung und die aus dem Leben gewonnene Erfahrung. Darum müsse der höhere Beamte zwar auch irgendwann eine Verwaltungskademie besucht haben, er müsse aber auch mit allen Schichten des Volkes zusammen gelebt haben, Forderungen, deren Erfüllung im Ausland, insbesondere in England und Amerika, durch die Einrichtung der „settlements“ zum Teil schon angebahnt sei. Auch komme es nicht nur auf die Ausbildung des Beamten an, auch seine ständige Weiterbildung sei nötig; zu diesem Zwecke sei ein dauernder Austausch zwischen den verschiedenen Instanzen zu empfehlen.

Für den Übergang zum neuen System könne man der streifen Zusammenfassung der Gewalt in der Hand einer — sozialistischen — Zentralregierung nicht entzogen, erst später könne und müsse eine weitgehende Dezentralisation Platz greifen. Das alte Beamtentum dürfe man, soweit es nicht Obstruktion treibe, nicht entfernen, denn man brauche es in Fachfragen als Helfer und Lehrer. Aber das dürfe nicht dazu führen, daß diese Bureaucratie mächtiger sei als die sozialistische Spitze. Darum sei es zur Zeit das wichtigste Problem der Verwaltungsreform, der sozialistischen Spitze einen sozialistisch orientierten Beamtensapparat beizugeben und unterzuordnen. —

Die auf den Vortrag folgende Aussprache beschäftigte sich in der Hauptsache mit den grundsätzlichen Problemen, welche Staatsauffassung der Sozialismus an die Stelle der alten Hegelschen zu setzen habe und wie diese sozialistische Staatsauffassung sich zu den Fragen der inneren Verwaltung, insbesondere der Zentralisation oder Dezentralisation, stelle, ob und in welcher Weise ferner der Rätegedanke die innere Verwaltung zu durchdringen habe. —

Die auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17. April 1919 abgefaßte und den zuständigen Stellen, insbesondere den beiden sozialdemokratischen Fraktionen der Nationalversammlung usw. eingereichte Resolution über „Gefängnisbeiräte“ lag während der Sitzung zur Kenntnisnahme aus.

Berichtet von

Referendar Dr. Richard Joachim, Berlin.

## Juristische Gesellschaft Berlin.

Sitzung vom 10. Mai 1919.

Vortrag von H. Dr. Hans Fritz Abraham: Wesen und Ziele einer Neuorganisation der deutschen Rechtsanwaltschaft.

Der Vortragende schilderte das Wesen der Berliner Reformbewegung (JW. 1919, 24 ff.), die auf die Begründung einer strafferen Berufsorganisation der deutschen Anwaltschaft hinarbeitet. Er führte aus, daß innere Notwendigkeiten diesen beruflichen Zusammenschluß der Anwälte forderten. Der freie Zugang zur Anwaltschaft, an dem festgehalten werden müsse, zwingt zu einer Organisation innerhalb des Berufs. Durch diese könne ein wirksamer Schutz und eine wirksame Förderung der anwaltlichen Berufsarbeit erzielt werden. Die Spezialisierung, das einzig durchgreifende Mittel zur Erweiterung des anwaltlichen Tätigkeitsgebietes sei in sachgemäßer Weise nur durch Vermittlung der Organisation einzuleiten und zu überwachen. Schließlich jege auch die Ausgestaltung der sozialen Fürsorge eine Mitwirkung der Berufsorganisation voraus. Auch die allgemeinen Tendenzen des öffentlichen Lebens verlangten eine Organisation des Anwaltsstandes. Eine politische Gesamtvertretung sämtlicher Berufe werde in irgendeiner Form verwirklicht werden, da könnten die Anwälte nicht hinter den übrigen Geistesarbeitern zurückbleiben, im Gegenteil müsse die von ihnen gefundene Rechtsform für die übrigen Geistesarbeiter vorbildlich werden. Dieser Erfolg sei nur zu erreichen, wenn die extrem-individualistische Geistesrichtung der Anwälte mit Energie und Geduld überwunden werde.

Der Vortragende besprach sodann die Form der geplanten Berufsorganisation; er bezeichnete es als eine der wesentlichsten Aufgaben der Vereinsfassung, die Organisation als Ganzes arbeitsfähig zu machen und eine wirklich fruchtbare Mitarbeit der Mitglieder durch die Zuweisung bestimmter Funktionen im Vereinsleben sicherzustellen. Aus der Fülle der örtlichen Neubildungen müsse allmählich die Gesamtorganisation erwachsen; dies sei, wie gleichartige Erscheinungen in Bayern, Sachsen, Baden und Düsseldorf zeigten, offenbar der Gang der Entwicklung.

Neben den Berufsvereinen behielten die Vorstände der Anwaltskammern ihre selbständige Bedeutung, allerdings müßten diese zu vollberechtigten, öffentlich-rechtlichen Vertretungsorganen der Anwaltschaft werden. Ein Zentralorgan müsse geschaffen werden, dem auch der unmittelbare Verkehr mit den parlamentarischen Instanzen offenstehe und dem ein der Bedeutung des Anwaltsstandes entsprechender Einfluß auf die Gesetzgebung gesichert sei.

Am Schlusse seiner den Organisationsformen gewidmeten Ausführungen streifte dann der Vortragende noch das Verhältnis des Anwaltsberufs zur Beamtenschaft, insbesondere das Problem der Übernahme des Richteramtes durch den Anwalt. Eine Neuierung, die nur darin bestehe, daß jeder Richter etwa zwei bis drei Jahre Anwalt gewesen sein müsse, nütze zwar der Justizverwaltung, die jeweils um eine entsprechende Anzahl Wesen entlastet werde; für die Rechtsanwaltschaft, vor allem diejenigen Anfänger, die dauernd im Anwaltsberuf zu bleiben gedächten, würden die Richterämter indes eine sehr gefährliche Konkurrenz bilden. Wichtiger als die Übernahme des eigentlichen Richteramtes durch Anwälte erscheine der Eintritt der Anwälte in



die Justizverwaltung. Die Justizverwaltung beträfe keineswegs nur richterliche Funktionen, sondern sie umfasse die Rechtspflege als Ganzes. Es sei unbedingt geboten, daß sowohl in der Zentralinstanz wie in den leitenden sonstigen Justizstellen eine paritätische Besetzung durch Justizbeamte und Anwälte statfinde, und zwar seien hierzu nicht politische Anwälte, sondern aus der juristischen Alltagspraxis hervorgehende Persönlichkeiten, Großstadtanwälte ebenso wie Männer aus den ländlichen Bezirken, auszuwählen. Vor allem müßten Spezialbegernate, die Anwaltsinteressen zum Gegenstand hätten, nur von Männern verwaltet werden, die aus dem Anwaltsstande selbst hervorgegangen seien. Ebenso notwendig sei es, daß die Anwälte in irgendeiner Weise, am besten durch Anwaltsausschüsse, an der Geschäftsführung der Gerichte mitwirkten. Beschwerden und Vorstellungen der Anwälte seien durch die Ausschüsse an die zuständige Verwaltungsinstanz weiterzuleiten. Beschwerden der Richter über Anwälte seien, unbeschadet der Kompetenzen des Vorstandes der Anwaltskammer, ebenfalls jenen Ausschüssen zu unterbreiten. Die Ordnungsstrafgewalt der Gerichte über den Anwalt müsse fallen.

Der Vortragende erörterte, in welchem Umfange die Anwaltschaft und die von ihr geschaffene Organisation für die Wiederaufrichtung des Rechtslebens nutzbar gemacht werden könne. Zunächst sei davon auszugehen, daß die Anwälte die Berater des einzelnen Volksgenossen im außergerichtlichen, rechtsgeschäftlichen Verkehr und im gerichtlichen Prozeßstreit bleiben würden. Der Kreis der zivilprozessualen Streitigkeiten werde sich verringern. Je weiter die Sozialisierung fortschreite, um so beschränkter werde auch die Zahl der Konflikte werden, die im Zivilprozeß auszutragen seien. Unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges würden durch paritätisch besetzte Schlichtungsinstanzen zahlreiche Konflikte ihren Ausgleich finden. Die gütliche Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten werde eine volkstümliche Forderung werden. Die Tätigkeit der Anwälte würde sich diesen Bedürfnissen anpassen müssen. Das Volk müsse noch viel stärker, als dies bisher der Fall war, darauf hingewiesen werden, daß die beste Prävention gegen Prozesse die rechtzeitige Zuziehung des Anwalts bei der rechtsgeschäftlichen Beratung sei. Erziehung der Parteien zur klaren Formengebung auf dem Gebiete des rechtsgeschäftlichen Handelns werde zu einer der wesentlichsten Funktionen der Anwälte und Notare. Die Bedeutung dieses anwaltlichen Tätigkeitsgebiets werde sich noch erheblich steigern, wenn die bei dem gegenwärtigen Zustande unvermeidliche Rechtsunsicherheit in absehbarer Zeit zu einer Rückkehr zu den bewährten Grundätzen des AN., zu einem Formenzwang der Rechtsgeschäfte, zum mindesten bei höheren Geschäftswerten, führen werde. Träse dies zu, so würde dies das Notariat entscheidend beeinflussen. Von einer Abtrennung des Notariats von der Anwaltschaft könne keine Rede sein, wenn gerade die außergerichtliche, beratende und beurkundende Tätigkeit besondere Bedeutung gewinne. Im Gegenteil sei entschlossen dahin zu streben, jedem AN. nach einer gewissen Frist den Zugang zum Notariat zu sichern.

Zu den außergerichtlichen Funktionen der freien Juristen gehöre auch die Rolle, die den AN. bei dem Wiederaufbau der gesamten Rechts- und Wirtschaftsordnung zufallen müsse. In erster Linie gelte dies von der Wiederaufrichtung der einzelnen kriegsbeschädigten Existenzen. Mit einer bloßen Stundung und mit Fristerstreckungen komme man auf die Dauer nicht aus; eine Streichung der Schulden sei jedenfalls bei unserem gegenwärtigen Wirtschaftssystem nicht möglich, und nur ein seine Gläubiger zu befriedigender, zu diesem Zweck werde sich der arbeitslose Schuldner nicht merklicher Arbeit zuwenden. Daran würde auch eine bloße Erhöhung und Verfeinerung der Pfändungsgrenzen nichts ändern.

Maßnahmen zum zivilrechtlichen Schutz der Kriegsbeschädigten müßten also im Interesse der Allgemeinheit getroffen werden, insbesondere müsse die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerträgers sichergestellt werden. Aber den Weg, der zur Wiederaufrichtung der kriegsbeschädigten Existenzen beschritten werden müsse, sei schon heute eine gewisse Klarheit zu gewinnen, und zwar könne die tatkräftige Mitarbeit der Anwaltschaft und ihrer Berufsorganisation auf diesem Gebiete besonders Wertvolles leisten. Die Sanierung der Kriegsbeschädigten verlange eine Fortbildung der Geschäftsaufsichtsverordnung. Dem Schuldner müsse Gelegenheit gegeben werden, sich unter dem Schutz einer Treuhänderschaft emporzuarbeiten, die es ihm ermögliche, einen angemessenen Teil seines Einkommens für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu verwenden, während im übrigen Ratenzahlungen an die Gläubiger mit dem Ziel einer endgültigen Entschuldung durch Zwangsvergleich erfolgten. Das Verfahren selbst müsse volkstümlich, einfach und nicht kostspielig gestaltet werden. Es müsse auch nicht nur dem völlig zahlungsunfähigen, sondern jedem wirtschaftlich bedrängten Schuldner offenstehen. Auch für

die Sanierung der juristischen Personen sei in ähnlicher Weise Vorkehrung zu treffen. Unlauteren Machenschaften sei dadurch entgegenzutreten, daß die Verschlebung des Arbeitsverdienstes an nicht zugelassene Treuhänder den Gläubigern gegenüber für nichtig erklärt werde.

Bei der Lösung dieses Problems könnten und müßten die AN. ein Feld reichster Tätigkeit finden. Wenn man danach strebe, den AN. durch Vermittlung der Berufsorganisation Kontursverwaltungen, Pflögschaften u. dgl. zuzuwenden, so würde die Einspannung der AN. in die vorstehend skizzierten Treuhänderorganisationen eine ganz unerbäulich größere Bereicherung des anwaltlichen Tätigkeitsgebiets in sich schließen. In einer großen Anzahl von Fällen, insbesondere bei den juristischen Personen, würde es sich um erhebliche Vermögensmassen handeln, die dem Treuhänder eine nicht unbedeutende Einnahme sicherten. Und dort, wo es sich darum handle, dem einzelnen Arbeitswilligen den Aufstieg zur gesicherten Existenz zu ermöglichen, da wäre die Gewährung eines bezahlten Armenrechts an den Treuhänder mindestens ebenso angebracht und in jedem Falle eine ebenso produktive staatliche Aufwendung, wie das honorierte Armenrecht im Prozeß. Auch hier würde wohl der Gang der Ereignisse zu einer Spezialisierung bei der Übernahme der Treuhänderfunktion führen. Der Berufsorganisation aber würde bei der Zuweisung der Treuhänderschaften an die einzelnen Anwälte eine besonders bedeutungsvolle Rolle zufallen. Kriegsgeschädigte Anwälte könnten hier im Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge reiche Arbeitsgelegenheit finden. Von einem entschlossenen Vorgehen der Anwaltschaft auf diesem Gebiet sei deshalb viel zu erwarten, weil die Erfüllung der sozial wertvollen, im Interesse der Allgemeinheit liegenden Leistungen ja aus engste mit den eigenen wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft verknüpft sei. Aufs sorgfältigste sei darüber zu wachen, daß von vornherein bei der Schaffung der Organisation die Rechte der Anwälte entsprechend gewahrt werden und nicht etwa wie in zahlreichen anderen Fällen — man denke an das Verfahren vor dem RFG. oder vor den MiVerSt. — die Interessen der Anwaltschaft völlig unzureichend gewürdigt werden.

Auch bei der Neuorganisation der Gesamtwirtschaft seien die Anwälte zur Mitwirkung berufen. Nicht ohne Bitterkeit müßten wir alles dessen gedenken, was durch unsere Kriegswirtschaftsgegesetzgebung vernichtet sei, was durch ein von politischen und wirtschaftlichen Einflüssen beherrschtes, jedes leitenden Rechtsgedankens entbehrendes, undurchsehbares und unkontrollierbares Zwangssystem zerstört worden sei. In blinder Überschätzung der Grenzen staatlicher Machtentfaltung habe man das Unmögliche und Unerreichbare befohlen. Man habe unter Nichtachtung der egoistischen Triebe nahezu die Gesamtheit menschlicher Beziehungen und Berufstätigkeit durch staatliche Normen regeln wollen. Das Resultat sei allgemein bekannt: Völlige Gleichgültigkeit gegen die staatlichen Befehle, struppellose Übertretung des Gesetzes und damit verbunden Erschütterung der staatlichen Autorität. Auch der Zusammenbruch des alten Systems habe bisher keinerlei Umkehr von den Fehlern der Vergangenheit, keine Revolution in gutem Sinne des Wortes gebracht. Nur ein entschlossener organisierter Gemeinschaftswille der freien Juristen vermöge Abhilfe zu bringen. Man brauche die Juristen, weil an Stelle wirtschaftlicher und politischer Interessenkämpfe die Bindung der Gegensätze durch die Rechtsordnung zu treten habe, man bedürfe der freien Juristen, des Aufstoßes von außen, weil nur so die inneren Hemmungen des bürokratischen Apparats überwunden werden könnten, man bedürfe der Organisation, weil die Kraft des einzelnen zur Durchführung des Reformwerks nicht ausreiche. Wir befähigen auch unter den freien Juristen schon heute geeignete Männer, die diese Aufgabe übernehmen könnten. In fast allen Wirtschaftsorganisationen hätten sich seit Beginn des Krieges Anwälte betätigt. Hier habe sich ein Stab wirtschaftlich geschulter Spezialisten entwickelt, die sowohl die ökonomische Seite des betreffenden Fachs, wie seine rechtliche Ordnung und seine rechtlichen Bedürfnisse beherrschten. Fast durchweg handle es sich um Männer, denen eine bürokratische Denkrichtung fern liege. Gerade diese spezialistisch geschulten Juristen sollten unter gegenseitigem Austausch ihrer Erfahrungen daran gehen, ohne schematische Gleichmacherei, aber doch von einheitlichen Gesichtspunkten aus, unter voller Würdigung der sozialen Interessen und dennoch unter Berücksichtigung der privatwirtschaftlichen Bedürfnisse eine Organisation zu schaffen, die den Erfordernissen des Lebens entspreche und einen Wiederaufbau der Gesamtwirtschaft ermögliche. Es komme im wesentlichen darauf an, an die Stelle des Unerreichbaren das Erreichbare zu setzen. Was der Staat nicht leisten konnte, müsse der Selbstorganisation der Interessenten übertragen werden. Dadurch, daß man die Erfüllung der vom Staat auferlegten Pflichten mit der solidarischen Haftung der einzelnen Beteiligten verknüpfe, daß man für die Stummheit des einen Genossen den Preis der übrigen Mitverpflichteten heranziehe, schaffe man eine



automatisch wirkende Selbstkontrolle, die jedenfalls die völlig gescheiterte staatliche Kontrolle durch das praktisch Mögliche ersetze. Ebenso müsse man den Gläubigen daran aufgeben, daß man das gesamte Wirtschaftsleben restlos zu regeln vermöge, man müsse auch hier sich beschränken und nach Erfüllung eines gewissen Maßes staatlicher Pflichten dem freien Spiel der Kräfte wieder Raum geben. Solche Selbstorganisationen, die Träger der sozialen Pflichten seien und gleichzeitig die Keime einer künftigen freieren Entwicklung in sich trügen, zu schaffen, das sei eine verlockende Aufgabe für den organisiatorisch veranlagten und spezialistisch geschulten Juristen, ebenso wie in den Organisationen selbst sich Arbeitsgelegenheit genug eröffnen würde.

Der Vortragende berührte dann noch kurz, daß nicht nur zur Bewältigung der geschilberten nationalen Aufgaben, sondern ebenso sehr zur Wiederanknüpfung der internationalen Beziehungen die bisher auf diesem Gebiete so stark vernachlässigte Mithilfe der RA. heranzuziehen sei. Er schloß mit dem Wunsch, daß dem deutschen Volk die Kraft gegeben sein möge, unter Ablehnung aller phantastischen Utopien in praktischer zielfarber Arbeit den Weg zu einer gesicherten staatlichen und rechtlichen Ordnung zurückzufinden.

RA. Dr. Krämer: Bei den im übrigen sehr vollständigen Darlegungen des Redners über die Organisationsfrage glaube ich doch eine Lücke feststellen zu müssen. Er erwähnte als Organ der Anwaltschaft den Vorstand der Anwaltskammer, ließ aber die Anwaltskammer selbst unerwähnt. Diese ist ein auf dem öffentlichen Recht beruhendes Organ der Anwaltschaft, in dem alle bei einem Gericht des Kammerbezirks zugelassenen Anwälte zusammengefaßt sind. Dieses Organ kann sich nach der RAO. seine Geschäftsordnung selbst geben. Mir scheint es zweifellos, daß ein Teil der Aufgaben, die der Redner der von ihm in Aussicht genommenen Neuorganisation zuweisen wollte, von der Anwaltskammer erfüllt werden könnte, wenn sie durch eine Änderung ihrer Geschäftsordnung Ausschüsse zur Bearbeitung dieser Aufgaben einsetzt. Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrags, über die Erhöhung der Gebührenordnung und die „Überwachung des Spezialistentums“ kann die Kammer auf diese Weise übernehmen. Hierbei möchte ich zu der letzteren Aufgabe allerdings in Klammern bemerken, daß ich mir von ihrer Umgrenzung, wie sie dem Redner vorschwebt, kein Bild machen kann, da er selbst von jeder Voraussetzung für das Recht eines Anwalts, sich Spezialist zu nennen, absehen will.

Die Übertragung solcher Aufgaben auf die Anwaltskammer vermeidet Schwierigkeiten, die der Redner selbst bei der von ihm befürworteten Selbstorganisation der Anwaltschaft erkannt hat. Die Mitgliedschaft zur Anwaltskammer beruht auf Gesetz. Die gesetzliche Organisation ergreift also alle Anwälte des Kammerbezirks ohne Ausnahme, während der Redner selbst hervorhob, wie schwer es sein werde, alle Anwälte in einer freien Organisation zusammenzufassen. Die Anwaltskammer hat ferner das Recht, Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben, so daß die vom Redner hervorgehobenen Schwierigkeiten der Finanzierung einer freien Organisation hier nicht bestehen.

Auf der anderen Seite verkenne ich nicht, daß es Aufgaben der Anwaltschaft gibt, die sich im Rahmen der geltenden Gesetzgebung nicht werden lösen lassen. Wenn ich nun auch davon durchdrungen bin, daß die Anwaltschaft ein unentbehrliches Organ der Rechtspflege ist, und daß deshalb der Staat die lebhaftesten Anteil am Gedeihen der Rechtsanwaltschaft nehmen muß, so fürchte ich doch, daß uns die nächste Zeit vor eine solche Fülle von wichtigen gesetzgeberischen Aufgaben stellen wird, daß an eine baldige Änderung der für die Rechtsanwaltschaft geltenden Gesetzgebung nicht zu denken sein wird. Ich bin deshalb mit dem Redner dahin einig, daß die bestehende Organisation der Anwaltschaft einer Durcharbeitung bedarf.

Staatssekretär a. D. Dr. Lisco: Der Vortragende hatte sich gegen jede Absperrung der Anwaltschaft ausgesprochen, wenn auch der Zustrom ungeheurer wachse. Diesen Standpunkt kann ich nur billigen. An dem freien Zugang zur Anwaltschaft, der freien Advokatur — dieser Errungenschaft der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts — solle man festhalten und sich nicht davon abdrängen lassen. Ich habe diesen Standpunkt stets vertreten und mich gegen die Einführung des numerus clausus (dessen Umsetzung in die Tat auch mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre) ablehnend verhalten — im wohlverstandenen Interesse der Anwaltschaft!

Wenn die von dem Vortragenden geplante Berufsvereinigung der Anwaltschaft zum Ziel die Arbeitsbeschaffung für viele Anwälte habe, so ist das zu begrüßen; es gibt noch manches Arbeitsfeld, besonders auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, auf dem bisher nur wenige Anwälte beschäftigt sind und auf dem sie eine segensreiche Tätigkeit entfalten könnten.

Die Verwendung von RA. in Richterstellen ist von der Justizverwaltung oft angestrebt worden: meist mit negativem Erfolge.

Zimmerhin gibt es bei uns aus der Anwaltschaft hervorgegangene Richter, die hohe Richter- und Justizverwaltungsstellen bekleiden haben und noch bekleiden (Peters, v. Herrmann, Ule, Krauz). Im allgemeinen aber haben gerade tüchtige Anwälte mit hohem Einkommen keine Lust gezeigt, in ein Richterkollegium — dabei war meist an ein OLG. gedacht — einzutreten; und andererseits hätte die Justizverwaltung doch nur tüchtigen und bewährten Anwälten den Übertritt in den Richterstand nahezu legen vermocht.

Zu der Frage der Einflußnahme der Anwaltschaft auf die Justizverwaltung und die Verwendung von Anwälten in der Zentralstelle, sowie in leitenden Justizverwaltungs-, d. h. OLG- und OLG-Präsidentenstellen ist zu bemerken, daß gegen die Beschäftigung und Verwendung als Referent in der Zentralstelle selbstredend keine Bedenken vorliegen; dagegen will es mir doch nicht ratfam erscheinen, einem RA. unvermittelt die Leitung eines Gerichts zu übertragen, ohne daß dieser sich vorher als Richter die nötige Übersicht in Justizverwaltungssachen angeeignet habe.

Man könne allerdings auch daran denken, sämtliche Richter aus dem Anwaltsstande hervorgehen zu lassen. Die Gerichtsassessoren würden dann benötigt sein, alsbald nach bestandenen großen Staatsexamen den Justizdienst zu verlassen und ihre Zulassung zur Anwaltschaft zu bewirken. Der Justizverwaltung — wie auch allen anderen Verwaltungen, die des juristischen Nachwuchses bedürften — würde es dann freistehen, die Richter aus den für den Richterdienst geeigneten Anwälten zu entnehmen. Für die Ausbildung eines guten Richterstandes würde ein solcher Weg gewiß manche Vorteile bieten; aber dem jetzt schon überfüllten Anwaltsstande werde mit einer solchen Maßregel schwerlich gedient sein.

Die weiteren Ausführungen decken sich mit den oben S. 408 mitgeteilten.

OBKrat Dr. Damm: Staatssekretär Dr. Lisco hat soeben in Anknüpfung an den Vortrag die Aufmerksamkeit auf die Quantitätsfrage unter den Juristen gelenkt, bei deren Erörterung die Rechtsanwaltschaft allerdings in höchstem Maße interessiert ist. Die Befürchtung ist nicht grundlos, daß angesichts der Herabsetzung des amtlichen Bedarfs an Juristen infolge Abtrennung bisher deutscher Gebietsteile einerseits und andererseits des Zutrommens von Beamten und freien Juristen aus eben diesen Teilen eine große Menge der hierdurch überflüssig gewordenen Juristen Unterschlupf bei der Rechtsanwaltschaft suchen wird. Dieser Zustrom wird hier um so empfindlicher wirken und kann zu bedenklicher Proletarisierung des Standes führen, wenn man erwägt, worauf der Vortragende mit Recht hingewiesen hat, daß die Zahl der Zivilprozesse nicht nur infolge der beabsichtigten Sozialisierung, sondern auch infolge des allgemeinen Niedergangs von Handel und Verkehr erheblich abnehmen wird. Übrigens ist jetzt bereits auch bei den Verwaltungsgerichten auf gewissen Gebieten eine ähnliche Erscheinung deutlich wahrnehmbar. Ein durchschlagendes Gegenmittel scheint mir weder in der Spezialisierung der Tätigkeit der einzelnen RA. noch in dem Hinweis darauf gegeben zu sein, daß in Zukunft das Publikum an eine stärkere Zuziehung von Anwälten bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften zu gewöhnen sei. Auch halte ich die wohlgemeinte Warnung des Herrn Staatssekretärs Lisco vor der Ergreifung des juristischen Studiums für ein absolut untaugliches Mittel, um das erstrebte Ziel zu erreichen. Bei der Frage der Berufswahl pflegen ganz andere Faktoren maßgebend zu sein, als allgemeine Ratschläge von noch so hervorragender Stelle. Da spielen Interessen, Traditionen, Vorurteile, Rücksichten auf Begabungen und Anlagen, Vermögensverhältnisse u. a. m. die ausschlaggebende Rolle. Auch pflegen die dem Studium sich ergebenden jungen Leute meist körperlich den Anforderungen nicht gewachsen zu sein, die eine Tätigkeit etwa in Handwerk, Landbau, Fabriken voraussetzt. Wenn aber selbst ein paar tausend von den juristischen Studierenden der gewerblichen Arbeit sich zuwenden würden, so würde das jedenfalls in der Richtung nicht viel ausmachen, von der der Herr Staatssekretär sprach, daß nämlich jetzt dem Vaterlande in erster Linie nur die praktische Tätigkeit in einem produktiven Betrieb nütze. Denn wenn die Millionen gewerbliche Arbeiter feiern, so können die wenigen Tausend Studierenden das Vaterland nicht retten. Also auf diese Art kommt man m. E. dem Problem nicht näher. Gibt man aber dem jungen Juristen den Rat, nicht bei seiner Wissenschaft zu bleiben, so muß man ihm auch jagen, welchen Beruf er sonst ergreifen könnte. Und da ergibt sich leider die erschreckende Tatsache, daß es kaum einen geistigen Beruf gibt, vor dessen Ergreifung der wohlrollende Kenner nicht warnt. Der Techniker warnt vor dem technischen, der Arzt vor dem medizinischen, der Landmann vor dem agrarischen, der Handelstreibende vor dem kaufmännischen. Ich befürchte, daß wir uns auf ganz andere Operationen in dieser Hinsicht werden einrichten müssen. So schmerzlich es zu sagen ist, so glaube ich, daß schließlich, trotz aller Abneigung dagegen, nichts anderes als der numerus clausus bei der Rechtsanwaltschaft übrigbleiben wird, um dem Stande die notwendige Würde zu erhalten. Denn diese hängt in letzter Linie davon ab, daß der



Verufsangehörige aus seiner Tätigkeit sich erhalten kann. Auch unsere Altvordere sind nicht so dumm gewesen, als sie die Junft geschlossen machten. Daß die Genossen ihre „Nahrung“ hatten, erschien schließlich die vornehmste Notwendigkeit. An diese mittelalterliche Vorstellung werden wir uns gewöhnen müssen, wie wir denn überhaupt wohl in Deutschland, wenn nicht in ganz Europa, einem zweiten Mittelalter entgegengehen. Will man aber noch vorderhand der Rechtsanwaltschaft den Weg zu erweiterter Betätigung weisen, so kommt m. E. in vorderster Reihe das Verwaltungsrecht in Betracht, auf welchem noch viel zu wenig Anz. zu Hause sind. Gerade gegenwärtig bildet die Steuergesetzgebung einen überaus reichen Wirkungskreis für den Anwalt.

Schließlich möchte ich noch auf einen Punkt des Vortrags zurückkommen, den ich anders verstanden habe als der Herr Staatssekretär. Wenn Abraham über die äußerst beschränkte Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft bei der Justizverwaltung klagte, so faßte ich das dahin auf, daß er meinte, diese Verwaltung müsse sich mehr durch Angehörige seines Berufskreises beraten lassen, es müsse etwa bei den OLG. und dem Ministerium ein Beirat für die Verwaltung geschaffen werden, soweit diese Maßnahmen trifft, bei denen die Anwaltschaft beteiligt ist. Diesen Wunsch halte ich für durchaus berechtigt und seine Erfüllung auch für gegenstandsreich. Ich mache darauf aufmerksam, daß solch ein Beirat beispielsweise nach der Revolution jetzt bei dem Reichspostministerium aus sämtlichen Beamtenkategorien gebildet worden ist und mit bestem Erfolge wirkt, zumal damit den dreißigjährigen Kämpfen zwischen Verwaltung und Postbeamten ein Ende gemacht ist. Leider ist man zu gleichem Ziel in der Eisenbahnverwaltung noch nicht gelangt. Ich führe das ausschließlich darauf zurück, daß die Verwaltung es nicht verstanden hat, sich an die Spitze der nun einmal unvermeidlichen Neuerungen zu stellen, die Führung mit Kühnheit und Sicherheit zu übernehmen. Sehen die Geführten erst ein, daß man ihre Interessen wahrnimmt, so überlassen sie sich nach aller Erfahrung den Führern gern, und es tritt Ruhe in den aufgestörten Verhältnissen ein. Deshalb halte auch ich es für ungemein erwünscht, wenn der Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit einer aktiven Mitwirkung bei der Justizverwaltung gewährt würde. Kein Augenblick für die Verwirklichung dieses Wunsches ist günstiger als der gegenwärtige, wo eine erhebliche Anzahl von Ministern gerade dem Stande der Rechtsanwaltschaft entnommen ist und diese eigentlich keinen Grund haben, sich über Vernachlässigung in diesem Punkt zu beklagen. Es kommt also nur darauf an, das Eisen zu schmieden, solange es heiß ist. Swig werden ja auch diese Verhältnisse nicht bleiben, und es ist daher gut, die Gelegenheit nicht zu verpassen, um dem Vaterlande wirklich dienliche Fortschritte durchzusetzen.

AN. Dr. Abraham (Schlußwort) erwidert, daß ihm jeder Optimismus hinsichtlich der Gestaltung der Zukunft der Anwaltschaft fernliege; trotzdem könne man das Aushilfsmittel des numerus clausus nicht wählen, auch die Zulassung der Frauen werde man nicht hindern können. Nicht ganz ausgeschlossen erscheine es freilich, daß man doch noch zu einer Zweiteilung der Rechtsanwaltschaft nach englischem und französischem Vorbild gelangte, indem man den Zugang zum Beruf an sich freigäbe, aber für eine spezialisierte Prozeßanwaltschaft den numerus clausus einführe. Die von Lisco geäußerten Bedenken gegen den Übertritt von Anwälten in leitende Justizverwaltungsstellen teile er nicht. Zweifelloß würde es gerade für hervorragende Anwälte eine besonders reizvolle Aufgabe sein, innerhalb der Justizverwaltung persönliche Ideen und Reformpläne durchzusetzen; der Eintritt in ein Richterkollegium bedeute dagegen für den an Selbständigkeit gewöhnten Anwalt stets ein schweres persönliches Opfer.

### Reichsbund Deutscher Referendare. 1)

Vertreterversammlung vom 13. April 1919.

#### I. Allgem. Reform der juristischen Ausbildung.

Der Bund strebt die Reform des juristischen Studiums zum Vorbereitungsdiens mittels einheitlicher Regelung im ganzen Reichsgebiet hinsichtlich der Art und Dauer des Vorbereitungsdiens, der Besoldungsverhältnisse und der Freizügigkeit an. Er strebt an, daß beim Reichsjustizministerium sowie gegebenenfalls den Landesministerien alsbald Kommissionen zusammenzutreten, um einen grundlegenden Reformentwurf für das juristische Studium und den juristischen Vorbereitungsdiens auszuarbeiten. Es ist zu fordern, daß in diese Kommissionen ein Bundesvertreter mit Stimm und Stimme berufen wird, und hat bereits seinerseits eine achtgliedrige Kommission zur Beratung von Richtlinien für die Reform des Studiums eingesetzt.

Die Forderung einer Sperrung der juristischen Laufbahn erhebt er nicht; er will sich jedoch nicht dagegen erklären, falls die Regierung eine Besserstellung, insbesondere eine Gehaltszahlung von einer

Sperrung abhängig macht. Unter der Voraussetzung, daß geschädigte Maßnahmen getroffen werden, die es unbedingt gewähren, daß die Sperrung und spätere Wiederzulassung zur Laufbahn nicht von irgend welchen unsachlichen Motiven beeinflusst werden können.

Die Forderung des Affessorenbundes auf Einführung einer Altersgrenze für Justizbeamte als Regel (Pensionierung aller Richter, die jetzt das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit vollem Gehalt bis zum 65. Lebensjahre; in Zukunft in der Regel: Pensionierung mit Vollendung des 65. Lebensjahres) (vgl. DRZ. 1919, 311) macht er zu seiner eigenen. Auch verlangt er zwecks Erleichterung des Einrückens der Kriegsteilnehmer in festbesetzte Stellen für die Überarbeitung vieler Justizkommissare und die unverzügliche Besetzung der nicht besetzten etatsmäßigen Stellen.

Bezüglich der Vergütung stellt der Bund eine Forderung auf, daß eine unentgeltliche Beschäftigung höchstens ein halbes Jahr dauern dürfe, daß dagegen für die weitere Dauer des Auszubildendens eine angemessene Entschädigung, d. h. eine für den Unterhalt voll ausbrechende Summe zu verlangen ist. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung dürfe aber nicht dazu führen, daß die Referendare mit Gerichtsschreibern oder Bureauarbeiten in erhöhtem Maße beschäftigt werden. Der Bund der Referendare verlangt ferner die beschränkte Öffentlichkeit der Prüfung, der Einrichtung eines geordneten Disziplinarverfahrens in allen Bundesstaaten und das Recht zur Einsichtnahme in die Zeugnisse (eine Forderung, die in Preußen bereits verwirklicht ist). Verf. v. 16. 4. 1919, JMBL. 1919, 252.

Wegen der Kompetenzabgrenzung des Reichsbundes der Referendare gegenüber den Landesverbänden ist festgesetzt, daß die Interessenvertretung gegenüber den deutschen Universitäten Sache des Reichskommissars und daß die Landesverbände in solchen Angelegenheiten, die zwar von den Landesregierungen besonders entschieden werden, aber nur im Wege der Gegenseitigkeit geregelt werden können oder einheitlich geregelt werden können, gemeinsam vorgehen sollen.

Die Ortsgruppe Brandenburg hielt am 16. d. M. eine von etwa 300 Referendaren besuchte Versammlung im RG. ab, zu der Vertreter des Justizministeriums, des Präsidenten der Justizprüfungskommission, des Kammergerichtspräsidenten des Groß-Berliner Justizbundes und des Affessorenbundes erschienen waren. In der Versammlung wurde allgemein die schwere Notlage der jungen Juristen und die unbedingte Notwendigkeit, ihr schleunigst abzuhelfen, anerkannt.

### Reichsausschuß der Akademischen Berufsstände (R.A.B.).

Schon bei Ausbruch der Revolution war der Gedanke, die Akademiker Deutschlands einheitlich zu organisieren, überall lebendig. In Berlin nahm sich seiner insbesondere die Leitung des Akademischen Hilfsbundes an. Bereits am 11. 11. 1918 brachte der Vorsitzende des Hilfsbundes, Dr. Böttcher, und der geschäftsführende Leiter des Hilfsbundes, Dr. Binkernell, eine Vorbesprechung zustande, deren Ergebnis am 13. 11. einer größeren Versammlung zwecks Bildung eines Akademikerrats vorgelegt wurde. Der wichtigste Leitsatz lautete damals:

Es ist Aufgabe des Akademikerstandes, der den größten Teil der geistigen Arbeiter vertritt, Vor Sorge zu treffen, daß die deutschen Kulturgüter erhalten bleiben, Freiheit und Ordnung nicht gefährdet, die deutsche Volkswirtschaft nicht geschwächt wird und ein gesundes Staatsleben neu ersteht. Deshalb tritt er dafür ein, daß allen deutschen Akademikern die Teilnahme an diesen Arbeiten gestattet wird, sofern sie jeden durch den Willen des ganzen Volkes geschaffenen Rechtszustand anerkennen.

Ursprünglich sollte der beabsichtigte Zusammenschluß sich in ähnlicher Art wie beim Akademischen Hilfsbund auf die alten studentischen Organisationsformen der Korporationen usw. aufbauen. Dieser Gedanke stieß aber auf Widerpruch. Die Revolution hieß die Akademiker neue Wege gehen, wenn sie nicht überrannt werden wollten. So oft auch die Akademiker sich auf der Grundlage der Arbeit, also auf berufständischer Grundlage organisierten, schließlich kam die Neugründung auf Grund eines Kompromisses zustande. Die akademischen Berufsstände wurden die eigentlichen Träger der Organisation, nämlich Mitglieder des Reichsausschusses der Akademischen Berufsstände (R.A.B.), während alle sonstigen Akademikerverbände nur Mitarbeiter werden konnten. Jedes Mitglied erhielt zwei Stimmen im Rat, jeder Mitarbeiter nur eine Stimme. Beningleich diese Entwicklung, Eingeleit und feste Grundlagen zu schaffen, zu begrüßen war, wird der R.A.B. doch in der Zukunft ernstlich daran gehen müssen, sich ganz und gar auf berufständische Grundlagen zu stellen. Er könnte sonst Gefahr laufen, daß die Akademikerverbände durch ihre große Anzahl das Übergewicht über die viel wichtigeren akademischen Berufsstände gewinnen. Zur Zeit ist diese Gefahr dadurch gebannt, daß ungefähr gleichviel Mitglieder und Mitarbeiter dem R.A.B. angehören, so daß die Mitglieder kraft ihres doppelten Stimmrechts bei geschlossenem Vorgehen immer das Übergewicht haben müssen.

1) JW. 1918, 808, 1919 S. 172.



Der RW. überstand das Stadium der Sachungskommissionen verhältnismäßig schnell. Laut Sachung bezweckt er den Zusammenschluß der Akademikerberufsstände zur Wahrung der gemeinsamen Interessen. Mitglieder können Akademikerberufsverbände werden, d. h. Vereinigungen, welche sich ausschließlich oder doch in der Hauptsache aus Akademikern zusammensetzen, die ihren Beruf auf Grund abgeschlossener, auf einer staatlichen wirtschaftlichen Hochschule erworbenen Hochschulbildung ausüben. Diese Formulierung bedeutet leider den Ausschluß der aus einer Handelshochschule hervorgegangenen Akademiker, weil es zur Zeit keine staatlichen Handelshochschulen gibt. Der Reichsausschuß glaubt jedoch auf diese Weise den Handelshochschulen eine Unterstützung in ihrem Bestreben, verstaatlicht zu werden, angedeihen zu lassen. Die Handelshochschulakademiker und alle sonstigen Interessenten, welche die Ziele des RW. fördern wollen, können also auch Mitarbeiter werden. Die Organe des RW. sind die Vertreterversammlung, der Arbeitsausschuß, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand. Als Zweigorganisationen sind örtliche Zusammenschlüsse von Akademikern vorgesehen. Diese Organisationen können auch Mitglieder des RW. werden.

Das Programm des RW. scheidet sich in einen kulturellen, sozialen und politischen Teil. Das Kulturprogramm fordert die kulturelle Hebung des deutschen Volkes, Freiheit der geistigen Arbeit und des geistigen Arbeiters, Mitarbeit an den Fragen der Hochschule, Fortbestehen von Fähigkeitsnachweisen von akademischen Gradern und die Möglichkeit für Angehörige aller Fakultäten, in den Verwaltungsdienst einzutreten. Das soziale Programm verlangt Lebensbedingungen, die allen Akademikern Erhalt und Wachsen ihrer Arbeitskraft sicherstellen; also ausreichende Besoldung, erhöhte Einkommen, erhöhte Pensionen und Hinterbliebenenrenten. Das Einkommen soll so früh gewährt werden, daß der Akademiker auch früh eine Ehe eingehen und seinen Kindern eine gute Erziehung angedeihen lassen kann. Im Interesse des akademischen Nachwuchses soll die Berufsarbeit, die Stellenvermittlung, Erwerbslosenunterstützung usw. aufgebaut werden. Als politisches Programm gilt die Forderung, daß in dem neu ersiehenden Staatswesen auch das Recht der Akademiker gewährt wird. Der RW. lehnt für sich selbst Parteipolitik ab, verlangt aber von den Akademikern, daß sie sich für die durch das Programm des RW. aufgestellten Forderungen einsetzen. Dazu sollen sie vor allem einer politischen Partei beitreten und sich innerhalb dieser nachdrücklich betätigen. Der Reichsausschuß will also die Politifizierung des Akademikers. Dem Reichsausschuß sind inzwischen viele organisierte Berufsstände als Mitglieder beigetreten. Die Zahl der durch den RW. vertretenen Akademiker ist auf mehr als 200 000 angewachsen und dürfte sich inzwischen vermehrt haben. Der RW. besteht zur Zeit aus 45 Mitgliedern, 44 Mitarbeitern und 21 Zweigorganisationen, 18 weitere Zweigorganisationen sind in Bildung begriffen. Von Rechtsanwaltsorganisationen gehören dem RW. der Deutsche Anwaltverein und der Berliner Anwaltverein an. Ein Rechtsanwalt ist in den Arbeitsausschuß und in den Vorstand des RW. gewählt worden.

Aus der bisherigen Tätigkeit des RW. ist zu berichten: Am 14. 12. 18 wurde an das Reichsarbeitsamt folgendes Telegramm eingeleitet:

„Die deutschen Akademiker, vertreten durch den Reichsausschuß der akademischen Berufsstände, legen aufs Schärfste Verwahrung ein gegen die Bevorgung der freien Gewerkschaften durch die provisorische Regierung. Wie für alle Gewerkschaften und Ständesverbände fordert der RW. für die Ständesverbände der Akademiker, gleichgültig, ob sie Arbeitgeber aufnehmen oder nicht, Anerkennung als Vertretung ihrer berufstätigen Mitglieder. Insbesondere verlangt der RW. für sich als Vertretung der berufstätigen Akademiker und für alle akademischen Ständesverbände die Hinzuziehung zu den Vorarbeiten für den Ausbau der sozialen Gesetzgebung. Wir Akademiker lassen keine Unklarheit darüber, daß wir gesonnen sind, mit allen Mitteln, die uns der Zusammenschluß uns gibt, für unsere Forderung einzutreten.“

Am 10. 1. 1919 wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Der RW. als Vertreter der berufsständischen Akademiker Deutschlands erklärt sich entschlossen in allen seinen Gliedern gegen den Bolschewismus und fordert alle Akademiker auf, diese Bewegung in jeder Weise mit Aufbietung aller Kräfte zu bekämpfen.“

Der RW. spricht denjenigen Studenten, insbesondere aber der Berliner Studentenschaft, die den Kampf gegen den Bolschewismus durch Wort und Schrift und durch Eintritt in die Freiwilligenbataillone aufgenommen haben, seinen herzlichsten Dank aus. Er fordert die deutschen Studenten auf, dem Beispiel der Berliner Kommissionen zu folgen. Die deutschen Akademiker versprechen, dafür Sorge zu tragen, daß für die

Studenten und Akademiker, welche in irgendeiner Weise durch Teilnahme an den Kämpfen gegen den Bolschewismus oder durch den Bolschewismus Schaden genommen haben, gesorgt wird.

Der RW. hat beschlossen, einen „Vaterländischen Hilfsfonds“ zu gründen, der die Bestrebungen zur Verteidigung Deutschlands und deutscher Kultur unterstützen soll. Der RW. fordert, daß alle Behörden und Unterrichtsverwaltungen es den Akademikern und Studenten ermöglichen, ihrem Wunsche zum Eintritt in Freiwilligenbataillone, zum Kampf gegen den Bolschewismus und gegen den Einfall der Polen zu folgen, insbesondere, daß die in diesen Bataillonen verbrachte Zeit als Kriegszeit angerechnet wird.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die deutschen Juristen und Sozialwirtschaftler aufzufordern, ein Gutachten auszuarbeiten über die Frage:

- I. Ob und wie, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen rechtlichen Folgen ein Streik der höheren Beamten (Staatsbeamten, Kommunalbeamten, mittelbaren Staatsbeamten) möglich ist.
- II. Ob und wie, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ein Streik der in freien Berufen tätigen Akademiker möglich ist.
- III. Welche Forderungen auf Abänderung des geltenden Rechts aufzustellen sind, um den Beamten und nicht beamteten Akademikern die Möglichkeit einer Arbeitsniederlegung zu sichern.

Die Gutachten sind inzwischen eingegangen, so daß das Ergebnis demnächst bekanntgegeben werden dürfte.

Am die sächsische Volkstammer wurde Ende März folgendes Telegramm gerichtet:

„Der Reichsausschuß der akademischen Berufsstände als Vertretung der gesamten akademischen Berufsstände Deutschlands hat erfahren, daß die sozialdemokratische Partei der sächsischen Volkstammer einen Antrag gestellt hat, die Regierung möge eine Gesetzesvorlage einbringen, durch welche die sächsische Ärzteordnung dahin abgeändert wird, daß Zwangsorganisationen der Ärzte unter die Ehrengerichtsbarkeit aufhören. Die Zwangsorganisationen der Rechtsanwälte und Ärzte haben sich durchaus bewährt. Sie sind geeignet, den Stand rein zu halten und die Bevölkerung vor den Praktiken unflauerelemente zu schützen. Andere freie akademische Berufe haben auf Grund der Erfahrung der Ärzte und Rechtsanwälte seit langer Zeit schon die Einrichtung solcher Zwangsorganisationen einmütig erprobt. Wenn die sächsische Volkstammer diesem Antrag der sozialdemokratischen Partei nachgeben würde, so würde sie gegen die Interessen der gesamten akademischen Berufsstände und gegen die wahren Interessen der Bevölkerung handeln. Die Ansichten der sozialdemokratischen Fraktion werden lediglich von einem verschwindend kleinen Teil der akademischen Berufsstände aus selbstsüchtigen Motiven erstrebt. Der Reichsausschuß der akademischen Berufsstände fordert, daß über diese Frage die Organisationen der Ärzte und Rechtsanwälte als die allein Sachverständigen gehört werden. Eine ausführliche Denkschrift über diese Frage wird in Kürze folgen.“

Am 9. April erging ein ausführlicher Aufruf an die deutsche Studentenschaft, sich dem Heimatschutz einzugliedern. Der RW. übernimmt hier die Vermittlung zwischen Regierung und Akademikern. Er sicherte sie durch eingehende Vereinbarungen mit dieser. Die punktiäre Sicherung der im Heimdienste beschädigten Akademiker erfolgt durch den Akademischen Hilfsbund.

Auf den 12. 4. wurde eine Versammlung einberufen, die die Stellungnahme der Akademiker zu den Arbeiterkräften, Bürgerkräften (Reichsbürgerrat) und zu einem berufsständischen Parlament klären sollte. Da hier die widersprechendsten Ansichten laut wurden, wurde eine größere Kommission eingesetzt. Die von ihr zu behandelnden Fragen sind von allergrößter Bedeutung für den gesamten Akademikerstand. Dem Ergebnis wird mit größtem Interesse auch seitens der Regierung entgegengeesehen.

Inzwischen wird es Sache der Akademiker sein, sich allortorts fest zu organisieren. Der RW. richtet an jeden Anwalt die Aufforderung, dafür zu sorgen, daß an seinem Wohnort eine Zweigorganisation des RW. entsteht, der jeder Akademiker beitreten sollte.

### Völkerrechtlicher Ausschuß der Deutschen Liga für Völkerbund.

Sitzung vom 27. März 1919.

Am 27. März 1919 fand in Berlin die erste Sitzung des „Völkerrechtlichen Ausschusses der Deutschen Liga für Völkerbund“ statt, der sich u. a. auch mit dem Problem der Pflege des Völkerrechts an den deutschen Hochschulen (Universitäten, Handelshochschulen, technischen Hochschulen) beschäftigt und die Lösung dieses Problems durch eine Reihe konkreter Vorschläge gefördert hat. Die Tatsache, daß in Deutschland der Pflege des internationalen — insbesondere



Völkerrechts so wenig Anteilnahme entgegengebracht worden ist, ist oft beklagt worden, und diese Befügigkeit muß um so mehr befremden, als sowohl die praktische Bedeutung des Völkerrechts — darüber braucht heute wohl nichts mehr gesagt zu werden — als auch sein Wert für die Ausbildung unserer Juristen nicht überschätzt werden kann. Es ist unumgänglich notwendig, daß der junge Jurist, der sich mit dem im Laufe von Jahrtausenden ausgebauten, hochentwickelten Zivilrecht beschäftigt hat, auch den „unvollkommensten Rechtszweig“, das Völkerrecht [insbesondere die Schwierigkeiten, die aus der „Dürftigkeit des Inhalts des Völkerrechts“ herrühren, und sich bei der Feststellung des geltenden Völker- (namentlich Völkergewohnheits-)rechts, sowie bei einer scharfen Grenzregelung zwischen „gewordenem“ und „bloß gewünschten“ Rechte (Zitelmann, Die Unvollkommenheit des Völkerrechts, 1919) ergeben] genau kennen lernt und sich mit den zahlreichen Untersuchungen und Vorschlägen zwecks Beseitigung der Schwächen und Unvollkommenheiten des Völkerrechts eingehend befaßt.

Im einzelnen hat der Ausschuß zu den Fragen: Errichtung von Fachseminaren bezw. Lehrstühlen für Völkerrecht, Umfang der völkerrechtlichen Vorlesungen, Berücksichtigung des Völkerrechts bei wissenschaftlichen Arbeiten der Studenten, Notwendigkeit einer erheblich stärkeren Berücksichtigung des Völkerrechts in den juristischen Prüfungen, Schaffung geeigneter Hilfsmittel zum Privatstudium Stellung genommen.

Dem Unterzeichneten erscheint es von größter Bedeutung, daß besondere Lehrkanzeln für Völkerrecht geschaffen werden. Heute erfolgen Berufungen und Anstellungen für Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- und Völkerrecht, obwohl fast jede dieser Disziplinen — erst recht heute, wo infolge der Revolution gerade dem Lehrer des öffentlichen Rechts ganz ungeheure neue Aufgaben geworden sind — die ganze Tätigkeit eines Lehrers und Forschers in Anspruch nimmt. Und die Erfüllung unserer Forderung tut um so mehr not, wenn der Gedanke einer Volkshochschule, an der gerade eine weitgehende Mitarbeit der Lehrer des öffentlichen Rechts unentbehrlich ist, verwirklicht wird.

Prof. Dr. Peter Klein, Königsberg.

## Kleinere Aufsätze.

### Wodurch zur Frage der Kriegsteilnehmer und der Abhilfe wirtschaftlicher Not.

Der Gedanke, unter den Angehörigen des schwer um seine Existenz ringenden Anwaltsstandes den Kriegsteilnehmer als besonders hart Geschädigten in erster Linie zu berücksichtigen, gewinnt erfreulicherweise immermehr an Boden. Auf S. 173 *W. B.* 1919 weist Ortweiler darauf hin, daß der Begriff des Kriegsteilnehmers eng umschrieben werden müsse, und daß gewisse Unterscheidungen notwendig seien, je nachdem der Verletzte beispielsweise als Feldsoldat oder am Sockel seiner Kanzlei, nur kurze Zeit oder während des ganzen Feldzuges usw. eingezogen gewesen sei. Auch die dankenswerte Verfügung des preussischen Justizministeriums v. 3. März 1919 (*W. B.* S. 227) spricht nicht von den Kriegsteilnehmern schlechthin, sondern von „denjenigen Rechtsanwälten, die als Kriegsteilnehmer längere Zeit hindurch an der Ausübung ihres Berufes behindert gewesen und nunmehr gezwungen sind, ihre Praxis von neuem aufzubauen“. Hier und an anderen Stellen scheint eine Kategorie von Rechtsanwälten vergessen zu sein, die — gleichgültig, ob sie während des Krieges eingezogen waren oder nicht — jedenfalls heute nach seinem unglücklichen Ende zu den Kriegsgeschädigten im aller schlimmsten und traurigsten Sinn gehören: Die aus Elsaß-Lothringen, den besetzten Teilen Ostpreußens und den übrigen Teilen des Reiches, die durch den Frieden verloren gehen werden, vertriebenen Anwälte. Wenn an sie heute im allgemeinen noch nicht gedacht wird, so mag dies damit zusammenhängen, daß ein großer Teil von ihnen ein Unterkommen, in dem er die Begründung einer neuen Existenz versuchen kann, überhaupt noch nicht gefunden hat. Daß bei der Frage der Niederlassung, im Gegensatz zu dem partikularistischen Grundsatz der *RM. D.* Freizügigkeit der Vertriebenen in weitestgehender Weise zugestanden wird, erscheint selbstverständlichste Ehrenpflicht aller in Betracht kommenden bundesstaatlichen Organe. Damit ist es aber nicht getan. Der aus Heimat und Beruf, oft unter Verlust von Hab und Gut vertriebene Anwalt, der unter besonders erschwerten Umständen, in fremder Umgebung, häufig in vorgerücktem Alter, sein Leben wieder vollständig neu aufbauen muß, verdient mindestens dieselbe Berücksichtigung wie der Kriegsteilnehmer. Dieser, auch der am schwersten Geschädigte, kommt wenigstens in gewohnte Verhältnisse und Beziehungen zurück, findet alte, wenn auch abgerissene, Fäden vor, an die er wieder anknüpfen kann. Den Vertriebenen fehlt dies alles.

Es ist daher dringend zu wünschen, daß Justizverwaltungen, Anwaltskammern, Berufsvereinigungen usw., die sich der Kriegsteilnehmer annehmen, auch die besonders schwer Geschädigte Kategorie der vertriebenen Rechtsanwälte nicht vergessen, sondern sie vielmehr, um jedes Mißverständnis auszuschließen, in

ihren Verfügungen, Beschlüssen usw. ausdrücklich mit erwähnen. Diese besondere Erwähnung erscheint deswegen notwendig, weil, wie bereits hervorgehoben, viele der Betroffenen eine neue Zulassung bis jetzt überhaupt noch nicht erlangt haben, ihr Vorhandensein und ihre Bedürfnisse also erst in absehbarer Zeit praktisch in die Erscheinung treten werden.

M. René Bodenheimer, Colmar i. G.

### Die bayerische Verordnung vom 28. März 1919 über die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Rechtspflege.

Der bayerische Anwaltsverband hat zu Beginn seiner Tätigkeit eine dringliche Eingabe an das Ministerium der Justiz gerichtet, die folgenden Wortlaut hatte:

„Unter Bezugnahme auf die Besprechung der Vertreter des Staatsministeriums der Justiz mit den Vertretern der Münchener Anwaltskammer, des Münchener Anwaltvereins und des bayer. Anwaltsverbandes am Samstag, den 21. Dezember 1918, beehren wir uns folgendes vorzutragen:

Die bekante Notlage der Rechtsanwälte hat sich durch die wirtschaftliche Depression der letzten Monate so sehr verschärft, daß neue Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung um so dringender nötig sind, als auch an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anwaltschaft stets neue Anforderungen gestellt werden. (Erhöhung der Gehälter und enorme Steigerung der Bureauunkosten.) Zu den Maßnahmen, welche als besonders dringend erscheinen, gehört eine zeitgemäße Reform der bayer. Gebührenordnungen. Es ist wiederholt anerkannt worden, daß diese *VO.* in hohem Maße Änderungsbedürftig sind, da sie gerade für die verantwortungsvollste und schwerteste Tätigkeit des Rechtsanwalts vielfach ein keineswegs angemessenes Entgelt, in mancher Hinsicht eine geradezu unwürdige Honorierung vorsehen.

Da jedoch eine durchgreifende Reform eingehende Vorarbeiten voraussetzt, die dringend nötige Hilfe für den Anwaltsstand aber rasch erfolgen muß, um wirksam zu sein, erscheint es zweckmäßig, sich zunächst auf eine Maßnahme zu beschränken, die, ohne an das System der Landesgebührenordnung zu rühren, eine günstige Wirkung auf das Einkommen der Anwaltschaft auszuüben vermag. Eine Maßnahme, die die beiden genannten Vorzüge in sich vereint, wäre die Abänderung des Art. 5 der Rechtspflege-*VO.* Es soll die dort angeordnete Staffelung der Wertklassen von 10 000 *M.* ab aufgehoben und ohne jede Einschränkung als volle Gebühr im Sinne der Art. 5 ff. der *VO.* vom 26. März 1902 die im § 9 *RAGebD.* bestimmte Gebühr festgesetzt werden.

Eine Abweichung der Gebührenstaffel für die landesrechtlichen Angelegenheiten von der Staffel der Reichsgebührenordnung ließ sich schon bisher in keiner Weise rechtfertigen. Wie schon erwähnt, handelt es sich ja bei den nach der Landesgebührenordnung zu vergütenden Angelegenheiten gerade um diejenigen, welche dem Anwalt die größte Verantwortung auferlegen und welche vielfach erheblich schwieriger zu bewältigen sind als eine Tätigkeit im Prozeß.

Es sei auch der Hinweis darauf gestattet, daß die *Verf.* betreffend den Erlass einer Reichsfinanzhofordnung vom 21. Sept. 1918 im § 73 bestimmt: „Im Verfahren vor dem Reichsfinanzhof finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte . . . sinngemäß Anwendung.“ Hier ist also sogar in einem Verfahren, das an sich hinsichtlich der Vergütung unter die Verwaltungs-*VO.* fallen würde, die Analogie der Reichsgebührenordnung resülos eingeführt.

Wir richten daher an das Staatsministerium der Justiz das

Gesuch:

Es möchte baldigst die im Art. 5 *VO.* vom 26. März 1902 bestimmte Staffelung der Wertklassen von 10 000 *M.* und mehr aufgehoben werden, so daß der Art. 5 folgendermaßen zu lauten hätte:

Volle Gebühr im Sinne der folgenden Vorschriften ist die im § 9 *RAGebD.* bestimmte Gebühr.

Der bayer. Anwaltsverband wird es im übrigen als eine seiner dringlichsten Aufgaben betrachten, bei der Vorbereitung einer durchgreifenden Reform der Landesgebührenordnungen mitzuarbeiten.“

Auch die bayer. Kammervorstände hatten wiederholt die gleiche Anregung gegeben. Bal. ferner meinen Aufsatz in *W. B.* 1918, 196. Nun hat das Ministerium Endres nach Einholung gutachtlicher Äußerungen dem Ersuchen stattgegeben und am 28. März 1919 verfügt, daß als volle Gebühr im Sinne der bayer. Landesgebührenordnung (für die Angelegenheiten der Rechtspflege) die im § 9 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr zu gelten habe. Damit ist endlich einmal ein Anfang zur Umgestaltung unserer rückständigen Landesgebührenordnung gemacht. Die Maßnahme wird hoffentlich Vorbildlich sein für die anderen Bundesstaaten (wie Preußen), deren Anwälte ebenfalls darunter leiden, daß bei den höheren Objekten eine ganz unzureichende, geradezu unwürdige niedrige Gebührenstaffel zugrunde gelegt wird. Daß hiermit das Reformwerk nur begonnen, nicht durchgeführt ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Die Vorarbeiten für eine gründliche Umgestaltung der bayer. Landesgebührenordnung sind im Gange, und der erste Verbandstag, der am 6. und 7. Juni stattfindet, wird sich eingehend mit



der Durchführung dieser Reform befaßen. Die Sätze des § 9 RAGebD. verlegen sich natürlich während der Geltung des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 mit den dort vorgesehenen Kriegszuschlägen. Die neue RD. trat am 1. Mai 1919 in Kraft. Sie findet auf die vor diesem Tage erteilten Aufträge Anwendung, soweit nicht „die Instanz“ vorher beendet war.  
M. Dr. Friedländer, München.

### Anwaltskosten für die Streitverkündung durch den Prozeßbevollmächtigten.

Die maßgebenden Kommentare zur RAGebD. sprechen dem Prozeßbevollmächtigten keine besonderen Gebühren für eine Streitverkündung zu, weil diese, als zum Geschäftsbetrieb gehörend, durch die Prozeßgebühr gedeckt werde, so Walter-Joachim 5. Aufl. 1908 § 13 S. 171; Willenbücher 1910 S. 36.

Jedwede weitere Begr. lassen jene Ansichten zwar vermissen. Man geht aber nicht fehl, wenn man annimmt, daß für sie der Gedanke maßgebend gewesen sei, die Kosten der Streitverkündung seien ein Teil der Kosten der Nebenintervention, und gleichwie der Zwischenstreit mit dem Nebeninterventionsgemäß ausdrückl. Vorschrift des § 29 Ziff. 2 zur Instanz gehöre, so auch die der Nebenintervention vorausgehende Streitverkündung.

Zu dieser Schlussfolgerung führt allerdings die herrschende, auch vom RG. vertretene Ansicht, daß die Streitverk. keine außerhalb des Rahmens des Prozesses liegende Prozeßhandlung sei. Vgl. Skonieczki-Gelpcke, 1911, § 74 Nr. 29; Förster-Stamm 1913 § 73 Anm. 4. Aber diese Ansicht kann nicht aufrecht erhalten werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb innerhalb des Rahmens eines Prozesses eine Maßnahme liegen soll, die — wie die Streitverk. — überhaupt nicht der zweckentsprechenden Führung des Rechtsstreites dient, in dem sie erfolgt, die mit der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung gegenüber dem Gegner nichts zu tun hat, sondern nur das Verhältnis der Parteien zu einem außerhalb des Prozesses stehenden Dritten betrifft, für das allein sie in einem möglicherweise zu führenden besonderen Rechtsstreit nützlich zu sein bestimmt ist.

Es ist daher Gaupp-Stein (10. Aufl. § 73 Anm. III S. 219) und den dort gen. Entsch. beizutreten, daß die Kosten der Streitverkündung nicht zu den Kosten des Rechtsstreites gehören, daß diese Kosten der Streitverkünder zu tragen hat und er sie nur als Nebenforderung in dem später gegen den Streitverkündeten anzustellenden Prozeß einklagen kann.

Die bei Gaupp-Stein zitierten Anhänger der abweichenden herrschenden Meinung vermögen zur Begründung ihrer Ansicht nichts anzuführen.

Skonieczki-Gelpcke muß sogar zugeben, daß, da die Prüfung der Zulässigkeit und Wirksamkeit der Streitverkündung erst in dem etwaigen künftigen Prozeß erfolgt, folgerichtig über die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Streitverkündung erst im neuen Prozeß entschieden werden müsse. Weshalb er aber trotz dieser Folgerichtigkeit die Kosten der Streitverkündung noch zu den Kosten des gerade schwebenden Prozesses rechnen will, begründet er nicht.

Aus der hier entwickelten, von Stein vertretenen Ansicht ergibt sich für die hier interessierende Gebührenfrage folgendes: Gehören die Kosten der Streitverkündung überhaupt nicht zu den Kosten des Rechtsstreites, in dem jene erfolgt ist, so können sie auch nicht zur Instanz gerechnet werden und durch die Prozeßgebühr auch nicht abgegolten sein. Vielmehr ist für sie nach Art. 9 PrGebD. besonders zu liquidieren.

M. Dr. Markiewitz, Breslau.

### Die Wirkungen des Krieges auf den Personenbestand der deutschen Anwaltschaft.

Nach dem Ende des Krieges lassen sich seine Wirkungen auf den Personenbestand der deutschen Anwaltschaft einigermaßen übersehen. Zu diesem Zweck sollen die Anwaltsverzeichnisse des Deutschen Anwaltsvereins vom April 1914 und vom 1. Oktober 1918 verglichen werden. Das alte ist einige Monate vor dem Ausbruch des Krieges, das neue einige Wochen vor Einstellung der Feindseligkeiten abgeschlossen, sie enthalten daher nicht die volle Entwicklung der Anwaltschaft vor dem Kriege und die vollen Wirkungen des Krieges. Aber das Verzeichnis vom November 1914 ist schon stark vom Kriege beeinflusst, und das nächste Verzeichnis wird wohl nicht vor dem Ende dieses Jahres erscheinen und die Wirkungen des Friedensschlusses bringen.

Die Zusammenstellungen von 1914 und 1918 sind zur größeren Anschaulichkeit nebeneinander gestellt. Die von 1918 enthält eine Spalte mehr, den Unterschied beider Gesamtsummen. Bei den bayerischen Gerichten ist noch eine Spalte ObfLG. (Oberstes Landesgericht), bei der Gesamtübersicht außerdem noch eine Spalte RG. an die Spitze gestellt. Von den übrigen Spalten die erste DLG. die beim Oberlandesgericht zugelassen, die nächste DLG. und LG., die zugleich beim DLG. und LG. zugelassen. LG. a. S. bedeutet die am Orte des Landgerichts, LG. außer die am Orte auswärtiger Amtsgerichte

(RD. §§ 9, 18 Abs. 4) wohnende, LG. die Summe aller LGAnwälte. LG. bezeichnet die nur beim LG. zugelassenen Anwälte, LG. außen diejenigen von ihnen, welche nach RD. § 18 Abs. 3 außerhalb des LG-Sitzes wohnen. Zusammen bedeutet die Gesamtsumme des Bezirke, also DLG + LG + LG. — DLG. u. LG., die zugleich beim DLG. und LG. zugelassenen müssen abgezogen werden, weil sie sonst doppelt zählen, ebenso bei Wänden vom Dist. G. diejenigen 23 bzw. 20, die zugleich bei den übrigen dortigen Gerichten zugelassen sind.

Die Bezirke sind nach Staaten geordnet, soweit möglich. Zunächst die Staaten mit gleichzeitiger Zulassung beim DLG. und LG., und zwar an der Spitze die Hansastädte mit unbeschränkter Zulassung, dann diejenigen, bei denen nur die LGAnwälte am DLG-Sitze nach und nach zugelassen werden: Bayern, Hessen, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg. In Württemberg ist nur auf die Dauer des Krieges ein Teil der DLGAnwälte auch beim LG. Stutgart zugelassen. Dann kommen die Staaten mit Zulassung der auswärtigen Anwälte beim LG. Württemberg, Sachsen, Baden, ferner Elsaß-Lothringen und Thüringen, wo wenigstens ein erheblicher Teil die Zulassung erlangt hat. Zuletzt kommt Preußen mit den angeschlossenen Kleinstaaten, und zwar zunächst die Bezirke des Landrechts, dann des gemeinen und zuletzt des Rheinischen Rechts; eine strenge Sonderung ist nicht möglich, weil mehrere Bezirke, z. B. Stettin, Celle, Düsseldorf, gemischt sind. Die an preussische Bezirke angegliederten Staaten mit eigenem LG. (Anhalt und beide Lippe), sind innerhalb des DLG-Bezirks besonders aufgeführt. Die bay. rhen. Bezirke sind zusammengerechnet und deshalb in der Gesamtübersicht an die Spitze gestellt, für Preußen war diese Zusammenrechnung wegen der Verbindung mit anderen Staaten (z. B. Birkenfeld, Sonderhausen, Waldeck, LG. Meiningen, LG. Rudolstadt) zwecklos.

An Einzelheiten ist hervorzuheben:

Die gemäß RD. § 107 beim LG. zugelassenen auswärtigen Anwälte waren im Bezirke Königsberg schon 1909 ausgestorben, im Bezirke der Anwaltskammer Berlin starben sie 1915, im preussischen Teile des Bezirke Raumburg 1916 aus. Zugelassen bleiben die auswärtigen An. beim LG. in beiden Lippe, in Waldeck beim LG. Cassel (nicht in Pommern beim LG. Hannover), beim gemeinschaftlichen LG. Meiningen die meisten. In Oldenburg werden die auswärtigen An. im Fürstentum Lüneburg beim LG. Lüneburg zugelassen, dagegen im eigentlichen Oldenburg nur 1 beim LG. Oldenburg, im Fürstentum Birkenfeld nur 1 beim LG. Saarbrücken.

Nach RD. § 18 Abs. 2 sind als benachbarte Orte behandelt: Elberfeld und Warmen, Hannover und Pöden, Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser, Regensburg und Stadthof, jetzt auch Koblenz und Hochheim, obgleich diese beiden Orte zu verschiedenen DLG-Bezirken gehören. Die Anwälte in eingemeindeten Ortschaften sind nicht als auswärtig behandelt. Beim LG. zugelassen sind die An. in Ebn-Mülheim seit 1914, in Duisburg-Fuhrort und Duisburg-Meiderich, in Magdeburg-Buckau und Magdeburg-Krustadt, dagegen nicht in Düsseldorf-Gerrcheim, wo 1914 ein Anwalt vorübergehend beim LG. zugelassen war, und nicht in Essen Vorb. d.

Widerwärtig nach RD. § 12 von fremden LG. sind zugelassen beim LG. Bückeburg 2 An. vom LG. Hannover (1914 nur 1), beim LG. Waldsput 3 LG. Anwälte aus dem Bezirk Freiburg (1914 außerdem 1 vom LG. Konstanz), beim LG. Rudolstadt 1 An. vom LG. Raumburg. Im Verzeichnis habe ich sie nicht aufgeführt, weil sie sonst doppelt gezählt wären.

Bei den Kammern für Handelsachen (KH.) sind zugelassen:

- in Stralsund die dortigen 8, darunter 1 ab L.,
- in Siegen die dortigen 8,
- in Offenbach die dortigen 14 (1914 waren es 18), darunter 6 ab L.,
- in Worms die dortigen 13 darunter 2 ab L.,
- in Koburg die dortigen 9, darunter 5 ab L.,
- in Ludwigshafen die dortigen 25 (1914 waren es 26) und 11 unter 23 (1914: 12 unter 24) vom LG. Frankenthal,
- in Pforzheim die dortigen 21 ab L., 54 vom LG. Karlsruhe, 12 aus dem übrigen Bezirk dieses LG.,
- in Bremerhaven alle 124 An. aus Bremen und Bremerhaven,
- in Jitta die 18 dortigen ab L., 17 von den 21 vom LG. Bausen, 31 sonstige aus dem LG-Bezirk,
- in Annaberg die 8 dortigen ab L., 86 von den 88 vom LG. Chemnitz 35 sonstige aus dem LG-Bezirk,
- in Glauchau die 7 dortigen ab L. von 29 vom LG. Zwickau, 37 sonstige aus dem LG-Bezirk.

Beschränkungen der Praxis durch andere Ämter sind angegeben: 2 Bürgermeister im Bezirk Celle (1914 waren es 3), 4 in Sachsen, 28 (gegen 29 in 1914) Bürgermeister und 3 Ratsherren in Mecklenburg, 3 Bankdirektoren in Schwerin, 2 Landyndikusse und 1 anderer Syndikus und 1 Klosterpropst in Mecklenburg, 1 Landesbank-Prokurator in Altenburg. In Baden ist bei jedem LG. ein Fiskalanwalt bemerkt, beim DLG. ist die Stelle 1918 unbesetzt.

In den Übersichten über die Jahresberichte der Anwaltskammern wird immer darüber geklagt, daß die Mitteilungen über die Verteilung der Rechtsanwältel auf die verschiedenen Arten der Gerichte zu einer gleichartigen und übersichtlichen Anordnung nicht genügen. Vielleicht kann mein Formular diesem Mangel abhelfen.

JR. Paul Burgheim, Minden.



	1914										1918											
	Dstl. G.	D. G.	D. G. u. G.	G. u. G.	G. außen	G.	G.	G. außen	Zusammen	Unbesetzt	Dstl. G.	D. G.	D. G. u. G.	G. u. G.	G. außen	G.	G.	G. außen	Zusammen	Unterschied	Unbesetzt	
<b>I. Bezirke mit gleichzeitiger Zulassung beim D. G. u. G.</b>																						
<b>A. Unbeschränkte gleichz. Zulassung Hansestädte</b>																						
<b>1. D. G. Hamburg</b>																						
D. G. Bremen .....	—	119	119	117	7	124	—	—	124	—	—	—	126	126	124	8	182	—	—	182	+ 8	—
D. G. Hamburg .....	—	310	310	308	10	318	—	3	321	—	—	—	276	276	276	9	285	—	2	287	— 34	—
D. G. Lübeck .....	—	40	40	39	5	44	—	—	44	1	—	—	35	35	35	4	39	—	—	39	— 5	—
Zusammen ..	—	469	469	464	22	486	—	3	489	1	—	—	437	437	435	21	456	—	2	458	— 31	1
Nb 1914 .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	469	469	464	22	486	—	3	489	—	1
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 32	— 32	— 29	— 1	— 30	—	— 1	— 31	—	—
Vorstand .....	—	13	13	13	—	13	—	—	13	—	—	—	12	12	12	—	12	—	—	12	—	1
<b>B. Beschränkte gleichzeitige Zulassung</b>																						
<b>2. Bayern</b>																						
<b>D. G. u. G. Augsburg</b>																						
D. G. Eichstätt .....	—	32	29	54	—	54	19	—	76	—	—	—	32	29	51	—	51	13	—	67	— 9	2
D. G. Kempten .....	—	—	—	9	—	9	15	—	24	1	—	—	—	—	5	—	5	10	—	15	— 9	4
D. G. Memmingen .....	—	—	—	18	—	18	22	—	40	1	—	—	—	—	16	—	16	17	—	33	— 7	2
D. G. Neuburg .....	—	—	—	10	—	10	18	—	28	1	—	—	—	—	12	—	12	16	—	28	—	4
D. G. Regensburg .....	—	—	—	9	—	9	20	—	29	—	—	—	—	—	6	—	6	21	—	27	— 2	—
Zusammen ..	—	32	29	100	—	100	94	—	197	3	—	—	32	29	90	—	90	77	—	170	— 27	12
Nb 1914 .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	29	100	—	100	94	—	197	—	3
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 10	—	— 10	— 17	—	— 27	—	+ 9
Vorstand .....	—	7	7	11	—	11	2	—	13	—	—	—	7	7	11	—	11	2	—	13	—	—
<b>3. D. G. u. G. Bamberg</b>																						
D. G. Ansbach .....	—	15	13	33	—	33	18	—	53	4	—	—	14	13	32	—	32	14	—	47	— 6	4
D. G. Bayreuth .....	—	—	—	18	—	18	13	—	31	3	—	—	—	—	17	—	17	9	—	26	— 5	4
D. G. Hof .....	—	—	—	14	—	14	11	—	25	3	—	—	—	—	13	—	13	5	—	18	— 7	6
D. G. Schweinfurt .....	—	—	—	17	—	17	12	1	29	1	—	—	—	—	12	—	12	9	1	21	— 8	1
D. G. Würzburg .....	—	—	—	17	2	19	26	—	45	2	—	—	—	—	18	—	18	21	—	39	— 6	5
D. G. Würzburg .....	—	—	—	65	—	65	17	—	82	2	—	—	—	—	57	—	57	12	—	69	— 13	3
Zusammen ..	—	15	13	164	2	166	97	1	265	15	—	—	14	13	149	—	149	70	1	220	— 45	23
Nb 1914 .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	13	164	2	166	97	1	265	—	15
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 1	—	— 15	— 2	— 17	— 27	—	— 45	—	+ 8
Vorstand .....	—	3	3	9	—	9	2	—	11	—	—	—	3	3	9	—	9	2	—	11	—	—
<b>4. D. G. u. G. Nürnberg</b>																						
D. G. Amberg .....	—	84	68	129	1	130	12	—	158	—	—	—	102	86	127	1	128	12	—	156	— 2	—
D. G. Ansbach .....	—	—	—	14	—	14	13	—	32	2	—	—	—	—	12	—	12	15	—	27	— 5	3
D. G. Bamberg .....	—	—	—	12	—	12	10	—	22	2	—	—	—	—	10	—	10	9	—	19	— 3	4
D. G. Fürth .....	—	—	—	26	1	27	13	—	40	2	—	—	—	—	25	1	26	9	—	35	— 5	3
D. G. Regensburg .....	—	—	—	26	3	29	10	—	39	2	—	—	—	—	23	4	27	7	—	34	— 5	6
D. G. Weiden .....	—	—	—	12	—	12	12	—	24	1	—	—	—	—	12	—	12	4	—	16	— 8	6
Zusammen ..	—	84	68	219	5	224	75	—	315	9	—	—	102	86	209	6	215	56	—	287	— 28	22
Nb 1914 .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	68	219	5	224	75	—	315	—	9
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+ 18	+ 18	— 10	+ 1	— 9	— 19	—	— 28	—	+ 13
Vorstand .....	—	8	8	14	—	14	1	—	15	—	—	—	8	8	14	—	14	1	—	15	—	—
<b>5. D. G. u. G. Zweibrücken</b>																						
D. G. Frankenthal .....	—	11	11	18	—	18	29	—	47	—	—	—	10	10	19	—	19	25	—	44	— 3	1
D. G. Kaiserslautern .....	—	—	—	24	—	24	51	—	75	—	—	—	—	—	21	—	21	49	—	70	— 5	—
D. G. Landau .....	—	—	—	23	—	23	13	—	36	—	—	—	—	—	17	—	17	13	—	30	— 6	1
D. G. Landau .....	—	—	—	17	—	17	12	—	29	—	—	—	—	—	18	—	18	10	—	28	— 1	1
Zusammen ..	—	11	11	82	—	82	105	—	187	—	—	—	10	10	76	—	76	97	—	172	— 15	3
Nb 1914 .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	82	—	82	105	—	187	—	—
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 1	— 1	— 7	—	— 7	— 8	—	— 15	—	3
Vorstand .....	—	2	2	5	—	5	4	—	9	—	—	—	2	2	5	—	5	4	—	9	—	—



	1914										1918											
	DbfzG.	DZG.	DZG. u. ZG.	ZG. u. ZG.	ZG. außen	ZG.	ZG.	ZG. außen	Zusammen	Unbefest.	DbfzG.	DZG.	DZG. u. ZG.	ZG. u. ZG.	ZG. außen	ZG.	ZG.	ZG. außen	Zusammen	Unterschied	Unbefest.	
<b>6. DbfzG. und DZG. München</b>	29	23	23	23	—	23	—	—	29	—	22	20	20	20	—	20	—	—	22	—	7	—
DbfzG. ohne DbfzG. . . . .	—	322	286	286	—	286	—	—	322	—	—	273	234	234	—	234	—	—	273	—	49	—
ZG. I ohne DbfzG. und DZG. . . . .	—	—	—	172	—	172	2	—	174	—	—	—	—	197	—	197	2	—	199	+	25	—
ZG. II allein . . . . .	—	—	—	15	—	15	47	—	62	—	—	—	—	14	—	14	40	—	54	—	8	—
<b>Bez. München I und II zusammen . . . . .</b>	29	345	309	496	—	496	49	—	587	—	22	293	254	465	—	465	42	—	548	—	89	—
ZG. Deggendorf . . . . .	—	—	—	10	—	10	16	—	26	—	—	—	—	10	—	10	12	—	22	—	4	1
ZG. Landsbut . . . . .	—	—	—	16	—	16	19	—	35	—	—	—	—	13	—	13	15	—	28	—	7	—
ZG. Passau . . . . .	—	—	—	14	—	14	16	—	30	—	—	—	—	9	—	9	13	—	22	—	8	—
ZG. Straubing . . . . .	—	—	—	15	—	15	10	—	25	—	—	—	—	15	—	15	7	—	22	—	3	2
ZG. Traunstein . . . . .	—	—	—	14	—	14	36	1	50	1	—	—	—	14	—	14	32	3	46	—	4	1
<b>Zusammen . . . . .</b>	29	345	309	565	—	565	146	1	753	1	22	293	254	526	—	526	121	3	688	—	65	4
<b>Ab 1914 . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	345	309	565	—	565	146	1	753	—	—	1
<b>Unterschied . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-7	-52	-55	-39	—	-39	-25	+2	-65	—	—	+9
<b>Vorstand . . . . .</b>	3	9	9	14	—	14	1	—	15	—	6	9	9	14	—	14	—	—	14	—	1	1
<b>Bayern zusammen . . . . .</b>	29	487	430	1130	7	1137	517	2	1717	28	22	451	392	1049	6	1055	421	4	1537	-180	—	65
<b>Ab 1914 . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	487	430	1130	7	1137	517	2	1717	—	—	28
<b>Unterschied . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-7	-36	-38	-81	-1	-82	-96	+2	-180	—	—	+37
<b>7. Hessen</b>																						
DZG. u. ZG. Darmstadt . . . . .	—	24	11	46	7	53	40	1	106	2	—	20	19	54	6	60	36	1	97	—	9	4
ZG. Gießen . . . . .	—	—	—	27	10	37	28	—	65	3	—	—	—	21	8	29	23	—	52	—	13	5
ZG. Mainz . . . . .	—	26	26	58	2	60	35	1	95	—	—	23	23	52	2	54	34	2	88	—	7	—
<b>Zusammen . . . . .</b>	—	50	37	131	19	150	103	2	266	5	—	43	42	127	16	143	93	3	237	—	29	9
<b>Ab 1914 . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	37	131	19	150	103	2	266	—	—	5
<b>Unterschied . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-7	+5	-4	-3	-7	-10	+1	-29	—	—	+4
<b>Vorstand . . . . .</b>	—	6	6	8	1	9	—	—	9	—	—	6	6	8	1	9	—	—	9	—	—	—
<b>8. Mecklenburg</b>																						
DZG. u. ZG. Rostock . . . . .	—	16	15	37	5	42	9	2	52	—	—	15	14	33	5	38	8	4	47	—	5	1
ZG. Neustrelitz . . . . .	—	4	4	10	9	19	4	—	23	4	—	2	2	6	8	14	4	—	18	—	5	5
ZG. Güstrow . . . . .	—	—	—	15	14	29	9	—	38	3	—	—	—	12	12	24	7	—	31	—	7	6
ZG. Schwerin . . . . .	—	—	—	27	27	54	8	—	62	1	—	—	—	28	22	50	4	—	54	—	8	3
<b>Zusammen . . . . .</b>	—	20	19	89	55	144	30	2	175	8	—	17	16	79	47	126	23	4	150	—	25	15
<b>Ab 1914 . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	19	89	55	144	30	2	175	—	—	8
<b>Unterschied . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-3	-3	-10	8	-18	-7	+2	-25	—	—	+7
<b>Vorstand . . . . .</b>	—	5	5	8	1	9	—	—	9	—	—	4	4	7	1	8	—	—	8	—	1	1
<b>9. Braunschweig . . . . .</b>																						
<b>Ab 1914 . . . . .</b>	—	18	16	57	24	81	18	1	101	5	—	17	13	49	21	70	12	—	86	—	15	7
<b>Unterschied . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	16	57	24	81	18	1	101	—	—	5
<b>Vorstand . . . . .</b>	—	9	9	9	3	12	—	—	12	—	—	9	9	9	3	12	—	—	12	—	—	—
<b>10. Oldenburg . . . . .</b>																						
<b>Ab 1914 . . . . .</b>	—	8	8	18	1	19	11	—	30	8	—	8	8	17	1	18	13	—	31	+	1	8
<b>Unterschied . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	18	1	19	11	—	30	—	—	8
<b>Vorstand . . . . .</b>	—	6	6	7	—	7	2	—	9	—	—	6	6	7	—	7	2	—	9	—	—	—
<b>11. Sachsen</b>																						
DZG. und ZG. Dresden . . . . .	—	74	—	260	67	327	8	4	409	1	—	65	—	242	62	304	4	4	373	—	36	2
ZG. Bautzen . . . . .	—	—	—	18	60	78	1	1	79	1	—	—	—	21	51	72	—	—	72	—	7	1
ZG. Chemnitz . . . . .	—	—	—	92	54	145	4	4	150	2	—	—	—	88	50	138	3	3	141	—	9	2
ZG. Freiberg . . . . .	—	—	—	17	31	48	—	—	48	2	—	—	—	14	30	44	—	—	44	—	4	1
ZG. Leipzig . . . . .	—	—	—	367	41	408	1	1	409	—	—	—	—	334	36	370	1	1	371	—	38	—
ZG. Plauen . . . . .	—	—	—	41	39	80	—	—	80	—	—	—	—	34	33	67	—	—	67	—	13	—
ZG. Zwickau . . . . .	—	—	—	34	53	87	—	—	87	1	—	—	—	29	47	76	—	—	76	—	11	3
<b>Zusammen . . . . .</b>	—	74	—	829	345	1174	14	10	1262	7	—	65	—	762	309	1071	8	8	1144	-118	—	9
<b>Ab 1914 . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	—	829	345	1174	14	10	1262	—	—	7
<b>Unterschied . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-9	—	-67	-36	-103	-6	-2	-118	—	—	+2
<b>Vorstand . . . . .</b>	—	1	—	18	1	14	—	—	15	—	—	1	—	13	1	14	—	—	15	—	—	—

Vgl. noch DZG. Celle, ZG. Bückeburg und Detmold, DZG. Naumburg, ZG. Erfurt, DZG. und ZG. Stuttgart (Zulassung für die Dauer des Krieges).



	1914										1918											
	DStG.	DStG.	DStG. u. StG.	StG. a. StG.	StG. außen	StG.	StG. außen	Zusammen	Unbefest.	DStG.	DStG.	DStG. u. StG.	StG. a. StG.	StG. außen	StG.	StG. außen	Zusammen	Unterschied	Unbefest.			
<b>12. Baden</b>																						
DStG. u. StG. Karlsruhe	—	19	—	67	60	127	—	—	146	—	—	17	—	62	55	117	—	—	134	—12	—	
StG. Freiburg	—	—	—	54	23	77	—	—	77	—	—	—	—	48	23	71	—	—	71	—6	—	
StG. Heidelberg	—	—	—	38	7	45	—	—	45	—	—	—	—	32	7	39	—	—	39	—6	—	
StG. Konstanz	—	—	—	17	21	38	1	—	39	—	—	—	—	15	20	35	—	—	35	—4	1	
StG. Mannheim	—	—	—	106	9	115	—	—	115	—	—	—	—	91	9	100	—	—	100	—15	—	
StG. Mosbach	—	—	—	6	13	19	—	—	19	2	—	—	—	5	13	10	—	—	18	—1	2	
StG. Offenburg	—	—	—	18	23	41	—	—	41	—	—	—	—	15	23	38	—	—	38	—3	—	
StG. Waldsbüt	—	—	—	4	8	12	—	—	12	—	—	—	—	4	6	10	—	—	10	—2	1	
Zusammen ..	—	19	—	310	164	474	1	—	494	2	—	17	—	272	156	428	—	—	445	—49	4	
Ab 1914 ....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	310	164	474	—	—	494	—	2	
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-2	—	-38	-8	-46	-1	—	-49	—	+2	
Vorstand ....	—	2	—	13	—	13	—	—	15	—	—	2	—	13	—	13	—	—	15	—	—	
<b>13. Württemberg</b>																						
DStG. u. StG. Stuttgart	—	80	—	106	24	130	—	—	210	—	—	77	—	23	120	18	138	—	1	193	—17	—
StG. Ellwangen	—	—	—	5	16	21	—	—	21	—	—	—	—	4	14	18	—	—	18	—3	1	
StG. Hall	—	—	—	7	12	19	—	—	19	—	—	—	—	4	9	13	—	—	13	—6	1	
StG. Heilbronn	—	—	—	18	13	31	—	—	31	—	—	—	—	14	10	24	—	—	24	—7	3	
StG. Ravensburg	—	—	—	17	22	39	—	—	39	—	—	—	—	13	16	29	1	1	30	—9	—	
StG. Rottweil	—	—	—	13	18	31	—	—	31	1	—	—	—	12	15	27	—	—	27	—4	2	
StG. Tübingen	—	—	—	12	25	37	—	—	37	—	—	—	—	12	18	30	1	—	31	—6	—	
StG. Ulm	—	—	—	28	23	51	—	—	51	1	—	—	—	21	20	41	2	—	43	—8	1	
Zusammen ..	—	80	—	206	153	359	—	—	439	2	—	77	23	200	120	320	5	1	379	—60	8	
Ab 1914 ....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	266	153	359	—	—	439	—	2	
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-3	+23	-6	-33	-39	+5	1	-60	—	16	
Vorstand ....	—	3	—	12	—	12	—	—	15	—	—	4	1	12	—	12	—	—	15	—	—	
<b>14. Elsaß-Lothringen</b>																						
DStG. und StG. Colmar	—	16	—	16	3	19	2	—	37	12	—	13	—	16	3	19	2	—	34	—3	12	
StG. Metz	—	—	—	32	5	37	4	—	41	11	—	—	—	31	4	35	4	—	39	—2	11	
StG. Mülhausen	—	—	—	28	—	28	5	1	28	7	—	—	—	20	—	20	4	1	24	—4	7	
StG. Saargemünd	—	—	—	8	2	10	1	—	11	9	—	—	—	7	2	9	2	—	11	—	8	
StG. Straßburg	—	—	—	58	5	63	2	—	65	10	—	—	—	55	5	60	2	—	62	—3	10	
StG. Zabern	—	—	—	7	3	10	1	—	11	9	—	—	—	7	2	9	1	—	10	—1	9	
Zusammen ..	—	16	—	144	18	162	15	1	193	58	—	13	—	136	16	152	15	1	180	—13	57	
Ab 1914 ....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	144	18	162	15	1	193	—	58	
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-3	—	-8	-2	-10	—	—	-13	—	-1	
Vorstand ....	—	3	—	10	—	10	—	—	13	—	—	2	—	9	—	9	—	—	11	—2	—	
<b>15. Thüringen</b>																						
DStG. Jena und StG. Weimar	—	21	—	20	2	22	2	—	45	4	—	17	—	16	2	18	3	—	38	—7	4	
StG. Altenburg	—	—	—	21	1	22	16	—	38	—	—	—	—	16	—	16	17	—	33	—5	—	
StG. Eisenach	—	—	—	13	5	18	1	1	19	4	—	—	—	14	3	17	1	1	18	—1	5	
StG. Gera	—	—	—	19	1	20	3	—	23	4	—	—	—	13	2	15	2	—	17	—6	4	
StG. Gotha	—	—	—	14	—	14	6	—	20	4	—	—	—	14	—	14	6	—	20	—	4	
StG. Greiz	—	—	—	4	—	4	3	—	7	1	—	—	—	4	—	4	1	—	5	—2	1	
StG. Meiningen	—	—	—	12	17	29	13	—	42	9	—	—	—	9	18	27	8	—	35	—7	10	
StG. Rudolstadt	—	—	—	9	3	12	8	—	20	7	—	—	—	9	1	10	7	—	17	—3	8	
Zusammen ..	—	21	—	112	29	141	52	1	214	34	—	17	—	95	26	121	45	1	183	—31	36	
Ab 1914 ....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	112	29	141	52	1	214	—	34	
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-4	—	-17	-3	-20	-7	—	-31	—	+2	
Vorstand ....	—	1	—	7	2	9	—	—	10	—	—	1	—	7	1	8	1	—	10	—	—	
<b>III. Preußen mit Anhalt, Sondershausen, beiden Lippe, Woldack und Birkenfeld</b>																						
<b>16. Anwaltskammer Berlin</b>																						
StG. I, II, III und RG.	—	247	—	641	1	642	—	—	889	—	—	274	—	568	—	568	—	—	837	—52	—	
StG. I, II	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—	—	2	+1	—	
StG. I	—	—	—	568	—	568	3	1	571	—	—	—	—	547	—	547	2	1	549	—22	—	
StG. II	—	—	—	105	—	105	94	28	199	—	—	—	—	118	—	118	85	26	198	—1	—	
StG. III	—	—	—	198	—	198	86	14	284	—	—	—	—	198	—	198	70	11	268	—16	—	
Zusammen ..	—	247	—	1513	1	1514	183	43	1944	—	—	274	—	1428	—	1428	157	38	1854	—90	—	
Ab 1914 ....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	247	—	1513	—	1514	183	43	1944	—	—	
Unterschied ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+27	—	-90	—	-91	-26	-5	-90	—	—	
Vorstand ....	—	2	—	12	—	—	1	1	15	—	—	1	—	11	—	11	1	—	13	—2	2	



	1914										1918											
	Dstl.	Dl.	Dl. u. L.	L. a. S.	L. außen	L.	L.	L. außen	Zusammen	Unbesetzt	Dstl.	Dl.	Dl. u. L.	L. a. S.	L. außen	L.	L.	L. außen	Zusammen	Unterschied	Unbesetzt	
<b>17. Anwaltskammer Potsdam</b>																						
L. Frankfurt a. D.				18		18	22		40					14		14	18		32	- 8	- 1	
L. Guben				11		11	22		33	1				10		10	24		34	+ 1	1	
L. Cottbus				16	1	17	22		39	1				14	1	15	24		39		1	
L. Landsberg a. W.				11	1	12	24		36	1				9	1	10	22		22	- 4	2	
L. Neu-Ruppin				10		10	25		35	1				9		9	24		33	- 2	1	
L. Potsdam				23		23	27	2	50					20		20	25	1	45	- 5	- 1	
L. Prenzlau				11		11	23		34					10		10	19		29	- 5	1	
Zusammen				100	2	102	165	2	267	4				86	2	88	156	1	244	- 23	6	
Nb 1914														100	2	102	165	2	267		4	
Unterschied														- 14		- 14	- 9	- 1	- 23	+ 1	+ 2	
Vorstand				7		7	7		14	1				8		8	7		15			
<b>18. DLG u. LG. Breslau</b>																						
L. Beuthen		45		179		179	8		232				40		171		171	7		218	- 14	
L. Brieg				39		39	40	5	79						38		38	36	5	74	- 5	
L. Glatz				8		8	14	1	22						7		7	11	1	18	- 4	
L. Gletwitz				9		9	22		31						7		7	19		26	- 5	
L. Glogau				23		23	24	1	47						20		20	20	1	40	- 7	
L. Görlitz				12		12	23		35	4					11		11	20		31	- 4	
L. Hirschberg				26		26	17		43						24		24	15		39	- 4	
L. Liegnitz				14	1	15	19		34	1					10		10	18		28	- 6	
L. Neisse				19	1	20	19		39						18	1	19	17		36	- 3	
L. Ols				11		11	16	1	27						10		10	14	1	24	- 3	
L. Oppeln				7	1	8	19		27	1					7		7	14		21	- 6	
L. Ratibor				15		15	20		35	1					13		13	22		35		
L. Schweidnitz				17		17	32	1	49						15		15	30	1	45	- 4	
				11		11	29	1	40						10		10	24	1	34	- 6	
Zusammen		45		390	3	393	302	10	740	7			40		361	1	362	267	10	669	- 71	
Nb 1914													45		390	3	393	302	10	740		7
Unterschied													- 5		- 29	- 2	- 31	- 35		- 71		+ 2
Vorstand		2		11	1	12	1		15				2		11		11	2		15		
<b>19. DLG und LG. Posen</b>																						
L. Bromberg				29		29	24		53				15		62		62	18		95	- 6	
L. Gnesen		14		67		67	20		101						28		28	20		48	- 5	
L. Lissa				12	1	13	14		27						10		10	14		24	- 3	
L. Meseritz				8		8	16		24						6		6	15		21	- 3	
L. Ostrowo				5	3	8	15		23						3	3	6	12		18	- 5	
L. Schneidemühl				14		14	23		37						11		11	21		32	- 5	
				9		9	22		31	2					9		9	19		28	- 3	
Zusammen		14		144	4	148	134		296	2			15		129	3	132	119		266	- 30	
Nb 1914													14		144	4	148	134		296		2
Unterschied													+ 1		- 15	- 1	- 16	- 15		- 30		+ 1
Vorstand		3		10		10	2		15				3		10		10	2		15		
<b>20. DLG. Marienwerder</b>																						
L. Graudenz				16		16	9		36				8		17		17	8		33	- 3	
L. Danzig		11		55		55	33		88						46		46	31		77	- 11	
L. Elbing				11		11	16		27						11		11	15		26	- 1	
L. Königsberg				9		9	20		29						7		7	16		23	- 6	
L. Thorn				17	1	18	25		43						16	1	17	21		38	- 5	
Zusammen		11		108	1	109	103		223				8		97	1	98	91		197	- 26	
Nb 1914													11		108	1	109	103		223		
Unterschied													- 3		- 11		- 11	- 12		- 26		+ 1
Vorstand		3		8		8	2		13				1		8		8	2		11	- 2	



	1914										1918										
	Dstl. u. St.	Dstl.	Dstl. u. St.	St. a. St.	St. außen	St.	St.	St. außen	Zusammen	Unbesetzt	Dstl. u. St.	Dstl.	Dstl. u. St.	St. a. St.	St. außen	St.	St.	St. außen	Zusammen	Unbesetzt	
21. Dstl. u. St. Königsberg	—	19	—	62	—	62	13	—	94	—	—	17	—	63	—	63	11	—	91	—	3
St. Allenstein	—	—	—	19	—	19	23	—	42	—	—	—	—	18	—	18	22	—	40	—	2
St. Bartenstein	—	—	—	7	—	7	23	—	30	1	—	—	—	7	—	7	24	—	31	+	1
St. Braunsberg	—	—	—	6	—	6	15	—	21	—	—	—	—	5	—	5	13	—	18	—	3
St. Insterburg	—	—	—	13	—	13	20	1	33	—	—	—	—	12	—	12	16	—	28	—	5
St. Lyck	—	—	—	13	—	13	26	—	39	—	—	—	—	9	—	9	25	—	34	—	5
St. Memel	—	—	—	10	—	10	7	—	17	—	—	—	—	7	—	7	6	—	13	—	4
St. Tilsit	—	—	—	16	—	16	15	—	31	—	—	—	—	17	—	17	13	1	30	—	1
Zusammen	—	19	—	146	—	146	142	1	807	1	—	17	—	138	—	138	130	1	285	—	3
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	146	—	146	142	1	307	—	1
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	2	—	9	—	9	2	—	13	—	—	2	—	9	—	9	2	—	13	—	—
22. Dstl. und St. Stettin	—	9	—	60	—	60	26	—	95	3	—	9	—	54	—	54	24	—	87	—	3
St. Greifswald	—	—	—	10	2	12	28	—	40	1	—	—	—	10	1	11	26	—	37	—	3
St. Köslin	—	—	—	10	—	10	22	—	32	1	—	—	—	8	—	8	17	—	25	—	7
St. Stargard i. P.	—	—	—	11	1	12	22	—	34	1	—	—	—	11	1	12	17	—	29	—	5
St. Stolp	—	—	—	10	1	11	14	—	25	—	—	—	—	9	1	10	14	—	24	—	1
Zusammen	—	9	—	101	4	105	112	—	226	6	—	9	—	92	3	95	98	—	202	—	9
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	101	4	105	112	—	226	—	6
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	2	—	9	2	11	2	—	15	—	—	2	—	9	2	11	2	—	15	—	—
23. Dstl. Hamm, St. Dortmund	—	42	—	78	—	78	35	2	155	—	—	40	—	71	—	71	30	1	141	—	14
St. Arnberg	—	—	—	9	—	9	32	1	41	1	—	—	—	8	—	8	29	1	37	—	4
St. Bielefeld	—	—	—	35	—	35	40	—	75	—	—	—	—	34	—	34	37	—	71	—	4
St. Bochum	—	—	—	52	—	52	45	4	97	—	—	—	—	45	—	45	41	4	86	—	11
St. Essen	—	—	—	88	1	89	72	7	161	—	—	—	—	93	1	94	60	4	154	—	7
St. Hagen	—	—	—	36	—	36	46	5	82	—	—	—	—	31	—	31	41	3	72	—	10
St. Münster	—	—	—	40	2	42	54	3	96	—	—	—	—	43	2	45	52	1	97	+	1
St. Paderborn	—	—	—	13	1	14	28	—	42	—	—	—	—	13	1	14	24	—	38	—	4
Zusammen	—	42	—	351	4	355	352	22	749	1	—	40	—	338	4	342	314	14	696	—	53
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	351	4	355	352	22	749	—	1
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	3	—	9	—	9	3	—	15	—	—	3	—	9	—	9	3	—	15	—	—
24. Dstl. u. St. Naumburg	—	22	—	9	—	9	31	—	62	4	—	19	—	9	—	9	31	—	59	—	3
St. Halberstadt	—	—	—	19	—	19	26	1	45	1	—	—	—	16	—	16	24	1	40	—	5
St. Halle	—	—	—	53	—	53	28	—	81	5	—	—	—	45	—	45	24	—	69	—	12
St. Magdeburg	—	—	—	63	1	64	31	—	95	1	—	—	—	55	—	55	30	—	85	—	10
St. Nordhausen	—	—	—	15	—	15	19	—	34	3	—	—	—	14	—	14	19	—	33	—	1
St. Stendal	—	—	—	11	—	11	24	—	35	—	—	—	—	8	—	8	21	—	29	—	6
St. Torgau	—	—	—	7	—	7	22	1	29	3	—	—	—	7	—	7	18	—	25	—	4
Rein preussischer Teil	—	22	—	177	1	178	181	2	381	17	—	19	—	154	—	154	167	1	340	—	41
St. Erfurt m. Sondershausen	—	2	2	35	8	43	15	1	58	2	—	—	—	31	7	38	12	—	50	—	8
Preußen mit Sondershausen	—	24	2	212	9	221	196	3	439	19	—	19	—	185	7	192	179	1	390	—	49
Anhalt St. Dessau	—	—	—	20	8	28	10	1	38	4	—	—	—	18	7	25	10	—	35	—	3
Im ganzen	—	24	2	232	17	249	206	4	477	23	—	19	—	203	14	217	189	1	425	—	52
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	2	232	17	249	206	4	477	—	23
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	2	—	12	—	12	1	—	15	—	—	2	—	11	1	12	1	—	15	—	—
25. Dstl. und St. Kiel	—	11	—	56	1	57	41	—	109	4	—	11	—	43	—	43	37	—	91	—	18
St. Altona	—	—	—	54	3	57	64	2	121	1	—	—	—	49	2	51	62	2	113	—	8
St. Flensburg	—	—	—	26	—	26	47	—	73	1	—	—	—	24	—	24	40	—	64	—	9
Zusammen	—	11	—	136	4	140	152	2	303	6	—	11	—	116	2	118	139	2	268	—	35
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	136	4	140	152	2	303	—	6
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	1	—	6	—	6	3	—	10	—	—	1	—	8	—	8	3	—	12	+	2



	1914										1918											
	Dstl.	Dst.	Dst. u. St.	St. a. St.	St. außen	St.	St.	St. außen	Zusammen	Unbefekt	Dstl.	Dst.	Dst. u. St.	St. a. St.	St. außen	St.	St.	St. außen	Zusammen	Unterschied	Unbefekt	
26. Ostf. u. Lüneburg	—	24	—	10	—	10	18	3	52	1	—	23	—	10	—	10	16	3	49	—	3	2
St. Aurich	—	—	—	7	—	7	25	1	32	—	—	—	—	8	—	8	24	1	32	—	—	—
St. Oettingen	—	—	—	19	—	19	22	1	41	—	—	—	—	16	—	16	20	1	36	—	5	2
St. Hannover	—	—	—	127	—	127	25	2	152	2	—	—	—	120	—	120	25	2	145	—	7	3
St. Hildesheim	—	—	—	25	—	25	26	3	51	—	—	—	—	25	—	25	25	2	50	—	1	—
St. Osnabrück	—	—	—	22	1	23	23	2	46	1	—	—	—	21	—	21	19	2	40	—	6	2
St. Stade	—	—	—	8	—	8	24	2	32	1	—	—	—	8	—	8	20	1	28	—	4	1
St. Verden	—	—	—	9	2	11	34	1	45	—	—	—	—	9	2	11	30	—	41	—	4	—
Preussischer Teil	—	24	—	227	3	230	197	15	451	5	—	23	—	217	2	219	179	12	421	—	30	10
St. Bückeburg	—	2	2	2	1	3	—	—	3	—	—	1	1	1	—	1	—	—	1	—	2	1
St. Detmold	—	1	1	8	4	12	—	—	12	6	—	1	1	7	3	10	—	—	10	—	2	7
Zusammen	—	27	3	237	8	245	197	15	466	11	—	25	2	225	5	230	179	12	432	—	34	18
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	3	237	8	245	197	15	466	—	—	11
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	2	—	12	—	12	—	—	15	—	—	2	—	11	—	11	1	—	14	—	1	7
27. Ostf. und St. Cassel	—	10	—	46	4	50	30	1	90	14	—	8	—	41	3	44	25	1	77	—	13	16
St. Hanau	—	—	—	12	—	12	18	—	30	11	—	—	—	12	—	12	15	—	27	—	3	13
St. Marburg	—	—	—	17	—	17	14	—	31	9	—	—	—	16	—	16	10	—	26	—	5	11
Zusammen	—	10	—	75	4	79	62	1	151	34	—	8	—	69	3	72	50	1	130	—	21	40
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	75	4	79	62	1	151	—	—	34
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	2	—	7	—	7	2	—	11	—	—	1	—	8	—	8	3	—	12	+	1	6
28. Ostf. u. St. Frankfurt a. M.	—	84	—	161	2	163	5	1	252	—	—	81	—	145	2	147	3	—	231	—	21	—
St. Heflingen	—	—	—	3	—	3	1	—	4	3	—	—	—	3	—	3	1	—	4	—	—	3
St. Limburg a. Lahn	—	—	—	7	3	10	13	—	23	5	—	—	—	7	3	10	14	1	24	+	1	4
St. Neuwied	—	—	—	11	4	15	15	2	30	2	—	—	—	9	3	12	14	2	26	—	4	3
St. Wiesbaden	—	—	—	60	8	68	18	2	86	3	—	—	—	56	7	63	16	1	79	—	7	3
Zusammen	—	84	—	242	17	259	52	5	395	13	—	81	—	220	15	235	48	4	364	—	31	13
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	—	242	17	259	52	5	395	—	—	13
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	4	—	5	—	5	—	—	9	—	—	3	—	5	—	5	—	—	3	—	1	1
29. Ostf. und St. Düsseldorf	—	48	—	114	—	114	19	2	181	—	—	48	—	118	—	118	20	2	186	+	5	—
St. Cleve	—	—	—	9	—	9	18	3	27	—	—	—	—	9	—	9	15	2	24	—	3	—
St. Krefeld	—	—	—	27	—	27	7	—	34	—	—	—	—	24	—	24	6	—	30	—	4	—
St. Duisburg	—	—	—	63	—	63	50	14	113	—	—	—	—	56	—	56	44	11	100	—	13	—
St. Elberfeld	—	—	—	57	24	81	31	—	112	—	—	—	—	64	23	87	30	—	117	+	5	—
St. München-Gladbach	—	—	—	26	7	33	27	1	60	—	—	—	—	25	7	32	18	1	50	—	10	—
Zusammen	—	48	—	296	31	327	152	20	527	—	—	48	—	296	30	326	133	16	507	—	20	—
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	296	31	327	152	20	527	—	—	—
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	2	—	11	1	12	1	—	15	—	—	2	—	10	1	11	2	—	15	—	—	—
30. Ostf. und St. Köln	—	58	—	241	—	241	26	2	325	—	—	57	—	247	—	247	13	1	317	—	8	1
St. Aachen	—	—	—	55	—	55	29	1	84	—	—	—	—	48	—	48	28	1	76	—	8	—
St. Bonn	—	—	—	48	3	51	24	—	75	—	—	—	—	47	3	50	22	—	72	—	3	—
St. Koblenz	—	—	—	30	—	30	37	1	67	2	—	—	—	28	1	29	31	—	60	—	7	—
St. Saarbrücken	—	—	—	42	1	43	26	—	69	1	—	—	—	38	1	39	25	—	64	—	5	1
St. Trier	—	—	—	22	—	22	20	—	42	3	—	—	—	19	—	19	15	—	34	—	8	4
Zusammen	—	58	—	438	4	442	162	4	662	7	—	57	—	427	5	432	134	2	623	—	39	7
Nb 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	—	438	4	442	162	4	662	—	—	7
Unterschied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorstand	—	2	—	12	—	12	1	—	15	—	—	2	—	11	—	11	1	—	14	—	1	1
31. Reichsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	3	—



	1914										1918											
	Dstl. u. Dstl.	Dstl.	Dstl. u. Dstl.	Dstl. a. Dstl.	Dstl. außen	Dstl.	Dstl.	Dstl. außen	Zu- sammen	Unbesetzt	Dstl. u. Dstl.	Dstl.	Dstl. u. Dstl.	Dstl. a. Dstl.	Dstl. außen	Dstl.	Dstl.	Dstl. außen	Zu- sammen	Unter- schieb	Unbesetzt	
<b>Übersicht</b>																						
Obstl. u. Dstl. München	29	345	309	565	—	565	146	1	753	1	22	293	254	526	—	526	121	3	688	—	65	4
Dstl. Augsburg	—	32	29	100	—	100	94	—	197	3	—	32	29	90	—	90	77	—	170	—	27	12
" Bamberg	—	15	13	164	2	166	97	1	265	15	—	14	13	149	—	149	70	1	220	—	45	23
" Nürnberg	—	84	68	219	5	224	75	—	315	9	—	102	86	209	6	215	56	—	287	—	28	22
" Zweibrücken	—	11	11	82	—	82	105	—	187	—	—	10	10	75	—	75	97	—	72	—	15	3
Zusammen Bayern	29	487	430	1130	7	1137	517	2	1717	28	22	450	392	1049	6	1055	421	4	1537	—	180	64
Dstl. Hamburg	—	469	469	464	22	486	3	—	489	1	—	437	437	435	21	456	2	—	458	—	31	1
" Darmstadt	—	50	37	131	19	150	103	2	266	5	—	43	42	127	16	143	93	3	237	—	29	9
" Rostock	—	20	19	89	55	144	30	2	175	8	—	17	16	77	47	126	23	4	150	—	25	12
" Braunschweig	—	15	16	57	24	81	18	1	101	5	—	17	13	49	21	70	12	—	86	—	15	8
" Oldenburg	—	8	8	18	1	19	11	—	30	8	—	8	8	17	1	18	13	—	31	+	1	8
" Stuttgart	—	80	—	206	153	359	—	—	439	2	—	77	23	200	120	320	5	1	379	—	60	7
" Dresden	—	74	—	829	345	1174	14	10	1262	7	—	65	—	762	309	1071	8	8	1144	—	118	9
" Karlsruhe	—	19	—	310	164	474	1	—	494	2	—	17	—	272	156	428	—	—	445	—	49	4
" Colmar	—	16	—	144	18	162	15	1	193	58	—	13	—	136	16	152	15	1	180	—	13	57
" Jena	—	21	—	112	29	141	52	1	214	34	—	17	—	95	26	121	45	1	183	—	31	36
Anwaltskammer Berlin	—	247	—	1513	1	1514	183	43	1944	—	—	274	—	1423	—	1423	157	38	1854	—	90	—
Anwaltskammer Potsdam	—	—	—	100	2	102	165	2	267	4	—	—	—	86	2	88	156	1	244	—	23	6
Dstl. Breslau	—	45	—	340	3	393	302	10	740	7	—	40	—	361	1	362	267	10	669	—	71	8
" Posen	—	14	—	144	4	148	134	—	296	2	—	15	—	129	3	132	119	—	266	—	30	8
" Marienwerder	—	11	—	108	1	109	103	—	223	—	—	8	—	97	1	98	91	—	197	—	26	1
" Königsberg	—	19	—	146	—	146	142	1	307	1	—	17	—	138	—	138	130	1	285	—	22	3
" Hamm	—	42	—	351	4	355	352	22	749	1	—	40	—	338	4	342	314	14	696	—	53	5
" Stettin	—	9	—	101	4	105	112	—	226	6	—	9	—	92	3	95	98	—	202	—	24	9
" Raumburg	—	24	2	232	17	249	206	4	477	23	—	19	—	203	14	217	189	1	425	—	52	27
" Kiel	—	11	—	136	4	140	152	2	303	6	—	11	—	116	2	118	139	2	268	—	35	9
" Celle	—	27	3	237	8	245	197	15	466	9	—	25	2	225	5	230	179	12	432	—	34	18
" Cassel	—	10	—	75	4	79	62	1	151	34	—	8	—	69	3	72	50	1	130	—	21	40
" Frankfurt a. M.	—	84	—	242	17	259	52	5	395	13	—	71	—	220	15	235	48	4	364	—	31	13
" Düsseldorf	—	48	—	296	31	327	152	20	527	—	—	48	—	296	30	326	133	16	507	—	20	—
" Köln	—	58	—	438	4	442	162	4	662	7	—	57	—	427	5	432	134	2	623	—	39	7
Reichsgericht	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	51	1911	984	7999	941	8940	3240	148	13135	261	41	1814	933	7471	827	8268	2841	124	12011	—	1124	358

**Numerus clausus für Juristen.**

Der preussische Staat muß den übermäßigen Zubrang zur richterlichen und staatsanwaltlichen Laufbahn eindämmen. Will er den heute viel zu zahlreichen Assessoren helfen, so wird er doch durch die Hilfe den Staatshaushalt nicht dauernd belasten können; will er ihnen die Hilfe mit unerbittlicher Härte versagen, so muß er mindestens dafür sorgen, daß das heutige Elend für die Zukunft vermieden wird. Der numerus clausus ist für die höhere Justizlaufbahn unumgänglich.

Das bayerische System, nur Prädikatsassessoren zum Staatsdienst zuzulassen, empfiehlt sich nicht mit Rücksicht auf die Zufälligkeiten der Examina und die Herabdrückung des Anwaltsstandes. Bayern selbst hat anscheinend keine günstigen Erfahrungen gemacht. Das bei Regierung, Bergbau usw. geübte System der Auswahl von Anwärtern durch die Behörde ist ebenfalls abzulehnen, denn es öffnet dem Klüngel Tür und Tor und verstößt gegen den Grundsatz: Freie Bahn dem Tüchtigen. So bleibt nur eins: Auswahl durch das Los! Das bedeutet aber, daß die Beschränkung des numerus clausus so früh wie möglich einzusetzen muß, also bei Beginn des Studiums. Ich bin im Gegensatz zu Fuhrmann (Deutsche Richterzeitung 1919, 160), der den numerus clausus nur nach dem Assessorexamen für angängig hält, der Ansicht, daß dieser Zeitpunkt ungeeignet wäre, denn es würde entweder eine unerträgliche Unsicherheit der Zukunft während der langen Vorbildungszeit eintreten, oder der Grundsatz „Freie Bahn dem Tüchtigen“ müßte durchbrochen werden.

Numerus clausus durch Auslosung bei Beginn des Rechtsstudiums ist durchführbar nach folgenden Grundsätzen. Dem Staat muß es auf Grund von Erfahrungen und statistischen Unterlagen möglich sein, annähernd zu schätzen, wieviele gebildete Arbeitskräfte er im Jahresdurchschnitt benötigt, wieviele der Rechtsanwaltschaft ohne Proletarisierung dieses Standes zugeführt werden können, und wieviele bei Verwaltungen, Gewerbebetrieben u. dgl. unterkommen können. Wie groß der Abgang während der Ausbildungszeit durch Tod, Nichtbestehen der Examina usw. ist, wird sich ebenfalls einer annähernden Ermittlung nicht entziehen. Der Prozentsatz derer, die bisher im Jahres-

durchschnitt das Assessorexamen bestanden haben im Vergleich zu den erstemestrig immatrikulierten Rechtsstudenten bietet die nötige Handhabe. Die Zahl derer, die hiernach schätzungsweise jährlich das Rechtsstudium mit erträglich Aussicht auf späteres Fortkommen beginnen könnten, soll hier „Bedarfszahl“ genannt werden. Ein hohes Maß an Genauigkeit bei Schätzung der Bedarfszahl wäre nicht erforderlich. Reichliche Schätzung würde der Gefahr späterer Knappheit an Arbeitskräften vorbeugen und Auswahl der Tüchtigen ermöglichen. Praktische Erfahrung würde auf die Dauer die richtige Schätzung sichern, und Schwankungen des Bedarfs würden berücksichtigt werden können, denn die Bedarfszahl braucht nicht konstant sein. Daß anfänglich die Schätzung schwierig sein wird, ist nicht zu verkennen, aber die Schwierigkeit ist nicht unüberwindlich, und das Problem muß gelöst werden.

Nun kann so vorgegangen werden: Diejenigen, die Jura studieren wollen, zeigen diese Absicht dem Staat an. Dieser lost die der Bedarfszahl entsprechende Zahl an Bewerbern aus. Mehrfache Bewerbung brauchte nicht unzulässig sein. Seine juristische Ausbildung kann jeder betreiben, der dies will, auch der nicht Ausgeloste. Hieran kann ein Interesse z. B. für solche bestehen, die zu eigenem privaten Betriebe Rechtskenntnisse erwerben wollen. Nur die Ausgelosten werden jedoch nach vollendeter Ausbildung zum Assessorexamen zugelassen.

Es zeigt sich, daß dieses Verfahren nicht nur alle Härten gegen die jetzige Generation junger Juristen vermeiden, sondern gleichzeitig eine Lösung oder richtiger Ausschaltung der vielumstrittenen Frage des numerus clausus für die Rechtsanwaltschaft enthalten würde.

Gerichtsassessor N i e d i c k, Düsseldorf.

**Die Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben vom 19. 4. 1919.**

Die jüngsten Streiks der Angestellten im Bankgewerbe und jedenfalls auch die Vorgänge in Bayern haben der Reichsregierung die Veranlassung gegeben, für den Fall der Stilllegung



von Bankgeschäften eine WD. zu erlassen, die einen Teil der der Geschäftswelt durch die Stilllegung erwachsenden Nachteile ausgleichen soll. Die WD. hat sich rückwirkende Kraft v. 8. 4. 1919 ab beigelegt. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens hat der Reichsminister der Justiz zu bestimmen.

1. Sie befaßt sich in § 1 zunächst mit denjenigen Schuldnern, welche infolge Stilllegung eines Bankbetriebes ohne ihr Verschulden daran gehindert sind, eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtung zu erfüllen; diejenigen Rechtsfolgen, welche infolge Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten würden, sollen als nicht eingetreten gelten. Es handelt sich hierbei sowohl um die materiellrechtlichen Verzugszinsen, vorzeitiges Kündigungsrecht des Vermieters, Fälligkeit von Hypotheken wegen Zinsrückstandes usw.), wie auch um die prozessualen Folgen der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung (Zwangsvollstreckung, Kostenlast im Zivilprozeß, § 93 ZPO.). Daß alle diese Nachteile abgewendet werden sollen, ergibt ein Vergleich mit den WD. des RR. v. 18. u. 7. 8. 1914. Voraussetzung ist jedoch, daß die Verhinderung zur rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden des Zahlungsverpflichtigen eingetreten ist. Er darf also nicht bereits bei der Einstellung des Bankbetriebes im Verzuge gewesen sein. War der Schuldner schon vorher im Verzuge, so hastet er gemäß § 287 Satz 2 BGB. für sein Zahlungsunvermögen auch dann, wenn dies später ohne sein Verschulden eingetreten ist. Die Vorschrift des § 1 bezieht sich auch nicht auf Nebenverpflichtungen, welche unabhängig von der nicht rechtzeitigen Zahlung eingetreten sind; namentlich laufen bei einer Forderung, welche ohne Rücksicht auf den Verzug verzinslich ist, die Zinsen bis zum Zahlungstage weiter.

Wie nun der Schuldner geltend zu machen hat, daß die Vorschriften der WD. auf ihn zutreffen, ist in der WD. nicht gesagt. Man muß hier die Bef. v. 18. 8. 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung zur Ergänzung heranziehen, welche durch Verweisung auf § 1 Abs. II Satz 2 Bef. v. 7. 8. 1914 lediglich die Glaubhaftmachung verlangt. Denn ein direkter Nachweis des unverschuldeten Unvermögens zur Zahlung würde nur in den seltensten Fällen gelingen. Gemäß § 1 Abs. III Bef. v. 18. 8. 1914 in Verb. mit der WD. v. 7. 8. 1914 stehen dem Schuldner zwei Wege offen, und zwar die Einrede, wenn er im Prozeßwege verklagt ist, sowie die von ihm ausgehende Ladung des Gläubigers vor das zuständige AG. gemäß § 2 Bef. v. 7. 8. 1914. Liegt ein vollstreckbarer Titel vor, so kann der Schuldner, sofern daraus nicht schon auf seinen vorher eingetretenen Verzug zu schließen ist, gemäß § 3 WD. v. 18. 8. 1914 seinen Antrag durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nach § 732 ZPO. geltend machen.

Auf § 1 WD. v. 19. 4. 1919 kann sich der Schuldner nach § 2 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Schuld unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

2. In zweiter Linie befaßt sich die WD. mit der Veräumung der nach dem ScheckG. und der WechselO. für die Präsentation, die Protesterhebung und sonstigen Handlungen (Benachrichtigung des Vormannes von der Nichteinlösung) vorgeschriebenen Fristen, wenn diese infolge Stilllegung des Bankbetriebes nicht eingehalten werden können. Alsdann verlängern sich die Fristen für die Vornahme der Handlungen, welche zur Erhaltung des Wechselrechts bzw. Nearechts aus dem Scheck erforderlich sind, um diejenige Zeit, die notwendig ist, um nach Wegfall des Hindernisses die veräumte Handlung nachzuholen, mindestens aber um 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses. Die WD. spricht sich nicht darüber aus, ob für die Zwischenzeit die wechsel- und scheckmäßigen Zinsen zu entrichten sind. Zweifellos erstrecken sich nun auch hier die Nearekanbrüche gegen Indossanten und Aussteller gemäß Art. 50 der WD. u. § 17 ScheckG. auf die vollen vom Verfalltaae an laufenden Zinsen. (Vgl. die WD. v. 12. 8. 1914 betr. Auslandswechsel.) Denn diese sind keine Verzugszinsen, zu deren Entstehung eine Präsentation oder gar eine Protesterhebung nötig wäre. Sie sind akceschliche Zinsen und beinhalten mit dem Verfalltaae ganz unabhängig davon, ob an diesem Taae oder später Präsentation und Protesterhebung erfolgt sind. Mit hin kommt es auch nicht darauf an, ob sie durch besondere Umstände verzögert worden sind. Das gleiche gilt gegenüber dem Wechselakzeptanten, wenn Nearepflichtige vorhanden sind, da gewohnheitsrechtlich die Höhe des Anspruchs gegen den Akzeptanten durch den Neareanspruch bestimmt wird. Aber auch dann, wenn lediglich Aussteller und Akzeptant, also keine Nearepflichtige vorhanden sind, laufen die Zinsen in jedem Falle vom Fälligkeitstage an, sei es, daß die stillgelegte Bank Akzeptantin oder lediglich als Domizilitätin bezeichnet ist; denn die Fälle der Verzögerung von Präsentation und Protesterhebung sind zum Schutze des Wechselgläubigers allein in § 3 geregelt. § 1 kommt in diesem Falle nicht in Betracht. In § 3 ist aber bestimmt, daß der Wechselgläubiger infolge Verzögerung der Handlungen keinen Nachteil erleiden und so gestellt sein soll, wie wenn die Handlung rechtzeitig vorgenommen wäre. Der Aussteller kann also auch hier vom Akzeptanten die Zinsen von dem Taage an verlangen, an dem er

ohne das Hindernis den Wechsel präsentiert haben würde, d. h. vom Fälligkeitstage an. Kann der als Indossatarin figurierenden Bank gegenüber infolge ihrer Stilllegung die Frist für die Benachrichtigung gemäß Art. 45 WD. (§ 17 ScheckG.) nicht eingehalten werden, so muß zur Erhaltung des Neareanspruchs im übrigen wenigstens der nächste Vormann von der Nichteinlösung benachrichtigt werden. Das ergibt eine analoge Anwendung des Art. 47 WD.

RA. Dr. W. Weisbecker, Cassel.

### Strafzinsen.

Zu den Vorschriften des Kriegerechts, deren Fortdauer für das Friedensrecht erwünscht ist, gehören die, durch welche der Richter ermächtigt wird, gewisse auf Grund der jogen. Verzells- oder Verwirkungsklausel zuungunsten des Schuldners eintretende Rechtsfolgen zu beseitigen.<sup>1)</sup> Namentlich auf dem Gebiete des kriegerechtlichen Liegenschaftsrechts hat sich das Gebilde der „Rechtsfolgenbeseitigung“ bewährt. Hier sind es vor allem zwei Auswüchse der unbeschränkten Vertragsfreiheit, denen mit Erfolg begegnet werden kann, nämlich die Vereinbarung, daß das Kapital unter Umständen (z. B. bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Zinsen) vorzeitig fällig wird, und die weitere Vereinbarung, daß unter ähnlichen Umständen außer den vertraglichen Zinsen noch weitere, die „erhöhten Zinsen“ oder „Strafzinsen“ zu entrichten sind. Diese Dinge sind nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite in meinem Kommentar zur HypoV. 2. Aufl. S. 70 ff. des näheren erörtert. In der Praxis ist die Beseitigung der vorzeitigen Fälligkeit des Kapitals in häufiger Übung (was nicht ausschließt, daß Verwechslungen mit der Stundung [Zahlungsfrist] bei Eintritt der normalen Fälligkeit an der Tagesordnung sind). Die Beseitigung der Strafzinsen hat dagegen weniger Eingang in die Praxis gefunden, obwohl die Maßnahme als ein wichtiges Mittel zur Gefundung des Grundbesitzes zu erachten ist. Die Gründe für diese bedauerliche Zurückhaltung liegen zum Teil in dem geringen Vertrautsein der Interessenten mit den Gestaltungsmöglichkeiten des Rechtsgebildes, ferner in einer gewissen Scheu der Schuldner, es mit den Geldinstituten, von denen sie abhängig sind, zu verderben, endlich aber in einer verfehlten Praxis der Gerichte, die dem Zwangsverwalter das Recht, die Beseitigung der Strafzinsen in Antrag zu bringen, versagen. Gerade hierdurch wird, da begrifflicherweise gerade während der Zwangsverwaltung Strafzinsen dauernd entstehen, der Rechtsbehelf im wesentlichen entwertet. Dazu kommt, daß das Gesetz selbst an einem bedauerlichen Mangel leidet, indem es zwar dem Eigentümer, nicht aber dem mindestens in gleicher Weise interessierten Nachhypothekar das Recht gibt, den Fortfall der Strafzinsen in Antrag zu bringen. Alle diese Dinge werden in einem verdienstvollen Aufsatz von Rolke, die Beseitigung der Strafzinsen, ZBlfZ. 1919 Heft 15/16 S. 265 ff. einer eingehenden Erörterung unterzogen, auf die bei der Wichtigkeit der Frage auch an dieser Stelle hingewiesen sei. Von Bedeutung sind folgende Gesichtspunkte:

1. Die Beseitigung der Strafzinsen kann auch für die Vergangenheit ausgesprochen werden; der Richter, der die Beseitigung ausspricht, hat zugleich den Gläubiger zu verurteilen, die erhobenen Strafzinsen zurückzuzahlen, oder aber, was zweckmäßiger sein wird, auszusprechen, daß die beseitigten Strafzinsen auf die laufenden oder künftig fällig werdenden Normalzinsen zu verrechnen sind. Die Einstellung der Strafzinsen in den Teilungsplan hindert ihre Beseitigung nicht; vgl. den erwähnten Kommentar, 2. Aufl. S. 75 und Polster S. 276 f., 286.

2. Der Zwangsverwalter ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Antrag auf Beseitigung der Strafzinsen zu stellen. Die vom LG. II Berlin (ZB. 1917, 777) vertretene Auffassung, daß nur der Eigentümer, nicht der Zwangsverwalter, antragsberechtigt ist, ist verfehlt und hat unheilvolle Wirkungen angesetzt. Sie ist in meinem Kommentar, Note 8 zu §§ 8, 9, 2. Aufl. S. 83, und ZB. 1917, 777 bekämpft worden, unter Zustimmung von Reinhard, Nachtrag zum ZB., Leipzig 1918, S. 148 a. E. Auch Polster (S. 272/73) steht auf dem gleichen Standpunkt, nur meint er, daß neben dem Zwangsverwalter auch der Eigentümer antragsberechtigt ist. Vgl. ferner meine Ausführungen ZB. 1918, 507 zu RG. Nr. 8.

3. Es ist eine Erweiterung des Rechtsbehelfs im Wege der Befekabgabe, dahin anzustreben, daß auch der Nachhypothekgläubiger das Recht erhält, die Beseitigung der Rechtsfolgen zu beantragen, die zum Vorteil der Vorhypothek eingetreten sind (vgl. Kommentar 2. Aufl. S. 78 zu §; Polster S. 274.

<sup>1)</sup> Nicht eine richterliche Rechtsfolgenbeseitigung, sondern ein Fortfall der Rechtsfolgen ipso iure ist in der WD. zum Schutze gegen die Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben v. 19. 4. 1919 einacgeführt. Es rechtfertigt sich dies durch die Besonderheit der Tatbestände, erscheint aber im übrigen nicht nachahmenswert.



Wie bei allen Maßnahmen zum Schutze des Eigentümers, so ist auch hier zu fragen, ob nicht die Überspannung des Rechtsbehelfs zu einer Abwanderung des Kapitals vom Hypothekemarkt führen kann. Das ist aber nicht zu befürchten, da es sich bei der Beseitigung der Rechtsfolgen und insbesondere der Strafzinsen nicht um einen Eingriff in die normale Abwicklung des Schuldverhältnisses, sondern um die Verhütung einer normalwidrigen Abwicklung handelt. Unverhältnismäßige Härten für den Gläubiger, das Geldinstitut, können nicht entstehen, wenn Gerichte und Hypothekeneinigungsämter die Interessen beider Teile sorgfältig abwägen. Als eine solche Härte ist es nicht anzusehen, wenn etwa die Bank, die bereits eingezogene Strafzinsen wieder herauszahlen soll, genötigt wird, Beträge, die sie bei der Gewinnverteilung berücksichtigt hat, nachträglich in Ausgabe zu stellen. Daß hierdurch die Stetigkeit ihrer Dividendenpolitik ernstlich erschüttert werden könnte, ist bei der verhältnismäßigen Kleinheit der Beträge nicht anzunehmen.

R. Stillschweig, Berlin.

### Aufnahme eines auf bestimmte Zeit ausgesetzten Verfahrens.

Das LG. liegt im besetzten Gebiet, das OLG. im unbesetzten. Der in erster Instanz verurteilte Bekl. kann innerhalb der gefestigten Frist keine Berufung einlegen, da er wegen eingetretener Postsperrre den Berufungsauftrag nicht an den OLG-Anwalt gelangen lassen kann. Er erwirkt nach § 247 ZPO. einen Beschluß, wonach das Verfahren auf die Dauer eines Monats ausgesetzt wird.

Innerhalb dieses Monats wird die Postsperrre aufgehoben, der zweitinstanzliche Anwalt erhält den Berufungsauftrag. Er kann nun jedoch nicht sofort Berufung einlegen, da diese noch während der Dauer der Aussetzung vorgenommenen Prozeßhandlung nach § 249 ZPO. der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung sein würde. Die Aufnahme des Verfahrens nach § 250 ZPO. müßte also vorausgehen. Dazu müßten aber die Akten wieder ans LG. geschickt werden, wo der Aussetzungsantrag zu stellen wäre.

Inzwischen kann aber die Aussetzungsdauer von einem Monat abgelaufen sein, und nun entsteht die Frage, ob nun auch nach Ablauf dieser Frist noch der Aufnahmefristsatz zugestellt werden muß.

In § 250 ZPO. steht zwar, daß die Aufnahme durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolgt. Das kann sich aber doch nur auf die Aufnahme eines zur Zeit der Zustellung des Schriftsatzes noch ausgesetzten Verfahrens beziehen. Ist aber ein Verfahren, das nur auf die Dauer eines Monats ausgesetzt ist, nach Ablauf dieses Monats noch ausgesetzt? Wenn diese Frage zu bejahen wäre, dann bleibt unverständlich, warum die Aussetzung überhaupt befristet worden ist. Die Befristung könnte dann höchstens noch den Sinn haben, daß das Verfahren vor Ablauf der Frist auch dann nicht aufgenommen werden dürfte, wenn inzwischen das Hindernis (hier die Postsperrre) beseitigt worden wäre. Das würde aber wiederum mit dem Zweck der Aussetzung unvereinbar sein und könnte unter Umständen sogar dem Interesse dessen, der die Aussetzung beantragt hat, zuwiderlaufen.

Eine gerichtliche Entscheidung läßt sich hierüber nicht herbeiführen, weil der Berufungsanwalt sie vermeiden muß. Und doch wäre sie erwünscht, um den Anwalt und die Partei vor unnötigen Kosten zu schützen. Der Anwalt befindet sich hier in einer prekären Lage. Er muß damit rechnen, daß das Gericht eine besondere schriftliche Aufnahme des Verfahrens nach dem Ablauf der Frist nicht für erforderlich hält, also der Ansicht ist, daß mit Ablauf der Aussetzungsfrist sofort die Berufungsfrist zu laufen beginnt. Um unter allen Umständen diese Frist zu wahren, muß er also auch innerhalb dieser Frist Berufung einlegen. Diese Berufung kann aber nach § 249 ZPO. als unzulässig verworfen werden, wenn das Gericht der Meinung ist, daß die Aussetzung so lange besteht, bis das Verfahren durch einen Schriftsatz wieder aufgenommen ist.

Deshalb muß der Anwalt gleichzeitig auch das Verfahren nach § 250 ZPO. aufnehmen und nunmehr zum zweiten Male Berufung einlegen. Zwei zulässige Berufungen gegen dasselbe Urteil gibt es aber nicht. Also muß eine Berufung nunmehr als unzulässig verworfen werden.

Solange die aufgeworfene Frage nicht endgültig entschieden ist, kann der Anwalt seiner Partei diese Kosten nicht ersparen.

Al. Dr. Zaffé, Düsseldorf.

### Lehren aus der Entscheidung im Falle des Kapitän Fryatt.

Die Verhandlungen der Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland haben in Sachen des Kapitän Fryatt zu einem Spruch geführt, der im wesentlichen besagt, daß die Entscheidung des Feldgerichts in Sachen Fryatt nicht völkerrechtswidrig gewesen sei, daß aber bei der Voll-

streckung des Urteils eine bedauerliche Überstürzung an den Tag getreten sei. Der materielle Teil der Entscheidung der Untersuchungskommission betrifft zwei Fragen und zwar eine s e r e c h t l i c h e und eine allgemein k r i e g s r e c h t l i c h e. Die feierliche Frage hängt mit der Lehre von dem Widerstandsrecht der Handelschiffe zusammen. U 33 hatte durch Signale das feindliche Handelschiff zum Stoppen aufgefordert. Das eine Signal hatte im Falle des Nichtstoppens Gewaltandrohung in Aussicht gestellt. Das feindliche Handelschiff hatte die Möglichkeit zu fliehen, statt dessen war es auf U 33 zugefeuert und zwar in der Absicht, das U-Boot zu rammen. Die ganze Handlung spielte sich im Jahre 1915 außerhalb des Sperrgebiets ab. Das U-Boot tauchte und entging durch einen Zufall dem Rammen. Diese Handlung wurde, gleichgültig ob sie als Angriff oder als Verteidigung des Handelschiffes zu bezeichnen war, als völkerrechtswidrig betrachtet. Es scheint die Ansicht geübt zu haben, daß es sich um einen regelrechten Angriff des Handelschiffes auf das Kriegsschiff handelte. Mit der Bejahung des völkerrechtswidrigen Verhaltens des Handelschiffes ergab sich gleichzeitig die zweite Frage, die kriegsrechtliche: Wie sieht es mit der kriegsrechtlichen Verantwortlichkeit des Kapitäns des Handelschiffes? Daß der Kapitän Fryatt sich tapfer benommen hatte, war anzuerkennen, wurde auch in England hervorgehoben, was aus Belobigungen und Belohnungen des Kapitäns sich ergab. Nicht zu verkennen war aber, daß der Kapitän Fryatt eine feindliche Handlung gegenüber einem Kriegsschiff vorgenommen hatte, ohne Führer eines für Kriegszwecke bestimmten Schiffes zu sein. Bei diesem Tatbestand war die Analogie des Frantkireurs eine offensichtliche. Dieser Gesichtspunkt wurde auch, als Fryatt ein Jahr später in Gefangenschaft geriet, ihm gegenüber geltend gemacht. Fryatt wurde als Seefrantkireur im Sinne des Kriegsgebrauchs zum Tode verurteilt. Von der Kommission wurde wieder die Frage aufgeworfen, ob denn der Kriegsgebrauch Rechtsquelle sei und ob bei Urteilen nach Kriegsgebrauch nur die Todesstrafe zulässig sei. Beide Fragen mußten in Übereinstimmung mit der Praxis des Krieges bejaht werden. Die Feldgerichte waren ebenso, wie der englische Privy Council dies bei der Preisengerichtbarkeit getan hatte, berechtigt, das Völkerrecht unmittelbar anzuwenden. Der Satz, daß der Krieg sich nicht zwischen Privaten und militärisch Formierten, sondern nur zwischen militärischen Formationen abzuspielen habe, war Kriegsgebrauch. Dementsprechend handelte jeder Private, der gegen diesen Satz verstieß, gegen die lex belli, und so mutig er gewesen sein mochte, er riskierte damit die Anwendung des Kriegsgesetzes, nämlich den Tod. Auch diese harte Lehre stammt nicht zum mindesten von den Engländern. Niemand hat die lex belli schärfer angewandt als Wellington.

Kann man somit der materiellen Begründung des Kommissionspruches v. 2. 4. zustimmen, so dürfen doch nicht die formellen Bedenken verschwiegen werden. Hätte wohl ein englisches Preisengericht oder ein englisches Oberpreisengericht es geduldet, daß eine Kommission den Urteilspruch des Gerichts materiell nachprüfe. Ein Gericht kann einen Kriegsgefangenen niemals durch einen Gerichtspruch völkerrechtswidrig behandeln. Wenn der Richter seine Pflicht verlegt, so handelt er nicht völkerrechtswidrig, sondern er verletzt die lex torrae, d. h. das innerstaatliche Recht. Es liegt eine Herabsetzung unserer G e r i c h t s b a r k e i t in dem ganzen Verfahren.

Nun hat man versucht, dieser Kommission Rechtsfunktionen dadurch zu geben, daß man für die Leitung und die Durchführung der Verhandlungen die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der StPO. im § 7 W. v. 30. 11. 1918 vorschrieb. Der wichtigste Grundfakt der StPO. ist sicherlich die Maxime, daß niemand Objekt eines Verfahrens werden darf, daß jedem Beschuldigten Parteirechte einzuräumen sind. Die Kommission, die überall den Namen „Belastungskommission“ führt, muß diesem Grundfakt unserer Prozeßrechte gerecht werden. Keinerlei Fiktionen können darüber hinwegtäuschen, daß in dem Verfahren Fryatt nicht nur ein Tatbestand aufgedeckt wurde, sondern daß es sich darum handelte, etwaige strafbare Handlungen des Untersuchungsleiters, des Gerichtsherrn oder der sonst am Verfahren Fryatt beteiligten Personen festzustellen. Diese Personen dürften also niemals der Parteirechte in dem Verfahren Fryatt entbehren. Der Untersuchungsleiter im Falle Fryatt hatte hiervon ausgehend beantragt, seinen Vertretbar zur Verhandlung zuzulassen. Über diesen Antrag, der bei Beginn der Sitzung gestellt wurde, ist das Gericht hinweggegangen. In der Sitzung selbst ist kein Beschluß gefaßt worden, nur erwähnte der Vorsitzende ganz zum Schluß der Sitzung, daß ein solcher Antrag vorliege und fragte den Untersuchungsleiter, ob er jetzt noch Beschlussfassung wünsche. Diese Frage war völlig zwecklos, da die Sitzung bereits zu Ende war.

Mit derartigen Verfahren sinken wir von einem Kulturvolk zu einem Sklavenvolk herab. Unsere eigenen Landesknechte dürfen sich nicht mehr verteidigen; ja selbst wenn sie als Beschuldigte in Betracht kommen, werden sie zu Beweisinstrumenten und damit zu Objekten gemacht, während es den Vertretern der neutralen und feindlichen Regierung gestattet wird, als Beteiligte im Verfahren an den öffentlichen Sitzungen der Kommission teilzunehmen (§ 3 W.).



Man darf dem nicht entgegenhalten, daß die „Paragrafen“ Vorschriften für die eigenen Landsleute nicht vorsehen. Die B.D. v. 30. 11. 1918 ist nicht so abgefaßt, daß die Praxis sie nicht entwickeln könnte. Der § 7 fordert die Anwendung der Kulturnormen des Verfahrens und läßt an sich die Auslegung zu, daß (zumal da der § 8 Feststellungen von strafbaren Handlungen gestattet) für die Parteirechte eigener Reichsgenossen die allgemeinen Kulturnormen anzuwenden sind.

Wer als Beschuldigter in Betracht kommt, muß sich verteidigen können. Ihm müssen Parteirechte zustehen. Das hat in jedem Verfahren zu gelten, auch in dem vor der Untersuchungskommission.

Wer, wie der Verf. dieser Zeilen den Verhandlungen der Kommission beigewohnt hat, mußte den Gerichtssaal im Reichsmilitärgericht mit dem Gefühl verlassen, daß hier die Gefahr besteht, daß Deutsche zugunsten der feindlichen Länder ihrer Parteirechte beraubt wurden. Ein solches Vorgehen ist eines Kulturvolkes unwürdig. Mag die Verfassung, damit nicht immer wieder nach Einzelbestimmungen gefragt wird, in dem Abschnitt „Rechtspflege“ den Satz aufnehmen: „In jedem Verfahren sind die allgemeinen, die Parteirechte sichernden Grundsätze anzuwenden.“ Es bedarf einer positiven Vorschrift, um einer weiteren Verwilderung unseres Rechtslebens vorzubeugen.

Die Lehren des Falles Frharr sind nach der formellen Seite für uns wichtiger als nach der materiellen.

Al. Dr. Alfred Friedmann, Berlin.

## Rechtssprechung.\*)

### A. Gerichte.

#### Reichsgericht.

##### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[\*\* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### Rechtsrecht.

##### Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Für die Unfittlichkeit eines sog. Kneblungsvertrags kommt es nicht darauf an, ob der Knebelnde von vornherein eine Schädigung des anderen Teils beabsichtigt hat; er ist vielmehr auch dann nichtig, wenn der stärkere Teil die Absicht gehabt hat, dem anderen zu Hilfe zu kommen. BGB. § 138.]

Der Bell. hat mit seiner Tochter, der Ehefrau des Kl., während diese noch unverheiratet und bei ihm im Hause war, einen Vertrag geschlossen, durch den er sich in weitgehender Weise die Verfügung und Nutznießung des der Tochter gehörigen Vermögens verschaffte. Der Kl. hält diesen Vertrag für nichtig und verlangt mit der Klage Herausgabe des Vermögens seiner Frau. Das BG. hat der Klage stattgegeben, das OLG. hat sie abgewiesen. Auf Revision des Kl. wurde das Urteil aufgehoben. Aus den Gründen: Was die Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten anlangt, so hatte das BG. diese für gegeben erachtet, weil der Bell. unter Ausnützung seines Ansehens als Vater gegenüber seiner — damals 24 Jahre alten — unehelichen Haustochter ihr nur scheinbar Vorteile zugewendet, in Wirklichkeit aber alle Rechte auf ihr Vermögen auf lange Zeit hinaus entzogen und für sich in Anspruch genommen habe, wie im Urteil des näheren ausgeführt. Das BG. ist in diesem Punkt anderer Anschauung. Es verkennt zwar nicht die Bedenklichkeit des Verhaltens des Bell. und meint, darin, daß er sich eine unwiderrufliche, ihm die ausschließliche Verfügung über das Vermögen der Tochter gewährende Vollmacht ausstellen ließ, wäre ein Verstoß gegen die guten Sitten dann zu erblicken, wenn er von vornherein die Absicht gehabt hätte, von dieser Vollmacht zum Nachteil der Tochter Gebrauch zu machen. Solches sei aber nach Lage der Sache nicht anzunehmen; das Verhältnis von Vater und Tochter lasse eine solche Absicht im Zweifel als ausgeschlossen erscheinen;

zwar habe der Bell. tatsächlich eine Verfügung zum Nachteile der Tochter getroffen, indem er die Hypothek verpfändet habe, aber das sei erst etwa ein Jahr nach Abschluß des Vertrags geschehen, und es sei deshalb nicht zu unterstellen, daß es der Bell. schon beim Abschluß des Vertrags in Aussicht genommen gehabt habe; er habe auch bei ihrer Verheiratung versprochen, ihr die Zinsen des Mutterguts zukommen zu lassen und sei diesem Versprechen wenigstens eine Zeitlang nachgekommen. Die Ausfertigung einer derartigen Vollmacht schließe nicht aus, daß im Innenverhältnis zwischen Vater und Tochter der erstere in gewissenhafter Wahrung der Interessen der Tochter handle und gegebenenfalls sich mit ihr über die von ihm beabsichtigten Maßnahmen bespreche; es sei nicht angezeigt, daß er von vornherein daran gedacht habe, den Interessen der Tochter zuwiderlautende Verfügungen zu treffen und sie zu schädigen. Die Anschauung des BG., daß ein Verstoß gegen § 138 nur dann angenommen werden könnte, wenn es der Bell. von vornherein auf eine Schädigung seiner Tochter abgesehen gehabt hätte, ist rechtsirrig; es ist vielmehr nach ständiger Rechtsprechung schon das Herbeiführen eines Zustandes wirtschaftlicher Unfreiheit des einen Vertragsteils durch einen sog. Kneblungsvertrag nicht mit den guten Sitten vereinbar. Von solcher Art ist aber der hier in Rede stehende Vertrag, durch den auf 21 Jahre der Tochter des Bell. jede Verfügungsmöglichkeit über ihr Vermögen entzogen und auch für die spätere Zeit die Wiedererlangung der Verfügungsmöglichkeit vom Belieben des Vaters abhängig gemacht ist. In der bezeichneten Rechtsprechung wird keineswegs Gewicht darauf gelegt, ob der wirtschaftlich stärkere Teil von vornherein von der Absicht einer Schädigung des Gegners geleitet wird; es ist im Gegenteil schon ausgesprochen worden, daß ein Vertrag, der den einen Teil willenlos in die Hand des anderen gibt, auch dann als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden kann, wenn bei dem stärkeren Teil zunächst die Absicht besteht, dem anderen zu Hilfe zu kommen [Art. v. 9. Nov. 1917 VII 235/17]. Kl. w. M., U. v. 31. März 1919, 424/18 IV. — Stuttgart. [B.]

\*\* 2. Zur Frage der rechtlichen Bedeutung von Bestätigungsschreiben.] †)

Aus den Gründen: Die Parteien hatten unstreitig über die Lieferung von Tornistertragriemen mündlich verhandelt. Der Bell. hatte vorgeschlagen, ihm 10 000 Paar zu liefern und betont, daß ihm an der Lieferung einer unbedeutenden Menge nicht gelegen sei. Der Kl. will auf den Vorschlag des Bell. nicht eingegangen sein und sich lediglich verpflichtet haben, vorräufig fertige Tragriemen zu liefern und neue Tragriemen, soweit sein Lebervorrat reiche, für den Bell. herzustellen. Als Preis sind 6 M. für das Paar vereinbart worden. Tatsächlich hat der Kl., obgleich nach seiner Behauptung ein Abschluß über eine fest bestimmte Menge überhaupt nicht stattgefunden hat, mit der Lieferung begonnen. Wenn unter solchen Umständen der Bell. nach Beschaffung zweier Teillieferungen das Schreiben vom 30. März 1915 an den Kl. richtete, in welchem er den Abschluß über 10 000 Paar Tragriemen und die übrigen Einzelheiten des Geschäfts in der unter Kaufleuten üblichen Form bestätigte, so war der Kl. —

Zu 2. Der Grundsatz, daß in der Regel durch Schweigen gegenüber einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben ein Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande kommt, beruht auf dem Gedanken, daß unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Handelsverkehrsform Absender und Empfänger erkennen, daß Schweigen auf das Bestätigungsschreiben als Zustimmung zu dessen Inhalt gedeutet wird. Ohne weiteres ergibt sich daraus, daß, wie im Streitfall, das Schweigen des Empfängers auf ein Bestätigungsschreiben die rechtserzeugende Kraft eines Vertragsschlusses nicht haben kann, wenn es ehrlich nicht als Zustimmung des Empfängers gedeutet werden kann, weil der Absender den Inhalt der Abmachungen arglistig erfindet oder verändert. Über Bestätigungsschreiben im allgemeinen s. B. Staub (9) Erl. zu § 372 A. 88, ferner aus der neueren Rechtsprechung insbesondere RG. 88, 377, dieses Erkenntnis gegen Mißverständnisse deutend Warn. 1919, 72/50 und JW. 1918, 769/6, wo Schweigen auf ein Bestätigungsschreiben, das inhaltlich von einer zuvor durch Ferngespräch getroffenen Abmachung erheblich abwich, als Zustimmung gedeutet ist. „Aus dem Inhalt des Bestätigungsschreibens mußte die Bell. entnehmen, daß der Kl. darin seine Auffassung von dem Inhalt des durch das Ferngespräch abgeschlossenen Vertrags darlegen wollte. Jrgendein Anhalt dafür, daß er einen anderen Vertragsinhalt unterscheiden wollte, liegt nicht vor.“

Al. Plum, Köln.

\*) Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.



wie das RG. in ständiger Rechtsprechung angenommen hat — handelsgebräuchlich verpflichtet, Widerspruch gegen den Inhalt des Schreibens zu erheben, wenn er nicht so angesehen werden wollte, als habe er denselben genehmigt. Diese Bedeutung des Bestätigungsschreibens und die rechtlichen Wirkungen seiner Nichtbeantwortung hat das BG. keineswegs verkannt. Es kommt aber auf Grund seiner Würdigung des aus der Verhandlung und der Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalts zu der Auffassung, daß das von dem Bekl. beobachtete Verhalten darauf deutet, daß dieser gar nicht gewillt gewesen sei, seine wahre Auffassung der Vertragsverhandlungen darzulegen, sondern den Abschluß über den großen Warenposten rein erfinden und beabsichtigt habe, den Kl. durch das Schreiben zu überrumpeln. Das BG. hat entsprechend dieser Beurteilung der Sachlage dem Kl. den richterlichen Eid darüber anvertraut, daß er die Lieferung der 10 000 Paar nicht zugesagt habe. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Es ist in der Rechtsprechung stets anerkannt worden, daß die Bedeutung des Bestätigungsschreibens gerade darin liege, daß der Verfasser mit demselben eine Darlegung seines Verständnis der voraufgegangenen Verhandlungen beabsichtige, und daß dieser Gesichtspunkt naturgemäß versage, wenn der Verfasser den Inhalt der Abmachungen arglistig erfindet oder verändert. Im vorliegenden Falle hat das BG. aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen, daß tatsächlich der Bekl. das Bestätigungsschreiben vom 30. März 1915 der Angestellten des Kl. allem Anschein nach zu dem Zweck diktiert habe, um diesen mit dem Inhalte zu überrumpeln. Es ist zu seiner Auffassung durch Würdigung der in Betracht kommenden Tatumstände gelangt, und diese Würdigung ist den Angriffen der Revision entzogen. R. v. R., U. v. 25. Febr. 1919, 254/18 II. — Berlin. [B.]

**3.** Rechtsgrundsätzlich ist die durch den Krieg verursachte Hinausschiebung der Lieferzeit einer den Lieferungspflichtigen befreienden Unmöglichkeit der Lieferung gleichzuachten, wenn die Leistung nach dem Kriege eine wesentlich andere ist als die Parteien sie bedungen haben. Hiervon bilden aber eine Ausnahme diejenigen Verträge — einschließlich von vergleichsweise getroffenen Abkommen für zeitliche mit dem Krieg zusammenhängende Lieferungsverchiebungen — bei denen infolge ihres spekulativen Charakters die Lieferungen unter allen Umständen, namentlich ohne Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte Änderung der Bedeutung der Leistung erfolgen sollen. [†]

Die Parteien hatten sich über die Auslieferung eines i. J. 1913 abgeschlossenen Lieferungsvertrages i. J. 1915 dahin geeinigt, daß der Kl. einen Teil i. J. 1915, den Rest nach Beendigung des Krieges abnehmen sollte. Im Jahre 1917 sagte sich die Bekl. mit Rücksicht auf die durch den Krieg ge-

Zu **3.** Die Entscheidung faßt die Rechtsprechung auf dem Gebiet der im Kriege unmöglich gewordenen, nach dem Kriege wieder möglich werdenden Leistung zusammen. Das RG. selbst spricht von der völligen Befreiung der Schuldner als der Regel. Die gegenständlichen Fälle bilden die Ausnahmen. Das ist aber nicht in dem Sinne zu begreifen, daß dann den Gläubiger die Beweislast für die Fortdauer trifft. Das Gericht hat die gesamten Umstände zu prüfen. Der Tatrichter soll ermitteln und nachweisen, ob der vorliegende Fall unter die Regel oder die Ausnahme gehört. Doch wird man es als Sache des Berechtigten bezeichnen dürfen, die besonderen Momente darzutun, auf die es seine Behauptung von dem Wiederaufleben der Erfüllungspflicht stützt. Beides, die volle Befreiung oder die Verfassung desselben, beruht auf einer Deutung des Willens der Parteien nach der Verkehrsart. Trotz der nur vorübergehenden Unmöglichkeit braucht der Verkäufer bei Behebung des Hindernisses nicht zu leisten, wenn die Lieferung nach dem Kriege als eine wesentlich andere erschiene. Sie kann dann dem Schuldner nicht mehr angeschlossen werden. Er hat ein Rücktrittsrecht. Im konkreten Falle kann der Wille der Parteien aber entgegen dieser aus der wirtschaftlichen Erfahrung gefolgerten Abrechnung von der logischen Folgerung wieder zu dieser zurückkehren. Die wieder möglich werdende Leistung bleibt geschuldet, die verhinderten Umstände geben keine Befreiung.

Die im Urteil geschilderte Verteuerung der Herstellung erscheint als eine sehr erhebliche. Es ist seitens des Verkäufers nicht einmal geltend gemacht worden, daß aus diesem Grunde allein, abgesehen von der vorübergehenden Unmöglichkeit, ihm die Erfüllung nicht mehr zugemutet werden kann. Man scheint sich also hierin dem RG. völlig zu fügen. Die Erschwerung der Leistung und ihre darin liegende wesentliche Veränderung gibt nur dann ein Recht zur Loslösung vom Vertrage, wenn sie vorher eine wesentliche Zeitlang unmöglich war.

schaffene wirtschaftliche Lage von dem Vergleich los. Kl. erhob Klage auf Feststellung, daß der Vergleich noch bestehe. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Bekl. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Die Revision versucht mit Hinweis auf RG. 93 S. 341 [ZW. 1918, 552<sup>o</sup>] geltend zu machen: Die Entscheidung müsse davon abhängen, ob die vom Kl. beanspruchte Leistung der Bekl. nach Beendigung des Krieges eine ganz andere sein würde, als die Parteien bei Abschluß ihres Vergleichs bedungen hätten. In dem Falle würde die Leistung nicht mehr eine sinngemäße Erfüllung jenes Abkommens darstellen. Zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs sei Zellulose noch in großen Mengen vorhanden gewesen, eine wesentliche Verteuerung der Rohmaterialien und Fabrikation noch nicht eingetreten. Man habe damals nicht mit einer mehrjährigen Dauer des Krieges gerechnet, und der Wirtschaftskrieg der Entente habe noch nicht die Verlegenheiten hervorgerufen, wie sie sich später ergeben hätten. Seitdem seien eingetreten: Beschlagnahme des Schwefelkieses und der wesentlichen Rohmaterialien, Preissteigerung des Holzes und der Knochlaug um 300 Prozent, Erhöhung der Frachten um 250—300 Prozent, der Betriebsmaterialien um 200—300 Prozent, Kohlennot, Lohnsteigerungen um 200 Prozent, Arbeitermangel, Beschlagnahme der Zellulose, Rationierung der Rohmaterialien. Es sei auch nach dem Kriege mit einem harten Wirtschaftskampfe zu rechnen. Die Bekl. wäre gezwungen, an jedem Waggon mehrere 1000  $\mathcal{M}$  zu verlieren, wenn sie nach Kriegsende liefern müßte. Der Angriff kann nicht durchdringen. Wie einzuräumen ist, vertritt das RG. in bezug auf vor wie auch nach Beginn des Krieges geschlossene Lieferungsverträge mit Einschluß von vergleichsweise getroffenen Abkommen für zeitliche, mit dem Kriege zusammenhängende Lieferungsverchiebungen im allgemeinen den Standpunkt, die durch den Krieg verursachte Hinausschiebung der Lieferzeit sei einer den Lieferungspflichtigen befreienden Unmöglichkeit der Leistung gleich zu achten, wenn die Leistung nach dem Kriege in Gemäßheit ihres Inhalts oder ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine wesentlich andere, als die Vertragsparteien bedungen haben, sein würde [vgl. RG. 88, 72; 90, 102; 92, 87; 93, 341; 94 S. 46, 68; ZW. 1916 S. 487<sup>o</sup>, 1017<sup>4</sup>; 1917 S. 715<sup>11</sup>, 899<sup>2</sup>; 1918, 33<sup>4</sup>]. Als möglich und wirksam sind indes vom RG. auch Verträge mit dem Inhalt anerkannt worden, wonach die übernommenen Lieferungen unter allen Umständen, also namentlich ohne Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte Änderung der Bedeutung der Leistung erfolgen sollen. [Vgl. RG. 92, 87; 93, 343; 94, 47; ZW. 1916, 487<sup>o</sup>; 1917, 899<sup>2</sup>; 1918, 33<sup>5</sup>, Art. v. 30. Jan. u. 4. Febr. 1918, I 285/17 und I 259/17.] Vergleichlichen Fälle lassen sich als Ausnahmen von der Regel bezeichnen, und es ist Aufgabe des Tatrichters, zu ermitteln und nachzuweisen, ob der zu beurteilende Einzelfall ihnen zugehört, oder dem vorerwähnten allgemeinen Grundsatz ohne weiteres unterzuordnen und nach diesem zu entscheiden ist. Hier hat der VerN. anerkannt, an sich würde es ein Grund für die Bekl. sein, sich von dem Vergleich loszusagen, wenn infolge des Krieges das Wesen der ihr nach dem Kriege obliegenden Leistung in dem Maße verändert sei, daß die Leistung nicht mehr als sinngemäße Erfüllung des Vergleichs gelten könne. Damit ist rechtlich zutreffend von der grundsätzlich angezeigten Betrachtungsweise ausgegangen. Der VerN. hat auch unterstellt, daß hier an und für sich eine so wesentliche Veränderung der Leistung anzunehmen sei, wie sie als Befreiungsgrund für die lieferungspflichtige Bekl. grundsätzlich erheblich wäre. Er hat aber auch an der Hand von Erwägungen tatsächlicher Natur festgestellt, daß die Bekl. den Vergleich offenbar mit dem Willen abgeschlossen hat, ihn unter allen Umständen zu erfüllen. Die Gründe dieser Feststellung lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Bekl. hat nicht etwa behauptet, daß die Bewirkung der vergleichsweise übernommenen Lieferungen nach Beendigung des Krieges unmöglich sein werde, sondern geltend gemacht, sie würde bei Ausführung der Lieferungen mehrere 1000  $\mathcal{M}$  an jedem Waggon verlieren. Daraus ließe sich allenfalls folgern, daß die Geldopfer, auf die sich die Bekl. nach der Auffassung des VerN. schon bei Abschluß des Vergleichs gefaßt gemacht hat, sich größer und empfindlicher gestalten werden, als die Bekl. damals geschätzt hat, aber dieser Umstand könnte den Rechtsbestand des Vergleichs, der nach der Sachwürdigung des Tatrichters ein Abschluß mit spekulativem Charakter war, nicht in Frage stellen. R. v. R., U. v. 11. März 1919, 347/18 VII. — Königsberg. [Sch.]



4. Der auf Grund § 383 BGB. jedoch am unrechten Ort vorgenommene Selbsthilfeverkauf hat nicht die Unwirksamkeit, sondern nur Verpflichtung zum Schadenersatz zur Folge. \*)

Der Kl. hat vom Bkl. ab Lager Berlin Dörrgemüse gekauft und bezahlt; er hat die Ware nach Mängeltrüge dem Bkl. zur Verfügung gestellt und Rückerstattung des Preises gegen Rückgabe der Ware verlangt; er hat dann nach vorheriger Androhung die Ware in Hamburg öffentlich versteigern lassen. Der Kl. fordert im Klagewege Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich des erzielten Erlöses. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils. Aus den Gründen: Das vom Kl. in erster Linie geltend gemachte Recht, den Kauf zu wandeln, hat ihm der VerN. deshalb versagt, weil dieser sich durch den Verkauf der Ware außerstand gesetzt habe, sie dem Bkl. zurückzugeben. Mit Recht geht hierbei der VerN. davon aus, daß der Kl. sich wegen dieses Verkaufs nur auf § 383 BGB. berufen kann. Der § 373 HGB. handelt von dem Verkäufer und dessen Recht zum Selbsthilfeverkauf, der § 379 HGB. vom Distanzgeschäft, das hier überhaupt nicht in Frage steht, so daß auf die weitere dort aufgestellte Voraussetzung, daß die Ware dem Verderben ausgesetzt ist, nicht weiter eingegangen zu werden brauchte. Was den § 383 BGB. angeht, so ist ferner die Annahme des VerN. nicht zu beanstanden, daß Berlin Leistungs-ort gewesen ist und somit die öffentliche Versteigerung dort hätte erfolgen müssen. Es kann ihm aber darin nicht beigetreten werden, daß deshalb, weil dieser Verkauf nicht in Berlin, sondern in Hamburg vorgenommen worden ist, die Bkl. ihn nicht als für ihre Rechnung erfolgt anzuerkennen brauchen. Allerdings befindet sich der VerN. hier in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre, in deren Sinn sich auch das RG. in dem Urteil Holtzeims MSch. 15, 166 ausgesprochen hat. Es ist das eine Entsch. des erkennenden Senats, an der indessen bei wiederholter Prüfung der Frage nicht festgehalten werden kann. Den entscheidenden Grund erblickt die herrschende Lehre darin, daß im § 384 Abs. 1 BGB. sowie in § 374 Abs. 1 [vgl. auch § 391 Abs. 1, § 1220 Abs. 2 BGB.] ausdrücklich bestimmt wird, daß Verstöße gegen die dort gegebenen Vorschriften nur die Verpflichtung zum Schadenersatz, und somit nicht die Unwirksamkeit des Verkaufs zur Folge haben sollen, während der § 383 eine solche einschränkende Bestimmung nicht enthält. Es ist zuzugeben, daß darin ein bedeutames argumentum a contrario liegen könnte. Immerhin würde es, um zwingend zu sein, eine Gleichmäßigkeit und Geschlossenheit im Aufbau der Fassung des Gesetzes voraussetzen, die demselben nicht durchweg nachgerühmt werden kann, zumal anzunehmen wäre, daß es bei der Auffassung des Gesetzes zur Sprache hätte kommen müssen, wenn man beabsichtigt hätte, hier durch das Stillschweigen etwas positiv zu bestimmen. Davon findet sich aber nichts in den Materialien zum Gesetz. Mehr als dieses rein formale Argument für die herrschende Lehre fällt für die entgegengesetzte Meinung in das Gewicht, das sachliche Argument, das in der Analogie mit dem Pfandverkauf einer beweglichen Sache liegt. Dort handelte es sich hier, um den Verkauf einer fremden Sache für fremde Rechnung, bei dem es gilt, zunächst auch das Interesse des Eigentümers zu wahren. Dort ist diese Materie in sorgfältiger Erwägung bis in das einzelne hinein geregelt worden. Es ist scharf unterschieden zwischen den Verstößen, welche die Rechtmäßigkeit des Verkaufs berühren, und welche nicht, und der Verkauf am unrechten Ort

Zu 4. Zu dem Ergebnis des Urteils ist wenig zu sagen. Man wird ihm zustimmen. Am meisten deshalb, weil der moderne Verkehr den völligen Rechtsverlust als Folge der Nichtbeachtung einer Schutzvorschrift ablehnt. Ein deutliches Beispiel hat man dafür in der Behandlung des Verzichts des Gläubigers auf ein Sicherungsrecht zum Nachteil des Bürgen (§ 776 BGB.). Im früheren Recht bedeutete dies die Befreiung des Bürgen. Jetzt nur die Schadenersatzpflicht. Aber man fragt, weshalb das RG. bei der Begründung noch in den Gleisen der Analogieschlüsse wandelt. Das Schweigen des § 383 Abs. 1 BGB. im Gegensatz zu § 384 BGB. erscheint als ein bedeutames „argumentum a contrario“. Das RG. sieht aber aus Gründen, „im Aufbau der Fassung der Gesetze“ davon ab. Es findet dann die Stütze für seine Meinung in der „Analogie mit dem Pfandverkauf einer beweglichen Sache“. War das beides nötig? War es nicht besser, sich von den Gesetzesstellen loszumachen? Keine Analogie ist jemals vollkommen. Sie kann höchstens als Hilfsmoment in Betracht kommen. Es ist keine Freirechtsforderung, wenn das Gericht sich von dem Auffuchen ähnlicher Institute loszumachen und die Entscheidung nur aus dem Zwecke des Rechtes und seinen großen Prinzipien entnehmen soll. Sachenburg.

ist dort zu den letzteren gestellt und nicht zu den ersteren [§§ 1243, 1236 BGB.]. Es wäre unerfindlich, weshalb dieser Verstoß beim Selbsthilfeverkauf nach § 383 BGB. einer anderen und strengeren Beurteilung unterliegen sollte. Man hat einen Unterschied darin zu finden geglaubt, daß dem Pfandschuldner und Eigentümer das eigene Interesse des Gläubigers an der Erzielung des bestmöglichen Erlöses schütze. Das ist aber in dieser Allgemeinheit gar nicht richtig. Es trifft nur in den gewiß nicht die Mehrzahl bildenden Fällen zu, wo der Wert des Pfandes den Betrag der gesicherten Forderung nicht oder nicht wesentlich übersteigt. Dazu kommt vor allem, daß wenn die herrschende Ansicht die richtige wäre, sie in gleicher Weise, wie in Abs. 1 § 383 auch in Abs. 2 das. gelten müßte, und es wäre die Frage, ob der Verkauf dem Gegner gegenüber überhaupt gilt, abhängig gemacht von einer nach dem Ermessen des Schuldners zu fassenden und daher im einzelnen Fall immer mehr oder weniger unsicheren Entschließung desselben. Vgl. Planck, BGB., 4. Aufl., [im Gegensatz zu den früheren Aufl.] § 383 A. 3; RGKomm. § 383 A. 3. Daher kann dem Verkauf am unrechten Ort eine weitere Folge nicht beigelegt werden, als daß der Schuldner dafür einzustehen hat, wenn dadurch das Ergebnis der Versteigerung beeinflusst wird. Nur ist der Schuldner beweispflichtig, wenn der Gläubiger behauptet, daß beim Verkauf am rechten Ort ein höherer Erlös erzielt worden wäre [§ 282 BGB.]. Die Frage liegt hier nicht anders, wie im Fall eines Auftrags zum Verkauf. War, wie dort das Gesetz es vorschreibt, hier der Auftrag dahin gegangen, den Verkauf an einem bestimmten Orte vorzunehmen, so hat nach allgemeinen Grundsätzen der Beauftragte, der hiergegen verstoßt, den Beweis zu führen, daß dadurch kein Schaden entstanden ist, und der Gegner bringt mit dem, was er in dieser Richtung seinerseits behauptet, so lange durch, als jener Beweis nicht geführt ist. Das gleiche muß denn auch beim Selbsthilfeverkauf gelten. B. w. H., U. v. 18. Febr. 1919, 355/18 II. — Hamburg. [B.]

5. Der Verkäufer einer nur nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmten Menge einer von ihm selbst hergestellten Ware kann als Schadenersatz wegen Nichterfüllung nicht nur den Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem Marktpreise, sondern ebensowohl den Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem Herstellungspreise beanspruchen. \*)

Aus den Gründen: Hat der Verkäufer einer nur nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmten Menge einer von ihm selbst hergestellten oder herzustellenden Ware von dem Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, so kann er seinen Schaden nicht nur nach dem Unterschiede zwischen dem Vertragspreise und dem (niedrigeren) Markt- oder Verkäuflichkeitspreise, sondern ebensowohl, wie dies entgegen der Auffassung der Revision hier geschehen ist, nach dem Unter-

Zu 5. Es leuchtet ein, daß der Verkäufer, der Schadenersatz wegen Nichterfüllung beansprucht, als solchen nicht nur den Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem (niedrigeren) Markt- oder Verkäuflichkeitspreise, sondern ebensowohl den Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem (niedrigeren) Selbstkostenpreise verlangen kann, wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob diese Berechnungsweise als abstrakte oder konkrete zu kennzeichnen ist. Schwieriger gestaltet sich dagegen die Beurteilung des Einwandes: der Verkäufer habe doch die Ware behalten und sie also anderweit ebenso vorteilhaft wie an den Käufer verkauft oder verkaufen können. Unter den im Urteil angeführten Voraussetzungen versagt der Einwand (s. auch Staub [9] Erl. zu § 374 A. 29). Nach der neueren Rechtsprechung des RG., RG. 89, 282 = JW. 1917, 355<sup>3</sup> mit Anm. von Dertmann und Wam. 1918, 271/184 = LZ. 1919, 153/6, ist aber der Einwand begründet, mag es sich um einen Gattungskauf oder einen Kauf bestimmter Sachen handeln, wenn der Verkäufer durch die Nichtabnahme (des Käufers) die Verfügung über eine konkrete zur Erfüllung bestimmte Ware und damit die Möglichkeit einer anderweitigen Verwirklichung seiner Gewinnaussichten behalten hat. Das letzte Urteil sagt: „Wie RG. 89, 282, so hat auch im vorliegenden Falle der Kläger als Schadenersatz den Unterschied zwischen dem mit dem Käufer vereinbarten Preis und den Selbstkosten gefordert, die er tatsächlich aufgewendet hat, nicht aber denjenigen, zu denen er die Ware nach dem Stande des Marktpreises zur Erfüllungszeit hätte anschaffen können. Die Schadensberechnung stützt sich demnach auf die besondere Beschaffenheit des Falles und nicht auf eine Gestaltung der Verhältnisse, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten gewesen wäre. Einer solchen konkreten Berechnung gegenüber muß sich der Verkäufer bei abstrakter Berechnung in der Regel versagenden Einwand gefallen lassen, daß er im Besitze der Ware geblieben und deshalb in der Lage sei, sie an einen Dritten, und zwar mindestens ebenso vorteilhaft wie an den Käufer zu veräußern.“ RA. Plum, Cln.



schiede zwischen dem Vertragspreise und dem niedrigeren Herstellungspreise berechnen [RG. 60, 346]. Es ist ohne weiteres davon auszugehen, daß ihm in Folge der Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer ein Gewinn in Höhe dieses Unterschiedes entgangen ist. Der Käufer kann sich in der Regel nicht darauf berufen, daß der Verkäufer die Ware, die er ja behalten habe, anderweitig mit Gewinn hätte verkaufen können. Denn für gewöhnlich ist die Annahme berechtigt, daß der Verkäufer in der Lage war, noch weitere Mengen derselben Warengattung zu dem gleichen Selbstkostenpreise herzustellen und mittels dieser Mengen alle übrigen sich ihm bietenden Verkaufszugewinne auszunutzen. Es wäre deshalb Sache des Bekl. gewesen, gegenüber der von der Kl. aufgemachten Schadensrechnung — mag diese als konkret oder als abstrakt anzusehen sein — darzutun, daß die Kl. nicht in der Lage war, sämtliche zur Ausnutzung ihrer Verkaufszugewinne erforderlichen Warenmengen zu demselben billigen Preise herzustellen. Hierfür hat er jedoch nach der Feststellung des BG. nichts erbracht. Das BG. hat es für unbedenklich erklärt, daß sich die Erzeugung und der Absatz der Kl. bei rechtzeitiger Abnahme der verkauften 6495 Faß Zement durch den Bekl. um einen entsprechenden Betrag gesteigert haben würde. Diese Feststellung ist von der Revision ebensowenig bemängelt worden, wie die fernere, daß sich die Herstellungskosten für das Faß Zement zur Erfüllungszeit auf höchstens 3,798 *M* belaufen hätten, während der Vertragspreis 5,60 *M* betrug. Die Revision ist daher zurückzuweisen. G. w. N.-G. Portland-Zementwerke S., U. v. 17. Dez. 1918, 374/18 II. — Raumburg. [B.]

6. Die Zusicherung der „Brauereifreiheit“ einer Schankwirtschaft in dem Mietvertrage über die Wirtschaft und die Wirtschaftsräume stellt die Zusicherung einer Eigenschaft dar. BGB. §§ 537 Abs. 2, 538. [†]

Aus den Gründen: Zutreffend hat das BG. in der Zusicherung der Brauereifreiheit die einer Eigenschaft erblickt. Denn unter den Begriff einer Eigenschaft fallen nach der ständigen Rechtsprechung des RG. [vgl. z. B. RG. 61, 86] auch solche tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse von einer gewissen Dauer, welche infolge ihrer Verbindung mit oder ohne ihre sonstigen Beziehungen zu einer Sache nach der Verkehrsauffassung werbend oder werterhöhend zu wirken pflegen. Der Verkl. hat nun eingehend erörtert, daß und weshalb der Kl., wie auch jeder andere Gastwirt es in seiner Lage getan hätte, ein großes Gewicht darauf legte, hinsichtlich des Bierbezuges an keine Brauerei gebunden zu sein und in seinen Räumen ungehindert das Bier verschenken zu können, das ihm für seinen Betrieb am vorteilhaftesten erschien. Er hat weiter erzwogen, daß der Kl. der Firma U. gegenüber eine vertragliche Bierbezugsverpflichtung nicht hatte, daß eine solche ihm auch vom Bekl. nicht auferlegt und im Rechtswege daher nicht erzwingbar war. Dagegen bestand die Möglichkeit, daß die Firma A., welche den früheren Inhabern der Gastwirtschaft Bier geliefert hatte, diesen Umstand und ihre bisherigen Beziehungen zu dem Bekl., wie es denn auch tatsächlich der Fall gewesen ist, dazu benutzen würde, eine wirtschaftliche Waffe

Zu 6. Daß die Erklärung des Vermieters gegenüber dem Mieter: die Wirtschaftsräume seien brauereifrei, die Zusicherung einer Eigenschaft der Mieträume enthält, entspricht der Verkehrsauffassung und der Rechtsprechung, denn besteht der zugesicherte Zustand, so sind die Mieträume vorteilhaft zu verwerten, weil ein Mieter, der beliebig sein Bier beziehen kann, vorteilhafter einkauft, als wenn er sich an eine bestimmte Brauerei wenden muß.

Die Zusicherung der Brauereifreiheit bedeutet jedenfalls, daß der Vermieter einer Brauerei gegenüber nicht irgendwie gebunden ist und deshalb seinem Mieter nicht wegen einer Bindung des Vermieters Hindernisse im freien Bierbezug in den Weg gelegt werden können. Eine vertragliche Bindung des Vermieters bestand aber im vorliegenden Fall, weshalb die Entscheidung gerechtfertigt ist. Erstmals hat aber das BG. (s. sein Urteil in der LZ. 1918, 1365 Nr. 7) und ihm folgend das RG. angenommen, daß der Vermieter mit der fraglichen Äußerung zugesichert habe, die Brauerei werde nicht unternehmen, den Mieter im freien Bierbezug zu beeinträchtigen. Das ist eine zu weitgehende Auffassung, welche der Zusicherung der Brauereifreiheit des Lokals nicht zu entnehmen sein wird, denn daß eine Brauerei wohl stets versuchen wird, den neuen Wirt der von ihr früher belieferten Lokalitäten zu gewinnen, ist selbstverständlich, und daß dabei unter Umständen ein wirtschaftlicher Druck ausgeübt wird, liegt nicht fern. Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

1) JW. 1905, 425; Neumann, Rsp. I § 119 Erl. f.

gegen den Kl. zu schmieden, um, gestützt auf ihre Zugehörigkeit zum Brauereiringe, ihn zu zwingen, wie seine Vorgänger Bier von ihr zu entnehmen. Deshalb gelangt der Verkl. in durchaus schlüssiger Weise zu dem Ergebnis, daß die Zusicherung der Brauereifreiheit, wenn ihr überhaupt eine praktische Bedeutung beizumessen sollte, nur den Sinn und Zweck haben konnte und hatte, dem Bekl. die Verpflichtung aufzuerlegen, dafür einzustehen, daß keine Brauerei, insbesondere nicht die Firma U., auf den Kl. in seiner Eigenschaft als Mieter der Gastwirtschaft einen wirtschaftlichen Zwang ausüben würde, um ihn in seiner Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Wahl der Bierbezugsquelle zu beschränken. Unstreitig hat die Brauerei U. unter Berufung darauf, daß sie gegen den Bekl. einen vertraglichen Anspruch habe, die Bierlieferung für die Gastwirtschaft übertragen zu erhalten, andere Ringbrauereien veranlaßt, dem Kl. Bier zu verweigern. Das genügt, um Schadensersatzansprüche des Kl. gegen den Bekl. aus den §§ 537 Abs. 2, 538 BGB. auszulösen, ohne daß es darauf ankommt, ob der Rechtsstandpunkt der Firma U., den sie dem Bekl. gegenüber einnahm, gerechtfertigt war oder nicht. F. w. L., U. v. 21. März 1919, 388/18 III. — Dresden. [Sch.]

7. Erteilt gegenüber der Einlage eines Teilbetrages der Bekl. seinem Rechtsanwalt Auftrag zur Erhebung einer Widerklage auf Feststellung, daß dem Kl. ein Anspruch überhaupt nicht zusteht, so gehört es zur Pflicht des Anwalts, wenn es sich um eine ganz außerordentliche Erweiterung des Streitgegenstandes handelt, zu erwägen, ob der mit der Widerklage erstrebte Zweck nicht schon durch deren Ankündigung erreicht wird; jedenfalls hat er die Pflicht, seinen Auftraggeber auf die ganz außerordentlichen Kosten aufmerksam zu machen und ihm diese in ihrem ungefähren Betrage anzugeben. [†]

Der Kl. (ein N.) vertrat in einem Rechtsstreit N. gegen J., in dem N. mit der Klage die Bezahlung von 12 000 *M* als Teil einer Vertragsstrafe von 1425 000 *M* verlangte, den Bekl. und erhob in seinem Namen Widerklage auf Feststellung, daß

Zu 7. Die Entsch. ist für den Prozeßanwalt von außerordentlicher Bedeutung. Das Ergebnis, zu dem sie gelangt, ist für ihn sehr bedauerlich. Zwei Fragen waren zu entscheiden. Zunächst die Frage ob sich der Prozeßbevollmächtigte dadurch schadensersatzpflichtig machte, daß er dem Klienten zur förmlichen Erhebung, nicht bloß zur Ankündigung der Inzidentfeststellungswiderklage riet. Der Tatbestand der Entsch. ist leider für die erschöpfende Beurteilung dieser Frage nicht vollkommen ausreichend. Wir erfahren nicht, wie sich der Rechtsstreit N. gegen J. weiter entwickelt hat und warum mit der förmlichen Erhebung der Widerklage vom Standpunkt der damaligen Prozeßlage aus noch hätte zugewartet werden sollen; ob der Umstand allein, daß die sachliche Vorbereitung der Verhandlung damals noch nicht beendet war, diese Meinung rechtfertigte, läßt sich ohne nähere Kenntnis aller Einzelheiten nicht beurteilen; weiß doch jeder Praktiker, daß es zahlreiche Fälle gibt, in denen die Parteien ein erhebliches Interesse daran haben können, daß möglichst bald formell verhandelt werde, und gerade das Interesse an rechtskräftiger Abweilung der Klage und baldiger Erhebung der Inzidentfeststellungswiderklage, die ja hinsichtlich ihrer Voraussetzungen vor der selbständigen Feststellungsklage privilegiert ist, gehört hierher. Jedenfalls aber handelte es sich hier nicht um einen Fall, in dem der N. einen juristisch unrichtigen Rat gegeben hatte, sondern um eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, und bei der Beratung über eine solche wird man den N. nur dann hafbar machen können, wenn er der Partei etwas offenbar Abwegiges empfiehlt, ohne sie auf das dadurch entstehende Risiko genügend hinzuweisen. Es kann Fälle geben, in denen der „vorbehaltenen Mehranspruch“ so sinnwidrig erscheint, daß die „Bedrohung“ mit einer neuen Klage nur aus dem Papier steht, nicht ernst zu nehmen ist, und in denen mit Sicherheit zu vermuten ist, daß die Androhung der Widerklage den Verzicht auf die Mehrforderung zur Folge haben werde. Andererseits sind aber auch die Fälle zu bedenken, in denen die Hoffnung, es werde die rechtskräftige Abweilung der Teilklage die tatsächliche Erledigung des ganzen Streits bewirken, ganz unerwarteterweise sich nach längerer Zeit als irreführend erweist, weil die inzwischen erfolgte Änderung der Rechtsprechung dem Kl. den Mut verleih, mit seinen „Mehransprüchen“ hervortreten und den Prozeß von vorn zu beginnen. Der Richter sollte sich vor nichts so sehr hüten als davor, daß er aus dem mehr oder weniger zufälligen, wirklichen Verlauf einer Sache (ex post) sein Urteil über das schöpft, was der Anwalt vorher hätte tun sollen und müssen.

Die zweite Frage, die das RG. zu entscheiden hatte, war die, ob der N. seiner Pflicht genüge, wenn er die Partei darauf hinwies, daß durch die Erhebung der Widerklage „sehr erhebliche“ Mehrkosten erwüchsen, oder ob er ihr angeben mußte, wie hoch ungefähr diese Kosten sein würden. Das RG. nimmt letzteres an. Insofern ist aber die Entsch. zweifellos unhaltbar. Wenn ein Klient durch die Mitteilung, daß die Kosten einer Widerklage sehr erheblich



N. eine Vertragsstrafe überhaupt nicht zu beanspruchen habe. Mit der jetzigen Klage beehrte der Kl. vom Bkl. die nach einem Streitwert von 1425 000 M. berechneten Gebühren. Der Bkl. beantragte Abweisung der Klage, weil er einen Auftrag zur Erhebung der Widerklage nicht gegeben, der Kl. seinen Auftrag überschritten und ihn, den Bkl., falsch beraten habe, und erhob Widerklage auf Schadensersatz wegen der durch die Widerklage gegen N. entstandenen Gerichtskosten. Die erste Instanz wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Auf die Berufung des Kl. wurde der Bkl. verurteilt und seine Widerklage abgewiesen. Auf Revision des Bkl. wurde das Urteil aufgehoben. Aus den Gründen: Nach der Feststellung des BG. hatte der Bkl. den Kl. mit der Erhebung der Widerklage gegen N. beauftragt. Eine Überschreitung des Auftrages lag also nicht darin, daß der Kl. diese Widerklage durch Verletzung des Antrages in der mündlichen Verhandlung erhob. Insofern ist das BU. nicht zu beanstanden. Rechtsirrig ist dagegen die Annahme, daß der Kl. den Bkl. nicht falsch beraten habe. Die Aufgabe des Kl. umfaßt auch die Verpflichtung, den Auftraggeber vor Schritten zu bewahren, die unnötig oder doch mit Gefahren verbunden sind, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Ziele stehen. Gegenüber der auf 12 000 M. beschränkten Klage bedeutete die auf die ganze Vertragsstrafe von 1425 000 M. sich erstreckende Widerklage eine außerordentliche Erweiterung des Streitgegenstandes und damit eine ganz ungewöhnliche Erhöhung der Kosten. Die darin für den Bkl. liegende Gefahr gebot eine besonders sorgfältige Prüfung der Frage, ob die Widerklage unter allen Umständen erhoben werden mußte, in welchem Zeitpunkt dies geschehen sollte und ob namentlich für den Zweck des Bkl., auf den Gegner einzuwirken, nicht einstweilen die Anklündigung der Widerklage genügte, statt sie, wie geschehen, schon in dem ersten auf die Klage anberaumten Termin durch Verlesung des in der Klagebeantwortung angeklündigten Antrages zu erheben. Wenn, wie das BG. feststellt, und auch dem Kl. erkennbar war, der Bkl. nicht wußte, daß eine Widerklage erst durch Verlesung des Antrages in der mündlichen Verhandlung erhoben werde (ZPO. § 281), mußte der Kl. ihn darüber und über den Unterschied belehren, der bezüglich der Kosten der bloßen Anklündigung und der Erhebung der Widerklage bestand, oder doch wenigstens für seine Person erwägen, ob nicht zur Vermeidung unnötiger Kosten die bloße Anklündigung der Widerklage einstweilen genügte. Darin, daß dies nicht geschah, lag eine Pflichtverletzung, für die ein Entschuldigungsgrund nicht vorhanden ist. Das Verhalten des Kl. wird insbesondere nicht dadurch entschuldigt, daß die Widerklage erhoben werden mußte, wenn der Bkl. über den Betrag der Klage hinaus eine rechtskräftige Entscheidung über den Vertragsstrafenanspruch haben wollte. Denn es bedurfte der Entscheidung, ob die Widerklage schon jetzt

sein, sich nicht abhalten läßt, den Auftrag zu ihrer Erhebung zu erteilen, und nicht einmal nach der ungefähren Höhe dieser Kosten fragt, so ist schwer zu verstehen, welchen Anlaß der Kl. haben sollte, noch eine Vorausberechnung dieser Kosten anstellen zu lassen, und warum gar die Unterlassung dieser Maßnahme ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden darstellen sollte. Daß selbst in Deutschland mit seinen ungemein niedrigen Anwaltsgebühren ein Millionenprozeß nicht um einige hundert Mark geführt werden kann, weiß auch ein in Prozeßsachen unerfahrener, aus dem Handwerkerstande hervorgegangener Fabrikant (als solcher ist der Bkl. im Rubrum bezeichnet), und jedenfalls kann der Anwalt nicht vermuten, daß er es nicht weiß. Nur wenn der Kl. bestimmte Anhaltspunkte dafür gehabt hätte, daß die Partei sich unter den „sehr erheblichen“ Mehrkosten etwas Unrichtiges vorstellte (wenn sie z. B. erwiderte: „nun, auf ein paar Hundert soll es mir nicht ankommen“), wäre es seine Pflicht gewesen, sie noch näher aufzuklären. Man muß sich doch überhaupt darüber klar sein, daß der Kl. nur in außergewöhnlichen Fällen die Pflicht hat, seinen Klienten darauf aufmerksam zu machen, daß hohe Kosten entstehen. Gibt ihm der Klient von sich aus den Auftrag, eine Feststellungsklage wegen einer Million Mark zu erheben, so besteht eine solche Pflicht in aller Regel nicht; sie wird hauptsächlich dann anzuerkennen sein, wenn der Anwalt selbst — von sich aus — einen Prozeß empfiehlt und Zweifel darüber bestehen, ob die Höhe des Objekts dem Klienten klar ist. Daß man aber dem Anwalt zumutet, dem Mandanten, den er auf die sehr hohen Kosten hingewiesen hat und der auch dann nach der Höhe gar nicht frug, noch über die Gebührenkala (für Anwalts- und Gerichtskosten) zu unterrichten, das ist eine Überspannung der Sorgfaltspflicht, die man z. B. bei entsprechender Anwendung auf den Arztstand gewiß nicht verstehen würde.

RM. Dr. Friedländer, München.

erhoben werden sollte und mußte, um die Interessen des Bkl. zu wahren. Das BG. gibt zu, daß der gesamte Streitstoff schon auf die Klage hin erörtert werden konnte, ja sogar mußte, und sagt ferner, es sei nicht einzusehen, welchen Zweck die Verlesung der Anträge in dem fraglichen Termin überhaupt gehabt habe, da die Klagebeantwortung erst unmittelbar vorher dem Gegenanwalt übergeben worden, ein sachliches Ergebnis der Verhandlung also nicht zu erwarten war. Eine fahrlässige Verlesung der Beratungspflicht des Kl. liegt aber auch in der Art und Weise, wie der Kl. den Bkl. auf die aus der Widerklage zu erwartende Mehrung der Kosten hinwies. Da es sich um eine ganz außergewöhnliche Erhöhung handelte, durfte der Kl. sich nicht darauf beschränken, auf eine „sehr erhebliche“ Steigerung hinzuweisen und es dem Bkl. anheimzustellen, sich bei dem Bureauvorsteher des Kl. nach dem Betrag zu erkundigen. Er mußte sich vielmehr selbst um die Höhe der Kosten kümmern, den ungefähren Betrag, nötigenfalls mit Hilfe seines Bureauvorstehers, feststellen und den Bkl., wie die erste Instanz zutreffend angenommen hat, darüber belehren, wie außerordentlich hoch, nämlich auf mehrere Tausend Mark, sich die Mehrkosten belaufen würden. Auch dies ist nicht geschehen. Für Art und Umfang der Beratung durch den Kl. kommt es wesentlich auch auf die Person des Auftraggebers an. Die erste Instanz hat darauf hingewiesen, daß der Bkl. aus dem Handwerkerstande hervorgegangen und in juristischen Dingen ganz unerfahren sei. Das BG. hat etwas Abweichendes nicht festgestellt. Unter diesen Umständen ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Kl. die Beratungspflicht des Kl. nach den beiden angegebenen Richtungen fahrlässig verletzt hat. Das BU. muß daher aufgehoben werden. Zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, insbesondere über die Frage eines mitwirkenden Verschuldens des Bkl. und des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verschulden und Schaden ist die Sache an das BG. zurückzuverweisen. J. w. S., II. v. 8. Mai 1918, 37/18 III. — Berlin. [B.]

8. § 817 Abs. 2 BGB. Die Hingabe von Geld zu dem ausgesprochenen Zweck, dafür einen Titel oder Orden zu erhalten, verstößt selbst dann gegen die guten Sitten, wenn die Verschaffung auch nur durch Ausbieten persönlichen Einflusses oder durch Ausnutzung persönlicher Beziehungen zu den maßgebenden Kreisen herbeigeführt werden soll. [†]

Der Kl. hat der bekl. Personenvereinigung, die zur Fürsorge für die Krieger der vier verbündeten Nationen Sammlungen veranstaltete, 20 000 M. gegeben. Er fordert diesen Betrag zurück mit der Behauptung, er habe das Geld nur unter der Bedingung gegeben, daß ihm in kürzester Zeit der Kommerzienrattitel sowie eine österreichische und eine türkische Ordensauszeichnung verliehen werden würde, und diese Bedingung sei nicht eingetreten. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos. Gründe: Beide Vorinstanzen sind auf Grund des § 817 Satz 2 BGB. zur Abweisung der Klage gelangt, ohne eine Feststellung über die Behauptung des Kl. zu treffen, daß er die Hingabe des Geldes von der Verleihung des Kommerzienrattitels und der Ordensauszeichnungen abhängig gemacht habe. Das BG. führt aus: Der Kl. habe in I. Instanz behauptet, er habe das Geld zu dem ausgesprochenen Zweck gegeben, daß ihm die erwähnten Auszeichnungen durch die Hilfe der Bkl. verliehen würden und der Vertreter der Bkl. habe ihm die Verleihung zugesagt. In der Berufungsinstanz habe er behauptet, es habe sich nicht um ein Abkommen über Leistung und Gegenleistung gehandelt, sondern um eine bedingte Schenkung; er habe aber zugegeben, daß er von dem Vertreter der Bkl. verlangt habe, sie sollten

Zu 8. Es ist natürlich vollkommen im Bereich der Ordnung, wenn für Verdienste um die Menschheit irgendein Titel verliehen wird, auch dann, wenn die Verdienste sich in einer pekuniären Aufopferung erschöpfen. Solchen Aufopferungen können Idealitäten entsprechen. Schon bedenklich ist es, wenn pekuniäre Aufopferungen gemacht werden im Gedanken an derartige Idealitäten, mindestens dann, wenn solche Gedanken im Gemüt stark hervorreten und schließlich die Oberhand gewinnen. Wenn aber jemand derartige Aufopferungen oder Zumbungen macht oder verspricht mit Rücksicht auf Titel und Orden, so daß das Ganze zum Geschäft herabsinkt und sich als Gabe und Gegengabe darstellt, dann wird die Idealität entwürdigt und zum Geldeswert herabgedrückt; es ist dies eine Art von Simonie, die ja von jeher als schwer unsittlich und zugleich als stark rechtswidrig erschienen ist. Nach diesen Grundsätzen sind derartige Begebenisse zu charakterisieren.

Gef. 31. Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin.



ihn für die Gewährung der Auszeichnungen an der zuständigen Stelle empfehlen. Auch nach dieser Darstellung widerspreche das Geschäft den guten Sitten, da die Erfüllung der Bedingung durch die Tätigkeit der Vertreter der Bekl. habe herbeigeführt werden sollen. Denn die Hingabe von Geld zu dem ausgesprochenen Zweck, dafür einen Titel oder Orden zu erhalten, widerspreche den im deutschen Volke herrschenden sittlichen Anschauungen selbst dann, wenn die Verschaffung auch nur durch Ausbieten persönlichen Einflusses oder durch Ausnutzung persönlicher Beziehungen zu den maßgebenden Kreisen herbeigeführt werden solle. Daß der Kl. aber irgendeinen anderen Zweck verfolgt, insbesondere an der Kriegszufürsorge der Bekl. Interesse genommen habe, habe er auch in der Berufungsinanz nicht behauptet. Dem Kl. falle daher mit der Hingabe des Geldes zu dem angegebenen Zweck ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last. Ebenso würde die Annahme des Geldes unter der angegebenen Bedingung durch die Bekl. den guten Sitten widersprechen haben. Denn wenn auch die Verleihung von Auszeichnungen vielfach aus Anlaß höherer Geldleistungen zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt sei, so habe es sich hierbei um Belohnung der gemeinnützigen und vaterländischen Gesinnung der Spender gehandelt. Von einer solchen, die Voraussetzung der Auszeichnung bildenden, vornehmen, gemeinnützigen Gesinnung könne aber bei einer nur zum Zwecke der Erlangung einer Auszeichnung geschickten Geldleistung keine Rede sein und die Empfehlung eines derartigen Spenders für eine Auszeichnung könne nur bei Anwendung unlauterer, die betreffenden Stellen täuschender Mittel über den Zweck der Spende und die Gesinnung des Gebers Erfolg versprechen. Deshalb verstoße auch jeder, der unter einer solchen Bedingung Geld annehme, gegen die guten Sitten. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Die Ausführungen des BG. lassen keinen Rechtsirrtum erkennen, stehen vielmehr mit den in dem Urteile des RG. vom 5. Januar 1915 (RG. 86, 98)<sup>2)</sup> entwickelten Anschauungen im Einklang. Die Revision macht insbesondere geltend, das BG. habe zu der Behauptung Stellung nehmen müssen, daß gemeinnützige Schenkungen vor der Verleihung des Kommerzienrattitels üblich seien, daß durch die sonstige Tätigkeit des Kl. und seine Stellung die Voraussetzungen für die Verleihung des Titels an ihn gegeben gewesen seien, und daß die Spende an die Bekl. nur den üblichen äußeren Anlaß für seine Empfehlung zu der Auszeichnung hätten bilden sollen, indem die Bekl. ihm nahegelegt habe, daß die übliche Stiftung an sie gemacht werden könne. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Daß das BG. dieses Vorbringen des Kl. übersehen hätte, ist nicht ersichtlich. Auch nach dieser Darstellung des Kl. bestand der Zweck der Stiftung des Kl., wie das BG. angenommen hat, lediglich darin, dem Kl. die von ihm gewünschte Auszeichnung zu verschaffen, und dieser Zweck ist derart zum Inhalt des zwischen den Parteien getätigten Rechtsgeschäfts gemacht worden, daß seine Erreichung als Bedingung für die Zuwendung des Kl. an die Bekl. gesetzt worden ist. Der Kl. beabsichtigte durch die Beifügung dieser Bedingung, die Bekl. zu veranlassen, sich für ihn um die Erlangung der von ihm gewünschten Auszeichnung zu bemühen, er betrachtete die Hingabe des Geldes an die Bekl. lediglich als eine von ihm für die Erlangung der Auszeichnung zu machende Aufwendung. Bei dieser Sachlage konnte das BG. auf Seiten beider Parteien ohne Rechtsirrtum einen Vorstoß gegen die guten Sitten feststellen, ohne daß es darauf ankam, von welcher Partei die Anregung zu dem Geschäft ausgegangen ist, und ob auch in anderen Fällen die Verleihung des Kommerzienrattitels auf Grund größerer gemeinnütziger Zuwendungen zu erfolgen pflegt. Denn die Verleihung erfolgt, wie das BG. einwandfrei feststellt, regelmäßig in Anerkennung der durch die Zuwendung zutage getretenen gemeinnützigen vornehmen Gesinnung und nicht als Belohnung lediglich der Hingabe des Geldes. Die Voraussetzung der Auszeichnung entfällt daher, wenn die Zuwendung lediglich als ein für sie zu entrichtender Kaufpreis von dem Geber aufgefaßt wird, wie es im vorliegenden Falle seitens des Kl. geschehen ist, wobei es auf die juristische Form, die im einzelnen Falle für die Zuwendung und ihre Verbindung mit dem erstrebten Zweck gewählt wird, nicht entscheidend ankommen kann. Unerheblich ist es ferner, ob der Kl. nach seiner sonstigen Tätigkeit und seiner Stellung noch für die Verleihung einer Auszeichnung geeignet war. Denn ganz abgesehen davon, daß der Kl. es an jeglicher

Angabe der Tatsachen hat fehlen lassen, die seine besondere Würdigkeit zum Empfange einer Auszeichnung darzutun vermöchten, sollte nach der eigenen Darstellung des Kl. durch die Zuwendung an die Bekl. die gewöhnliche Voraussetzung für die Verleihung des Kommerzienrattitels erst geschaffen werden, sie also an der maßgebenden Stelle als ein die Auszeichnung rechtfertigendes Verdienst hingestellt werden. Selbst wenn aber dem Kl. anderweite erhebliche Verdienste um das Gemeinwohl zur Seite gestanden hätten und er im Hinblick darauf für eine Auszeichnung hätte vorgeschlagen werden sollen, würde doch die Tatsache, daß der Kl. sich die Empfehlung der Bekl. durch die Geldzuwendung zu erkaufen gesucht hat, immer zu dem Ergebnis führen müssen, dieses Vorgehen als mit dem sittlichen Empfinden des deutschen Volkes in Widerspruch stehend erscheinen zu lassen. R. w. Personenvereinigung D. G., U. v. 2. Jan. 1919, 348/18 IV. — Frankfurt a. M. [B.]

9. Der Schuldner ist bezüglich der bei ihm gepfändeten, in seinem Gewahrsam belassenen Sachen nicht Besitzdiener, sondern unmittelbarer Besitzer. Beim gutgläubigen Eigentümergewerb eines Dritten erlischt daher das Pfandrecht. BGB. §§ 855, 935, 936; ZPD. § 808. [†]

Die Revision verneint die Möglichkeit des Eigentümergewerbes in gutem Glauben. Sie vertritt die rechtliche Auffassung, daß der Schuldner, in dessen Gewahrsam der Gerichtsvollzieher Pfandstücke beläßt (§ 808 ZPD.), nur Besitzdiener sei. Die von ihm ohne den Willen des Besitzers weggegebenen

Zu 9. Das Urteil nimmt Stellung zu der Streitfrage, wie sich die Besitzverhältnisse an den vom Gerichtsvollzieher gepfändeten Sachen gestalten. Hier ist zunächst einmal richtig, ob der Gläubiger durch die Pfändung Pfandbesitz erlangt. Mit dem RG. (89, 161) bejaht dies die herrschende Ansicht (vgl. die Zusammenstellung bei Falkmann, die Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., S. 629<sup>27</sup>, 631<sup>32</sup> und bei Stein, Kamm., R. 70 zu § 808), während eine Gegenmeinung (Falkmann, S. 629<sup>28</sup>, Stein, a. a. D.) annimmt, daß der Gl. das Pfändungspfandrecht, ohne daß ein eigener Pfandbesitz für ihn entstände, lediglich auf Grund des amtl. „der Sequestration ähnlichen“ Gewahrsams des Gerichtsvollziehers erwirbt. Die Stellungnahme zu dieser Frage hängt mit davon ab, ob man in der Auffassung der rechtlichen Stellung des Gerichtsvollziehers sich der Beamten- oder der Mandatstheorie anschließt. Für das Recht der ZPD. 1 (§ 712) ging unter dem Einfluß der (auch vom RG. 16, 396 vertretenen) Mandats- und Stellvertretungstheorie die überwiegende Meinung (vgl. Falkmann, ZPD. 33, 411 und die Zitate bei Gaupp-Stein, 4. u. 5. Aufl., R. 56 zu § 808) dahin, daß die Pfändung durch den Gl. als den Vertreter des Gl. für diesen Pfandbesitz begründe, einerlei, ob die Sachen im Schuldnergewahrsam bleiben oder nicht. Auch für das Recht der ZPD. II ist diese Meinung nach die herrschende, jedoch nicht mehr so allgemein. So hat z. B. ihr gegenüber Niedinger (Der Besitz an gepfändeten Sachen, 1903, vgl. darüber und dagegen Falkmann, ZPD. 33, 411) ausgeführt, der Gl. handle bei der Pfändung lediglich als staatliches Organ, nicht aber als Mandatar oder Vertreter des Gl., und infolgedessen könne dieser auch keinen Besitz durch die Pfändung erlangen. Vielmehr werde, wenn der Gl. die Sachen forschaffe, der Staat Besitzer, und der Gl. sei sein Besitzdiener (§. 41 ff., hiergegen auch Heinrich, Grund. 49, 416); würden dagegen die Sachen im Schuldnergewahrsam bleiben, so bleibe, da die Siegelung nur einen symbolischen Akt, aber keinen Besitzerwerb des Gl. bedeute, alles beim alten, d. h. der Schuldner bleibe unmittelbarer Eigenbesitzer (§. 65 vgl. hiergegen Falkmann, ZPD. 33, 412). Auch Roer, Der Besitz an gepfändeten Sachen (Presl. Diss. 1904) verneint (§. 19 ff., 36 ff.) den Gläubigerbesitz, erklärt aber bei Fortschaffung der Sachen den Gl. für den unmittelbaren, den Schuldner für den mittelbaren Besitzer und andernfalls umgekehrt, während Wolf (Z. f. Vollstreckungsweisen usw. 12, 123; 13, 58), der ebenfalls den Gläubigerbesitz leugnet, dabei mit einem besonders aufgestellten prozessualen Besitzbegriff operiert.

Demgegenüber ist vor allem Falkmann (a. a. D.) unter Berufung auf die Faustpfandnatur des Pfändungspfandrechts der ZPD. für den Pfandbesitz des Gl. eingetreten und ebenso auch Stein (Grundfragen der Zwangsvollstreckung, 1912, S. 111 ff.). Dieser verkennt (im Gegensatz zu Falkmann) allerdings nicht, daß der Besitz des Gl. nicht notwendig als für den Gl. oder in Vertretung desselben erworben zu gelten brauche, daß man ihn vielmehr an sich sehr wohl als ein besonders geartetes (publizistisches) Besitzverhältnis auffassen könne, das als solches geachtet sei, das Pfändungspfandrecht des Gl. zu begründen (ähnlich Rich. Schmidt, Rechts. S. 941<sup>4</sup>, vgl. auch Nothes, Die Beschlagnahme, S. 100 ff.; Cahn, ZivArch. 70, 431 u. Falkmann, S. 629<sup>29</sup>, 630<sup>30</sup>); er meint aber gleichwohl, daß gegen eine solche Annahme und für den Pfandbesitz des Gl. das sonst unerklärliche Fehlen jeder Vorschrift zum Schutze dieses Besitzes des Gl., die Faustpfandnatur des Pfändungspfandrechts und die „unbedingte Notwendigkeit“ sprächen, neben dem Gl. auch

<sup>2)</sup> ZPD. 1915, 273.



Pfandsachen seien im Sinne des § 935 BGB. dem Besitzer abhanden gekommen. Es trete deshalb der Eigentumserwerb und das Erlöschen der Rechte Dritter auf Grund der §§ 932 bis 934, § 936 BGB. nicht ein. Wie sich die Besitzverhältnisse gestalten, wenn der Gerichtsvollzieher die gepfändeten körperlichen Sachen im Gewahrsam des Schuldners beläßt, ist streitig. In der Literatur ist, wie der Revision zugegeben ist, die mit ihrer Auffassung übereinstimmende Ansicht vertreten, daß auch in diesem Falle, wie bei der Fortschaffung der Pfandsachen angenommen wird, der Gerichtsvollzieher unmittelbarer Besitzer ist und der Schuldner die rechtliche Stellung eines Besitzdieners im Sinne des § 855 BGB. einnimmt. Nach einer anderen Meinung wird dann in dem Besitzverhältnis überhaupt nichts geändert. Die dritte, soweit ersichtlich, von der Mehrzahl der Schriftsteller insbesondere neuerdings vertretene Auffassung geht dahin, daß, wenn die gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners bleiben, dieser unmittelbarer Besitzer ist, der Gerichtsvollzieher und durch ihn der Gläubiger mittelbare Besitzer werden. Der Senat erachtet die Beurteilung, daß der Schuldner unmittelbarer Besitzer der in seinem Gewahrsam belassenen gepfändeten Sachen ist für die zutreffende. Der Schuldner darf diese Sachen, wenn ihm auch die Pfändung ihre pflegerische Behandlung zur Pflicht macht, weiter für sich benutzen. Ihm ist nur die Verfügung über sie und die Beseitigung der Pfändungszeichen strafrechtlich verboten (§§ 136, 197 RStGB.). Eine Änderung in dem früheren Besitzverhältnis tritt, entgegen der vorerwähnten zweiten Ansicht, damit ein, daß der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen nach § 808 Abs. 1 ZPO. zunächst in Besitz zu nehmen hat. Beläßt er sie dann im Gewahrsam des Schuldners, so räumt er diesem bis auf weiteres die den unmittelbaren Besitz darstellende tatsächliche Gewalt über sie wieder ein. Der Schuldner wird damit im Sinne des § 868 BGB. zum Besitz

dem Gl. den Besitzschutz zu gewähren. Dies zu tun, ohne den Pfandbesitz des Gl. anzuerkennen (so Mich. Samltd., Cahn), sei nicht angängig (ebenso auch Falkmann, S. 630).

Auch die herrschende Meinung behauptet, wie schon erwähnt, mit dem RG. (89, 169) den Pfandbesitz des Gl. und erblickt demgemäß, falls der Gl. die Sachen fortzuschafft, in ihm den unmittelbaren Besitz, im Gl. und Gb. mittelbare Besitzer. Vereinzelt wird aber auch der Gl. lediglich als Besitzhilfe (nach Analogie von § 855 BGB.) aufgefaßt, so z. B. von Weismann, Ab. II, 128 f.). Dem steht aber, wie Falkmann S. 631<sup>21</sup> mit Recht bemerkt, entgegen, daß der Gl. keinerlei Weisungen oder Verfügungen des Gl. hinsichtlich des Bestes unterworfen ist (ebenso Stein, 10./11. Aufl., Text zu Anm. 75). Aus dem gleichen Grunde ist auch die Ansicht abzulehnen, die dann, wenn der Gl. die Sachen im Schuldnergewahrsam beläßt (also im Regelfall, der auch dem obigen Urteil zugrunde liegt), den Schuldner als Besitzdiener auffaßt, denn auch hier fehlt es an der erforderlichen Abhängigkeit des Sch. vom Gl. (Stein, a. a. O., Seuffert, Romm. N. 3 f. zu § 808, Falkmann, 33B. 83, 413 und, wenn auch mit anderer Begründung, Kreh, Besitz und Recht, 1909 S. 232, Anm. 674 mit S. 164). Das ist auch der Standpunkt des obigen Urteils, in dem das RG. die Besitzdienereigenschaft des Sch. ebenfalls mit der Begründung verneint, es fehle diesem an der dafür erforderlichen sozialen Abhängigkeit vom Gl. Und auch darin stimmt dies Urteil mit der herrschenden Meinung überein, daß es auch die weitere (bei von Niedinger vertretene) Ansicht (vgl. auch Falkmann, S. 629<sup>21</sup>), es bleibe hinsichtlich des Besitzes an den Pfandsachen alles beim alten, mit dem Hinweis auf die durch die Pfändung gerade eintretende Verschiebung der Besitzverhältnisse ablehnt. Damit nimmt es zugleich aber auch Stellung gegen die Ansicht von Bartels (Gruch. 42, 672) und Krenzschmar (Sachenrecht, N. 2c zu § 868), daß trotz der Belassung der Sachen im Schuldnergewahrsam der Gl. auf Grund von § 856, 2 BGB. (da er die Sachen jederzeit abholen könne) als der unmittelbare Besitzer anzusehen sei, um sich auch darin (wie es auch selbst betont) der herrschenden Meinung (Bunsen, WiraArch. 28, 81, Stein, a. a. O., Falkmann, a. a. O., dort auch in Anm. 84 die weitere Literatur) anzuschließen, daß an den im Gewahrsam des Sch. belassenen Pfandsachen dieser unmittelbaren Fremdbesitz zugleich mit mittelbarem Eigenbesitz, Gl. und Gb. aber mittelbarem Fremdbesitz haben. Auch der weitere Satz des Urteils, daß § 868 BGB. ein Vertragsverhältnis nicht notwendig voraussetze, entspricht der herrschenden Ansicht (Stein, N. 72 u. Text dazu, vgl. auch Kreh, a. a. O.). Eine solche Vereinerung von Eigen- und Fremdbesitz in einer Person wie hier beim Sch. steht übrigens nicht vereinzelt da; als weitere Beispiele werden angeführt der Nießbraucher, der die Nießbrauchsache deren Eigentümer leiht oder in Verwahrung gibt (Falkmann, 33B. 83, 412) oder auch verpachtet (Stein, Text zu Anm. 74 unter Hinweis auch auf § 1052, 2 Satz 2 BGB. und auf Strohal, Sachbesitz, JheringsZ. 33, 27).

Prof. Dr. Rudolf Schulz, Freiburg i. Br.

der Sachen auf Zeit berechtigt, und ist zur Fortsetzung des Besitzes durch das strafrechtliche Verbot, sie der Verfrachtung zu entziehen, verpflichtet. § 868 BGB. hat ein Vertragsverhältnis nicht zur Voraussetzung, die dort aufgeführten Vertragsformen dienen nur als Beispiele. Ein „ähnliches Verhältnis“ kann auch kraft Gesetzes entstehen § 808 ZPO. hat es geschaffen, indem er in der früheren Fassung als Ausnahme, jetzt als Regel die Belassung von Pfandobjekten im Gewahrsam des Schuldners anordnet. Darin findet die Beurteilung ihre Rechtfertigung, daß bis zur Versteigerung an solchen gepfändeten Sachen der Schuldner, nicht der Gerichtsvollzieher unmittelbaren Besitz hat. Als unmittelbarer Besitzer vermittelt der Schuldner dem Gerichtsvollzieher und dem Gläubiger den Besitz. Daß der Schuldner die tatsächliche Gewalt über die in seinem Gewahrsam belassenen Pfandobjekte nur als Besitzdiener für den Gerichtsvollzieher oder den Gläubiger ausübt, kann nicht angenommen werden. Der Anwendung des § 855 BGB. auf die durch § 808 ZPO. geschaffene Rechtslage steht entgegen, daß das Besitzdienerverhältnis Beziehungen zwischen den Beteiligten voraussetzt, bei denen der Besitzdiener vermöge seiner sozialen Abhängigkeit von dem anderen Teil dessen sich auf eine Sache beziehenden Weisungen Folge zu leisten hat. [RG. 71, 248.] Wenn nun auch der Schuldner Weisungen, die der Gerichtsvollzieher zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung über die Pfandobjekte erteilt, zu befolgen hat, ist der Grund hierfür doch nicht seine soziale Abhängigkeit von dem Gerichtsvollzieher oder dem Gläubiger, sondern die amtliche Befugnis des Gerichtsvollziehers, der er sich zu fügen hat. Es wird ihm von diesem, wie ausgeführt, der Besitz ja auch nur auf Zeit übertragen. Damit erledigt sich das von der Revision erhobene Bedenken. B. w. W., U. v. 14. Febr. 1919, 269/18 VII. — Hamburg. [Sch.]

10. Der Agenturvertrag i. S. § 84 HGB. setzt einen Dienstvertrag voraus, auf Grund dessen der Agent zur Tätigkeit für den Geschäftsherrn verpflichtet ist; es genügt nicht, daß die Vermittlungstätigkeit, ohne Verpflichtung, nur in Aussicht genommen ist. — Ist beim Mäklervertrag vereinbart, daß der Provisionsanspruch von der Ausführung des Geschäfts abhängig ist, so findet die Vorschrift des § 88 Abs. 2 HGB. keine entsprechende Anwendung. †)

Aus den Gründen: Der VerR. weist im Gegenlag zum ersten Richter den Provisionsanspruch der Kl. ab. Der VerR. erachtet die Annahme des ersten Richters, daß die Kl. Handelsagentin der Bekl. i. S. des § 84 HGB. gewesen sei und deshalb § 88 HGB. zur Anwendung zu kommen habe, für rechtmäßig, da die Kl. nicht ständig damit betraut gewesen sei, für die Bekl. Geschäfte zu vermitteln. Es liegt nach Ansicht des VerR. vielmehr ein Mäklervertrag i. S. des § 652 BGB. vor; die Kl. habe sich bereit erklärt, der Bekl. Aufträge auf Seereslieferungen durch einen gewissen G., der anscheinend Einfluß auf die Vergebung dieser Lieferungen hatte, zukommen zu lassen; eine ständige Vereinbarung sei insbesondere auch nicht daraus zu folgern, daß die Bekl. in ihrem Schreiben vom ... um Überweisung weiterer Aufträge gebeten habe. — Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum, insbesondere eine Verletzung des Rechtsbegriffs des „ständigen Vertrauens“ in § 84 HGB. nicht erkennen. Dazu genügt nicht, daß die Vermittlung einer Mehrzahl von Verträgen innerhalb einer nicht fest bestimmten Frist in Aussicht genommen ist; vielmehr ist erforderlich ein auf die Dauer berechnetes Verhältnis zu dem Geschäftsherrn, auf Grund dessen der Agent verpflichtet ist, in dessen Interesse für den Abschluß von Geschäften als Vermittler tätig zu sein [vgl. Denkschr. zum Entwurf des HGB. S. 73]. Der Agent steht zu dem Geschäftsherrn im Verhältnis des Dienstverpflichteten zu dem Dienstberechtigten, obwohl er nicht als Handlungsgehilfe angestellt ist, sondern als selbständiger Gewerbetreibender tätig wird. Ein solcher Dienstvertrag [Agenturvertrag]

\*) ZW. 1909, 416; Neumann, Rspr. II § 854 f.

Zu 10. Die Entsch. steht durchaus im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung und Wissenschaft (vgl. namentlich Müllersdorfer in ZHR. 53, 123 und 153; RG. in ZW 1916, 1585<sup>4</sup>; Staub, HGB. § 84 Anm. 4, 5 und 7). Der Unterschied der Versenheit des auf Dauer berechneten Handlungsagenturvertrages und derjenigen des nur auf eine bestimmte Vermittlung oder Nachweisung abzielenden Mäklervertrages ist treffend hervorgehoben. Er rechtfertigt die verschiedenartige Behandlung beider Vertragsverhältnisse.

Dr. Dr. Fritz Bondi, Dresden.



ist hier nicht festgestellt; es liegt vielmehr nur das einseitige Provisionsversprechen der Bekl. vor, das abgegeben ist auf Grund der bloßen Mitteilung der Kl., daß sie, hzm. G. ihr Heeresaufträge verschaffen könne. Sonach ist die Annahme des VerK., daß nicht ein Handlungsagenturvertrag, sondern ein Mäklervertrag im Sinne des § 652 BGB. vorliege, rechtlich nicht zu beanstanden. Durch diese Annahme wird übrigens die Kl. an sich günstiger gestellt, wie sie bei Annahme eines Handlungsagenturvertrags stehen würde, da nach § 652 BGB. die Mäklergebühren schon verdient ist, wenn das Geschäft zustande gekommen ist, während nach § 88 HGB. der Handlungsagent im Zweifel bei Verkäufen den Anspruch auf Provision erst nach der Ausführung des Geschäfts und dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnis des eingegangenen Betrags erwirbt. Der VerK. ist aber durch Auslegung des unter den Parteien abgeschlossenen Vertrages dazu gelangt, anzunehmen, daß eine dieser Bestimmung entsprechende Vereinbarung unter den Parteien getroffen worden ist, und daß daher die Provision erst mit der Durchführung des Geschäfts, insbesondere der Zahlung des Kaufpreises verdient sein sollte. [Wird näher ausgeführt] Die Bekl. sei daher nicht verpflichtet, für den nicht ausgeführten Teil der Bestellung Provision zu zahlen. Es komme nicht darauf an, ob die Bekl. der Bestellerin gegenüber die Nichtlieferung zu vertreten habe; der Kl. gegenüber sei sie Herrin des Geschäfts geblieben; nur dann würde sie der Kl. gegenüber sich nicht auf die Nichtausführung des Geschäfts berufen können, wenn sie dabei die Absicht verfolgt hätte, den Provisionsanspruch der Kl. zu vereiteln. Auch diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der zweite Absatz des § 88 HGB., dessen Nichtanwendung die Revision rügt, kann zunächst jedenfalls unmittelbare Anwendung finden, da ein Fall des Handlungsagenturvertrags, für welchen die Vorschrift gegeben ist, nicht vorliegt. Es könnte nur in Frage kommen, ob etwa diese Vorschrift einen allgemeinen Rechtsatz, der auch auf den Provisionsanspruch des Mäklers entprechende Anwendung finden könnte, zum Ausdruck bringt des Inhalts, daß, wenn der Provisionsanspruch, sei es auf Grund Gesetzes [wie nach § 88 Abs. 1 beim Handlungsagenten] oder auf Grund besonderer Vereinbarung [wie in vorl. Falle] davon abhängig ist, daß das vermittelte Geschäft zur Ausführung gelangt, ein ganzliches oder teilweises Unterbleiben der Ausführung, das auf das Verhalten des Geschäftsherrn zurückzuführen ist, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person des Geschäftsgewägners vorliegen, die Entziehung des Provisionsanspruchs in voller Höhe nicht ausschließt. Der Senat nimmt aber, wie schon in seinem kürzlich ergangenen Urteile V 312/1918 v. 18. Jan. 1919 in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des RG. an, daß bei dem Mäklervertrag, wenn durch besondere Vereinbarung der Anspruch auf Provision von der Ausführung des Geschäfts abhängig gemacht worden ist, der Geschäftsherr gegenüber dem Mäkler keine Verpflichtung hat, das Seinige zur Ausführung des Geschäfts zu tun; daß er vielmehr in dieser Beziehung freie Hand hat und daß der Provisionsanspruch nicht entsteht, wenn aus irgendeinem Grunde, sei es auch durch ein gegenüber dem Geschäftsgewägners schuldhaftes Verhalten des Geschäftsherrn, das Geschäft nicht zur Ausführung gelangt, mit der einzigen schon aus § 162 BGB. sich ergebenden Einschränkung, daß der Geschäftsherr die Ausführung des Geschäfts nicht in einer gegenüber dem Makler wider Treu und Glauben verstoßenden Weise, also insbesondere nicht in der Absicht, diesem den Provisionsanspruch zu entziehen, vereiteln darf. Die Vorschrift des § 88 Abs. 2 beruht auf dem besonderen, zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten bestehenden, gegenseitigen Verpflichtungen erzeugenden Vertrauensverhältnis und kann deshalb auf das nicht wesensgleiche oder rechtsähnliche Verhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Makler nicht entsprechend angewendet werden. B. w. R., U. v. 12. März 1919, 363/18 V. — Berlin. [Sch.]

**11.** Ein dauerndes Agenturverhältnis stellt sich als gegenseitiges Vertrauensverhältnis dar und verpflichtet zur wechselseitigen Offenbarung aller für das Vertrauensverhältnis wesentlichen Umstände.] †)

Die Frage, ob vertragschließende Parteien beim Mangel eines besonderen Vertrauensverhältnisses schon an sich zur

Zu 11. Der Ansicht, daß der Agenturvertrag mit seinem dem Dienstvertrag wesensverwandten Inhalt ein Vertrauensverhältnis

wechselseitigen Offenbarung aller für den Vertragsschluß wesentlichen Umstände verpflichtet sind und bei Verletzung dieser Verpflichtung nicht nur wegen Arglist, sondern auch wegen Fahrlässigkeit [culpa in contrahendo] in Anspruch genommen werden können, ist nicht unbestritten und auch von der Rechtsprechung des RG. bisher nicht einhellig beantwortet. Diese Frage konnte indessen im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, weil der Ausgangspunkt des VerK., daß ein Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nicht vorgelegen habe, unzutreffend, beim Vorhandensein eines Vertrauensverhältnisses aber die Offenbarungspflicht unbestritten ist [Gruch. 56, 905; JW. 1916, 116<sup>3</sup>] und vom VerK. selbst auch nicht bestritten wird. Denn zwischen den Parteien bestand ein dauerndes Agenturverhältnis, das beide zur Wahrung von Treu und Glauben verpflichtete, ein vertrauensvolles Zusammenwirken erforderte und als Vertrauensverhältnis aufgefaßt werden muß [Gruch. 56, 905; JW. 1912, 743<sup>6</sup>]. Die Bekl. durfte sich daher nicht darauf beschränken, der Kl. die Erkundigung nach den Vermögensverhältnissen der Eisenbetongesellschaft zu überlassen, sondern hätte, zumal als sie sah, daß die Kl. Auskünfte erhalten hatte, die ein unzutreffendes oder unvollständiges Bild ergaben, die ihr bekannten erheblichen Tatsachen der Kl. mitteilen müssen. Statt dessen beschränkte ihr Schreiben vom 12. September 1913 die Kl. in der Annahme der Richtigkeit ihrer Auskünfte. G. & R. w. D. R. G., U. v. 19. Febr. 1919, 332/18 V. — Berlin. [Sch.]

**\*\* 12.** Zur Frage der Haftung des Empfängers von Frachtgut gegenüber dem Frachtführer, abgesehen von dem Fall des § 436 HGB. — Wer Frachtgut an sich nimmt, obwohl er weiß, daß es mit Nachnahme belastet ist, zu deren Bezahlung er vorher aufgefordert war, und der dann trotz Aufforderung keinerlei Anstalten macht, es herauszugeben, ist so anzusehen, wie einer, der sich zur Bezahlung der Nachnahme und der Fracht verpflichtet hat.] †)

Die Kl. ist Eigentümerin der Kleinbahn B.—Groß-J. Der Bohringemeur S., welcher auf Grundstücken in D. Bohrungen nach Öl vornahm, ließ sich Bohrgerät von der Nebenintervenientin in R. und von einer Firma in A. kommen. S. wohnte bei dem Bekl. und hatte diesen gebeten, die Abfuhr der Geräte

zwischen Geschäftsherrn und Agenten begründe, ist unbedenklich beizutreten. Ebenowenig wird sich etwas gegen die daraus abgeleitete Folgerung einwenden lassen, daß der Geschäftsherr gehalten ist, die ihm bekannten oder doch nur infolge von Fahrlässigkeit unbekannt gebliebenen unsicheren Vermögensverhältnisse des Drittkontrahenten dem Agenten, den er zu einem Vertragsschluß berleiht, zu offenbaren. Die dem Agenten in § 84 HGB. auferlegte Verpflichtung, „bei seinen Berichtigungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen“, gilt eben umgekehrt auch in entsprechendem Maße für den Geschäftsherrn. Im Ergebnis also ist die Entscheidung des RG. zweifellos zutreffend. Hinsichtlich der Begründung möchte man es aber fast bedauern, daß im konkreten Falle zwischen den Parteien ein „Vertrauensverhältnis“ bestanden hat. Denn dadurch konnte wieder die bestrittene und, wie der Senat selbst sagt, auch vom RG. bisher nicht einhellig beantwortete Frage ununtersucht bleiben, inwieweit es eine allgemeine Haftung der Vertragsparteien für fahrlässiges Verhalten beim Vertragsschluß (culpa in contrahendo) gibt. Wie schon Hagenburg in der JW. 1916, 116 betont, wäre dringend zu wünschen, daß diese so bedeutsame Streitfrage ihre Erledigung für die Praxis in Balde durch eine — sie bejahende — Plenarentscheidung fände.

Prof. Dr. Lize, Frankfurt a. Main.

Zu 12. Der leitende Rechtsatz der Entscheidung, daß der Empfänger sich dem Frachtführer auch ohne Annahme von Gut und Frachtbrief zur Zahlung verpflichtet kann, wird nicht bezweifelt werden können. Er kann es ausdrücklich, wie durch schlüssige Handlungen. In dem Falle RDdG. 20, 410 wurde eine solche Handlung darin erblickt, daß der Empfänger den Frachtbrief angenommen und den Schiffer zur Ablieferung der Ware angewiesen hatte; der Empfänger könne das Gut nicht anders annehmen, als dem Frachtbrief entsprechende oder geschäftsüblich sei. JW. 1900, 814<sup>13</sup> wiederholt lediglich das Beispiel der Anweisung, nimmt aber in dem damaligen Fall keine derartige Verpflichtung an; der Empfänger hatte damals dem Schiffer eine unrichtige Angabe über den Wasserweg gemacht und wurde nicht auf Grund frachtrechtlicher Erwägungen, sondern auf Grund des VVf. für schadenersatzpflichtig erklärt.

Die Frage wird immer sein, wann eine solche schlüssige Handlung vorliegt. Zweifellos richtig ist, daß es dafür darauf ankommt, wie das Verhalten des Empfängers nach den Anschauungen des Verkehrs zu beurteilen ist. Bemerkenswert aber ist, daß das RG. die Frage, zu welchem Ergebnis diese Auslegung führt, nicht als Rechtsfrage auffaßt, sondern als Rechtsfrage und dies Ergebnis dann



vom Bahnhof nach D. zu besorgen. Die Sendung der Nebeninterbenientin in R war mit einer Nachnahme von 6966,35 M belastet. Die preussische Staatsbahn überführte den aus R eingetroffenen Waagen auf die genannte Kleinbahn und ließ sich von der Kl. als Eigentümerin der Kleinbahn den Nachnahmebetrag zuzüglich Fracht vergüten. Der Wagen ist im Juli 1917 in Groß-Z eingetroffen. Der Bevl. verweigerte zunächst den Empfang. Ungefähr gleichzeitig war auch der Wagen aus U. in Groß-Z angekommen. Auf nochmalige Andienung des Kler-Wagens ist der Bevl. mit Fuhrwerk auf dem Bahnhof erschienen und hat den Inhalt des Wagens auf seinen Hof gefahren ohne die Nachnahme zu bezahlen. Die Bezahlung der Nachnahme und der Fracht hat er mit der Begründung abgelehnt, die Abfuhr sei irrtümlich erfolgt; er habe geglaubt, das abgefahrene Bohrgerät sei das aus U. eingetroffene. Kl. hat auf Zahlung der genannten Beträge Klage erhoben und ist vom OLG mit der Klage abgewiesen worden. Die Revision hatte Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. hat die Klage abgewiesen, weil nach § 436 HGB. der Empfänger nur dann zur Zahlung von Fracht und Nachnahme verpflichtet sei, wenn er das Frachtgut und den Frachtbrief angenommen habe; vorliegendensfalls ließe sich feststellen, daß der Frachtbrief nicht angenommen sei. Diese Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden. Die Revision rügt, das BG. habe verkannt, daß der Bevl. dem Frachtvertrag beigetreten sei, woraus seine vertragliche Haftung folge; evtl. sei übersehen, daß er aus unerlaubter Handlung handle. Was den ersten Punkt angeht, so ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum anerkannt, daß der Empfänger in vielfacher Weise anders als durch Annahme von Frachtgut und Frachtbrief in die Schuldnerstellung eintreten kann, vgl. Rindnagel in Ehrenbergs Handbuch, Bd. V 2 § 44 S. 158 f.; Staub, § 436 Anm. 1. Das BG. verneint jedoch, daß hier schlüssige Handlungen vorlägen, aus denen derartige zu folgern sei; es begründet das damit, daß die Sendung nicht den Bevl., sondern den Bohringenieur S. ging, daß Bevl. zweimal die Annahme verweigert habe, daß er nur infolge einer Verwechslung der beiden für S. angekommenen Sendungen die Entladung dieses Wagens in Ang.iff genommen habe, daß ihm sodann die weitere Fortsetzung der Entladung nicht verboten sei und er infolgedessen auch noch den Rest der Sendung aus dem Wagen herausgenommen habe. Diese Ausführungen werden dem Sachverhalt nicht gerecht. Als Rechtsgrund für den Eintritt des Empfängers in die Schuldnerstellung kann, abgesehen von dem Fall des § 436 HGB., in dem der Empfänger auf Grund einer obligatio ex lege haftet, in erster Linie eine vertragliche Bindung in Betracht kommen. Das BG. hat eine solche im vorliegenden Falle abgelehnt, und zwar in Erwägung, daß der Bevl. keineswegs den Willen gehabt oder geäußert habe, sich zur Frachtzahlung zu verpflichten. Das BG. legt hierdurch auf einen Umstand Gewicht, der nicht entscheidend ist. Es ist im heutigen Recht anerkannt, daß jedermann seine Handlungen so gegen sich gelten zu lassen hat — nicht nur, wie er sie nach seinem inneren, nicht geäußerten Willen gemeint hat, sondern so — wie sie von der Verkehrsstätte, das ist von den Verkehrsanschauungen aufgefaßt werden. Dieser Grundsatz hat für den Verkehr zwischen Kaufleuten seinen Niederschlag in § 346 HGB. gefunden; seine Anwendung ist aber nicht auf das Handelsrecht beschränkt, er gilt vielmehr zufolge § 157 BGB. allgemein für das bürgerliche Recht. Er führt in Anwendung auf den vorliegenden Streitfall zu folgenden Erwägungen. Der Bevl. hat nach den Feststellungen des BG. nicht den Willen gehabt, die Nachnahme zu bezahlen; er hat auch nur aus Irrtum mit der Entladung des falschen Wagens begonnen. Dann aber ist er auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht worden und hat eingesehen, daß der Wagen, den er entlad, der aus R. gekommene, mit der Nachnahme belastete war. Trotz seiner Aufklärung hat er die Entladung fortgesetzt hat die Bohrgeräte auf seinen Hof gefahren und dort gelagert. Bei den Verhandlungen, die sodann zwischen ihm und S. einerseits, der Kl. andererseits über die Rücklieferung stattgefunden, hat er sich niemals erboten, die Ge-

lebentlich mit dem Satz begründet, es könne keinem Zweifel unterliegen, während das BG. zu der entgegengesetzten Auffassung gekommen war.

Die Entscheidung des BG. ist aber einleuchtend, so sehr mancher Leser vielleicht den Grund für das Verhalten des Empfängers, der hier anscheinend durch eine Gefälligkeit zu Schaden gekommen ist, gern näher dargelegt sehen möchte. Ein Beweis dafür, wie sehr hier rechtliche und tatsächliche Erwägungen ineinander übergehen.

RM. Dr. R. Leo, Hamburg.

räte zurückzugeben. Das ist vielmehr erst im Laufe des Prozesses geschehen. Das angefochtene Urteil entschuldigt das Verhalten des Kl. damit, daß die Bahnbeamten ihn an der Fortsetzung der Entladung nicht verhindert hätten und daß er geglaubt habe, es werde mit der sofortigen Bezahlung der Nachnahme nicht so genau genommen; es sei deshalb nicht festzustellen, daß der Bevl. den Willen gehabt habe, in den Frachtvertrag einzutreten. Auf letzteres kommt es, wie dargelegt nicht an. Entscheidend ist vielmehr, wie sein Verhalten von der Verkehrsstätte und den Verkehrsanschauungen gewürdigt wird. In dieser Hinsicht kann nun aber einem Zweifel nicht unterliegen, daß derjenige, der Frachtgut an sich nimmt, wissend, daß es mit Nachnahme belastet ist, zu deren Bezahlung er vorher aufgefordert war, und der dann trotz Aufforderung keinerlei Anstalten macht, es herauszugeben, so anzusehen ist, wie einer, der sich zur Bezahlung der Nachnahme und der Fracht verpflichtet hat. Daran wird nichts durch den Umstand geändert, daß der Bevl. sich drei Monate später im Laufe des Prozesses zur Herausgabe erboten hat, denn damals war seine Verpflichtung zur Zahlung schon eingetreten. Aus diesen Gründen konnte das OLG. Klage abweisende BU nicht aufrechterhalten werden; vielmehr war das dem Klageantrage entsprechende erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen. J. Hütte, A.-G., w. R., U. v. 8. März 1919, 231/18 I. — Celle. [B.]

**13.** Auch beim Verrechnungsscheck geht der Regressanspruch des Inhabers gegen den Aussteller auf Zahlung. (†)

Aus den Gründen: Wenn der Scheck auch den Vermerk „nur zur Verrechnung“ trug, so ging doch der Regressanspruch des Inhabers gegen den Aussteller auf Zahlung der Schecksumme. Denn die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes (§ 14 Abs. 1). Der Umfang der Regressforderung bestimmt sich gemäß § 17 ScheckG. nach Art. 50 WD. Nach dieser Vorschrift sind aber die Regressansprüche des Wechselinhabers in erster Reihe auf die nicht bezahlte Wechselsumme gerichtet. Da das Scheckgesetz bei der Regelung des Regressanspruchs keinen Unterschied zwischen dem Zahlungsscheck und dem Verrechnungsscheck macht, so ist der Inhaber eines nicht eingelösten Verrechnungsschecks berechtigt, seinen Regress gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Schecksumme zu richten. [Vgl. auch Bernstein in JW. 1919, 51 Anm.]. Sch. w. S., U. v. 26. Febr. 1919, 327/18 V. — Berlin. [Sch.]

**14.** Bedeutung und Tragweite der Vorschrift des § 529, Abs. 3 RW. Die Entscheidung über die Erheblichkeit und Zulässigkeit der Einrede bleibt dem Nachverfahren vorbehalten. (†)

Aus den Gründen: Die Vorschrift des § 529 Abs. 3 stellt sich als eine Ausnahme von der Vorschrift des § 529 Abs. 1

Zu 13. Die Frage, ob aus einem notleidenden Verrechnungsscheck Regress auf Zahlung genommen werden kann, ist in der Rechtsprechung der OLG. nicht einheitlich beantwortet. Sie ist vom OLG. Hamburg bejaht, vom OLG. Dresden verneint worden. (Neumanns Jahrbuch 10 S. 1136; 12 S. 1070; JW. 1919, 51.)

Das OLG. Dresden erwägt, daß als Einlösung des Verrechnungsschecks nicht Barzahlung, sondern nur Verrechnung in Betracht komme, und Aussteller wie Indossant bei abgelehnter Verrechnung nur für die Verrechnung durch den Bezogenen haftbar seien. Ich habe die Anschauung des OLG. Dresden in einer Anmerkung zu dessen Urteil bekämpft mit dem Hinweis, daß der Zweck des Verrechnungsschecks nicht der sei, den Bezogenen zu einer gegenüber der Zahlung geringeren Leistung anzuweisen, der Zweck des Verrechnungsschecks vielmehr nur darin bestehe, die Gefahr unbefugter Einziehung zu verringern und daß gemäß Zweck und Bedeutung des Verrechnungsschecks dessen Inhaber im Falle der Nichtentlösung den Rückariff auf Zahlung habe, wie denn auch das Gesetz für den Regress des Verrechnungsschecks keine anderen Vorschriften aufgestellt habe als für den Regress des Zahlungsschecks (§ 17 ScheckG. in Verbindung mit Art. 15 WD.).

Nunmehr hat sich auch das BG. auf diesen Standpunkt unter Hinweis darauf gestellt, daß Verrechnung und Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes gleichbedeutend seien. (§ 14 ScheckG.)

Damit dürfte die erörterte Frage endgültig ihre Erledigung gefunden haben.

JR. Dr. Bernstein, Berlin.

Zu 14. Der Entscheidung ist durchaus zuzustimmen, wenn sie einem Urteil, das dem verurteilten Bevl. die Geltendmachung von Verteidigungsmitteln vorbehält (RPD. §§ 279, 540), die Bedeutung einer positiven, nach § 318 bindenden Feststellung der Zulässigkeit dieser Verteidigungsmittel abspriecht. Diese Vorbehaltsurteile sollen ganz ebenso wie dasjenige des § 302, die Verteidigungsmittel ja



dar, nach der in der Bz. Verteidigungsmittel, die in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, vorgebracht werden dürfen. Diese Ausnahme ist im Interesse des Kl. bestimmt und bezweckt, einer Verschleppung der Entscheidung über die Klageforderung durch verspätete Geltendmachung von Gegenforderungen vorzubeugen. Die Zurückweisung der Aufrechnungseinrede ist daher nicht erforderlich, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung spruchreif ist und ihre Berücksichtigung demnach keine Verzögerung der Entscheidung bedingt. Stellt sich also die Gegenforderung ohne weiteres als unbegründet oder eine Aufrechnung gegenüber der Klageforderung als unzulässig dar, so kann über die Aufrechnungseinrede sofort sachlich entschieden werden (RG. in SeuffA. 66 Nr. 175). Daraus kann aber nicht mit der im Schrifttum mehrfach vertretenen Ansicht (Stem Rom. Bem. III zu § 540; Skonieczki Rom. Ann. 6 zu § 541 ZPO.) gefolgert werden, daß in einer gemäß §§ 529 Abs. 3, 540 ZPO. erfolgenden Zurückweisung der Aufrechnungseinrede stets eine die Zulässigkeit der Aufrechnung feststellende Entscheidung zu finden ist, an die das BG. im Nachverfahren gebunden ist. Enthielte der Vorbehalt der Einrede stets eine dahingehende positive Feststellung, so würde der Kl. genötigt sein, sich auf die Einrede insoweit einzulassen, als zur Bekämpfung ihrer Erheblichkeit erforderlich und möglich ist, weil er sonst mit seiner dahin zielenden Verteidigung im Nachverfahren zufolge der Bindung des BG. an seinen Ausspruch über die Erheblichkeit der verspäteten Aufrechnungseinrede ausgeschlossen sein würde. Daß aber dem Kl. eine Pflicht zur Einlassung auf die Einrede in dem angegebenen Umfange hat auferlegt werden sollen, muß nach dem Zwecke der Vorschrift des § 529 Abs. 3 als ausgeschlossen gelten, zumal auch eine derartige Einlassung vielfach eine Verzögerung des Prozesses bedingen würde. Der Sinn des § 529 Abs. 3 ist vielmehr der, daß der Bekl. wegen der schuldhaften Verzögerung seines Vorbringens damit ohne Einwilligung des Kl. bei der Entscheidung über die Klage nicht zu hören ist, der Kl. sich also darauf beschränken kann, der Berücksichtigung der Einrede zu widersprechen. Die Prüfung des BG., ob die Einrede sofort als sachlich unbegründet zu verwerfen oder deren Geltendmachung dem Bekl. gemäß §§ 529 Abs. 3, 540 vorzubehalten ist, kann sich hiernach regelmäßig nur darauf erstrecken, ob sich die Einrede nach dem Vorbringen des Bekl. ohne weiteres als unbegründet erweist. Der Vorbehalt der Einrede im Urteil enthält demgemäß nur den negativen Ausspruch, eine Feststellung ihrer Unerschlichkeit lasse sich nach dem vorliegenden Sachverhalt nicht ohne weiteres treffen. Damit wird die Entscheidung auch über die Erheblichkeit der Einrede in vollem Umfange dem Nachverfahren vorbehalten und weder der Kl. in seiner Verteidigung gegenüber der Einrede beschränkt, noch auch das BG. an seine Begründung für die Anwendung des § 529 Abs. 3 ZPO. gebunden. Denn wie die Rechtskraft überhaupt, so ist auch die Bindung des Gerichts gemäß § 318 BGB. nur hinsichtlich der gefällten Entscheidung, nicht hinsichtlich der dafür gegebenen Begründung ein. Nun ist allerdings die Begründung zur Erläuterung des Urteilsauspruchs heranzuziehen, und es wäre vielleicht denkbar, daß sich aus der Begründung ein Vorbehaltsurteil die Absicht des Gericht ergeben könnte, die Zulässigkeit der Aufrechnung endgültig festzustellen. Ob eine derartige endgültige Entscheidung über ein einzelnes Element der Aufrechnungseinrede nach Art eines Zwischenurteils mit dem Zweck und der Natur des Vorbehaltsurteils im oben dargelegten Sinne überhaupt vereinbar und deshalb zulässig sein würde und ob es dann nicht wenigstens eines besonderen Aus-

gerade aus dem derzeit zur Entscheidung stehenden Prozeßstoff auszuweichen, um den Kl. vor einer Verschleppung der Entscheidung zu bewahren. Sie werden nicht so ergeben, vielmehr der Bekl. sofort vorbehaltlos verurteilt werden wenn feststeht, daß auch das Verteidigungsmittel an der endgültigen Entscheidung nichts ändern kann. Geschleht dies aber nicht, wird vielmehr „unter Vorbehalt“ desselben geurteilt, so wird damit bezüglich seiner eben nur eine Entscheidung derzeit abgelehnt. Damit ist also nichts „entschieden“, woran das Gericht nach § 318 gebunden sein könnte, auch nicht in dem negativen Sinne, daß überhaupt etwas vorläge, worüber noch sachlich zu entscheiden wäre. Vielmehr liegt in Ansehung des Verteidigungsmittels nur eine Art prozeßleitender Verfügung vor. Die entgegengesetzte Meinung würde dem Kl. nötigen, sich der gegen das Vorbehaltsurteil zulässigen Rechtsmittel zu bedienen, um die Unzulässigkeit des Verteidigungsmittels geltend zu machen, obgleich ihm doch gerade die Notwendigkeit erspart bleiben soll, sich jetzt mit ihm zu befassen.

Prof. Dr. Heinkeheimer, Heidelberg.

spruchs darüber in der Entscheidungsformel selbst bedürfte, kann zweifelhaft sein, jedoch gegenwärtig dahingestellt bleiben. Denn es muß als ausgeschlossen angesehen werden, daß im vorliegenden Falle das BG. beabsichtigt haben sollte, mit dem Ausspruch des Vorbehalts der Einrede die Zulässigkeit der Aufrechnung endgültig in bindender Weise festzustellen. [Wird weiter dargelegt.] Der Vorbehalt der Geltendmachung der Aufrechnungseinrede stand hiernach der erneuten Prüfung der Zulässigkeit der Aufrechnung im Nachverfahren nicht entgegen. A.-D. Landesbank in P. u. Sm., U. v. 16. Dez. 1918, 305/18 IV. — Dresden. [B.]

15. Zum Begriff der Gleichartigkeit der Waren i. S. des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen. I)

Die Kl. besitzt ein Warenzeichen, das in ihrem Geschäftsbetrieb einer Metallwarenfabrik verwendet werden soll und bestimmt ist für Knöpfe, Druckknöpfe, Handschuhknöpfe, Naraffen, Schnallen, Haken,ösen und Tarsenverschlüsse. Der Bekl. hat ein Warenzeichen für ihren Geschäftsbetrieb einer Handschuhfabrik; geschützt ist es für Handschuhe. Mit der Klage erstrebt die Kl. die Löschung des Zeichens des Bekl., weil es für gleichartige Waren eingetragene sei, wie das Zeichen der Kl. und diesem so ähnlich sei, daß die Gefahr einer Verwechslung vorliege. Im Gegensatz zum BG., das dem Lösungsanspruch stattgab, hat das BG. auf Abweisung erkannt. Die Rev. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Es handelt sich nur um die Frage, ob die Waren, für welche die Zeichen — deren Übereinstimmung der Rev. festgestellt hat — eingetragene seien, — Druckknöpfe einerseits, Handschuhe andererseits — einander gleichartig sind. Das BG. hat diese Frage mit Recht verneint. Wie es näher ausführt, sind äußere Erscheinung, innere Beschaffenheit und Zusammensetzung, Verwendungszweck, Abnehmerkreis, Ort und Art der Herstellung und des Betriebes nicht dieselben. Danach kann nicht behauptet werden, daß zufolge der für die beiden Waren geführten Zeichen die Möglichkeit einer Verwechslung oder Täuschung im Verkehr obwalte. Das ist aber nach der Rechtsprechung des RG. der entscheidende Gesichtspunkt. Gleichartigkeit läge nur dann vor, wenn der

Zu 15. Die Revision mußte selbstverständlich zurückgewiesen werden, weil das BG. von richtigen rechtlichen Gesichtspunkten aus die Gleichartigkeit von Druckknöpfen und Handschuhen verneint hatte, und die nur in Frage stehende Lösungsfrage keinesfalls darauf gegründet werden konnte, daß der Bekl. für sich das Recht in Anspruch genommen hatte, sein Zeichen auch auf den Druckknöpfen seiner Handschuhe anzubringen. Ein juristisches Interesse bietet die Entsch. nur dadurch, daß das RG., wozu es nicht genötigt war, zu der Frage, ob der Bekl. zu einer solchen Verwendung seines Zeichens berechtigt ist, materielle Stellung genommen und diese Frage verneint hat. Ich halte die Ansicht des RG. für rechtsirrtümlich. Der für eine Ware erlangte Zeichenschutz erstreckt sich ohne weiteres auf jeden Bestandteil und jedes Zubehörstück der Ware. Es besteht kein selbständiger Zeichenschutz für Gegenstände, welche in dem Geschäftsbetrieb des Zeichenberechtigten nur als Bestandteile oder Zubehör seiner Waren in Betracht kommen (vgl. Rohrer, Warenzeichenrecht S. 139 f.). Dies ist jetzt auch nach anfänglichem Schwanken die Praxis des Patl. (PatMusZRechBl. XVI, 141, MarkenSchW. XI 19, 95). Auch das RG. hat in PatMusZRechBl. XVII, 175 einen selbständigen Zeichenschutz für Hilfsartikel von Waren verneint. Das Zeichenrecht des Bekl. erstreckt sich daher von selbst auch auf die Druckknöpfe der von ihm fabrizierten Handschuhe, und er kann sein Zeichen wie auf jeden Teil oder Zubehör seiner Ware auch auf deren Druckknöpfen anbringen, und zwar um so mehr, als gerade diese zur Kennzeichnung der Erzeugungshelle der Handschuhe häufig verwendet werden und besonders geeignet sind. Dieses gesetzliche Recht des Bekl. kollidiert auch nicht mit dem Zeichenrecht der Kl. Für den Geschäftsbetrieb der Kl. können Druckknöpfe nur als selbständige Waren, nicht als Teile oder Zubehör anderer Waren in Betracht, während sie in dem Geschäftsbetriebe des Bekl. bei der Verbindung mit Handschuhen ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren und überhaupt nicht mehr in den Schutzbereich des klägerischen Zeichens fallen. Unter den Waren eines Geschäftsbetriebenden, zu deren Unterscheidung von den Waren anderer gemäß § 1 WarenZG. Warenzeichen eingetragen werden können, sind eben nur solche Waren zu verstehen, die in seinem Betriebe selbständig gehandelt werden. Die Kl. ist daher nicht befugt, auf Grund des § 12 WarenZG. dem Bekl. die Anbringung seines Zeichens auf den Druckknöpfen seiner Handschuhe zu verbieten. Die in der Entsch. erwogene Möglichkeit, daß dieser Gebrauch des Zeichens den Anschein erwecken könnte, als ob das Zeichen nicht bloß für Handschuhe, sondern auch für Druckknöpfe dem Bekl. geschützt wäre, kann einen Unterlassungsanspruch der Kl. weder nach dem WarenZG. noch nach sonstigen Gesetzen begründen.

Geb. JH. Salinger, Berlin.



Verkehr in der Verwendung desselben Zeichens einen Hinweis auf die gleiche Herkunftstelle erblicken würde [vgl. RG. 72, 146 und RG. II. 185/16 in Markenschutz und Wettbewerb Bd. 16, S. 141 mit Nachw.]. Was die Revision hiergegen einwendet, bezieht sich auf den Fall, wenn der Bell, wie er das in der Tat in Anspruch nimmt, sein Zeichen gerade auf dem mit dem Handschuh zu verbindenden Knopf aufdrucken würde. Es ist zuzugeben, daß hier eine Täuschung möglich wäre, indem der Anschein erweckt würde, als wäre dem Bell das Zeichen nicht nur für die Handschuhe, sondern auch für den Handschuhknopf geschützt. Allein, wenngleich seine Behauptung, daß er auf solche Verwendung des Zeichens ein gesetzliches Recht habe, mißbilligt werden muß, so hätte sie doch nur für die Unterlassungsklage in Betracht kommen können, die indes bereits in erster Instanz rechtskräftig abgewiesen worden ist. Wird das Zeichen des Bell auf dem Handschuh selber, insbesondere durch Aufdruck auf der Innenfläche angebracht, so liegt ein Eingriff in die Rechte der Kl. nicht vor. Auch die Verwechslung mit den Handschuhen anderer Fabrikanten, die zu ihrem Fabrikat den Knopf der Kl. verwendeten, könnte dieser keinen Lösungsanspruch verleihen, und zwar auch dann nicht, wenn die andern wegen Minderwertigkeit des Produkts des Bell und um die Verwechslung zu verhüten, von einer weiteren Verwendung des Knopfes Abstand nehmen würden. Es bliebe auch dann immer dabei, daß eine Gleichartigkeit der Waren nicht gegeben ist; jenes indirekte Interesse darf nicht dazu führen, die gesetzliche Voraussetzung bei Seite zu schieben. Zutreffend bemerkt das BG., daß sonst der Zeichenschutz eine viel zu weite Ausdehnung erfahren würde. Alle möglichen Gegenstände, die mit Knöpfen, Haken, Ösen, Agraffen usw. versehen werden, z. B. Hüte, Schuhe, Männer- und Frauenkleider, Wäschestücke, würden unter den Schutz der Klagerin, einer Metallwarenfabrik, fallen; sie würde mit ihrem Zeichen einen großen Teil der gesamten Konfektionsbranche beherrschen. H. v. F., U. v. 1. April 1919, 244/18 II. — Stuttgart. [B.]

**\*\* 16.** 1. Zum Begriff der Tatsache im Sinne des § 14 UrtW.G. und § 824 BGB. 2. Zur Frage, ob der Patentinhaber auf seine Gefahr handelt, wenn er öffentlich vor Patentverletzungen warnt und dabei dem Patent eine später von den Gerichten als zu weitgehend erachtete Auslegung gibt [?]

Die Bell ist Inhaberin des eine Sprechmaschine betreffenden Patentes 154180 mit Zusatzpatent 156419. Der Anspruch

Zu 16. Obiges Urteil gelangt zwar zu einem richtigen Ergebnis, ist aber in seiner Begründung für die fernere Rechtsentwicklung m. E. verhängnisvoll: Die Prüfung, ob die Warnung der Grammophon A. G. eine Tatsachenbehauptung oder ein reines Werturteil darstellt, mußte unterbleiben. Denn wenn diese Prüfung zu dem umgekehrten Ergebnis gelangt wäre, daß nämlich kein reines Werturteil, vielmehr eine Tatsachenbehauptung vorliegt, dann hätte die Grammophon A. G. gleichwohl nicht in Anspruch genommen werden können, weil sie weder „zu Zwecken des Wettbewerbs“ (§ 14 Wettb.G.) noch schuldhaft (§ 824 BGB) gehandelt hat. Die allgemeine Begriffsbestimmung des Werturteils (in seiner Abgrenzung zur Tatsachenbehauptung) wird in obigem Urteil, wie auch schon in RG. 88, 438 = JW. 1917, 361 umgemodelt, um hinsichtlich der Warnungen vor Patentverletzung zu einer praktisch brauchbaren Lösung zu gelangen. Diese aber ergibt sich auf dem richtigen Wege von selbst. Die Billigkeitserwägungen, mit denen der 1. und 2. ZS. des RG. den Schutz des warnenden Patentinhabers erstreben, sind schon in den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der §§ 14 Wettb.G., 824 BGB. ausreichend berücksichtigt. Aus § 824 BGB. kann vom warnenden Patentinhaber Schadenersatz — nur hierauf kommt es praktisch an — nicht verlangt werden, wenn er mit der nötigen Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist. Insofern finden sich in obigem Urteil Darlegungen, die eine denkwürdige Klärung bringen. Der § 14 Wettb.G. setzt ein Handeln „zu Zwecken des Wettbewerbs“ voraus. Angesichts der großen (allzu großen) Strenge des § 14, der von Verschulden absteht, muß verlangt werden, daß eine auf Wettbewerb gerichtete Absicht zweifellos feststellbar ist. Stehen Handlungen, wie Warnungen in Frage, die tatsächlich aus einer geschäftlichen Notwendigkeit vorgenommen werden und die unvermeidbar nebenher auch dem Wettbewerbe dienlich sind, dann ist das Tatbestandsmerkmal „zu Zwecken des Wettbewerbs“ nicht erfüllt. Es kommt darauf an, ob für das in Frage stehende Tun der Wettbewerbszweck bestimmend war. Nicht genügt es, daß die Absicht des Wettbewerbs nur nebenher verfolgt worden ist (a. M. RGSt. 47, 129; 45, 257). Soweit eine Warnung — objektiv und subjektiv — sich innerhalb des Warnungszwecks hält, ist sie nicht „zu Zwecken des Wettbewerbs“ erlassen worden.

Demgemäß kann der Patentinhaber gefahrlos warnen. Soweit es auf die Frage, ob seine Warnung eine Tatsachenbehauptung dar-

stellt, Hauptpatentes lautet: „Sprechmaschine, dadurch gekennzeichnet, daß der Schalltrichter in einem entsprechend hohen, die Sprechmaschine tragenden tischartigen Gestell so eingebaut ist, daß die Schallöffnung desselben innerhalb des Gestells am Fuße des Trichters ausmündet, während das andere, engere Ende des Trichters mit einem die Schalldose tragenden hohlen verschwenkbaren Schallarm in an sich bekannter Weise durch ein Kugelgelenk verbunden ist.“ Das Zusatzpatent hat folgenden Anspruch: „Sprechmaschine mit einem in das Gestell derselben eingebauten Schalltrichter nach Patent 154180, dadurch gekennzeichnet, daß der Schalltrichter einen ovalen Querschnitt hat und dicht unter dem Boden des Apparategehäuses wagerecht liegend angeordnet ist, zum Zweck, die Dimensionen des Apparates gering zu machen und dem letzteren seinem Äußeren nach die gewöhnliche Form einer Sprechmaschine geben zu können.“ In den Jahren 1912 und 1913 vertat die Bell die Auffassung, daß die Patente ganz allgemein die Anordnung des Schalltrichters unten im Apparategehäuse schützten. Unter die Erfindung sollten daher u. a. auch die von der Kl. vertretene Apparate fallen, bei denen eine nicht metallene Schallvorrichtung einen Teil des Gehäuses selbst bildet. Von dieser Auffassung ausgehend, erließ sie mündlich sowie namentlich durch die Presse Warnungen an Fabrikanten und Händler mit schalltrichterlosen Apparaten in die Patente einzugreifen. Teils vor teils nach diesen Veröffentlichungen ergingen auf Patentverletzungsklagen der jetzigen Bell. Urteile des O. G. B., die die Patente in ähnlich weitem Sinne auslegten; durch Urteil vom 13. Mai 1911 trat auch das RG. einer solchen Auslegung bei. Dagegen entschied das RG. in einer Sache gegen die jetzige Kl. am 8. Oktober 1913, daß die Erfindung auf die konkrete Ausführungsform des Apparates beschränkt sei; das wesentliche liege in der gesicherten Unterbringung des Schalltrichters in einem die Maschine tragenden besonderen Gestelle. Dieses Urteil wurde vom 1. ZS. des RG. am 25. Februar 1914 bestätigt. Am 25. August 1914 erhob die Kl. die gegenwärtige Klage auf Zahlung von 400.000 M. Schadenersatz. Sie warf der Bell vor, durch ihre Warnungen gegen § 14, §§ 3, 13 Abs. 2, § 1 UrtW.G., § 1 GewD., §§ 823 ff. BGB. verstoßen zu haben. Die Bell bestritt die Voraussetzungen dieser Vorschriften und wandte, soweit es sich um das Wettbewerbsgesetz handelt, Verjährung ein. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen: Die von der Kl. beantragten Prepartikel sind enthalten in der Fachzeitschrift „Offizielle Grammophon-Nachrichten“, und zwar in der Nr. 1 v. 1. Jan. 1912, Nr. 9 v. 1. Sept. 1912, Nr. 3 v. 1. März und Nr. 4 v. 1. April 1913. Die Bell gibt darin die Formeln verschiedener zu ihren Gunsten ergangener Urteile wieder, teilweise auch Stellen aus den Entscheidungsgründen; sodann legt sie die Patente aus und erklärt, Verletzungen nicht dulden zu

stellt, antwortet, entscheidet gemäß den allgemeinen Grundsätzen die objektive Nachprüfbarkeit ihrer Richtigkeit: „Werden einem Urteil Tatsachen beigelegt, die eine Nachprüfung der Richtigkeit des Urteils gestatten, so ist eine Behauptung tatsächlicher Art gegeben“ (RG. in Urt. 3, 17 und RG. 58, 209; so auch die Kommentare zum Wettbewerbsgesetz, sowie Ehd. in MuW. 10, 184; a. M. insbesondere Jah. in JW. 1917, 361 und in MuW. 9, 365). RG. 58, 208 behandelt zutreffend als Tatsachenbehauptung die Äußerung: „Der durch doppelte Übersetzung wirkende Hebelmechanismus ist bedeutend einfacher und stabiler konstruiert als der bisher im Gebrauch befindliche.“ Mit diesem Standpunkt ist es unvereinbar, wenn RG. 88, 438 = JW. 1917, 361 erklärt, der Vorwurf der Patentverletzung enthalte nur dann eine unwahre Behauptung von Tatsachen, wenn der Angegriffene „die Handlungen, die ihm nachgesagt werden und in denen die Verletzung des Patents gefunden wird, nicht begangen hat“. Es ist nicht einzusehen, inwiefern es auf „Handlungen“ ankommen soll, die dem Angegriffenen nachgesagt werden. Es genügt doch durchaus die — objektiv nachprüfbare — Behauptung, ein bestimmtes Patent werde durch das von einem anderen vertriebene oder angebotene Erzeugnis verletzt. So behandelt zutreffend RG. in JW. 1901, 658 eine Warnung vor Patentverletzung als Tatsachenbehauptung, in der von „Handlungen, die ihm Angegriffenen nachgesagt werden“, keine Rede ist, wo vielmehr lediglich die Behauptung des Patentinhabers zur Entscheidung steht, sein Erzeugnis und dasjenige des anderen seien identisch; sein Patent sei verletzt „bezüglich der Vorrichtung des Hebels und des Zapfhahns“. Hiernach genügt jede nachprüfbare Behauptung über den Schutzbereich des Patents. Obige Entsch. des RG. in JW. 1901, 658 wird in RG. 88, 438 = JW. 1917, 361 ausdrücklich aufrecht erhalten. Und auch das hier besprochene neueste Urteil des RG. (RG. 94, 271) versucht keine Widerlegung jener grundlegenden Vor- entscheidung.

Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.



wollen. In der Nummer v. 1 April 1913 findet sich auch eine Bemerkung über Anrufung staatsanwaltschaftlicher Hilfe. Ebenso hat ein Angekl. d. d. B. in einer Versammlung des Bundes der Spreemaschinenhändler Deutschlands mit Anzeigen beim Staatsanwalt gedroht. Im Anschluß an die Entscheidung des erkennenden Senats RG. 88, 437,\*) setzt das BG. zunächst auseinander, daß hierin die Behauptung einer unrichtigen [unwahren] „Tatsache“ im Sinne des § 14 UntWG oder des § 824 BGB. nicht zu finden ist. Bestimmte Handlungen, durch die die Patente verletzt sein sollen, sind gar nicht angegeben. Die Bekl. hat die Schlußfolgerungen mitgeteilt, die sie aus den Patentschriften und aus den bis dahin ergangenen Gerichtsentscheidungen auf den Umfang der Patente zog. Das ist die Wiebergabe einer logischen Urteilstätigkeit, nicht aber die Behauptung von Tatsachen. [Wird weiter ausgeführt.] Die übrigen Klagegründe verneint das BG., weil die Bekl. ohne Verschulden und in gutem Glauben an ihr Recht gehandelt habe. Es erwägt, es möge zu weit gegangen sein, wenn sie die Patente dahin auslegte, daß allein schon die Verlegung des Schalltrichters nach unten und zwar so, daß das Triebwerk entweder über dem Trichter oder neben oder in ihm zu liegen kam, geschützt sei. Sie könne sich aber auf die Urteile vom 7. Februar 1913 berufen, die diese Ansicht geteilt hätten. Der Umstand, daß der Apparat der jetzigen Kl. keinen Schalltrichter aus Metall und kein stichtartiges Gestell aufwies, sei damals für unerheblich erklärt worden, da es genüge, daß der Raum zwischen dem Traggestell für das Triebwerk und dem Boden des Apparates zur Unterbringung des Trichterfasses ausreiche. Wenn die geschäftsplanmäßig mit der Entscheidung der Patentstreitigkeiten betraute 16. Rk. des LG. B. eine so weitgehende Auslegung des Patentes 154180 vertreten habe, könne nicht festgestellt werden, daß der Bekl. die Unrichtigkeit dieser Auslegung bekannt oder aus Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sei. Dies um so weniger als das BG., obwohl ihm das abweichende Urteil des RG. v. 8. Okt. 1913 vorlag, in der das Patent 156419 betreffenden Entscheidung v. 23. Dez. 1913 an jenem Standpunkte mit eingehender Begründung festgehalten habe. Das LG. lehne es dort ausdrücklich ab, das Wesen des Zusatzpatentes in der konkreten Ausführungsform des Apparates, in der Unterbringung des Trichters in einem besonderen Gestell, zu erblicken. Der Umstand, daß die Veröffentlichungen der Bekl. v. 1. Jan. und 1. Sept. 1912 diesen Urteilen zeitlich vorangingen, hindere nicht, daß sich die Bekl. zum Nachweis ihres guten Glaubens auf die Urteile berufen könne. Denn jedenfalls folge aus ihnen, daß der Standpunkt der Bekl. möglich sei und sich vertreten lasse. Wenn die Kl., um die Schlichtgläubigkeit darzutun, auf die Verhandlungen verweise, die die Bekl. in den Jahren 1906 und 1907 mit der Firma C. S. Nachf. über den Erwerb des Patentes 154180 geführt habe, so gehe das fehl. Allerdings habe die Bekl. hier wiederholt erklärt, sie halte das Patent für wertlos und erwerbe es nur zu spekulativen Zwecken, um die Konkurrenz einzuschüchtern. Diese Äußerungen bewiesen aber nicht, daß sie wirklich der Ansicht sei, zu der sie sich bekannte. Vielleicht habe sie die zu kaufende Ware in ihrem Werte heruntergesetzt, um den Preis zu drücken; möglich sei auch, daß sie sich später von der Bedeutung und dem Wert des erworbenen Patentes überzeugt habe. Gege über diesen Erwägungen bleibt die Revision dabei, ein Verschulden darin erblicken zu wollen, daß die Urteile vom 7. Februar 1913 bei den Veröffentlichungen vom 1. Januar und 1. September 1912 noch nicht vorhanden und bei den letzten beiden noch nicht rechtskräftig waren. Die Bekl., meint sie, habe wissen müssen, daß die Frage, ob die Patente verletzt waren, im Auslegungsstreit erst durch die rechtskräftige Entscheidung gelöst werden könnte. Wenn sie die beanstandeten Behauptungen über den Schutzzumfang der Patente aufstellte, die Kundschaft einschüchtere und sogar mit dem Staatsanwalt drohe, so habe sie dies angesichts der Möglichkeit, daß das letztinstanzliche Urteil anders ausfiele, auf eigene Gefahr getan. Sie habe mit dem Eventualdolus gehandelt, daß ihre Auffassung sich schließlich als unrichtig erweisen könne. Der Grundsatz, daß Recht nur das sei, was der letzte Richter entscheide, gelte vornehmlich im Patentauslegungsstreit. Das Patent habe nur den Umfang, den ihm der letzte Richter zuspreche. Solange der Schutzzumfang nicht rechtskräftig festgestellt sei, dürfe der Patentinhaber mit einer so einschneidenden

Makregel, wie sie die Einschüchterung der Kundschaft sei, nur dann vorgehen, wenn er durch sorgfältigste Prüfung die Überzeugung erlangt habe, daß seine Behauptung die Billigung der höchsten Instanz finden werde. In dieser Beziehung erhele zugunsten der Bekl. nichts. Aus der Korrespondenz gehe im Gegenteil hervor, daß sie die Patente zunächst für wertlos gehalten habe; die Annahme einer späteren Sinnesänderung schwebte in der Luft. Die Patente seien auch niemals ausgeführt worden, da die Bauart unmöglich gewesen sei und die Bekl. von solchen Apparaten kein Stück abgesetzt haben würde. Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Ob die Patente ausgeführt worden sind, ist unerheblich; die Frage wird auch höchstwahrscheinlich mit der Meinungsverschiedenheit der Parteien über den Umfang des Schutzes zusammenfallen. Der Beweis, daß die Bekl. sie beim Erwerbe wirklich für wertlos gehalten habe, läßt sich nach Annahme der BG. nicht erbringen. Übrigens sind die Briefe, die die Kl. für diese Schlußfolgerung verwertet, längst vor dem Beginn der Anrufungsverhandlungen geschrieben; die Bekl. bemühte sich damals um eine Lizenz und hat, als das fehlgeschlug, noch selbst die Nichtgeltungsklage angestrengt. Vor allem aber beruhen die Einwendungen der Revision auf einer starken Überschätzung der Bedeutung des richterlichen Urteils und werden dem guten Glauben des Patentinhabers nicht gerecht. Das Schlagwort „Recht ist was der letzte Richter für Recht erkennt“ ist aus der Wahrnehmung entsprungen, daß infolge der Schwäche der menschlichen Erkenntnis die Urteile der verschiedenen Instanzen, und zwar besonders in Patentverletzungssachen, nicht selten verschieden ausfallen. Aber auch in derartigen Streitigkeiten schafft das Gericht nicht Recht, sondern stellt nur fest, was nach dem Gesetze Recht ist. Es ist ganz verfehlt, aus jenem Schlagwort rechtliche Folgerungen zu ziehen, wie z. B. die, daß ein Patentinhaber über den Umfang seines Patents nichts sicheres wissen könne, bevor nicht in einem Verletzungsprozesse der I. Inst. des RG. gesprochen habe. Vielmehr kann er für sich allein ebensogut das Richtige finden wie später, wenn es zum Prozesse kommt, die höchste Instanz. Der Überzeugung, die er sich durch gewissenhafte Prüfung gebildet hat, darf er auch öffentlich Ausdruck geben. Es ist sein gutes Recht, vor der Begehung von Verletzungen zu warnen; er braucht nicht abzuwarten, bis solche begangen sind. Die gegenteilige Regelung würde vom Standpunkt des Gesetzgebers aus geradezu unbegreiflich sein. Da der Patentverletzer nur dann auf Schadenersatz haftet, wenn er den Eingriff in das Patent wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit begeht (§ 35 PatG.), ist ein wirksamer Schutz der Patente ohne Warnungen des Inhabers vor Eingriffen überhaupt häufig nicht zu erzielen. Es versteht sich daher von selbst, daß der Inhaber bei solchen Warnungen nicht auf seine Gefahr handeln kann, derart, daß er der Konkurrenz schon dann für Schadenersatz aufkommen müßte, wenn seine Warnung über den Umfang der Patente demnachst von den Gerichten mißbilligt wird. Voraussetzung der Haftung ist vielmehr, daß ihm ein Verschulden zur Last fällt, in dem Sinne, den das Gesetz allgemein mit diesem Begriffe verbindet. Im vorliegenden Fall hat das BG. jedes Verschulden der Bekl. bedenkenfrei verneint. Mit der Feststellung der Überzeugung von ihrem Recht fällt die Annahme eines Eventualdolus. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit dürfte als widerlegt angesehen werden im Hinblick darauf, daß die auf dem Gebiet des Patentrechts besonders anerkannte 16. Rk. des LG. B. wiederholt die gleiche Auslegung wie die Bekl. vertreten hat. Zugleich ist klar, daß das im guten Glauben an das Recht erfolgte Vorgehen keinen Verstoß gegen die guten Sitten enthält. Hiermit erledigen sich die sämtlichen Gesetzesstellen, die die Kl. außer § 14 UntWG., § 824 BGB. noch angezogen hat (§ 3 mit § 13 Abs. 2 UntWG., § 826 BGB., § 1 UntWG., § 823 Abs. 2 BGB. mit § 1 Gew. D.). Zu dem durch die beiden letzten Paragraphen angedeuteten Gesichtspunkt der Störung des Gewerbetriebs ist noch hervorzuheben, daß sich die Revision mit Unrecht auf das Urteil des VI. ZS. des RG. vom 3. Juli 1916 [Markenschutz und Wettbewerb 16, 111] beruft. Dort handelte es sich um den Gebrauchsmusterschutz; das Urteil legt ausdrücklich Gewicht darauf, daß dieser Schutz ohne sachliche Vorprüfung erteilt wird und dem Inhaber nur ein formales, kein irgendwie gesichertes Recht verleiht. Beim Patent verhält sich dies anders (§§ 21 ff. PatG.). Firma P. F. & Co. G. m. b. H. v. Deutsche G. A. G., U. v. 10. Jan. 1919, 220/18 II — Berlin [R].

\*) ZB. 1917, 861.



17. Alle zur unmittelbaren Krankheitsbehandlung dienenden Mittel, insbesondere Verbandstoffe, sind Arzneimittel i. S. § 376 RVO. Die Krankenkassen dürfen ihren Mitgliedern nicht verbieten, die Arzneimittel aus den Apotheken zu beziehen. (†)

Der Regierungspräsident in D. hatte durch Bef. v. 22. Dez. 1913 gemäß § 376 Abs. 3 RVO bestimmt, daß die Mitglieder der Krankenkassen im Reg.-Bez. D. gewisse Arzneimittel, darunter Verbandstoffe [Watte, Mull, Gaze, Binden] zu einem von ihm festgesetzten Höchstpreise auch von den Apotheken gegen Bezahlung durch die Kasse beziehen dürfen. § 8 Nr. 4 KrankenO. der kgl. Krankenkasse bestimmt: „Brillen, Bruchbänder, Bandagen, Bäder, Massagen und alle anderen ärztlichen Verordnungen, soweit es sich nicht um Arzneien [Medikamente] handelt, sind, sofern solche an der Kasse nicht abgegeben werden, von solchen Lieferanten zu entnehmen, die vom Vorstand zur Lieferung zugelassen sind. Die Kosten hierfür werden aber nur dann von der Kasse bezahlt, wenn die Verordnung vorher mit dem Genehmigungsstempel der Kasse versehen worden ist.“ In Ausführung dieser Bestimmung führte die Bef. zunächst Rezeptformulare mit dem Aufdruck: „Gegen diese Anweisung werden die Arzneien und Verbandstoffe im Kassenlokal oder in den Drogerien, aber nicht in der Apotheke verabfolgt;“ diese Formulare sind als Weisungen, die darauf abzielen, die im Interesse der kranken Mitglieder ergangene Anordnung v. 22. Dez. 1913 gegenstandslos zu machen, vom Reg.-Präs. für unstatthaft erklärt. Sodann gab die Bef. Rezeptformulare aus mit dem Aufdruck: „Vor Entnahme der ärztlichen Verordnung sind die Mitglieder verpflichtet, diesen Schein an der Kasse zur Abstempelung vorzulegen“ — oder „Achtung! Die Mitglieder sind verpflichtet, diesen Schein an der Kasse zur Abstempelung vorzulegen. Erst nach der Abstempelung verpflichtet sich die Kasse zur Bezahlung der ärztlichen Verordnung.“ Auf solche Formulare, jedoch ohne Abstempelung, hatte der K., Apotheker, ärztlich verordnete Mittel, besonders Verbandstoffe, an Mitglieder der Bef. abgegeben. Die Bef. meint, daß sie den liefernden Apotheken nur bei Benutzung abgestempelter Formulare Zahlung zu leisten habe. Der K. klagte auf

Zu 17. Dem R. muß darin beigetreten werden, daß die Kasse, nachdem der Regierungspräsident eine Anordnung aus § 376 Abs. 3 RVO. erlassen hat, die Bezahlung nicht ablehnen darf, weil die B. nicht vorher mit dem Genehmigungsstempel der Kasse versehen worden ist. Man wird vielleicht entgegen der Ansicht des R. der Kasse das Recht zubilligen dürfen, auch wenn eine Anordnung gemäß § 376 Abs. 3 ergangen ist, ihre Mitglieder dahin zu beeinflussen, daß sie trotzdem die in Frage kommenden Arzneimittel in erster Linie aus den von der Kasse zugelassenen Drogengeschäften usw. entnehmen. Eine Schädigung der Kassenmitglieder liegt nicht vor, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darüber aufgeklärt werden, daß die aus den anderen Geschäften gelieferten Waren ebenso vorzüglich und zuverlässig sind, wie die Apothekerwaren, und daß durch den Bezug aus der Apotheke der Kasse Mehrkosten entstehen, die doch auch nur wieder von der Gesamtheit der Versicherten getragen werden müssen. Die Kasse kann aber die Befolgung der Bestimmungen, die sie zum Zwecke dieser Beeinflussung erläßt, also auch den Abstempelungszwang nicht durch Ablehnung der Bezahlung der auf anderem Wege bezogenen Medikamente, sondern nur durch Ordnungsgemäßes gemäß § 529 RVO. durchsetzen. — Sehr zweifelhaft ist es dagegen, ob im vorliegenden Fall dem Apotheker, der in keinem Vertragsverhältnis zur Kasse steht, überhaupt ein direkter klagbarer Anspruch gegen die Kasse zusteht. Ein Kaufvertrag kommt beim Bezug des Arzneimittels, auch wenn eine B. aus § 376 Abs. 3 RVO. ergangen ist, doch nur zwischen dem Versicherten und dem Apotheker zustande, Vertragsbeziehungen entstehen durch die B. des Regierungspräsidenten zwischen dem Apotheker und der Kasse nicht. Auf ungerechtfertigte Bereicherung würde der Apotheker die Klage aber auch kaum stützen können, die Kasse ist doch jedenfalls nur zu dem geringeren Betrage bereichert, den sie für das Arzneimittel bei den Drogenhändlern hätte zahlen müssen, mit denen sie im Vertragsverhältnis steht. Es hätte also lediglich der Versicherte eine Klage gegen die Kasse auf Bezahlung des aus der Apotheke bezogenen Arzneimittels, bzw. auf Befreiung von der Forderung des Apothekers erheben können. Dieser Gesichtspunkt ist auch praktisch für die Kasse insofern nicht ganz bedeutungslos, als die Versicherten vielleicht durch das Druckmittel der Strafe aus § 529 RVO., die bis zum dreifachen Betrage des tatsächlichen Krankengeldes, also wahrscheinlich weit höher als der Preis der Verbandstoffe, um die es sich hier wohl handelt, festgesetzt werden kann, von einer Inanspruchnahme der Kasse (die im übrigen im Streitverfahren vor den Spruchbehörden der RVO. hätte stattfinden müssen), sich hätten abhalten lassen.

R. Dr. Baum, Berlin.

Zahlung, Bef. erhob Widerklage auf Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, Brillen und die übrigen angeführten Gegenstände sowie Verbandstoffe, die ihre Mitglieder vom K. geliefert erhalten habe, ohne daß das Rezeptformular von ihr abgestempelt sei, zu bezahlen. Die Instanzen haben der K. zugestimmt und die Widerklage abgewiesen. Die Bef. hat Revision eingelegt; sie hält die streitigen Gegenstände nicht für Arzneimittel, und die Verfügung des Reg.-Präs. für ungültig. Die Rev. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: 1. Schon der Wortlaut und Zusammenhang des § 376 Abs. 2, 3 RVO. („solche einfache Arzneimittel, welche sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen“) ergibt, daß alle zur unmittelbaren Krankheitsbehandlung nötigen oder üblichen Mittel, also auch Verbandstoffe, unter den Begriff der Arzneimittel fallen; bei der Schöpfung des § 376 sind denn auch die Verbandstoffe als Arzneimittel von dem Regierungsvertreter ausdrücklich erwähnt. Die Auffassung des Reg.-Präs. trifft also zu. 2. § 8 Nr. 4 KrankenO. zielt schon nach dem Wortlaut unzweideutig darauf ab, die Apotheker von der Lieferung aller ärztlichen Verordnungen mit Ausnahme der eigentlichen Arzneien [Medikamente] gänzlich auszuschließen. Daran wird nichts geändert dadurch, daß die Bef. in ihrem zweiten Rezeptformular nicht mehr, wie in ihrem ersten, die Apotheken ausdrücklich ausschließt, — auch nicht dadurch, daß die Bef. erklärt, die auf solche Rezepte nach deren Abstempelung von Apotheken gelieferten Mittel zahlen zu wollen. Die Abstempelung soll die Mitglieder dazu zwingen, vom Arzt zunächst zur Kasse der Bef. zu kommen und dort eine dem § 8 Nr. 4 KrankenO. entsprechende Beeinflussung entweder auf Entnahme vom Lager der Bef. oder auf Bezug von den zugelassenen Lieferanten, den Drogisten, über sich ergehen zu lassen. Ein solcher Zwang schädigt die Interessen der zur Versorgung mit Arzneimitteln berechtigten Kassenmitglieder, insofern die Schnelligkeit der Versorgung leidet, und insofern die Freiheit der Auswahl, z. B. bei vorhandenem Glauben an die Vorzüglichkeit oder allernige Zuverlässigkeit der Apothekerware, angetastet wird; und ein solcher Zwang schädigt insbesondere den Anspruch der Apotheken auf freie und ungehinderte Belieferung der Kassenmitglieder. Die Erklärung der Bef., Apothekenerlieferungen auf abgestempelte Formulare — also Bezüge durch Kassenmitglieder, die trotz jenes Zwanges und trotz jener Beeinflussung doch die verordneten Mittel von einem Apotheker entnehmen, — zahlen zu wollen, ist nur ein der Bef. aufgezwingener, die wahre Absicht und den durchsichtlichen Erfolg des Abstempelungszwanges verhüllender Notbehelf. Der Zweck der Abstempelung blieb die möglichst vollständige Ausschließung der Apotheker; sie richtet sich also direkt gegen die Verwirklichung der Verfügung des Reg.-Präs., — auch sie will, wie der Aufdruck auf dem ersten Formular, diese Verfügung gegenstandslos machen. Darum ist die Vorschrift der vorherigen Abstempelung und der entsprechende Aufdruck auf den Formularen unwirksam. Es kann im besonderen keine Rede davon sein, daß die Bef. bestimmen dürfte, wer diesem Worte ist nur die Berechtigung zur Versorgung mit Arzneimitteln gemeint, vgl. RVO. §§ 183, 216, 218, 219, 223, 556, 590, 592, 596, 614, 615, und der Anspruch der Apotheken auf Zahlung durch die Kasse ist lediglich an den bei ihnen erfolgten Bezug der Arzneimittel durch die Kassenmitglieder geknüpft. Diesen Bezug durch hemmende Fesseln einzuschränken und zum letzten Ende zu unterbinden, verstößt gegen den die Apotheken gerade schützenden § 376 Abs. 3: im beiderseitigen Interesse sollen die Apotheken durch die Anordnung der Verwaltungsbehörde freie Lieferanten der Kassenmitglieder werden, und es sollen die Vereinbarungen der Kassen mit anderen Personen (§ 375 Abs. 1) in ihrer Gesamtheit, nicht nur betreffend die Preise und sonstige Vorzugsbedingungen, sondern auch betreffend die sonstigen zugehörigen Verkehrsabmachungen, für den Verkehr zwischen Kassenmitgliedern und Apotheken durch § 376 Abs. 3 ausgeschaltet sein. Allg. Ostr. R. v. R., U. v. 25. März 1919, 494/18 III. — Düsseldorf. [Sch.]

18. Bei der Verpachtung eines Fabrikunternehmens, namentlich eines solchen, bei dem das Fabrikgrundstück selbst

Zu 18. Dagegen, daß bei der Verpachtung eines Zementwerks die Werksanlage, d. h. das Fabrikgrundstück, den wesentlichen Gegen-



die Haupterzeugungsquelle oder doch die Herstellungsstätte ist, kommt regelmäßig als eigentlicher Gegenstand des Vertrages das Grundstück und nicht das Unternehmen in Betracht. Die Stempelspflicht eines solchen Vertrages richtet sich daher nach Tariff. 48 I und nicht 48 III PrStempStG. v. 30. Juni 1909. Eine vom Pächter bedingt übernommene Verpflichtung zur Erhöhung des Pachtzinses beseitigt nach § 3 Abs. 2 das die Stempelspflicht nicht. <sup>1)</sup>

Aus den Gründen: Die Parteien streiten darüber, ob den Gegenstand der Verpachtung im Vertrage v. 31. Dez. 1915 das gesamte geschäftliche Unternehmen der Kl. zu 2, soweit es sich auf Portland-Zement bezieht, bildet oder die Werksanlage, d. h. das Fabrikgrundstück. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob der Vertrag nach Tariff. 48 I des PrStempStG. v. 30. Juni 1909 einer Abgabe von 2 v. H. des Pachtzinses oder nach Tariff. 48 III daselbst einer Abgabe von  $\frac{2}{10}$  v. H. unterliegt. In Nr. 2 des Vertrages war vereinbart, daß das vom Pächter zu gewährende Entgelt sich um bestimmte Leistungen erhöht, falls der Pächter das gepachtete Zementwerk zur Herstellung von Zement benutzen will. Der VerM. legt den Vertrag dahin aus, daß das ganze geschäftliche Unternehmen, soweit es sich auf Zement erstreckt, Gegenstand der Verpachtung gewesen, dabei die Überlassung der zur Zementfabrikation bestimmten körperlichen Gegenstände, also auch des Fabrikgrundstücks, für die Pächterin nur von geringer Bedeutung und als das wesentliche der kaufmännische Teil des Unternehmens angesehen worden sei. Diese Auslegung kann der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden, da sie auf Verkennung des stempelrechtlichen Einflusses der Bedingtheit rechtsgeschäftlicher Eklärungen (§ 3 Abs. 2 StempStG.) und auf Verletzung der Berechnungsvorschrift in der Sp. 4 der Tariff. 48 beruht. Daß die Überlassung eines gewerblichen Unternehmens behufs dessen Ausnutzung Gegenstand eines landesstempelspflichtigen Pachtvertrages sein kann, hat der erkennende Senat [RGZ. 70, 20, <sup>2)</sup> 82, 340] <sup>3)</sup> anerkannt. Im ersteren Urteil handelte es sich um die Pachtung des Betriebes des Inseratenenteils einer Zeitung, also eines Unternehmens, bei dem ein Grundstück nicht in Frage stand. Im letzteren Urteile aber war Gegenstand der Verpachtung das öffentliche Anschlagswesen einer Großstadt einschließlich des Rechts zur Benutzung der vorhandenen Anschlagssäulen, sowie der erforderlichen Geschäftsräume und Verbrauchsgüter. An den dort aufgestellten Grundätzen ist festzuhalten. Der jetzt zu entscheidende Fall liegt jedoch wesentlich anders als der im Bd. 82, 340 behandelte. Während im letzteren Falle die wirtschaftliche Bedeutung der zur Benutzung überlassenen körperlichen Gegenstände zurücktrat gegenüber der Ausnutzungsfähigkeit des körperlichen geschäftlichen Teils des Unternehmens, wird regelmäßig bei der Verpachtung eines Fabrikunternehmens, eines „Werkes“, zum Betriebe das Fabrikgrundstück, die Werksanlage, für die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens in erster Reihe in Betracht kommen, insbesondere dann, wenn — was bei einem „Zementwerke“ zunächst anzunehmen ist, — das Grundstück selbst als Haupterzeugungsquelle oder doch als Herstellungs-

stätte des Zements anzusehen ist, dessen Vertrieb das Unternehmen bezweckt. Diesen Umstand berücksichtigt der VerM. nicht ausreichend, wenn er verneint, daß hier die Überlassung des Grundstücks das Wesentliche des Geschäftes gewesen sei. Er begründet seine Auffassung dahin: Die Kl. zu 1 habe das „Werk“ zur Herstellung von Portland-Zement „nicht in Benutzung genommen“, die in Nr. 2 des Vertrages „ausbedungene Vergütung habe sie daher auch niemals geschuldet; der Stempel sei jedoch nur zu erheben von dem Pachtzins, den der Pächter wirklich zu gewähren habe. Würde die Verpflichtung aus der Nr. 2 zur Gewährung des Entgelts unbedingt sein, so würde allerdings die Stempelspflicht unberührt sein, wenn die Kl. zu 1 die Benutzung unterließ. Diese Ausführungen des VerM. schließen die Möglichkeit nicht aus, daß er sich durch sie mit dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 StStG. in Widerspruch setzt. Der seinem Gesamteinhalte nach einheitliche Vertrag vom 31. Dez. 1915 ist als solcher unbedingt geschlossen. Die unter Nr. 2 des Vertrages vorgesehene Mehrleistung des Pächters ist bedingt, das vom Pächter im übrigen und auf jeden Fall zu leistende Entgelt unbedingt vereinbart. Eine derartige bedingte Erhöhung des Entgelts für den Fall einer besonderen Art der Benutzung des Pachtgegenstandes widerstrebt keineswegs rechtlich dem Begriffe der Einheitlichkeit des Pachtvertrages. Die Herbeiführung des Eintritts der Bedingung, von der die Erhöhung des Pachtentgelts abhängig gemacht ist, soll nicht in die reine Willkür der Pächterin gestellt, sondern nach der Absicht der Parteien sollen offenbar dabei wirtschaftliche Erwägungen für die Entscheidung der Pächterin maßgebend sein. Nimmt man aber selbst an, daß die Bedingung eine rein „potestative“, also in das freie Belieben der Pächterin gestellte war, so ist sie doch vollwirksam, da die Entscheidung vom Willen des Berechtigten abhängt [RGZ. 72, 385; <sup>4)</sup> 77, 417]. Für die Stempelspflicht ist aber nach § 3 Abs. 2 StempStG. regelmäßig die Hinzufügung von Bedingungen zu einem Rechtsgeschäft ohne Bedeutung. Es macht daher für die Steuerpflicht des Pachtvertrages hier keinen Unterschied, ob die Pächterin einen Teil des Entgelts bedingt oder unbedingt zu leisten verpflichtet ist; entscheidend ist, ob sie — sei es unbedingt oder bedingt — zur Leistung sich verpflichtet hat. Hiermit setzt sich der VerM. in Widerspruch, wenn er ausführt, das Versprechen der aus der Nr. 2 des Vertrages sich ergebenden Leistungen würde nur dann stempelrechtlich in Betracht kommen, wenn es unbedingt erfolgt wäre. Nach der Nr. 2 des Vertrages war der Pächter in jedem Augenblicke berechtigt, sobald er es nur für vorteilhaft hielt, das gepachtete Werk zur Herstellung von Zement zu benutzen, und es war auch sofort für ihn die Verpflichtung zur Gegenleistung, wenn auch nur bedingt entstanden. Der Umstand, daß die Benutzung des Fabrikgrundstücks, was der VerM. annimmt, „jedemfalls für die erste Zeit“ nicht in Aussicht genommen war, beseitigt nicht die rechtliche Tatsache, daß der Vertrag auch für diese erste Zeit das Recht der Pächterin, die Fabrik zu benutzen, schon (bedingt) begründet hatte. Ob und inwieweit die Steuerbehörde, falls die Ausführung der die Benutzung der Fabrik betreffenden Teils des Vertrages unterblieb, nach § 25 StempStG. zur Erstattung des zu entrichtenden und entrichteten Stempels befugt war, ist für die dem Prozeßgericht obliegende Entscheidung über die Verpflichtung zur Steuerentrichtung [§ 26 das.] ohne Bedeutung. Wie die vorstehenden Erwägungen schon ergeben, ist auch die Rechtsansicht des VerM. nicht zu billigen, daß der Pächter die in der Nr. 2 ausbedungene Vergütung niemals geschuldet hätte, da er das „Werk“ zur Herstellung von Zement niemals in Benutzung genommen hätte. Die Abgabe berechnet sich nach Sp. 2 und 4 der Tariff. 48 nicht vom Pachtzins, falls und soweit es zu dessen Zahlung gekommen ist, sondern nach den „verabredeten“, wenn auch bedingt verabredeten Pachtzins. Hiernach war das Bl. aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzutreiben, zur Prüfung, ob nicht bei Berücksichtigung der vorstehenden Grundätze der Vertrag dahin auszulegen und zu würdigen ist, daß bei ihm als die wesentlichste Leistung die wenn auch bedingte Pflicht zur Vergabe des Fabrikgrundstücks anzusehen und deshalb die Tariff. 48 I anzuwenden ist. Pr. Staat w. Verf. Portl. Cementfab., U. v. 21. Febr. 1919, 331/18 VII. — Hamm. [Sch.].

stand der Verpachtung bildet und somit der Pachtvertrag nach Tariff. 48 I PrStempStG. zu versteuern ist, dürfte ein grundsätzliches Bedenken nicht zu erheben sein. Wenn aber für den Fall der Benutzung der Anlage zur Herstellung von Zement eine Erhöhung des Pachtzinses vereinbart ist, so würde zwar bei Anwendung des § 3 Abs. 2 PrStempStG. in Übereinstimmung mit der Auffassung des RG. anzunehmen sein, daß die nur bedingungsweise versprochene Erhöhung bei Bemessung der Stempelabgabe in vollem Umfang in Betracht zu ziehen ist; nach Abs. 17 der Tariff. 48 I ist aber der Stempel für Pacht- und Mietverträge nur für die Dauer ihrer Geltung zu entrichten, und zwar hat die Zahlung der Abgabe alljährlich für die während der Dauer des verfloffenen Kalenderjahrs in Geltung gemessenen Verträge zu erfolgen. Diese Vorschriften stehen zu § 3 Abs. 2 in unverkennbarem Gegensatz, und aus ihnen muß die Schlussfolgerung gezogen werden, daß, soweit auf die Höhe des Pachtzinses die Benutzung der Anlage für einen bestimmten Zweck von Einfluß ist, im Pachtverhältnis, das die während der Dauer des verfloffenen Kalenderjahrs in Geltung gemessenen Pachtverträge enthält, nur der für das verfloffene Kalenderjahr tatsächlich entrichtete oder zu entrichtende Pachtzins anzugeben ist, daß also die bedingungsweise versprochene Erhöhung des Pachtzinses, so lange die Bedingung nicht erfüllt ist, für die Stempelabgabe nicht in Betracht kommt.

Gsch. 39. Dr. E. Seinitz, Berlin.

7) Neumann, ASpr. II § 504.

<sup>1)</sup> ZW. 1908, 757; Neumann, ASpr. I § 581 Anm. 1.

<sup>2)</sup> ZW. 1913, 1113.



## b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Kallir, Leipzig.

\*\* 1. [StGB. § 242. Räumliche Enternung vom Ort des Gewahrsams hebt für sich allein den Gewahrsam nicht auf.] Der Angekl. hat Schuhe gestohlen, die L. in ein Versteck gebracht hatte. Solange sie sich in dem Versteck befanden, dauerte der Gewahrsam des L., und die Schuhe waren nichts als verlorener Gegenstand eines Funds. Sein Gewahrsam würde erst aufgehoben worden sein, wenn er dauernd die Verfügungsmöglichkeit verloren hätte, und das war nicht schon der Fall, weil er im Felde steht. (U. v. 19. 12. 18, I 615/18. — Bamberg.)

2. [StGB. § 259. Die Feststellung, daß eine Ware im Schleichhandel erworben sei, genügt nicht zur Annahme von Hehlerei.] Die Anwendung des § 259 StGB. setzt voraus, daß die Sache, welche Gegenstand der Hehlerei sein soll, mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist. Im vorliegenden Falle ist nicht festgestellt, daß der Zucker und der Tabak, welche der Angekl. gekauft hat, durch einen Vorbesitzer mittels einer strafbaren Handlung erlangt wurden. Hinsichtlich des Zuckers ist in den Urteilsgründen gesagt: „Der Angekl. wußte oder mußte wenigstens den Umständen nach annehmen, daß der Zucker, der im freien Verkehr nicht erhältlich ist, mittels einer strafbaren Handlung — sei es eines Diebstahls oder einer Hehlerei oder des unerlaubten Schleichhandels — erlangt worden war.“ Aus dem Umstand, daß der Angekl. einen strafbaren Erwerb annehmen mußte, folgt noch nicht mit Notwendigkeit, daß tatsächlich ein strafbarer Erwerb vorliegt. Auch lassen die erwähnten Ausführungen der Urteilsgründe erkennen, daß die Stk. dem Rechtsbegriff der strafbaren Handlung in § 259 StGB. eine unrichtige Auslegung gegeben hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. fallen unter diesen Begriff nur diejenigen Delikte, welche fremde Vermögensrechte verletzen. RGSt. 7, 92; 11, 343; 20, 223; 37, 231; RG. I D. 469/17 v. 10. Dez. 1917, vgl. VerStS. 6, 218. Der Schleichhandel verstößt gegen öffentlich-

Zu 2. Das Merkmal des § 259 StGB., daß die verhehlte Sache vom Vorbesitzer „mittels einer strafbaren Handlung“ erlangt sein müsse, wird vom RG. dahin ausgelegt, daß dieses Delikt fremde Vermögensrechte verletzen müsse. Da der Schleichhandel (vgl. über seinen Begriff WRO. v. 7. März 1918 § 1) sich nicht gegen die Vermögensrechte eines anderen richtet, ergibt sich aus der vorangestellten Prämisse ohne weiteres die Unanwendbarkeit des § 259 auf den Erwerb einer dem Schleichhändler abgekauften Sache.

Fraglich ist nur, ob sich die Prämisse in jeder Richtung halten läßt. Mit Recht hat das RG. schon früher entschieden, daß die Handlung, welche sich gegen die Vermögensrechte eines anderen richtet, sein Vermögensdelikt sein muß (RGSt. 37, 220); z. B. kann man eine Sache strafbar durch Meineid, durch Urkundenfälschung erlangen (RGSt. 6, 218). Wollte man aber eine Sache stets mittels einer strafbaren Handlung erlangt sein lassen, wenn beim Erwerb der Sache eine strafbare Handlung irgendwie mitbedingend war, z. B. Bettel, Gewerbsunzucht, Jagen zur Schwanzzeit, dann wäre nicht nur die rechtliche Überlieferung der Sachehehlerei als eines Vermögensdelikts völlig gesprengt, sondern es wäre auch ein Vergehenstatbestand geschaffen, der zu empfindlicher Schätzung eines gesunden Geschäftsvetters und zu einer unverhältnismäßigen Ausdehnung der Bestrafungsmöglichkeiten führen würde. Daher wird von der herrschenden Lehre angenommen, daß ein bloßes Bedingungsverhältnis heganger Handlungen für den Erwerb der Sache nicht genügt. M. N.: Gudewill, Partiturerei 1909 S. 32. Ein Verbot des Verhehlens von Sachen hat nur dann Sinn, wenn der Hehler durch die verbotene Handlung fremde Vermögensinteressen schädigt. Dies ist der Fall, wenn der Erwerbgrund der Sache (= die zivilrechtliche causa) den Besitz der Sache zu einem fehlerhaften, bzw. das Eigentum zu einem ansichtharen macht. Vgl. Belling VDB. 7, 78, Frank [14] § 259 II 3, Schwarz 581, Köhler, Gers. 61, 106/07, welche verlangen, daß kein ungerechtfertigter Rechtszustand, insbes. kein unanfechtbarer Erwerb eingetreten sein darf. Diese Fassung ist der in vorliegender Entsch. gegebenen für manche Fälle vorzuziehen. Denn wenn eine Sache z. B. durch Verarbeitung Eigentum des sie verarbeitenden Diebes geworden ist, darf sie jedermann von dem Verarbeiter erwerben, ohne sich der Hehlerei schuldigzumachen; so richtig RG. in O. 49, 117. Von einer unter Verletzung fremden Patentrechts hergestellten Sache gilt das gleiche, wie Alföld [7], 565 treffend hervorhebt. Nach beiden Beispielen ist aber die Sache unter „Verletzung fremder Vermögensrechte“ erlangt worden.

Im vorliegenden Entscheidungsfalle genügt allerdings auch die lektüre Formulierung des dem § 259 zugrunde liegenden Gedankens, um die Bestrafung dessen wegen Hehlerei auszuschließen, der einem Schleichhändler Waren abkauft. Prof. Dr. Köhler, Jena.

rechtliche Verbote; ein Eingriff in private Vermögensrechte ist mit ihm nicht notwendigerweise verbunden. Eine Sache, welche durch Schleichhandel erworben ist, kann auch auf andere Weise als durch eine „strafbare“ Handlung im Sinne des § 259 erlangt sein. Hinsichtlich des Tabaks ist in den Urteilsgründen bemerkt: „Auch von dieser im freien Verkehr nicht erhältlichen Ware mußte der Angekl. den Umständen nach annehmen, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt war.“ Hier fehlt ebenfalls die ausdrückliche Feststellung, daß die Ware mittels einer strafbaren Handlung erlangt war. Die Möglichkeit liegt nahe, daß der Begriff der strafbaren Handlung wiederum unrichtig ausgelegt worden ist. Der unbefugte Ankauf von beschlagnahmten Tabakvorräten kann auf Grund der vom Bundesrat erlassenen Sonderbestimmungen strafbar sein; unter den gesetzlichen Tatbestand der Hehlerei fällt er nicht. (U. v. 19. 9. 18, I 328/18. — Frankenthal.)

3. [StPD. § 48. Ein Mitangeklagter, gegen den das Verfahren ruht, kann in der Hauptverhandlung nur als Zeuge vernommen werden.] Gegen den Mitangekl. W. ruht zur Zeit der Hauptverhandlung das Verfahren, weil er zum Heere em-berufen war. In der Hauptverhandlung hat nach dem Sitzungsprotokoll der Verteidiger des Beschwerdeführers beantragt, den W. zu laden und zu vernehmen, hat aber zunächst keine Erklärung darüber abgegeben, ob die Ladung als eines Zeugen oder als des Mitangekl. begehrt werde. Auf wiederholtes Be-

Zu 3. Die in dem vorliegenden Urteil vertretene Auffassung läßt sich auf zwei Sätze bringen:

1. Ein Antrag auf Vernehmung eines Mitangekl. ist unzulässig.
2. Wird ein Antrag auf Vernehmung eines Mitangekl. gestellt, der als Zeuge vernommen werden kann, so ist dieser Antrag ablehnbar, wenn nicht gesagt ist, daß seine Vernehmung als Zeuge beantragt wird.

Nach beiden Richtungen ergeben sich Bedenken. Gewiß: Niemand kann zugleich Partei und Zeuge in eigener Sache sein. Aber ebenso wie bei der Zeugnisverweigerung erst geprüft werden muß, ob nicht eine sachliche Trennung zwischen den einzelnen Anklagepunkten möglich ist (RGSt. 16, 154; GoldArch. 45, 286), wird man, soweit die Vernehmung eines Mitangekl. beantragt ist, zu prüfen haben, ob die Tatsachen, über die sich die Vernehmung erstrecken soll, für den Straffall des zu vernehmenden Mitangekl. in Betracht kommen. Inwieweit bedarf der Satz von der generellen Unzulässigkeit der Vernehmung eines Mitangekl., den das RG. auch in früheren Entsch. vertreten hat (RGSt. 6, 279; Rpr. 10, 343; GoldArch. 41, 147; 43, 291; DStrafz. 1918, 379), einer Einschränkung, die im Hinblick auf die nach § 236 StPD. so überaus weitgehende Möglichkeit der Verbindung mehrerer Strafsachen im Interesse der Wahrheitsermittlung dringend geboten ist, und für die auch der Umstand geltend zu machen ist, daß nach der vom RG. selbst (GoldArch. 40, 233) vertretenen Ansicht die Tatsache der Verbindung die Selbstständigkeit der einzelnen Strafsache nicht beseitigt. Der Standpunkt der Strafkammer des RG. und der ihm entsprechende der Zivilsenate für die Vernehmung eines Streitgenossen als Zeugen (s. LZ. 1914, 583) ist dem auch in der Literatur nicht unangefochten geblieben; für den Strafprozeß s. insbes. Binding, Grundriß des Strafprozeßrechts § 81 A 3a, Venneke-Belling, Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 344 und meinen Aufsatz: „Der Mitangeklagte“ in DStrafz. 1914, 242 auf S. 244; für den Zivilprozeß, Stein, Komm. zur ZPD., 10. Aufl., zu § 61 unter II 3; Förster-Kann, § 61 Note 1f und Nr. 2a vor § 373; Bellota, Lehrbuch III 1 S. 135.

Nur in einem Fall hält das RG. die Vernehmung eines Mitangekl. als Zeugen für zulässig, nämlich, wenn das Mitangeklagtenverhältnis ruht, weil der Strafanspruch gegen den Mitangekl. zur Zeit nicht geltend gemacht werden kann. Dieser Tatbestand wird vorliegend vom RG. als gegeben angesehen; dem Angekl. aber trotzdem ein Recht auf Vernehmung des Mitangekl. verweigert, weil der Verteidiger sich nach der Meinung des RG. in einem Rechtsirrtum befand, insofern er glaubte, der Mitangekl. müsse in seiner Eigenschaft als Mitangekl. und nicht als Zeuge vernommen werden. Die rechtliche Qualifikation, die einem Antrag gegeben wird, darf aber unmöglich zu seiner Ablehnung führen, wenn diesem Antrag ein Sinn inneohnt, der seine Berücksichtigung fordert. Darauf, daß der Mitangekl. gehört werde, kam es dem Angekl. und seinem Verteidiger an: Da er dabei als Zeuge oder als Mitangekl. anzusprechen war, ist eine Doktorfrage, deren angeklagt falsche Beantwortung kein prozessual begründetes Recht in Frage stellen dürfte. Daß das RG. so wie geschehen erkannt hat, ist um so auffälliger, als es sonst stets geneigt ist, rechtsirrigere Zeichnungen der Gerichte für unschädlich zu erklären, und es ist von besonderem Interesse, gerade in diesem Zusammenhang den Fall des Urteils des 5. Senats v. 12. Febr. 1918, Entsch. 52, 138 zu beachten, in dem die Stk. bei einer gleichen Sachlage nicht beachtet hatte, daß der Mitangekl. zum Zeugen geworden war, was das RG. (a. a. O. S. 140) mit Recht für unabweislich erachtet.

W. Dr. Max Meberg, Berlin.



fragen hat der Verteidiger sodann beantragt, den W. als Angekl. herbeizuschaffen und zu vernehmen, obwohl ihm bekannt sei, daß das Verfahren gegen ihn nicht durchgeführt werden könne, weil er im Heeresdienste stehe, und zugleich erklärt, daß er die Vernehmung des W. als Zeugen nicht beantrage. Durch Beschluß hat das Gericht den Antrag des Verteidigers abgelehnt, weil W. zum Heere eingezogen sei, mithin das Verfahren gegen ihn ruhe, der Angekl. auch kein Recht auf die Anwesenheit eines Mitangekl. habe RGSt. 38 S. 271, 275, die bloße Vernehmung eines Mitangekl. als Angekl. ohne Durchführung des Verfahrens gegen ihn auch nicht statthaft sei. Nach dem Sitzungsprotokoll hat der Beschwerdeführer selbst Anträge auf Vernehmung des W. nicht gestellt. Unrichtig ist hier noch die Behauptung der Revision, daß der Verteidiger und der Angekl. die Ladung und Vernehmung des W. als Zeugen oder als Angekl. beantragt hätten; der Verteidiger hat erklärt, einen Antrag auf Vernehmung des W. als Zeugen nicht zu stellen. Der Angekl. hat Anträge auf Vernehmung des W. überhaupt nicht gestellt. Die Vernehmung des W. als Zeugen ist auch gerichtszeitig nicht durch Beschluß abgelehnt worden. Eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung im Sinne des § 377 Nr. 8 StPD. durch deren Ablehnung kommt daher nicht in Frage. Die Ablehnung der Vernehmung des Mitangekl. ist aber rechtlich bedenkenfrei erfolgt. Zeuge im Sinne der §§ 48 f. StPD. ist derjenige, der in einer Strafsache, ohne selbst Partei in dieser Sache zu sein, vor dem Richter eine Aussage über seine Wahrnehmungen über Tatsachen abgeben soll; selbst solche Personen, welche bei der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat beteiligt sind, jedoch aus irgendwelchem Grunde nicht verfolgt werden können, müssen, wenn ihre Vernehmung über diese Tat erforderlich ist, als Zeugen vernommen werden (§ 56 Nr. 3 StPD.). Zu letzteren Personen gehörte aber W., ihm gegenüber ruhte das Verfahren, weil er zum Heere einberufen war; es konnte zur Zeit gegen ihn nicht verhandelt, er konnte wegen der ihm zur Last gelegten Tat nicht verfolgt werden. Er konnte daher auch in der Hauptverhandlung lediglich als Zeuge vernommen werden, ebenso wie ein Mittäter, gegen den das Gericht nach §§ 3, 4 StPD. die Abrennung des Verfahrens angeordnet hatte, oder wie ein Mitangeklager, gegen den gemäß § 203 StPD. das Verfahren einstweilen eingestellt war. Als Mitangeklager war W. aus dem gegen den Beschwerdeführer zur Zeit der Hauptverhandlung anhängigen Verfahren infolge seines Eintritts in das Heer, das kraft Gesetzes ein Ruhen des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens zur Folge hatte, ausgeschlossen; er konnte und durfte demzufolge auch nicht vom Gericht als Mitangekl. geladen und vernommen werden. In der Ablehnung dieser gesetzwidrig beantragten Ladung und Vernehmung des W. kann daher ein Verstoß gegen § 377 Nr. 8 StPD. nicht liegen. (U. v. 12. 8. 18, IV 696/18. — Graudenz.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht.

### Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwält Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Verhältnis von Urteilsformel und Urteilsgründen. Vollendetes und versuchtes Beiseiteschaffen im Sinne der Reichsgetreibeordnung. Eine Nichtverurteilung kann nicht rechtskräftig werden. †)

Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. und des OVG (RGSt. 4, 179; 46, 326) setzt sich das Strafurteil aus der sogenannten Urteilsformel und den Urteilsgründen zusammen; beide ergänzen sich einander. In der Urteilsformel des schöffengerichtlichen Urteils ist

Zu 1. Der Begriff des Beiseiteschaffens im Sinne der Beschlagnahmeverordnungen, der schon in sehr vielen oberstrichterlichen Entsch. behandelt ist, bereitet anscheinend der Rechtsprechung immer erneute Schwierigkeiten. Dies liegt wohl daran, daß die Gerichte vielfach noch immer nicht die wirtschaftliche Bedeutung der Kriegsnoteverordnungen erkannt und eingesehen haben, daß bei der Auslegung dieser Verordnungen, die vielfach im Oranger der Kriegsverhältnisse gesetzestechnisch nicht vollendet gefaßt sind, der wirtschaftliche Zweck der Vorschriften in erster Linie ins Auge zu fassen ist. Das BayObLG., dem wir viele gute Entsch. in den Fragen des Kriegswirtschaftsrechts verdanken, spricht hier mit Recht aus, daß das Vergehen des Beiseiteschaffens i. S. der §§ 3, 79 Abs. 1 Nr. 1 ReichsgetrD. für die Erl. 1917 nicht erst mit der Ankunft der beschlagnahmten Gegenstände an deren neuem Bestimmungsort vollendet ist, sondern schon in dem Zeitpunkt, in dem die beschlagnahmten Vorräte aus dem Auf-

ausdrücklich auf § 79 Abs. IV ReichsgetrD. Bezug genommen und in den Gründen ist festgestellt, daß der Angekl. nicht bloß unbefugt die beschlagnahmten Vorräte gekauft, sondern auch diese gekauften Vorräte vorsätzlich beiseite geschafft hat. Aus dem Zusammenhange der Urteilsformel mit den Entscheidungsgründen ergibt sich deshalb mit voller Bestimmtheit, daß die Verurteilung sowohl nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 ReichsgetrD. erfolgte, wenn auch letztere Gesetzesstelle in unklarer Weise in die Urteilsformel nicht aufgenommen worden ist. Mit Recht hat deshalb das Schöffengericht, indem es bei beiden Vergehen je Tateinheit angenommen hat, die Strafen je aus § 79 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. IV ReichsgetrD. gewonnen.

Die gegenteilige Meinung des BG. ist unrichtig. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden. Übrigens wäre die Anschauung des VerR., daß nach den Feststellungen des Erstrichters nur eine veruchte Beiseiteschaffung in Betracht käme, irrig, da nach den §§ 3 und 79 Abs. 1 Nr. 1 ReichsgetrD. mit der unbefugten Entfernung der beschlagnahmten Gegenstände aus deren Aufbewahrungsort, d. i. hier aus dem Aufbewahrungsort der Verkäufer, das Beiseiteschaffen vollendet war. Die von dem BG. anscheinend vertretene Anschauung, daß das Vergehen im Sinne der §§ 3 und 79 Abs. 1 Nr. 1 ReichsgetrD. erst mit der Ankunft der beschlagnahmten Gegenstände an deren neuem Bestimmungsort vollendet sei, ist rechtsirrig.

Unrichtig ist auch die Meinung der Vorinstanz, daß eine Nichtverurteilung rechtskräftig werden könne. Die Rechtskraft einer Entscheidung setzt begrifflich diese voraus; wo sie fehlt, kann sie auch nicht der Rechtskraft fähig sein. Das BG. verwechselt offensichtlich „Nichtverurteilung“ mit „Freisprechung“; diese muß aber aus dem Urteil erkennbar sein.

(Urt. v. 28. Nov. 1918, Rev.-Reg. Nr. 866/18.)

## Oberlandesgerichte.

### a) Zivilsachen.

#### Berlin.

1. Stillschweigende Zulassung der Nebenintervention. 2. Unzulässigkeit des Selbstprozessierens.

1. Darin, daß das BG. im entscheidenden Teil des Urteils dem Kl. die durch die Nebenintervention verursachten Kosten auferlegt hat, ist eine die Zulassung der Nebenintervention ausprechende Entscheidung zu finden. Dasselbe ist, da der Kl. es unterlassen hat, diesen Teil des Urteils mit der sofortigen Beschwerde anzufechten (§ 71 ZPO.) rechtskräftig geworden.

2. Dadurch, daß im Laufe des Verfahrens der Kl. der alleinige Vertreter der verklagten G. m. b. H. geworden ist, ist die Klage unzulässig geworden, denn niemand kann mit sich selbst als Vertreter eines anderen prozessieren. Solche Personenidentität hindert nicht nur die wirksame Klageaufstellung (vgl. die vom RG. 7, 404 und 86, 240 entschiedenen Fälle). Vielmehr folgt aus der begrifflichen Unmöglichkeit, mit sich selbst einen Rechtsstreit zu führen, mit Notwendigkeit, daß in keinem Stadium des Prozessverlaufs, insbesondere zur Zeit der Urteilsfällung, Personeneinheit zwischen einer Partei und dem alleinigen gesetzlichen Vertreter der anderen Partei bestehen darf.

(RG., 23. JS., Urt. v. 20. Febr. 1919, 23 U. 1858/18.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Kann, Berlin.

#### Breslau.

2. Staffelung der Beiträge der Mitglieder der Anwaltskammer ist zulässig.

Die Generalversammlung der Anwaltskammer im OVGBez. Breslau hat am 14. Dezember 1918 beschlossen, daß gestaffelte Beiträge von ihren Mitgliedern in der Weise gezahlt werden sollen, daß sich der Beitrag zusammensetzt aus

- a) einem alljährlich von der Anwaltskammer seiner Höhe nach zu bestimmenden Grundbeitrage,
- b) einem zur Abführung an die Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte zu Leipzig bestimmten Betrage von 20 M.
- c) einem Zuschlage, der nach demjenigen Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung abgestuft wird, welches bei der letzten Einkommensteuerveranlagung des Mitgliedes zugrunde gelegt wird, und der zunächst, wie folgt, bemessen wird:

Der Zuschlag beträgt für jedes Mitglied 530 M. Er ermäßigt sich auf näher bestimmte, staffelförmig abgestufte Sätze, wenn das Mitglied bis zum Ablauf der von dem Kammervorstand festzusetzenden, durch die Zeitschrift der Anwaltskammer zu veröffentlichten Frist pflichtmäßig versichert, daß sein Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung nach seiner letzten

bewahrungsort des Besitzers entfernt sind. Dadurch ist schon der Zugriff der Besohde erschwert oder viellecht sogar unmöglich gemacht. Hierauf kommt es aber nach dem Sinne der Gesetzesvorschrift für den Begriff des Beiseiteschaffens an.

RA. Dr. Arthur Oppenheimer, Düsseldorf,  
A. B. Vorstandsmittglied der Reichsgetreibe stelle Berlin.



Steuerveranlagung geringer ist als die näher angegebenen Summen. Bei einem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung von weniger als 6000 M soll der Zuschlag fortfallen. Außerdem ist beschlossen worden, daß die Anwaltskammer für ihre Mitglieder korporativ der Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte beiträgt und für die sämtlichen Mitglieder die Beiträge zur Hilfskasse zahlt.

Zu der Generalversammlung war von dem Vorstand der Anwaltskammer in einer Bekanntmachung vom 18. November 1918 eingeladen worden, die in dem November-Dezember-Heft der Zeitschrift der Anwaltskammer im OLGBez. Breslau vorschlagsmäßig veröffentlicht worden ist. Die damit bekanntgegebene Tagesordnung enthielt als Punkt 5 „Beschlussfassung über Einführung gestaffelter Beiträge der Mitglieder der Anwaltskammer und über korporativen Beitritt zur Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte“. In demselben Heft der genannten Zeitschrift, aber von der die Einladung nebst Tagesordnung enthaltenden Bekanntmachung getrennt gehalten, was durch einen Trennungsstrich noch besonders hervorgehoben wurde, war der Antrag des Kammervorstandes bezüglich der Einführung gestaffelter Kammerbeiträge und bezüglich des korporativen Beitritts zur Hilfskasse abgedruckt. In der Generalversammlung ist dann, wie das ausgenommene Protokoll ergibt, zu Punkt 5 der Tagesordnung: „der Beitrag zur Kasse der Anwaltskammer für 1918/1919 wieder auf 20 M festgesetzt, gleichzeitig der korporative Beitritt der Kammer zur Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte beschlossen und der Antrag des Vorstandes auf gestaffelte Beiträge der Mitglieder, wie er in der Zeitschrift der Kammer Nr. 11/12 für 1918 S. 55/56, näher dargestellt ist, genehmigt worden, und zwar unter Annahme eines von den Herren Rechtsanwälten P. und L. gestellten Änderungsantrags, der dahingehend, die Zuschlagsbeiträge zur Anwaltskammer für alle Stufen mit Ausnahme der unteren bis zu 20 000 M auf die doppelte Summe des Vorschlags des Kammervorstandes zu erhöhen.“ Diesen Beschluß bezeichnet der Antragsteller als nicht gesetzmäßig erlassen und beantragt deshalb, ihn gemäß § 59 Abs. 2 der RVO. aufzuheben; dem Antrage war jedoch nicht stattzugeben.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Kammergerichts in seinem Beschl. v. 28. März 1918 — JW. 1918 S. 271 — und des OLG. in Naumburg, in dem Beschl. v. 18. Nov. 1918 — Zeitung der Anwaltskammer im OLGBez. Naumburg 1918 S. 47<sup>1)</sup> — hat das OLG. angenommen, daß ihm durch § 59 Abs. 2 RVO. die Nachprüfung der Beschlüsse der Anwaltskammer in der Richtung übertragen worden ist, ob die Beschlüsse formell ordnungsmäßig zustande gekommen sind und sich innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeitsgrenzen, d. h. der von der staatlichen Rechtsordnung der Kammer übertragenen Befugnisse halten. Ein Recht zur Nachprüfung der Zweckmäßigkeit der Beschlüsse ist durch § 59 Abs. 2 dem OLG. nicht eingeräumt. Als gesetzwidrig im Sinne dieser Vorschrift sind Beschlüsse der Anwaltskammer nur anzusehen, wenn sie in unzulässiger Weise zustande gekommen sind oder einen unzulässigen Inhalt haben. Der Antragsteller bemängelt den angefochtenen Beschluß nach beiden Richtungen hin. Er behauptet zunächst einen Verstoß gegen § 53 Abs. 4 RVO., durch den bestimmt wird, daß der Gegenstand, über den in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, vorher bekanntgemacht werden muß, und daß über andere Gegenstände mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Anwaltskammer ein Beschluß nicht gefaßt werden darf. Der Vorstandsantrag sei nämlich nicht lediglich auf Erhöhung und Staffelung der Kammerbeiträge gegangen, indem er die Höhe dem Beschluß der Generalversammlung vorbehalten habe, sondern habe eine ganz bestimmte Staffelung, nämlich einen Höchstbetrag von 265 M und für die beiden nächsten Stufen von 190 und 125 M, vorgeschlagen. Die Mitglieder hätten daher damit rechnen dürfen und müssen, daß eine Beschlussfassung über eine Erhöhung dieser, das bisherige Maß schon um ein Vielfaches steigenden Beträge von dem Vorsitzenden oder dem Vorstände und der Versammlung nicht würden zugelassen werden. Hätten sie annehmen können, daß die vom Vorstände vorzuschlagende Einkommensbelastung nicht die Höchstgrenze bilden sollte, so hätte vielleicht ein erheblicher Teil der Mitglieder Anlaß genommen, der Generalversammlung nicht fern zu bleiben, und andere würden sich nicht vor der Beschlussfassung über diesen Punkt entfernt haben. So aber habe die Mehrheit, die die Doppelung der Sätze beschlossen habe, nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtzahl der Kammermitglieder gebildet, die ja noch höhere Sätze hätten beschließen können. Gegen derartige Überwachungen und Überraschungen müßten die Kammermitglieder geschützt sein. Diese Bemänglung geht fehl. Der Beschwerdeführer übersieht hierbei, daß in der an sich in vorschlagsmäßiger Weise erfolgten Bekanntmachung nicht der Antrag des Vorstandes als Gegenstand der Tagesordnung über den Beschluß gefaßt werden sollte, bekanntgemacht worden war, sondern daß als Punkt 5 auf die Tagesordnung ganz allgemein gesetzt war: „Beschlussfassung über Einführung gestaffelter Beiträge der Mitglieder

der Anwaltskammer und über korporativen Beitritt zur Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte.“ Allerdings ist in derselben Nummer der Zeitschrift in der oben geschilderten Weise auch der Antrag des Vorstandes, den dieser zu diesem Punkte stellen wollte, mitgeteilt worden. Dies diente aber nur zur besseren Vorbereitung und sachdienlichen Belehrung der Mitglieder, änderte aber nichts an dem Punkte der Tagesordnung, der die allgemeine Beschlussfassung über eine Einführung der Staffelung der Mitgliederbeiträge überhaupt vorsah. Es konnten daher innerhalb des Rahmens dieses Gegenstandes auch noch anders gehaltene Anträge, sofern sie nur die Einführung der Staffelung der Mitgliederbeiträge bezweckten, gestellt werden, z. B. auch andere Einkommenssätze mit anders bemessenen, sich staffelnden Abgaben. Damit mußte jedes Mitglied rechnen. Der vorliegenden Falle stellte Antrag auf Erhöhung der Sätze für die drei obersten Einkommensstufen bewegte sich innerhalb der Grenzen dieses Gegenstandes der Tagesordnung und ist zu Recht zur Beschlussfassung zugelassen worden. Der Beschluß ist in zulässiger Weise zustande gekommen.

Der Beschwerdeführer bemängelt den angefochtenen Beschluß ferner als unklar und undurchführbar.

Die staffelförmige Ermäßigung trete danach ein, wenn das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung nach der letzten Steuerveranlagung geringer sei als die einzelnen angegebenen Höchststufen. Es würde aber eine Unterscheidung der einzelnen Einkommensquellen wohl in der Steuererklärung, nicht aber in der Steuerveranlagung gemacht. Bei einer Abweichung der letzteren von der ersteren sei daher nicht erkennbar, hinsichtlich welcher Einkommensquelle die Veranlagungskommission von der Selbstschätzung abzuweichen sei, so daß das Kammermitglied unter Umständen gar nicht in der Lage sei, anzugeben, zu welchem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung es veranlagt sei.

Ferner sei nicht ersichtlich, ob bei der Bemessung der Höhe des Einkommens auch diejenigen Abzüge in Rücksicht zu ziehen seien, die bei der Steuerveranlagung berücksichtigt würden, nämlich die Abzüge für Lebensversicherungsprämien und für Prämien zu Krankenkassen, Alters- und Invalidenversicherung. Gerade diese Abzüge könnten für die Staffelung und für eine vollständige Freiheit von dem Zuschlage in Betracht kommen. Daselbe gelte hinsichtlich der Abzüge und der damit gegebenen Ermäßigung der Steuerstufe aus § 19 EinkStG. Schließlich könnten sich auch noch insofern Schwierigkeiten ergeben, als die beschlossenen Einkommensstufen mit den Steuerstufen nicht übereinstimmen. Der Vorstand der Anwaltskammer weist demgegenüber in seiner Äußerung auf die Beschwerde darauf hin, daß bei etwaigen Abweichungen der Steuerveranlagung wie der Steuererklärung das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung leicht festzustellen sein würde, da in solchem Falle die Steuerbehörde besondere Feststellungen treffe. Abzüge kämen nicht in Betracht, da diese nur das Gesamteinkommen betreffen, nicht aber die einzelnen Einkommensarten, und hier werde eben nur das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung zugrunde gelegt. Die Ermäßigung aus § 19 EinkStG. habe mit der Steuerveranlagung überhaupt nichts zu tun, sondern nur mit der Ermäßigung der Steuerstufe. Weshalb aber die Nichtübereinstimmung der Stufen der Staffelung mit den Stufen des Steuerarfs eine Gesetzwidrigkeit des Beschlusses herbeiführen solle, sei nicht ersichtlich. Der gefaßte Beschluß ist an sich zulässig. Gemäß § 48 Ziff. 2 RVO. liegt es der Kammer ob, die Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwands zu bewilligen und die Beiträge der Mitglieder zu bestimmen. Darüber, in welcher Weise diese Beiträge zu bestimmen sind, gibt das Gesetz keine Vorschriften, insbesondere schreibt es nicht vor, daß sie etwa für alle Mitglieder in derselben Höhe zu bemessen seien. Es entscheidet daher allein die freie Selbstbestimmung der Kammer. Da auch sonstige gesetzliche Bestimmungen einer staffelweisen Abstufung der Beiträge, oder, wie es hier in Frage steht, einer Festsetzung derartiger gestaffelter Beiträge als Zuschlag zu einem einheitlichen Grundbeitrag nicht entgegenstehen, ist der gefaßte Beschluß nicht gesetzwidrig. Ob aber im übrigen der Beschluß bei seiner Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen kann und deshalb eine klarere Fassung erwünscht wäre, entzieht sich der Nachprüfung durch das OLG., da diesem, wie oben dargelegt, ein Recht zur Nachprüfung der Beschlüsse aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit durch § 59 Abs. 2 RVO. nicht gegeben ist.

Der Beschwerdeführer macht als weiteren Grund zur Aufhebung des Beschlusses geltend, daß durch ihn eine Pflicht zur Aufdeckung der Einkommensverhältnisse für die Kammermitglieder eingeführt werde, die im Gesetze keine Stütze habe. Im Gegenteil sei durch die bezüglichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes die Geheimhaltung der das Einkommen betreffenden Verhältnisse gewährleistet. Er bekämpft dabei die Ausführungen des RG. und des OLG. in Naumburg in den oben angeführten Beschlüssen, die zwar den Grundsatz der Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse anerkennen, den Zwang zur Offenbarung des Einkommens aber dann nicht als gesetzwidrig ansehen, wenn Sicherungen für die Geheimhaltung des Offenbaren gegeben

1) JW. 1919, 54.



leien. Es sei aber auch die Geheimhaltung durch die Mitglieder des Vorstandes und des Bureaupersonals nicht gewährleistet. Es erübrige sich indessen, auf die Ausführungen des Beschwerdeführers hierzu im einzelnen einzugehen. Im Gegensatz zum RG. und zum OVG. in Raumburg ist das OVG. zu der Überzeugung gelangt, daß ein grundsätzliches Recht auf Geheimhaltung seiner Einkommensverhältnisse und der von ihm für die Steuerveranlagung abgegebenen Erklärung dem Steuerpflichtigen in dieser Weise gesetzlich nicht eingeräumt worden ist. § 57 Abs. 3 EinkStG. schreibt zwar vor, daß die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet sind, daß die Steuererklärungen unter Verschluss aufzubewahren sind und daß sie ebenso wie die darüber geführten Kommissionsverhandlungen nur zur Kenntnis durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen dürfen. § 75 bedroht die Beamten, sowie die Mitglieder der Kommissionen, welche gemäß § 57 Abs. 1 von dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eides Statt noch besonders zur strengsten Geheimhaltung zu verpflichten sind, mit Geldstrafe oder Gefängnis, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt seiner Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren. Die Strafverfolgung sündet sowohl auf Antrag der Regierung wie der Steuerpflichtigen statt. Damit hat dem Steuerpflichtigen der größtmögliche Schutz gegen unbefugte Mitteilungen über seine Steuererklärung durch die beteiligten Beamten und Kommissionsmitglieder gegeben werden sollen, aber auch nicht mehr. Ein Grundsatz, daß der Steuerpflichtige ein Recht auf Geheimhaltung seiner Steuererklärung überhaupt und in jedem Falle habe, und zur Offenbarung seines Einkommens nur unter diesen Voraussetzungen veranlaßt werden dürfe, ist damit nicht aufgestellt. Auch aus der Begründung zu dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes wie aus dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses ist nicht zu entnehmen, daß ein solches Recht grundsätzlich gewährleistet werden sollte. Ebensovienig ist in sonstigen reichsrechtlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften die Geheimhaltung der Steuererklärung und Steuerveranlagung sichergestellt worden. Es darf insbesondere weder im Zivil- noch im Strafprozeß das Zeugnis über den Inhalt der Steuererklärung oder über die Veranlagung verweigert werden. Ebenso werden in den Armutszugnissen Angaben über die Höhe der zu entrichtenden Staatssteuern gemacht, indes können diese als Teil der Akten gemäß § 299 ZPO. auch zur Kenntnis Dritter gelangen. Ist hiernach ein Recht des Steuerpflichtigen auf Geheimhaltung seiner Steuererklärung nicht gegeben, so ist auch der angefochtene Beschluß nicht deshalb gesetzwidrig, weil er dem Kammermitgliede den Zwang auferlegt, sein Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung nach seiner letzten Steuerveranlagung dem Vorstände anzugeben, wenn er eine Ermäßigung des von ihm zum Grundbeitrage zu zahlenden Zuschlags erreichen will. Es bedarf daher keiner weiteren Prüfung, ob Sicherungen für die Geheimhaltung dieser Erklärung nötig sind und vorliegendenfalls in ausreichender Weise gegeben sind. Auch hierüber hat allein die Kammer selbst zu entscheiden, ohne daß dem OVG. ein Recht zur Nachprüfung zusteht.

Der Beschwerdeführer hat ferner noch die Frage erörtert, ob für die seiner Ansicht nach außergewöhnlich große Erhöhung der Beiträge eine Notwendigkeit vorlag. Auch diese Frage aber unterliegt nicht der Nachprüfung durch das OVG., wie sich bereits aus dem oben Angeführten ergibt.

Schließlich scheidet er den Beschluß noch insoweit an, als darin der korporative Beitritt zur Hilfskasse in Leipzig beschlossen worden ist. Er bezeichnet die Begründung, mit der das RG. in seinem mehrfach erwähnten Beschluß dies für zulässig erklärt hat, als nicht stichhaltig. Durch den zwangsmäßigen Beitritt der einzelnen Kammermitglieder würde nicht nur die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge begründet, sondern es könnten sehr wohl durch eine Mitgliederversammlung der Hilfskasse den Mitgliedern noch andere Verpflichtungen, insbesondere auch eine erhebliche Erhöhung der Beiträge auferlegt werden, gegen die das zum Beitritt gezwungene Kammermitglied rechtlos sei, weil es sich nicht durch sein Ausscheiden der Ausübung solcher neuer Verpflichtungen entziehen könne. Der Beschwerdeführer übersieht hierbei zunächst, wie der Vorstand in seiner Entgegnung auf die Beschwerde mit Recht hervorhebt, daß nach dem gefaßten Beschlusse die Anwaltskammer als solche korporativ der Hilfskasse beiträgt und damit die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Kammermitglieder übernimmt, denen sie dadurch die Rechte und Vorteile erwirbt, die aus der Mitgliedschaft bei der Hilfskasse erwachsen. Im übrigen kann auch hierauf nicht eingegangen werden. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und ihrer Angehörigen ist eine gemeinschaftliche Angelegenheit und daher ist die Kammer gemäß § 48 Ziff. 2 RAO. berechtigt, die Mittel zu bewilligen, die zur Bestreitung des für diese Unterstützung erforderlichen Aufwands nötig sind. Sie ist deshalb auch berechtigt

gewesen, zur Erreichung dieses Zwecks der gerade der Unterstützung deutscher Rechtsanwälte und ihrer Angehörigen dienenden Hilfskasse beizutreten und den dazu erforderlichen Beitrag aus ihren Mitteln zu bestreiten. Der dahin gehende Beschluß ist deshalb nicht gesetzwidrig. Im übrigen darf er jedoch hinsichtlich seiner sachlichen Bedeutung einer Nachprüfung nicht unterzogen werden.

(OVG. Breslau, Beschl. v. 1. März 1919, 6 XIV 5.)

### Cassel.

3. Ein Rechtsanwalt hat für die Richtigkeit von Parteiangaben beim Anwaltszwang nicht einzustehen, besonders nicht im Fall des § 170 StPD., sondern nur für die Form und Schlichtheit des Inhalts.

Das OVG. beschloß, eine Erklärung des einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 170 StPD. unterzeichnenden Anwalts darüber entgegenzunehmen, ob er für den Wortlaut und den Inhalt der Ausführungen des Antrags die uneingeschränkte Verantwortung übernommen hatte. Insbesondere besteht kein Anhalt dafür, daß der RA. hat glauben können, er solle auch die Verantwortung dafür übernehmen, daß die von einer Partei angegebenen Behauptungen der Wirklichkeit entsprechen und daß die angegebenen Beweismittel mit den Behauptungen übereinstimmen, und es habe ihm der Strafsenat ein privates Beweisermittlungsverfahren zuschieben wollen.

Es hat jedenfalls bei Abfassung des Antrags an dem gefehlt, worauf es nach § 170 StPD. ankommt, die Einwirkung des RA. auf die Abfassung des Antrags.

(OVG. Cassel, 28. Febr. 1919, 3 E. R. 17/19.)

### Söln.

4. Die Zustellungsvorschrift des § 172 ZPO. enthält kein zwingendes Recht. †)

Ob § 172 ZPO. eine zwingende Vorschrift enthält, ist in Rechtsprechung und Rechtslehre bestritten (vgl. die Zusammenstellung JW. 1915, 238). RGSt. v. 29. Jan. 1915 u. 30. Aug. 1915 (DZS. 1915 S. 433 u. 615) hat die Möglichkeit der Ersatzzustellung für die als Gemeine oder Unteroff. zum Heere einberufenen Personen an deren Familienangehörige oder Diensthöten nach Maßgabe des § 181 ZPO. verneint, dabei aber die gleichfalls bestrittene Frage der Gültigkeit der an die Militärpersonen selbst erfolgten Zustellung offengelassen.

Nach dem Inkrafttreten der ZPO. v. 22. Dez. 1915, welche Ersatzzustellungen für die als Unteroff. oder Gemeine im Heere dienenden RA. ausdrücklich für zulässig erklärt, hat RG., 7. ZS., zu der Frage gleichfalls Stellung genommen und in seiner Entsch. vom 2. Jan. 1917 (vgl. JW. 1917, 297 und WarnRpr. 17 Nr. 39) ausgeführt, daß der Bestimmung des § 172 ZPO. nicht eine zwingende Kraft derart beizumessen sei, daß eine den sonstigen Vorschriften der ZPO. entsprechende Zustellung nichtig wäre (vgl. auch RG. v. 19. Dez. 1916, Recht 1916, 83). Das BG. hat kein Bedenken, diesen Ausführungen des RG. zu folgen. Der Standpunkt, daß die Zustellungsvorschrift des § 172 ZPO. zwingendes Recht sei, läßt sich weder gegenüber den Anforderungen des praktischen Lebens aufrechterhalten, noch ist er durch die inneren Gründe der Vorschrift gerechtfertigt.

Die nach den Motiven dem § 172 zugrunde liegende Absicht des Gesetzgebers, dem Vorgesetzten aus Gründen der militärischen

Zu 4. Die Entsch. schließt sich an die Entsch. des RG., JW. 1917, 297, an. Sie läßt die Frage entstehen, ob es nicht an der Zeit ist, daß der preuß. Justizminister die allg. Verf. v. 2. Sept. 1914 insoweit aufhebt, als dort dem § 172 ZPO. zwingende Bedeutung beigelegt worden ist: „Ersatzzustellungen an die vorbezichneten Militärpersonen sind nur zulässig an einen im Geschäftskreis der Kommandobehörde anwesenden, dienstl. bei dieser beschäftigten Angehörigen der Kompanie, Eskadron, Batterie usw. (§ 31 der GeschäftsAnw. f. d. GerVollz., § 12 der Allg. Verf. v. 1. 2. 1910, ZMDL S. 43). Jede andere Art der Ersatzzustellung (Zustellung an Gewerbegehilfen, Gehilfen oder Schreiber von RA., Notaren oder Gerichtsvollziehern, an Familienangehörige, Diensthöten, Hauswirt oder Vermieteter, Zustellung durch Niederlegung bei einer Behörde) ist unzulässig.“

Wenngleich diese Verf. für die Rechtsprechung irgendeiner maßgebliche Bedeutung nicht hat, bleibt sie doch für die Gerichtsvollz. als eine von ihrer vorgesetzten Behörde ergangene Anweisung bindend, so daß der Gerichtsvollz., der dieser Verf. zuwider eine nach der Rechtspr. zulässige Ersatzzustellung bewirkt, sich disziplinarisch verantwortlich macht. Die Aufrechterhaltung der Verf. kann auch infolgedessen Rechte der Parteien schädigen, wenn nämlich der Gerichtsvollz. in Befolgung der Verf. eine Ersatzzustellung ablehnt und die Zustellung auf anderem Wege wirksam nicht erfolgen kann. Für der Partei dadurch entstehenden Schäden wird aber weder der Gerichtsvollz. noch statt seiner der Fiskus verantwortlich gemacht werden können, weil der Gerichtsvollz. sich mit dem Hinweis auf die bestehende Verf. von dem Vorwurf des Verschuldens befreien kann.

RA. Dr. Kraemer, Berlin.



Disziplin eine allgem. Kontrolle der persönl. Verhältnisse der Untergebenen zu ermöglichen, kann in dem Kriege, in dem fast jeder wehrpflichtige Soldat, insbesondere in großem Umfange ältere Leute jeden Standes bei der Fahne stehen, nicht entscheidend sein. Der Wortlaut des Gesetzes ermöglicht durchaus die den zeitigen Verhältnissen allein gerecht werdende Auslegung des RG.

(OLG. Köln, 9. ZS., Art. v. 20. März 1919, 9 U. 119/17)

Mitgeteilt von *RA. Dr. Bofsch*, Köln.

## Dresden.

### 5. Regreß aus einem Verrechnungsscheck.<sup>1)</sup>

Der Kl. als ordnungsmäßig durch Indossament legitimierter Inhaber des Schecks darf nach §§ 15, 16, 17 ScheckG. den Bef. als Aussteller im Wege des Regresses in Anspruch nehmen. Und zwar haftet der Bef. trotz des Vermerks „Nur zur Verrechnung“ dem Rearefnehmer schlechthin auf Bezahlung. Der vom 8. ZS. des OLG. Dresden (ZB. 1919, 51<sup>2)</sup>) vertretenen Ansicht, daß beim Verrechnungsscheck der Regreßanspruch des Inhabers nicht ohne weiteres auf Zahlung gehe, sondern als Schadensersatzanspruch entsprechend § 251 BGB. zu begründen sei, kann nicht beigetreten werden. Das ScheckG. macht bei der Regelung der Regreßansprüche des Inhabers keinen Unterschied zwischen dem gewöhnlichen und dem Verrechnungsscheck, spricht vielmehr nur von der dem Regreßpflichtigen obliegenden Zahlung (§§ 17, 19). Damit kann nur gemeint sein Barzahlung; denn eine Verrechnung gilt als Zahlung nur dann, wenn beim Verrechnungsscheck der Bezogene den Scheck durch Verrechnung einlöst (§ 14 Abs. 1), sie kommt aber bei der Regreßhaftung des Ausstellers und der Indossanten (§ 15) als Zahlung nicht in Frage (zu vgl. die in diesem Sinne ergangene Entsch. des OLG. Hamburg, OLGsPr. 24, 215, und die die Entsch. des 8. ZS. des OLG. Dresden bekämpfenden Ausführungen des *Dr. Vrnstein*, ZB. 1919, 51<sup>2)</sup>). Übrigens ist bei der Nichthonorigierung eines auf ein Bankhaus gezogenen Verrechnungsschecks ohne weiteres davon auszugehen, daß dem Berechtigten durch die Verrechnung die Schecksumme genau so zugeflossen wäre, wie bei deren Barzahlung, und daß ihm demgemäß durch die Nichtverrechnung diese Summe entgangen sei, so daß es zur Beseitigung des daraus resultierenden Vermögensverlustes der Zahlung der Schecksumme im Regreßwege bedürfte. Besondere Umstände, die zu einem anderen Ergebnis führen könnten, wie z. B. Zahlungsunfähigkeit oder Unsicherheit der bezogenen Bank, würde der im Regreßweg in Anspruch genommene Aussteller dardum müssen.

(OLG. Dresden, Art. v. 16. April 1919, 3 O. 187/18.)

Mitgeteilt von *RA. Dr. Foerster*, Dresden.

## Rönigsberg.

### 6. Zeit der Zustellung von Anwalt zu Anwalt. § 198 ZPO. f)

Der Anwalt des Bef. hatte im Verhandlungstermin vor dem LG. die Vertretung des Bef. niedergelegt. Auf Antrag des Kl. war ein Versäumnisurteil nach dem Klagantrag ergangen. Für die Zustellung des Urteils wählte der Anwalt des Kl. den Weg der Anwaltzustellung. Diese vollzieht sich an dem fraglichen Landgerichtsort in der Weise, daß der Anwalt das zuzustellende Schriftstück seinem An-

<sup>1)</sup> Neumanns Jahrb. [10] S. 1186.

Zu 6. Ich halte die Entsch. für bedenklich. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt kommt dadurch zustande, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben wird und der Empfänger ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekenntnis darüber erteilt. Das Datum des Empfangsbekenntnisses braucht aber mit dem Datum der Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes nicht identisch zu sein. Es ist für die Wirksamkeit der Zustellung unerheblich, ob der Empfänger das Empfangsbekenntnis unverzüglich, etwa Zug um Zug gegen Aushändigung des Schriftstückes, ausstellt oder ob er das Empfangsbekenntnis erst an irgendeinem späteren Tage dem zustellenden Anwalt überreicht. Durch die Ausstellung des Empfangsbekenntnisses wird nicht etwa der Übergabeakt erst vollendet — dieser hat sich bereits in der Vergangenheit dadurch vollzogen, daß das zuzustellende Schriftstück bei dem Zustellungsempfänger eingegangen ist —, vielmehr ist Inhalt des Empfangsbekenntnisses lediglich die Erklärung des Zustellungsempfängers, daß er die Übergabe des Schriftstückes als rechtsförmlichen Zustellungsakt gelten lassen wolle. Der Zeitpunkt der Zustellung ist also, gleichviel von welchem Tage das Empfangsbekenntnis datiert, der des Eingangs des Schriftstückes beim Zustellungsempfänger, vgl. auch Kammergericht (21. Senat) Rspr. 20, 394. Daraus folgt, daß der Empfänger durch die Fassung, die er seinem Empfangsbekenntnis gibt, nicht erreichen kann, daß ein Schriftstück, das bei ihm am 23. März eingegangen ist, als erst am 3. April zugestellt gilt (ebenso wenig wie er bewirken kann, daß als Zustellungstag ein vor dem 23. März liegender Tag anzuweisen ist). — Im vorliegenden Fall hat der Anwalt des Bef. anfangs die Entgegennahme der Zustellung abzulehnen beabsichtigt. Er hat jedoch dem zustellenden Anwalt gegenüber von dieser Absicht nichts verlauten lassen, ihm vielmehr, nachdem er vom Gerichtsschreiber über die Rechtslage belehrt worden war, das Empfangsbekenntnis v. 3. April erteilt. Damit ist die Zustellung an dem Tage, an welchem sie vom

gestellten nebst einer Abschrift mit seinem Zustellungsvermerk übergeben, daß der Angestellte beide Schriftstücke im Bureau des Gegenanwalts abgibt, wo sie diesem zwecks Empfangsbekenntnisses vorgelegt werden. Der Angestellte des zustellenden Anwalts holt dann die mit der Empfangsbekenntnis des Gegenanwalts versehene Ausfertigung wieder ab. Am 23. März 1918 ließ nun der Anwalt des Kl. durch seinen Angestellten die Urteilsausfertigung nebst der Abschrift, auf der sich sein Zustellungsvermerk befand, im Bureau des Anwalts des Bef. abgeben. Bei der Vorlage der beiden Schriftstücke überließ der Anwalt des Bef. die Vorschrift des § 87<sup>1)</sup> ZPO., wonach seine Kündigung dem Gegner gegenüber erst durch die Anzeige von der Bestellung eines anderen Anwalts rechtlich wirksam wurde, nahm vielmehr irrig an, er sei infolge seiner Niederlegung der Vertretung im Termin nicht mehr Prozeßbevollmächtigter des Bef., glaubte, als solcher zu Unrecht im Urteil bezeichnet zu sein, äußerte auch zu seinem Bureauvorgesetzten, er nehme die Zustellung nicht an, weil er nicht mehr Parteivertreter sei, und reichte am 27. März beim LG. die Urteilsausfertigung mit dem Antrag ein, das Urteil entsprechend zu berichtigen. Der Gerichtsschreiber schickte ihm den Antrag am 30. März unter Begunahme auf § 87 ZPO. zurück. Nunmehr erkannte der Anwalt des Bef. seinen Rechtsirrtum, er stellte für die Urteilsausfertigung das Empfangsbekenntnis vom 3. April aus und legte namens des Bef. Anspruch ein, der beim LG. am 12. April einging.

Im Zwischenstreit über die Zulässigkeit des Einspruchs hat der Kl. die Auffassung vertreten, der Einspruch sei verspätet, weil das Urteil dem Anwalt des Bef. bereits am 23. März, nicht erst am 3. April, wie sein Empfangsbekenntnis laute, zugestellt worden sei. Das OLG. hat mit dem Bef. die Rechtzeitigkeit seines Einspruchs angenommen. Es steht freilich dem Kl. gegenüber dem Empfangsbekenntnis des Anwalts des Gegners vom 3. April 1918 der Gegenbeweis offen, daß an einem anderen Tage als am Bescheinigten zugestellt worden ist (RG. 51, 163; 79, 197). Aber er hat diesen Beweis nicht durch den Hinweis erbracht, daß das zugutellende Schriftstück beim Gegenanwalts am 23. März eingegangen ist, vielmehr ist das Schriftstück erst dann zugestellt, wenn der es empfangende Anwalt den Willen hat, es als Zustellung gelten zu lassen und sie als solche anzunehmen. Verpflichtet ist er dazu überhaupt nicht; will er die Zustellung nicht annehmen, so bleibt es dem zustellenden Anwalt überlassen, die ordentliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen. Allerdings kann eine Annahme, bei ortsüblicher Zustellung von Anwalt zu Anwalt, auch stillschweigend durch die Annahme des Schriftstückes geschehen, jedoch nur, wenn nicht die Umstände einen anderen Willen ergeben. Hier ergeben sie klar, der Anwalt des Bef. hatte nicht den Willen, die Zustellung anzunehmen; insbesondere spricht dafür die Einreichung des Urteils beim LG. mit dem Berichtigungsantrag, denn wenn er sich garnicht mehr für den Prozeßbevollmächtigten des Bef. hielt und deshalb die Berichtigung des Urteils betrieb, konnte er unmöglich dessen Zustellung annehmen, weil er dabei nur in der Eigenschaft als Prozeßbevollmächtigter tätig werden konnte.

(OLG. Königsberg, 4. ZS., Art. v. 13. Febr. 1919, 5 U. 112/18.)

Mitgeteilt von OLG-Rat *Ermel*, Königsberg.

## Berlin.

### b) Strafsachen.

7. Zur Amnestieverordnung vom 3. Dezember 1918. Nachprüfung durch die Revisionsinstanz. Die Begriffe Not, Verführung und Unerfahrenheit im Sinne des § 1 Abs. 2. f)

Da die begangene Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre bedroht ist, kann die AmnestieVO. v. 3. Dez. 1918 nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Tat aus Not, aus

Anwalt des Kl. vorgenommen worden war, zustande gekommen. Wenn der Zustellungsempfänger am 3. April bescheinigt hat, daß ihm das Urteil „heute“ zugestellt worden sei, so handelte es sich dabei um eine offenbar unrichtige Zeitangabe, deren Berichtigung zulässig ist. *RA. Dr. Kann*, Berlin.

Zu 7. Die Stellung des RG. zur Frage der revisionsrichterl. Nachprüfung der Anwendung bzw. der Nichtanwendung der Amnestie ist eine eigenartige: Das RG. hat sich in einem Beschl. v. 10. Jan. 1919 (OLG. 1919, 185) auf den Standpunkt gestellt, daß eine Beschw. gegen den Niederschlagungsbeschl. unzulässig sei, da eine Entsch. i. S. des § 346 StPO. nicht vorliege. Dieser Auffassung kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden, wie ich in dem Nachtrag zu meinen „Reichsamnestiegesetzen“ S. 11 näher dargelegt habe. Die Pr. Verf. v. 4. Dez. 1918 unter I 5 kann für die vom RG. vertretene Auffassung höchstens angezogen werden, soweit der Vorderichter in einem Beschl. zu der Frage der Amnestie Stellung genommen hat, nicht auch, soweit es in einem Urteil geschehen ist. Man geht aber wohl nicht fehl in der Annahme, daß der Sinn der Pr. Verf. lediglich der ist, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, gegen derartige Beschl. keine Beschw. einzulegen. Trotzdem das RG. sich nicht für befugt erachtet, darüber zu entscheiden, ob der Vorderichter mit Recht die Amnestieverordnung für anwendbar bzw. für unanwendbar erklärt hat, will es, wie das vorstehende Urteil betont, sich nicht des Rechts begeben, von sich aus in der Revisionsinstanz die Niederschlagung eintreten zu lassen. Soweit es sich also um die Anfechtung von Urteilen handelt, kommt der Beschränkung, die das RG. seiner



Unerfahrenheit oder infolge von Verführung begangen und keine höhere Strafe zu erwarten ist, als sechs Monate Gefängnis oder Geldstrafe (§ 1 Abs. 2). Die Frage der Niederschlagung ist beim Fortgange des Verfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung von Amts wegen weiter zu prüfen; deshalb hat sich auch das Revisionsgericht dieser Prüfung zu unterziehen, trotzdem die Entschlüsselung des VG. vorliegt, die an sich nicht ansuchtbar ist.

Not und Unerfahrenheit kommen nach dem festgestellten Sachverhalt und als Eigenwert der Tat nicht in Frage, aber auch von Verführung kann hier nicht die Rede sein. Da es sich bei der Amnestie-VD. um eine Maßnahme auf dem Gebiet des allg. Strafrechts handelt, ist in erster Linie die Annahme begründet, daß die VD. mit den Ausdrücken Not, Unerfahrenheit und Verführung dieselben Begriffe verbinden will, wie das StGB. Der Ausdruck „Verführung“ findet sich im StGB. allerdings nur bei dem wegen seiner Sonderart hier nicht in Vergleich zu ziehenden Vergehen des § 182, er entspricht aber dem Begriff des Verleitens, wie er beispielsweise in §§ 141, 144, 159 StGB. enthalten ist, im weiteren Sinne dem vorsätzlichen Bestimmen, dem Auffordern zu einer Handlung im Sinne der §§ 48, 49 und 111. In allen diesen Fällen ist eine Einwirkung von Person zu Person notwendige Voraussetzung des Begriffs, durch diese Einwirkung seitens eines anderen wird die Willenskraft des Täters geschwächt, ohne die Einwirkung wäre die Gesetzesverletzung unterblieben. So ist auch der Begriff der Verführung in der Amnestie-VD. auszulegen. (Alberg, Die Reichs-Amnestiegesetze Num. c zu § 1 Abs. 2 S. 8). Wollte man mit dem Beschwerdeführer im Gegensatz zum StGB. auch eine Verführung durch Umstände gelten lassen, so würde eine zweckentsprechende Begründung des Begriffs, die zu seiner Anwendung notwendig ist, nicht mehr möglich sein. Die Veranlassung, die äußere Gelegenheit zur Tat, auch der Beweggrund des Täters wären solche Begriffe, die von der „Verführung durch Umstände“ sich nicht trennen ließen, sowohl der Begriff selbst wie seine Anwendbarkeit wüßten ins Uferlose, denn es ist kaum eine Straftat vorstellbar, bei welcher „verführende Umstände“ nicht vorhanden sind. Daß die VD. eine solche ihre Anwendung maßlos ausdehnende Begriffsbestimmung der „Verführung“ nicht gewollt hat, ergibt sich aber auch daraus, daß sie den Begriff der „Not“ auf gleiche Stufe danebenstellt. Gerade die Not im Sinne einer unangünstigen Lage der Verhältnisse gibt einen Hauptfall der Umstände ab, die eine Verführung zur Tat enthalten könne. Es wäre nicht zu verstehen, warum die VD. trotzdem den Fall der Not neben der Verführung hätte hervorheben wollen. Die Nebeneinanderstellung von Not, Unerfahrenheit und Verführung erscheint aber durchdacht und zweckmäßig, insofern dadurch der Einwirkung verschiedener Verhältnisse auf den Willen des Täters Rechnung getragen ist. Bei der Not sind es äußere Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters, die seinen Willen zur Tat beeinflussen, bei der Unerfahrenheit handelt es sich um einen dem Täter anhaftenden inneren Mangel an Geschäftskennntnis und Lebenserfahrung (§ 302 a StGB.), auf Grund dessen er zur Tat schreitet, bei der Verführung ist die Einwirkung seitens einer anderen Person für den Vorsatz des Täters bestimmend. Alle drei Fälle haben das gemeinsame, daß das Verschulden des Täters in milderem Lichte erscheint; das ist ersichtlich auch der Grund dafür, daß die VD. v. 3. Dez. 1918 sic i. S. der Niederschlagung des Verfahrens besonders begünstigt.

Eine Verführung durch andere kommt im vorliegenden Fall nicht in Frage, das Verfahren ist deshalb nicht niedergeschlagen. (RG., Ur. des ES. v. 18. März 1919, B. 3/19.)

## Berlin.

### Landgerichte.

1. Zur Frage: Haftung der Versicherungsgesellschaften für Sengschäden.

„Die Ansicht des ersten Richters, daß ein durch Versagen eines Kleidungsstücks entstandener Schaden nicht als durch „Brand“ entstanden anzusehen sei, ist nicht zutreffend. Auch ein Seneschaden ist ein Brandschaden, und es kommt nicht darauf an, ob mit dem schaden-

richterlichen Tätigkeit in der Amnestiefrage setzen zu müssen glaubt, eine besondere praktische Bedeutung nicht zu.

Wo ein Gesetz Begriffe verwendet, die der früheren Gesetzgebung entnommen sind, und in dieser eine bestimmte feststehende Bedeutung erlangt haben, spricht die Vermutung dafür, daß das Gesetz von dieser Bedeutung der Begriffe ausgeht. Es mußte deshalb von vornherein Bedenken begegnen, wenn die Provis einzelner Untergerichte, — wie dies UGHat Kabe in „Deutsches Recht“ Januar 1919 bezeugt — als „Verführung“ auch eine Verführung durch die Umstände, also richtig „verlockende Verführung“ ansieht. Für eine solche weitgehende Erstreckung dieses Begriffs ließ sich höchstens anführen, daß der Wille des Gesetzgebers bei Erlaß der Amnestie-VD. weitestgehend alle Handlungen hat privilegieren wollen, bei denen dem Täter eine gewinnbringende Absicht und ein Hang zum deliktischen Handeln fernzulegen habe. (S. dazu den Nachtrag zu meinen „Reichs-Amnestiegesetzen“ S. 8 unter 5). Was das RG. gegen diese Auslegung anführt, erscheint indes durchschlagend.

RA. Dr. Max Alberg, Berlin.

bringenden Feuer die Gefahr eines unbefruchteten Weitergreifens verbunden ist oder nicht, auch nicht darauf, ob der entstandene Schaden verhältnismäßig nur unbedeutend ist. Das Gegenteil ist weder aus der Bedeutung des Wortes „Brand“ noch aus dem Sinne des § 1 der Allg. Versicherungsbedingungen oder des § 83 BfG. zu entnehmen.“ (RG. I Berlin, Ur. v. 14. April 1919, 44 S. 12/19.)

Mitgeteilt von M. Freund, Berlin.

## Dortmund.

### 2. Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer.

Der Ansicht der Gläubigerin ist beizutreten, daß es dem Schuldner überlassen bleiben muß, einwandweise die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung auf Grund der VD. v. 19. Dez. 1918 zu begründen. Für die Gläubigerin ist es in vielen Fällen kaum möglich festzustellen, ob der Schuldner Kriegsteilnehmer gewesen. Jedenfalls sind solche Feststellungen mit Aufwand von Zeit und Kosten verbunden, während für den Schuldner der Nachweis leicht ist. Die gedachte VD. ergibt nichts, was gegen diese Ansicht verwendet werden könnte. Eine Auslegung in diesem Sinne entspricht durchaus der Billigkeit.

(LG. Dortmund, Beschl. v. 10. März 1919, 2 T. 61/19.)

Mitgeteilt von M. Dr. Jaraczewer, Dortmund.

## B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsfinanzhof.

Auf das Ersuchen des Reichsfinanzamts v. 6. Okt. 1918 äußerte sich der I. Senat des Reichsfinanzhofs am 21. Januar 1919 über die Frage, ob die Entscheidung über die am 1. Oktober 1918 beim Bundesrat anhängigen Bescheidwerdungen gemäß § 6 DoppelStG. der Zuständigkeit des RfH. unterliegt, dahin, daß der RfH. sich zur Entscheidung dieser Beschwerden nicht für zuständig hält.

In dem Ersuchungsschreiben ist zum Ausdruck gebracht worden, daß in Ermanglung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift über die Zuständigkeit für die Entscheidungen über Beschwerden gemäß § 6 DoppelStG. v. 22. März 1909 die Zuständigkeit des Bundesrats sich lediglich auf die Bestimmungen der RV. (Art. 7 Ziff. 3, Art. 76 Abs. 1) gründe. Es entliehe die Frage, ob, nachdem § 14 des Ges. über die Errichtung eines RfH. usw. v. 26. Juli 1918 die Entscheidung über Beschwerden auf Grund des § 6 DoppelStG. dem RfH. übertragen habe, für ein Vorgehen des BR. auf Grund der angeführten Verfassungsvorschriften jetzt noch eine rechtliche Möglichkeit bestehe, oder ob nicht mangels einer dem § 25 des Ges. entsprechenden Übergangsvorschrift auch für Doppelsteuerbeschwerden der RfH. über alle am 1. Okt. 1918 noch nicht erledigten Beschwerden nach § 6 DoppelStG. zu entscheiden habe. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß bei den Beratungen der Bundsratsausschüsse über den Entw. einer RfH. angeregt worden sei, eine Vorschrift folgenden Inhalts aufzunehmen:

„In dem Verfahren über die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über die Errichtung des RfH. anhängigen Beschwerden gemäß § 6 DoppelStG. v. 22. März 1909 werden Kosten nicht erhoben.“

Es wurde aber auch hervorgehoben, daß dieser Antrag nicht stattgegeben worden sei.

Das Reichsamt des Innern, das vom RfH. um Stellungnahme zu der eingangs angeregten Frage gebeten wurde, hat sich dahin geäußert, daß für eine Tätigkeit des BR. auf Grund der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen kein Raum vorhanden sei, soweit durch Reichsgesetz besondere richterliche Instanzen zur Entscheidung bestimmter Streitfälle geschaffen werden. Demzufolge sei mit dem 1. Okt. 1918 die rechtliche Grundlage für die Entscheidung von Doppelsteuerbeschwerden durch den BR. in Fortfall gekommen.

Es wird somit die Auffassung vertreten, daß der RfH. mit dem 1. Okt. 1918 ohne weiteres an die Stelle des BR. getreten sei, soweit die Entscheidung über Beschwerden nach § 6 DoppelStG. in Betracht kommt.

Dieser Schlussfolgerung vermag der RfH. nicht beizupflichten.

Es muß anerkannt werden, daß es im Interesse einer gleichmäßigen Regelung der Doppelsteuerbeschwerden gemäß § 6 DoppelStG. liegen würde, wenn die vor dem 1. Okt. 1918 bei dem BR. angebrachten und noch nicht erledigten Doppelsteuerbeschwerden an den RfH. abgegeben und dessen Entscheidung unterworfen werden könnten. Nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen ist indessen eine solche Möglichkeit nicht gegeben, und kann die Mitwirkung des BR. an der Entscheidung der bei ihm noch anhängigen Doppelsteuerbeschwerden nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Vielmehr würde es dazu einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung bedürfen. Aus dem Ges. über die Errichtung eines RfH. usw. v. 26. Juli 1918 läßt sich jedenfalls nicht folgern, daß der RfH. seit dem 1. Okt. 1918 alle Doppelsteuerbeschwerden



nach § 6 DoppelStG. zu entscheiden hat. Die Übergangsvorschrift in § 25 Abs. 2 betrifft nur die Reichsabgaben, wie sich unzweideutig aus deren Wortlaut ergibt. Für eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf die Regelung der direkten Staatssteuern zwischen mehreren Bundesstaaten ist kein Raum gegeben, wobei übrigens auch eine entsprechende Anwendung zur Ausschließung der Zuständigkeit des RStG. führt, sobald man die beim Bk. anhängigen Beschwerden nicht als reine Verwaltungsbeschwerden ansieht.

Auch aus der allgemeinen Vorschrift des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Ziff. 1 a. a. O. kann nicht geschlossen werden, daß die Zuständigkeit des RStG. für die Entscheidung der vor dem 1. Okt. 1918 beim Bk. eingelegten Doppelsteuerbeschwerden begründet werden sollte. Zwar findet sich in der Literatur der Rechtsatz vertreten, daß bei einer durch Gesetz ausgesprochenen Änderung der bisherigen Verfahrensvorschriften diese ohne weiteres auf die rechtsihängigen Sachen anzuwenden sind und selbst Änderungen im Instanzenzuge Platz greifen (vgl. Gaupp-Stein, *ABD.*, 7. Aufl., Bd. 1 S. 39; Wach in *Bindings Handbuch* Bd. 9 S. 214). Auch das RG. hat diesen Standpunkt vertreten: 16, 398, 18, 316, 19, 417). Aber selbst wenn man dies nicht ganz unbeschränkten Ansicht (vgl. Reutamp, *DRZ.* 3, 87) sich anschließen wollte, würde aus einem solchen Rechtsatz im vorliegenden Falle nichts Entscheidendes gefolgert werden können, weil es sich bei der Abgabe der anhängigen Doppelsteuerbeschwerden vom Bk. an den RStG. nicht, jedenfalls nicht ausschließlich um eine Änderung von Verfahrensvorschriften handelt. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung eines RStG. haben vielmehr auch sachlich etwas Neues geschaffen. Bei dem Verfahren vor dem Bk. ist der Beschwerdeführer an der Behandlung seiner Beschwerde überhaupt nicht unmittelbar beteiligt. Deshalb ergeht auch nicht die Entscheidung des Bk. zwischen der beschwerdeführenden Partei und der Behörde, welche das RGef. v. 22. März 1909 verlegt hat, sondern sie ergeht unter den Bundesregierungen selbst und unter Mitwirkung derjenigen, um deren Steueransprüche es sich handelt, an der Entscheidung, und sie hat — wie Laband, *Das Staatsrecht des Dtsch. Reichs*, 5. Aufl., Bd. 1 S. 111, erklärt — den „Charakter einer Befehrsung, welche der Bk. über den Inhalt ihrer allgemeinen verfassungsmäßigen Bundespflicht, die Reichsgesetze zu beobachten, den einzelnen Regierungen erteilt“. Das Gesetz über die Errichtung eines RStG. hat an die Stelle dieser Regelung von Doppelsteuerbeschwerden dem Beschwerdeführer das Recht gegeben, in einem geordneten Verfahren die Beseitigung der Doppelbesteuerung selbst zu betreiben und einen Bescheid zu fordern, dessen Ausführung durch die beteiligten Bundesstaaten ohne weiteres erfolgen muß. Diese Neuregelung der Entscheidung von Doppelsteuerbeschwerden setzt mithin an die Stelle einer Entschließung des Bundesrats, welcher Laband den Charakter einer Art rechtsverbindlichen Gutachtens für die Bundesstaaten beilegt, ein geordnetes gerichtliches Verfahren, das Recht schafft für den Beschwerdeführer. Hätte der Gesetzgeber des Gesetzes über die Errichtung eines RStG. die Absicht gehabt, den Bescheid der Entscheidungsbehörden auch für die vor dem 1. Okt. 1918 beim Bk. anhängig gewordenen Doppelsteuerbeschwerden herbeizuführen, so hätte dies in einer unzweideutigen Vorschrift um so mehr zum Ausdruck kommen müssen, als es sich um eine Einschränkung der sich auf die Bk. gründenden Zuständigkeit der verfassungsmäßigen Vertretung der verbündeten Regierungen selbst handelt. In einer solchen unzweideutigen Vorschrift fehlt es in dem Gesetz. Es ist nicht anzunehmen, daß die verbündeten Regierungen und der Reichstag eine solche verfassungsmäßige Zuständigkeit der Vertretung der ersteren auch für bei ihr bereits anhängige Sachen stillschweigend ausschalten wollten.

## Reichsversicherungsausschuss.

Berichtet vom Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin.

### Unfallversicherung.

1. § 593 ABD. Voraussetzungen für die Elternrente.)

Der Entschädigungsanspruch der Eltern eines durch Betriebsunfall tödlich verunglückten Versicherten setzt nach § 593 ABD. voraus, daß der Verstorbene seine Eltern wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, und ferner, daß die Eltern bedürftig sind. Das RStG. hat es dahingestellt gelassen, ob die erstere Voraussetzung in dem streitigen Falle gegeben ist, da es jedenfalls im Gegensatz zu dem DStG. Bedürftigkeit nicht für vorliegend erachtet hat. Für die Frage der Bedürftigkeit sind nicht die Einkommensverhältnisse der Eltern in dem ganzen letzten Jahre vor dem Unfälle ihres Sohnes maßgebend. Entscheidend ist vielmehr lediglich, ob die Eltern zur Zeit des Unfalls auf die Unterstützung ihres Sohnes dergestalt an-

gewiesen waren, daß sie nach dem Wegfalle dieser Unterstüzungen nicht mehr über die zu ihrem Unterhalte erforderlichen Einkünfte verfügten. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht gegeben. Das RStG. hat vielmehr die Überzeugung gewonnen, daß die Einkünfte nebst freier Wohnung und der Nutzung des Ackerlandes zu einer auskömmlichen Lebenshaltung der Eltern ausreichen. Ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kl. sich etwa später verschlechtert haben, braucht nicht untersucht zu werden, da durch den erst nachträglichen Eintritt der Bedürftigkeit ein Anspruch auf Elternrente nicht begründet wird. Dies war in den früheren Unfallversicherungsgesetzen klarer zum Ausdruck gebracht, wenn es dort hieß, daß die Elternrente „bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit“ zu gewähren sei. Durch die jetzige Fassung „für die Dauer der Bedürftigkeit“ sollte hieran aber nichts geändert werden. Der Kl. würde danach auch dann kein Anspruch auf Elternrente zustehen, wenn sie später tatsächlich bedürftig geworden sein sollte.

(Ref.-Senat v. 27. Sept. 1918, Ia. 2364/18.)

2. Bk. über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten v. 24. Febr. 1917 (RGBl. S. 171).

Der Kl., ein Lehrer, half während der Ferien im versicherten Betriebe seines Vaters und ist dabei am siebenten Tage seiner Tätigkeit verunglückt. Die Berufsgenossenschaft hatte den Entschädigungsanspruch mit der Begründung abgelehnt, daß er wegen seiner gehobenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Versicherung nicht unterliege. Das RStG. hat jedoch die Versicherung bejaht, da der Verluste gemäß § 1 der Bk. v. 24. Febr. 1917 der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung unterlag. Daß hierbei seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung ohne Bedeutung ist, ergibt sich aus der allgemeinen Fassung des § 1 und dem Wesen des vaterländischen Hilfsdienstes, für den es, ebenso wie für den Heeresdienst, nur Staatsbürger gibt, nicht Schichten und Klassen.

(Ref.-Senat v. 25. Jan. 1919, Ia. 5/18.)

## II. Bundesstaaten.

### Oberverwaltungsgerichte.

#### Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1. Kreisumsatzsteuer. Steuerpflicht bei Schenkungen unter Ehegatten.†)

Aus den Gründen: „Die Kl. kann Steuerfreiheit nicht beanspruchen. Sie könnte nur aus § 10 der StD.<sup>1)</sup> hergeleitet werden. Nach dem durchaus klaren und unzweideutigen Wortlaute

1) Der § 10 lautet: Beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden bleibt der Betrag, der einer Reichsteuer im Sinne des RGStG. unterliegt, von der im § 1 bezeichneten Steuer frei. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn für das zugrunde liegende persönliche Geschäft die Form der Schenkung nur gewählt ist, um die Umsatzsteuer zu ersparen.

Zu 1. Die meisten Umsatzsteuerordnungen bestimmen im Anschluß an die vom Minister des Innern veröffentlichte neue Musterordnung (MinBl. f. d. innere Verw. 1906 S. 221), daß Schenkungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes umsatzsteuerfrei sind (§ 2). Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Fassung eine Ausnahme für die von der Erbschaftsteuer befreiten Zuwendungen nicht zuläßt. Den überzeugenden Nachweis, daß der oben mitgeteilte § 10 der StD. eine derartige Ausnahme für Schenkungen unter Ehegatten und allgemein für Schenkungen an die in § 11 Nr. 4 a—d StG. genannten Personen statuiert, erbringt die Entsch. des OVG. m. E. nicht. Wäre der Standpunkt des Gerichts zutreffend, so würden Zuwendungen an Kirchen und gleichgestellte Religionsgesellschaften, die durchaus nicht nach allen StD. persönliche Steuerfreiheit genießen, an sich umsatzsteuerpflichtig sein, sofern es sich nicht um Beträge von mehr als 5000 M. handelt. Würde auch diese Konsequenz deshalb keine Folge haben, weil die StD. insoweit gem. §§ 59, 60 des StG. ungültig wäre, so weist dieses unsachgemäße Ergebnis doch auf die logische Unrichtigkeit des Ausgangspunktes hin. Hierzu kommt, daß Satz 2 des genannten § 10, worauf der Einwurf der Kl. hinzielt, in der Tat kaum zur Anwendung kommen könnte, wenn Zuwendungen an die von der Erbschaftsteuer befreiten Personen stets umsatzsteuerpflichtig wären; denn nur diese Personen in der Regel könnten ein Interesse haben, einen in Wahrheit lästigen Vertrag aus Steuergründen in eine Schenkung umzuformen, da andere Personen ja die viel höhere Schenkungssteuer zahlen müßten. Diese Erwägung führt ebenfalls dazu, Satz 1 einer gründlicheren Betrachtung zu unterziehen.

Diese ergibt m. E. folgende Auslegung, die viel näher liegt, als die vom OVG. als „bölig klar und unzweideutig“ hingestellte Bedeutung: Der Gesetzgeber wollte deutlicher als § 2 der Musterordnung hervorheben, daß ein Erwerb auf Grund einer Schenkung nur in der Höhe umsatzsteuerfrei sein soll, als eine unentgeltliche Zuwendung vorliegt, also z. B. bei gemischten Schenkungen oder Schenkungen unter einer Auflage nur in Höhe

1) Die Entsch. ist von besonderer Bedeutung, weil nach § 22 MiStG die Voraussetzungen für die Gewährung des Kriegseltern-geldes, das denjenigen Eltern gewährt werden kann, die in dem gefallenen Sohne zugleich ihren Ernährer verloren haben, im wesentlichen die gleichen sind.



des ersten Satzes desselben tritt aber Steuerfreiheit nur insoweit ein, als eine Reichsteuer nach dem RErbfStG. erhoben wird, kommen könnte, würden daraus Folgerungen für eine Steuerfreiheit von Schenkungen zwischen Ehegatten, die vom § 10 überhaupt nicht betroffen werden, nicht hergeleitet werden können. Reichs- oder Landesgesetzliche Bestimmungen, wonach die Besteuerung eines auf Grund einer Schenkung zwischen Ehegatten erfolgenden Eigentumsverlustes verboten wäre, bestehen nicht. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Kreis- und Provinzialabgabenges. v. 23. April 1906, GG. S. 159, muß nur der Erwerb durch Erbgang, durch Entzignung und durch Übergabevertrag zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie von der USt. freigelassen werden. In § 60 des Reichserbschaftssteuerges. sind allerdings der Landesgesetzgebung gewisse Schranken auferlegt, nach § 59 daselbst sind ihr aber die in § 11 Ziff. 4 a—e genannten Fälle, darunter Schenkungen unter Ehegatten, freigegeben, so daß nicht erzwungen zu werden braucht, ob jene Grenzen auch der kommunalen Besteuerung gezogen sind, und ob sie insbesondere bei der Kreisumsatzsteuer, welche nur den dinglichen Rechtsvorgang als solchen — den Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, — nicht aber das obligatorische Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, überhaupt in Frage kommen können.

§ 11 der Steuerordnung,<sup>2)</sup> auf welchen sich die Kl. noch berufen hat, scheidet im vorliegenden Falle ohne weiteres ganz aus, weil dem Eigentumsübergange kein Vertrag zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie zugrunde liegt. Es braucht deshalb der Begriff des Übergabevertrags nicht erörtert zu werden.

(Urt. v. 27. März 1919, IV. Sen., IV. C 31./19.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dr. Schulpenstein, Berlin.

### Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Verwaltungsgerichtsrat Dr. Klotz, Karlsruhe.

Verjährung der versehentlich nicht angelegten Vermögens- und Einkommensteuer. §§ 202 Abs. 1, 208 BGB. Nach Art. 1 BadVerf. v. 21. Juli 1889 (in der Fassung v. 26. Sept. 1899, GuVBl. S. 498) über die Verjährung der öffentlichen Abgaben verjähren die Forderungen des Staats an Abgabepflichtige wegen einzelner fälliger öffentlicher Abgaben in fünf Jahren, insoweit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt ist, was für die Vermögens- und Einkommensteuer nicht zutrifft. Die Auffassung der Beil., daß die Verjährung durch die von dem Kl. am 22. Nov. 1915 abgegebene Steuererklärung für das Jahr 1911 nach § 208 BGB. unterbrochen worden sei und demgemäß die nach dem 22. Nov. 1910 fälligen Steuerbeträge nicht verjährt seien, erscheint nicht zutreffend; der Steuerpflichtige reichte allerdings am 22. Nov. 1915 eine Vermögens- und Einkommensteuererklärung für das Jahr 1911 ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt ein, allein er tat dies lediglich zur Erfüllung der unter Bezugnahme auf die §§ 11, 16, 20, 26 Abs. 1 BadVerf. v. 6. Aug. 1900 (GuVBl. 1900 S. 928) an ihn ergangenen Aufforderung des Steuerkommissärs und erhob gegen seine Veranziehung zur Steuer für das Jahr 1911 schon in dem an den Steuerkommissär gerichteten Schreiben v. 9. Nov. 1915 Einsprache. Nach diesem Vorgang der Sache kann nicht angenommen werden,

der die Gegenleistung oder den Wert der Leistung übersteigenden Zuwendung. Da dieser Betrag mit dem der Erbschaftsteuer unterliegenden Betrage identisch ist, kam, so ist zu vermuten, die Fassung des § 10 in der vorliegenden Form zustande. Es dürfte nicht schwierig sein, festzustellen, welchen Sinn der Gesetzgeber bei der Abfassung des § 10, dessen Inhalt in einer Reihe von Umsatzsteuerordnungen wiederkehrt, im Auge gehabt hat, ob den beiden angegebenen, oder den vom OVG. festgestellten. Keinesfalls scheint mir mit der obigen Entscheidung, die allzu sehr am Worte haftet, das letzte Wort in dieser Frage gesprochen zu sein.

RM. Dr. Philipsborn, Berlin.

<sup>2)</sup> Dieser lautet: Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht an einem Verwandten auf- oder absteigender Linie durch einen Übergabevertrag übereignet wird.

<sup>1)</sup> Die Begriffe Veranlagung und Heranziehung werden oft wahlweise gebraucht. Sie sind aber durchaus verschieden. Das Unterscheidende ist nicht die Kundmachung an den Steuerpflichtigen — auch die Veranlagung wird zugestellt. Letztere ist rechtlich schaffende staatliche Willensbetätigung, durch welche sich die abstrakte Steuerpflicht in konkrete Steuerschuld verwandelt. Die Heranziehung ist staatlicher Befehl, durch sie wird die Steuerschuld erst fällig. Abweichend von diesen Grundbegriffen der Steuerlehre verleiht § 16 I BadVermStG., Art. 22 BadEinkStG. dem Erscheinen eines jeden Kalendervierteljahrsersten Fälligkeitsergebnisses (dies interpellat pro nomine). Die besondere Wirkung der Heranziehung besteht also nach badischem Recht nur in der Unterbrechung der Verjährung der durch vorzängige Veranlagung geschaffenen, am 1. Januar usw. fällig gewordenen Steuerforderungsanteile. JK. Dr. Görres, Berlin.

daß der Steuerpflichtige mit der Einreichung der Steuererklärung für das Jahr 1911 gegenüber der Steuerbehörde der „Überzeugung“ Ausdruck geben wollte, die Steuer für das genannte Jahr schuldig zu sein. Vgl. Planck Komm. z. BGB. 1. Bd. 4. Aufl. S. 584 Anm. 2 zu § 208. Sodann kann auch in der nach § 24 BadVerf. am 30. Dez. 1915 erfolgten Zustellung des Veranlagungsbeschlusses des Schatzungsrats v. 29. Dez. 1915 eine mit der Wirkung der Unterbrechung der Verjährung verbundene Aufforderung zur Zahlung im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 VerjG. nicht erblickt werden; der Veranlagungsbeschluss bot vielmehr nur der zur Erhebung der Steuer zuständigen Behörde die Grundlage für die an den Steuerpflichtigen zu richtende besondere Aufforderung zur Zahlung der angelegten Steuerbeträge. Der Forderungszettel über die nachträglich angelegten Staatssteuerbeträge wurde dem Kl. am 5. Jan. 1916 übersandt, und auf Ansuchen des Kl. wurden die angelegten Steuerbeträge mit Verfügung des Steuerkommissärs v. 6. Jan. 1916 bis zur Erledigung der gegen den Beschluss des Schatzungsrats eingelegten Beschwerde gemäß § 4 DoppelstG. gestundet. Die Unterbrechung der Verjährung durch die urkundliche Aufforderung zur Zahlung nach Art. 3 Ziff. 1 VerjG. und die durch die Stundung bewirkte Hemmung der Verjährung nach § 202 Abs. 1 BGB. fallen somit in den Januar 1916. Eine einheitliche Verjährung der ganzen für ein Steuerjahr angelegten Steuer wurde in dem VerjG. nicht eingeführt, sondern die Verjährung ergreift nach Art. 1 des Ges. nur die einzelnen fälligen Steuerbeträge. Wenn der Kl. im Jahr 1910 für das Jahr 1911 zur Vermögens- und Einkommensteuer veranlagt worden wäre, so wäre das erste Viertel der Jahressteuer für das Jahr 1911 am 1. Januar 1911 fällig gewesen (§ 16 Abs. 1 BadVermStG., Art. 22 Abs. 1 BadEinkStG.); die im Monat Januar 1916 erfolgte Unterbrechung der Verjährung ermöglichte der Steuerbehörde somit die nachträgliche Veranlagung des Kl. zur Vermögens- und Einkommensteuer v. 1. April 1911, nicht aber v. 1. Januar 1911 an. Dieser Befund der badischen Steuerbehörde steht der Umstand nicht entgegen, daß der Anspruch des Kl. auf Rückforderung der in Württemberg zuviel bezahlten Steuern für die vor dem 1. April 1912 liegende Zeit (nach den würt. Verjährungsvorschriften, die mit dem BadVerjG. nicht übereinstimmen) verjährt ist. Das DoppelstG., auf das sich der Kl. beruft, grenzt nur die territoriale Steuergewalt der Bundesstaaten ab, legt aber den Staaten innerhalb der so gezogenen Grenzen in der Erhebung der Steuern keine Beschränkungen auf; insbesondere wird die Rückforderung einer Steuer für die nach dem VerjG. zulässige Zeit durch das DoppelstG. nicht ausgeschlossen.

(Urt. v. 4. Dez. 1917 Nr. 2069.)

### Mieteinigungsamt Charlottenburg.

Unzuständigkeit des Mieteinigungsamts für Entscheidungen über Rechtsgültigkeit einer Kündigung.

Das Mieteinigungsamt ist keine Behörde, die an die Stelle des Gerichts gesetzt worden ist. Das Mieteinigungsamt ist eine aus sozialen Gründen eingesetzte Behörde, die von sich aus zur Neuordnung von Rechtsverhältnissen befugt ist. Sie hat nicht festzustellen, was Recht ist, sondern wie und welches Recht werden soll. Sie hat keine deklaratorische Entscheidungen zu erlassen, wie sie das ordentliche Gericht in der überwältigenden Mehrzahl aller Rechtsstreite zu fällen hat, sondern nur und allein konstitutive, rechtsgründende Entscheidungen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der WD., vor allem aber aus § 7 WD., wonach das Mieteinigungsamt nach billigem Ermessen entscheidet. Wenn das Mieteinigungsamt nach billigem Ermessen entscheiden soll, so können seine Entscheidungen nicht Feststellungen des zwischen zwei Parteien geltenden Rechts sein, denn in diesem Falle würde es nicht aus Billigkeits-, sondern aus Rechtsgründen entscheiden. Das Mieteinigungsamt ist also nicht der Ort, an welchem Rechtsstreite entschieden werden sollen und können.

Das Mieteinigungsamt kann danach in den in seiner Praxis nicht gerade häufigen Fällen, in denen Zweifel über die Rechtsgültigkeit der Kündigung vorliegen, aus Billigkeitsgründen eine Entscheidung nicht treffen, weil dabei die Interessen des Mieters beeinträchtigt werden könnten. Aus Rechtsgründen kann es sie aus dem weiteren Grunde nicht treffen, weil es zur Rechtsfeststellung nicht befugt ist.

Es ist Sache des ordentlichen Gerichts, über die Gültigkeit der Kündigung zu entscheiden. Bejaht das ordentliche Gericht die Rechtsgültigkeit, so ist das Mieteinigungsamt immer noch befugt, aus Billigkeitsgründen die rechtsgültige Kündigung des Vermieters aufzuheben.

(Beschl. v. 5. März 1919, Nr. 8879.)

Mitgeteilt von RM. Alfred Lipschütz, Berlin.

### Berichtigung.

Die Anmerkung zu RG. in JW. 1919, 320 Nr. 23 ist nicht von Herrn Prof. Dr. Risch, München, sondern von Herrn RM. Dr. Kraemer, Berlin, verfaßt.